DAS GRIECHISCHE HOCHSCHULWESEN

Eine Gesamtdarstellung unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse des deutschen und des französischen Hochschulsystems auf das moderne griechische Hochschulrecht

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

ACHILLEYS ANTHEMIDES
aus Kivotos / Griechenland

Göttingen 1967

Druck und Schreibsatz: Andreas Funke, Offsetdruck,
34 Göttingen, Paulinerstraße 13
Eingang Gotmarstraße

DAS GRIECHISCHE HOCHSCHULWESEN

Eine Gesamtdarstellung unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse des deutschen und des französischen Hochschulsystems auf das moderne griechische Hochschulrecht

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

ACHILLEYS ANTHEMIDES
aus Kivotos / Griechenland

Göttingen 1967

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Berichterstatter: Professor Dr. Werner Weber

Mitberichterstatter: Professor Dr. Arnold Köttgen

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Februar 1967

An dieser Stelle möchte ich

Herrn Professor Dr. WERNER WEBER,

der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und mir bei der Durchführung stets mit freundlichem Rat zur Seite stand, meinen tief empfundenen Dank aussprechen.

Den Mitgliedern des Senates (akademisches Jahr 1964/65) der Universität Thessaloniki, den Herren

Professor Dr. Aspiotis,
Professor Dr. Kavasarakis,
Professor Dr. Rev. Kotzonis,
Professor Dr. Theodorou,
Professor Dr. Konstantopoulos,
Professor Dr. Stephanopoulos,
Professor Dr. Tzopanakis

und dem damaligen Generalsekretär des Kultusministeriums, Herrn Papanoutzos, sowie dem Ministerialdirektor Herrn Spanos, die mir durch Gewährung eines längeren Sonderurlaubs von meiner Tätigkeit als Sekretär der Universität Thessaloniki die Anfertigung der Arbeit ermöglichten, sowie Herrn Dr. Dieter Bindzus für die gewährte Formulierungshilfe und Herrn Referendar Werner Jahn für die letzte Durchsicht der Arbeit sei auf diesem Wege herzlich gedankt.

Meinen Eltern

Εἰς τούς γονεῖς μου

Übersicht

Seite

Einleitung: Der Gegenstand der Untersuchung 1

Erster Teil

Historischer Überblick über das griechische Hochschulwesen 3

1. Abschnitt: Die klassische Zeit 3
I. Einführung 3
II. Das pythagoräische Kollegium 4
III. Die Akademie Platons 5
IV. Das Lyzeum des Aristoteles 7
V. Die Schule des Epikur 11
VI. Die Schule des Poseidonios 11
VII. Die Schule des Isokrates 12
VIII. Die Schulen von Alexandria 13

2. Abschnitt: Die römisch-byzantinische Zeit 16
I. Die "alte Schule" von Athen im römischen Gewande 16
II. Die Universität von Konstantinopel 21

3. Abschnitt: Die Zeit von der Eroberung Konstantinopels bis zur Unabhängigkeitserklärung der Griechen 27
I. Das griechische Bildungswesen in der Zeit der türkischen Fremdherrschaft 27
1. Der Niedergang und das erste Wiedererwachen des Bildungswesens im Mutterland Griechenland 27
2. Das griechische Kultur- und Bildungswesen in der Emigration 29
3. Der Berg Athos als Bewahrer der Idee des Griechentums 31
II. Die ionische Akademie als erste neugriechische Universität (1824-1864) 32
1. Die Gründung der Akademie 32
2. Die Organisation und der Studienbetrieb 34
3. Das Ende der Akademie 36

Seite

4. Abschnitt: Die Zeit nach der Unabhängigkeitserklärung (1821) bis zur Gegenwart 37

I. Die National-Kapodistriakon-Universität in Athen 37
1. Der Gründungsakt und die provisorische Verfassung 37
2. Die Universitätsreform von 1911 42
3. Die Bildung der griechischen Professorenschaft an der Universität 44

II. Die Universität in Smyrna (Ismir) 45

III. Die Nationale Technische Hochschule in Athen 47
1. Die Entwicklung von Technik und Handwerk nach der Errichtung der türkischen Fremdherrschaft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts 47
2. Die Bauschule als Vorläuferin der Technischen Hochschule 48
3. Die Entstehung der Technischen Hochschule und ihre Entwicklung bis zum heutigen Tage 50
4. Die Struktur und die Organisation 52

IV. Die Hochschule für Landwirtschaft in Athen 56

V. Die Hochschule für Wirtschafts- und Handelswissenschaften in Athen 58

VI. Die Aristoteles-Universität in Thessaloniki 59
1. Die Geschichte und die Bedeutung von Thessaloniki für das griechische Geistesleben 59
2. Die Gründungsverfassung der Universität 61
3. Die endgültige Verfassung von 1939 und die jüngste Entwicklung der Universität 64

VII. Die Pantos-Hochschule für politische Wissenschaften in Athen 66

VIII. Die Industriehochschulen in Thessaloniki und Piräus 68

IX. Die neu gegründeten Hochschulen 74
1. Die Universität von Patras 74
2. Die Universität von Ioannina 76

X. Die geplanten Hochschulen 77

Zweiter Teil

	Seite
Das griechische Hochschulsystem in der Gegenwart	81
1. Abschnitt: Die Rechtsquellen	81
I. Das Verfassungsrecht	81
II. Die sonstigen auf Gesetzgebungsakt beruhenden Rechtssätze	83
2. Abschnitt: Die Rechtsnatur der Hochschule	86
3. Abschnitt: Die Verwaltung	92
I. Die "akademische" Selbstverwaltung	92
II. Die "allgemeine" oder "staatliche"Verwaltung	95
4. Abschnitt: Die Struktur und die Kompetenzen der einzelnen Hochschulorgane und ihre Beeinflussung durch das deutsche und französische Hochschulrecht	97
I. Der Rektor	97
1. Der Rektor in der griechischen Hochschulgeschichte	97
2. Die Wahl des Rektors	100
3. Die Stellung und die Aufgaben des Rektors	102
4. Der Rektor und die Kuratorialverfassung	105
5. Der Prorektor und der Rektor designatus	106
6. Der Gründungsrektor und der Kanzler	107
7. Der deutsche und der französische Einfluß	108
II. Der Senat	110
1. Die geschichtliche Entwicklung	110
2. Die Zusammensetzung	111
3. Die Stellung und die Aufgaben des Senats	113
4. Die Senatssitzungen	114
5. Der deutsche Senat und der französische "Conseil de l'Université"	116
III. Die Plenarversammlung der Professoren	119
1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben	119
2. Die Arbeitsweise der Plenarversammlung	120
3. Die Herkunft der Institution der Plenarversammlung in Griechenland	121

		Seite
IV.	Der Rektorats- bzw. Finanzrat	122
	1. Die Aufgaben	122
	2. Die Zusammensetzung	123
	a) Der Rektoratsrat in Thessaloniki	123
	b) Der Finanzrat in Athen	123
	3. Vergleichbare Organe in Deutschland	124
V.	Die Ausschüsse	125
VI.	Die akademischen Disziplinarbehörden	126
	1. für Professoren	126
	2. für Dozenten und Verwaltungsbeamte	129
	3. Vergleich mit dem deutschen und französischen Disziplinarrecht für Hochschullehrer	130
VII.	Die Fakultäten	130
	1. Die Gliederung der Fakultäten	130
	2. Die Zusammensetzung der Fakultäten	132
	3. Die Fakultätssitzungen	133
	4. Die Aufgaben und Rechte der Fakultäten	134
	a) Die allgemeine Stellung zur Universität und zum Staat	134
	b) Die Erstattung von Gutachten	135
	c) Die Verleihung akademischer Grade	135
	d) Die Verwaltung des Etats und das Anerkennungsverfahren ausländischer Diplome griechischer Staatsbürger	136
	5. Kritische Anmerkungen zum System der Besetzung der Lehrstühle	137
VIII.	Die Abteilungen	140
	1. Selbständige Abteilungen	140
	2. Unselbständige Abteilungen	142
IX.	Der Dekan	143
	1. Die geschichtliche Entwicklung	143
	2. Die Wahl des Dekans	144
	3. Die Stellung und die Aufgaben des Dekans	145
	4. Der Dekan in Deutschland und Frankreich	146

		Seite
X.	Die akademischen Grade und Ehrungen	148
	1. Die Rechtsentwicklung	148
	2. Die Arten, das Wesen und die Bedeutung der akademischen Grade	149
	3. Die Verleihung der akademischen Grade	150
	a) Das Promotionsrecht	150
	b) Die Promotionsvoraussetzungen	151
	c) Das Promotionsverfahren	152
	4. Die akademischen Ehrungen	155
	5. Die Entziehung der Doktorwürde	156
	6. Die Unterschiede zum deutschen und französischen Promotionsrecht	157
	5. Abschnitt: Der Lehrkörper der Hochschule	159
I.	Die Lehrstuhlinhaber	159
	1. Die geschichtliche Entwicklung	159
	2. Das heutige System	159
	3. Die Berufung	162
	a) von ordentlichen Professoren	162
	b) von außerordentlichen Professoren	166
	c) von bereits beamteten Ordinarien	167
	d) von ausländischen oder im Ausland lehrenden griechischen Professoren	167
	4. Die Berufung in Deutschland und Frankreich	168
II.	Die Nichtordinarien	170
	1. Die emeritierten Professoren	170
	2. Die Honorarprofessoren	174
	3. Die Dozenten	176
	a) Die Entwicklung der Dozentur	176
	b) Die Rechtsstellung der Dozenten	178
	c) Die Erlangung der Dozentur (Habilitation)	180
	aa) Die Voraussetzungen	180
	bb) Das Verfahren	181
	aaa) an den Universitäten	181
	bbb) an der Technischen Hochschule	182

		Seite
IV.	Der Rektorats- bzw. Finanzrat	122
	1. Die Aufgaben	122
	2. Die Zusammensetzung	123
	a) Der Rektoratsrat in Thessaloniki	123
	b) Der Finanzrat in Athen	123
	3. Vergleichbare Organe in Deutschland	124
V.	Die Ausschüsse	125
VI.	Die akademischen Disziplinarbehörden	126
	1. für Professoren	126
	2. für Dozenten und Verwaltungsbeamte	129
	3. Vergleich mit dem deutschen und französischen Disziplinarrecht für Hochschullehrer	130
VII.	Die Fakultäten	130
	1. Die Gliederung der Fakultäten	130
	2. Die Zusammensetzung der Fakultäten	132
	3. Die Fakultätssitzungen	133
	4. Die Aufgaben und Rechte der Fakultäten	134
	a) Die allgemeine Stellung zur Universität und zum Staat	134
	b) Die Erstattung von Gutachten	135
	c) Die Verleihung akademischer Grade	135
	d) Die Verwaltung des Etats und das Anerkennungsverfahren ausländischer Diplome griechischer Staatsbürger	136
	5. Kritische Anmerkungen zum System der Besetzung der Lehrstühle	137
VIII.	Die Abteilungen	140
	1. Selbständige Abteilungen	140
	2. Unselbständige Abteilungen	142
IX.	Der Dekan	143
	1. Die geschichtliche Entwicklung	143
	2. Die Wahl des Dekans	144
	3. Die Stellung und die Aufgaben des Dekans	145
	4. Der Dekan in Deutschland und Frankreich	146

		Seite
X.	Die akademischen Grade und Ehrungen	148
	1. Die Rechtsentwicklung	148
	2. Die Arten, das Wesen und die Bedeutung der akademischen Grade	149
	3. Die Verleihung der akademischen Grade	150
	a) Das Promotionsrecht	150
	b) Die Promotionsvoraussetzungen	151
	c) Das Promotionsverfahren	152
	4. Die akademischen Ehrungen	155
	5. Die Entziehung der Doktorwürde	156
	6. Die Unterschiede zum deutschen und französischen Promotionsrecht	157
5. Abschnitt:	Der Lehrkörper der Hochschule	159
I.	Die Lehrstuhlinhaber	159
	1. Die geschichtliche Entwicklung	159
	2. Das heutige System	159
	3. Die Berufung	162
	a) von ordentlichen Professoren	162
	b) von außerordentlichen Professoren	166
	c) von bereits beamteten Ordinarien	167
	d) von ausländischen oder im Ausland lehrenden griechischen Professoren	167
	4. Die Berufung in Deutschland und Frankreich	168
II.	Die Nichtordinarien	170
	1. Die emeritierten Professoren	170
	2. Die Honorarprofessoren	174
	3. Die Dozenten	176
	a) Die Entwicklung der Dozentur	176
	b) Die Rechtsstellung der Dozenten	178
	c) Die Erlangung der Dozentur (Habilitation)	180
	aa) Die Voraussetzungen	180
	bb) Das Verfahren	181
	aaa) an den Universitäten	181
	bbb) an der Technischen Hochschule	182

Seite

d) Die Beendigungsgründe für die Dozentur 183
e) Die Habilitation in Deutschland und die "Agrégation" in Frankreich 184
4. Das Hilfslehrpersonal 187
a) Die Assistenten 187
b) Die Lektoren 190
III. Die Rechtsstellung der Hochschullehrer 191
1. Der Hochschullehrer und der Staat 191
2. Die rechtliche Stellung des Hochschullehrers im geltenden Hochschulrecht 193
3. Die Sonderstellung der Theologieprofessoren 197
IV. Die Aufgaben des Hochschullehrers und ihre Durchführung 198
1. Die Lehre 198
a) Das Ausbildungsziel 198
b) Die Grundlagen zur Erreichung des Ausbildungszieles 199
aa) Die Kultur 199
bb) Die Sprache 201
c) Der Lehrbetrieb 204
aa) Der Studienverlauf 204
bb) Die Jahresprüfungen 206
cc) Die Diplomprüfungen 208
dd) Die ausländischen Einflüsse auf das Prüfungssystem 211
ee) Die Studienreisen 211
ff) Die Ferienkurse 212
2. Die Forschung 213
3. Die Veröffentlichungen 215
4. Die Teilnahme an der Verwaltung 217

6. Abschnitt: Die Studenten 218
I. Die Studenten und ihre Bedeutung in der neueren Geschichte Griechenlands 218

Seite

II. Das allgemeine Rechtsverhältnis der Studenten zu der Hochschule 221
III. Die Begründung und die Beendigung des Studentenverhältnisses 224
1. Die Immatrikulation 224
2. Die Pflichten und Rechte aus der Immatrikulation 226
3. Die Gasthörer und die ausländischen Studenten 227
4. Der Verlust der Studenteneigenschaft 229
IV. Die akademische Disziplin 231
1. Die Disziplinargerichtsbarkeit 231
2. Das Disziplinarverfahren 233
V. Die Wohlfahrtspflege für die Studenten 234
VI. Die studentischen Veranstaltungen 235
1. Die Interessenvertretungen der Studenten 235
2. Die Studentenvereine 235
3. Die Studentenwoche 236
4. Die Absolventenverbände 237

7. Abschnitt: Die Verwaltungsbeamten 237
I. Geschichtliches 237
II. Die Aufgaben, die Stellung und die Ernennung der Universitätsbeamten 239
III. Die Kategorien der Hochschulbeamten 241
1. Die allgemeine Einteilung 241
2. Die Einzelgruppen 241
a) Der Generalsekretär 241
b) Die Hochschulsekretäre 243
c) Die übrigen Verwaltungsbeamten 245

Literaturverzeichnis 247

Ψυχὴν ἀπαίδευτον
καὶ ὕδωρ θολερόν
οὐ δεῖ ταράττειν.

Die ungebildete Seele
und das trübe Wasser
darf man nicht aufrühren.

Isokrates

Einleitung: Der Gegenstand der Untersuchung

In Griechenland, wo die Idee der Universität ihren Ursprung hat, teilt sich die Hochschulgeschichte in zwei große Abschnitte. Der eine reicht von der Gründung des pythagoräischen Kollegiums bis zum Niedergang der Universität Konstantinopel; der andere nimmt seinen Anfang mit der Gründung der Akademie von Korfu und reicht hinein bis in die Gegenwart. Dazwischen liegt eine Periode des Schweigens, die Zeit der türkischen Fremdherrschaft, in der das Griechentum von der Erde zu verschwinden drohte.

Das Wiedererstehen des griechischen Hochschulwesens nach der nationalen Befreiung konnte nicht aus eigener Kraft des griechischen Volkes erfolgen, da die türkischen Eroberer ihm alles genommen hatten, was einstmals seine geistige Größe ausgemacht hatte. Im übrigen Europa war die Zeit aber auch nicht stehengeblieben, vielmehr war das Universitätswesen, von den italienischen Universitäten herkommend, in Deutschland und Frankreich zu großer Blüte aufgestiegen. Von diesen beiden Ländern kamen dann auch die entscheidenden Impulse, die das Hochschulwesen in Griechenland wieder zu neuem Leben erweckten, wobei Deutschland die führende Rolle zukam. Die ersten Hochschulverfassungen sind mehr oder weniger unverändert aus Deutschland und Frankreich übernommen. Erst mit der Zeit fanden die Griechen zu eigenen Ideen und Vorstellungen im Hochschulwesen zurück. In der Grundtendenz sind sie aber bei dem übernommenen System geblieben. Das ist auch nicht verwunderlich, da dieses aus Ländern mit abendländischer Kultur stammt und sich in dem Land, wo die Wiege des Abendlandes gestanden hatte, neu bewährt hat.

Seltsamerweise gibt es heute in Griechenland bisher noch keine Darstellung über das Werden und Wachsen des griechischen Hochschulwesens. Diese Lücke möchte der Verfasser mit der vorliegenden Arbeit schließen helfen.

Erster Teil

Historischer Überblick über das griechische Hochschulwesen

1. Abschnitt: Die klassische Zeit

I. Einführung

Um die Keimzelle der Hochschule im modernen Sinne zu finden, muß man in weit entfernte Jahrhunderte an die Wiege des Abendlandes im Mittelmeerraum zurückkehren. Dort entstanden an den Gestaden Griechenlands die ersten Anfänge abendländischer Wissenschaften, die von der primitiven Technik bis zur Entwicklung hochstehender Theorien von Staat und Kosmos reichen. Alle diese geistigen Erkenntnisse und Errungenschaften sind in erster Linie, auch wenn sie meist von großen Einzelpersönlichkeiten entwickelt wurden[1)], mit der frühen Einrichtung von Ausbildungsstätten zu verdanken, in denen die erlauchten Geister das Rüstzeug für ihr späteres Wirken erhielten. Diese Ausbildungsstätten, aus denen sich unsere heutigen Hochschulen entwickelten, sollen mit ihren verschiedenen Entwicklungsstufen in den folgenden Kapiteln einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

---

1) Aus ihrer unübersehbaren Zahl seien hier nur beispielhaft einige wenige Namen erwähnt: Empedokles (Arzt), Anaximandros (Geograph), Menestor (Botaniker), Herodot (Historiker), Thukydides (Historiker), Euripides (Dramatiker), Sophokles (Dramatiker), Aischylos (Dramatiker), Aristophanes (Lustspieldichter), Thales (Mathematiker), Anaximenes (Geograph), Polyklet (Bildhauer), Iktinos (Architekt), Anaxagoras (Astronom), Meton (Astronom), Hippokrates (Arzt), Demokrit (Vater der Atomtheorie), Heraklid (Mathematiker), Eratosthenes (mathematischer Geograph), Strabo (Geograph), Polybios (Geograph), Diodorus (Geograph), Archimedes (Mathematiker), Aristoteles (Philosoph), Pythagoras (Mathematiker), Theophrastos (Biologe), Sokrates (Philosoph), Platon (Philosoph), Demosthenes (Staatsmann, Rhetoriker), Lysias (Rhetoriker) u.v.a.

II. Das pythagoräische Kollegium

Einen ersten Höhepunkt auf dem Wege zur Begründung einer wissenschaftlichen Ausbildung stellt die Gründung der Schule des Pythagoras dar. Leider ist uns über Pythagoras (582 - 500 v. Chr.) und sein Kollegium nur wenig Sicheres überliefert[1]. Nach den recht dürftigen Quellen mußte Pythagoras im Jahre 529 v. Chr. seine Heimatinsel Samos wegen des Tyrannen Polykrates verlassen. Er siedelte nach Kroton in Unteritalien über[2] und gründete dort in Form einer Schule eine Bruderschaft, die in einem durch mystische Lehren und Zeremonien eng geschlossenen Bunde[3] ethisch-religiöse wie auch wissenschaftliche Zwecke verfolgte[4]. Obwohl man Pythagoras als Begründer der griechischen Pädagogik bezeichnet, gibt es von diesem großen Gelehrten nicht eine schriftlich festgehaltene Zeile[5]. Art und Umfang der pythagoräischen Lehre im einzelnen bleiben in der Gründerzeit in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Fest steht aber, daß das pythagoräische Kollegium Schöpfer der Mathematik als exakter Wissenschaft ist, die von ihren Mitgliedern durch die Anschauung von der Allmacht und Herrlichkeit der Zahl begründet wurde[6]. Näheres über das Unterrichtswesen ist nicht bekannt.

---

1) Siehe dazu im einzelnen: Diels, Antike Technik (1914) S. 18; Marrou, Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum (1957) S. 104; Lechner, Erziehung und Bildung in der griechisch-römischen Antike (1933) S. 37 ff.; Willmann, Pythagoräische Erziehungsweisheit (1922); Delatte, Essai sur la politique pythagoricienne (1922).
2) Nach einzelnen Quellen soll Pythagoras auf Studienreisen vorher schon Asien und Ägypten kennengelernt haben.
3) Die Mitglieder waren zu einer bestimmten Lebenshaltung und Einhaltung religiöser Gebote verpflichtet.
4) Heiberg, Naturwissenschaften und Mathematik im klassischen Altertum (1912) S. 6 ff.
5) Als erster Pythagoräer gab Philolaos Lehrbücher heraus (Diels, a.a.O. S. 18).
6) Diels, a.a.O. S. 18.

III. Die Akademie Platons

Im Jahre 387 v. Chr. eröffnete Platon, der als konservativer Aristokrat galt, seine Schule in Athen und gab ihr, da sie in unmittelbarer Nähe des Denkmals des Helden Akademos lag, den Namen "Akademie"[1]. Mit der Gründung der "Akademie", die Marrou in einem Atemzug als Hochschule und als Erziehungsanstalt bezeichnet[2], zeigt sich zum ersten Male sehr deutlich, welcher weite Raum den Erziehungs- und Unterrichtsproblemen im Geistesleben zukommt[3].

Vorbild für den Aufbau der "Akademie" war das pythagoräische Kollegium, zu dem Platon durch seine Reisen nach Unteritalien engen Kontakt gewonnen hatte. Die "Akademie" ist die erste philosophische Fakultät auf griechischem Boden. Neben der Philosophie wurden aber auch andere Wissenschaftszweige - darunter besonders Mathematik, Geometrie[4] und Astronomie[5] - gepflegt. Ständig hielt die "Akademie" engsten Kontakt mit den mathematischen und astronomischen Schulen ihrer Zeit[6]. Den beschreibenden Naturwissenschaften wie der Zoologie und der Botanik wurde kein so großer Wert beigemessen.

In der "Akademie" bildeten Lehrer und Schüler zusammen eine religiöse Gemeinde (θίασος), die ihr Leben den Musen widmete[7]. Das Studium wurde, genau wie bei den Pythagoräern, in

---

1) Dazu im einzelnen Marrou, a.a.O. S. 95, 104 f.; Lechner, a.a.O. S. 393; Wendland, Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum (1907) S. 38 f.
2) Marrou, a.a.O. S. 103.
3) v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos, in: Philologische Untersuchungen, hrsg. von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Moellendorf, 4. Heft (1881).
4) In der Akademie galt das Gebot, daß niemand Zutritt zu der Akademie gewährt werden dürfte, der nicht die Grundlagen der Geometrie beherrschte (Tarn, Hellenistic Civilisation (1959) S. 13, 295).
5) Marrou, a.a.O. S. 114.
6) Jaeger, Platos Stellung im Aufbau der griechischen Bildung, in: Die Antike 4. Jg. (1928) S. 15.
7) Marrou, a.a.O. S. 103; v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos S. 263.

einer Unter- und Oberstufe absolviert. Vorlesungen und Diskussionen begannen regelmäßig morgens in aller Frühe, wobei das gemeinsame Philosophieren (συνφιλοσοφεῖν) mit Vorrang betrieben wurde. Platon maß dem Gespräch und der Diskussion große Bedeutung bei, das schriftliche Wort empfand er stets nur als Schatten und Erinnerung. Das Schreiben hielt er lediglich für eine unterhaltsame Nebenbeschäftigung[1)2)].

Der Studientag war streng geregelt. Für den pünktlichen Ablauf sorgte eine Art von Wecker, der die Studenten zu den Vorlesungen und Diskussionen rief[3)]. Für die einzelnen Studienveranstaltungen, bei denen auch gegessen und getrunken wurde (Symposia), hatten die Studenten regelmäßig Studiengelder zu zahlen. Untergebracht waren die Studenten, unter denen sich auch zahlreiche Ausländer befanden, in kleinen Häusern auf dem Akademiegelände[4)].

Bei näherer Betrachtung kann man die "Akademie" noch nicht als Hochschule im heutigen Sinne auffassen, weil bei ihr die unentbehrliche Voraussetzung einer Hochschule, die in der Organisation der Wissenschaft durch eine systematische Verknüpfung von Lehre und Forschung liegt, nicht gegeben war[5)]. Diese Leistung der systematischen Zusammenknüpfung von Lehre und Forschung und die relative Teilung der verschiedenen Wissenschaften vollbrachte erst der Mazedonier Aristoteles, der größte Schüler Platons[6)]. Den Anstoß zu dieser Entwicklung hat allerdings

---

1) Er selbst spricht von "παγκάλη παιδιά " (Phaidra 276 E).
2) Viele berühmte ältere Philosophen und Gelehrte haben überhaupt keine schriftlichen Werke hinterlassen. Erinnert sei hier nur an Namen wie Sokrates, Thales von Milet, Pyrron (Skeptiker), Arkesilaos und Karneades (Lehrer der mittleren und jüngeren Akademie) u.v.a.
3) Diels, a.a.O. S. 25.
4) Diese Ansammlung von Häusern für Studierende kann man wohl als das erste Studentendorf Europas ansehen.
5) Jaeger, Aristoteles (1923) S. 17.
6) Neben Philosophen und Wissenschaftlern gingen aus der Akademie auch große Politiker und Generäle hervor, weil damals eine umfangreiche Ausbildung in Rhetorik und Philosophie schon fast unabdingbare Voraussetzung für die Bekleidung hoher öffentlicher Ämter war. Viele Platonschüler wurden

schon Platon selbst in seiner fast fünfzigjährigen Schaffenszeit gegeben.

IV. Das Lyzeum des Aristoteles (Peripatetische Schule[1])

Waren mit der Gründung der Akademie des Platon die ersten Grundlagen für eine Organisation von Wissenschaft und Forschung gelegt worden, so nahm mit der Gründung des Lyzeums die Gestalt einer wissenschaftlichen Hochschule zum ersten Mal feste Formen an. Mit ihr ist auch schon der Weg zur Spezialisierung der Wissenschaften und zur Organisation der Forschung an den alexandrinischen Hochschulen geöffnet[2)3)].

Über die Gründung und die Organisation des Lyzeums in Athen sind uns eine ganze Anzahl von Daten und Fakten berichtet[4)]. Gegründet wurde das Lyzeum im Jahre 335 v. Chr. von Aristoteles, der aus dem Norden Griechenlands (Stagira auf der Chalkidike) stammte und ein langjähriger Schüler Platons war. Als Aristoteles zu diesem Zeitpunkt nunmehr zum zweiten Mal nach Athen kam, genoß er hier bereits hohes Ansehen: War er doch der Erzieher Alexanders des Großen, der zu dieser Zeit der Selbständigkeit aller griechischen Stadtstaaten schon ein Ende gesetzt hatte und der sich gerade anschickte, seine Macht weit hinein nach Asien auszudehnen. Das Lyzeum, vor dem Tore Diochares im

---

fürstliche Räte oder auch selbst Diktatoren in einem der damals in großer Zahl existierenden Stadtstaaten. Sie waren es, die die theoretischen Reformgedanken der Akademie in die Tat umsetzten (Jaeger, Aristoteles S. 15).

1) Den zweiten Namen "Peripatetische Schule" erhielt das Lyzeum nach den Säulengängen, in denen die Schüler mit ihrem Meister bei den Diskussionen hin-und herzugehen (περιπατεῖν) pflegten (Rostovtzeff, A History of the ancient World (1926) S. 339; Tarn, a.a.O. S. 288 f.).

2) Über die Entwicklung des Lyzeums schreibt Jaeger, Aristoteles S. 17, zutreffend: "Aus der platonischen Lebensgemeinschaft, dem 'συζεῖν', wird im Lyzeum die Universität im modernen Sinne, eine Organisation der Wissenschaft und Studiengänge".

3) Lechner, a.a.O. S. 36; Jaeger, Aristoteles S. 347.

4) Siehe dazu mit weiteren Nachweisen Jaeger, Aristoteles S. 23, 271, 335 ff.

Osten von Athen gelegen, wurde unter dem Schutz und der Gönnerschaft des Antipatros gegründet[1]. Da die Gesetzgebung von Athen Fremden den Erwerb von Grund und Boden in Attika verbot, wurde das Grundstück, auf dem das Lyzeum entstehen sollte, nicht dem Aristoteles, sondern seinem Schüler Theophrastos zum Geschenk gemacht.

Das Lyzeum war zwar der Akademie des Platon[2] nachgebildet, aber viel systematischer und fester als diese organisiert. Rein äußerlich bestand das Lyzeum aus einem ganzen Komplex von festen Gebäuden, zu denen noch mehrere Wandelhallen sowie ein größerer Tempel hinzukamen. In einem der größeren Räume befand sich eine Sammlung geographischer Erdkarten, die auf große Tafeln eingeritzt waren. Bemerkenswert ist, daß Aristoteles und seinen Schülern eine sehr große Bibliothek - übrigens die erste Privatbibliothek der Welt - für ihre Studien zur Verfügung stand[3]. Neben der Bibliothek hatte das Lyzeum auch schon einen eigenen Verlag, in dem die Werke des Aristoteles und seiner berühmtesten Schüler vervielfältigt wurden[4].

Die Hauptaufgabe sah das Lyzeum in der Lehrtätigkeit. Der Lehrbetrieb war durch einen fest umrissenen Lehrplan geordnet. Die Vorlesungen wurden von Aristoteles selbst und seinen beiden älteren Schülern Theophrastos und Eudemos gehalten. Morgens hielt

---

1) Antipatros war während der Abwesenheit Alexanders des Großen in Kleinasien Oberbefehlshaber für ganz Griechenland (Jaeger, Aristoteles S. 335).
2) Zur Zeit der Gründung des Lyzeums existierte die Akademie Platons in Athen noch unter der Regie Xenokrates', löste sich aber bald danach Schritt für Schritt auf (Jaeger, Aristoteles S. 337).
3) Aristoteles hat als erster in ganzer Schärfe erkannt, daß wissenschaftliche Lehre und Forschung ohne umfangreiche Literatur undenkbar sind. Er hat deshalb sehr viel Arbeit und Mühe auf seine Bibliothek verwendet. Immer wieder hat er seine Schüler aufgefordert, ihn in seinem Bemühen nach Kräften zu unterstützen. Besonders hervorgetan haben sich bei dieser Arbeit seine Schüler Theophrastos, Menon und Eudemos, die besonders Material über die älteren Philosophen zusammentrugen.
4) v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos S. 286.

Aristoteles die schwierigeren philosophischen Vorlesungen, nachmittags las er meist vor einem größeren Zuhörerkreis Rhetorik und Dialektik[1]. Der Unterricht hatte ein schulmäßiges Gepräge im modernen Sinne und wurde in Dialogform gehalten[2].

In der Forschung hat sich Aristoteles als Begründer der wissenschaftlichen Philosophie einen Namen gemacht. Die in den Hauptzügen von Platon übernommene Philosophie führte Aristoteles durch seine streng wissenschaftliche Methode zu neuen Höhen. Unter seiner Regie entstanden geschriebene Verfassungen für 158 griechische und ausländische Stadtstaaten, wobei für jede die Voraussetzungen nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erarbeitet wurden. Sein staatstheoretisches Hauptwerk "Politika" ist bis heute noch ein grundlegendes Lehrbuch der politischen Wissenschaften. Aristoteles ist außerdem der Schöpfer der vergleichenden Anatomie und der wissenschaftlichen Zoologie. Durch seine empirische Methode erhielt die beschreibende Naturkunde einen ganz erheblichen Aufschwung[3].

Lehre und Forschung waren zur Zeit des Aristoteles frei von jedem staatlichen Einfluß. Sie leiteten ihre Berechtigung nicht von staatlichen Gesetzen ab, sondern waren allein den Musen gewidmet, die ihren Sitz in Ilisos hatten[4]. Die strenge wissenschaftliche Arbeitsmethode, d.h. die Abkehr von der rein allgemeinen zur speziellen Forschung, ist es gewesen, die das Lyzeum in den Rang einer wissenschaftlichen Hochschule im modernen Sinne gehoben hat.

Im Lyzeum waren die Studenten ebenso wie in der Akademie Platons in einer engen religiösen Lebensgemeinschaft zusammengefaßt und einem strengen Reglement unterworfen[5]. Ein jeder hatte

---

1) Die Vorlesungen des Aristoteles sind uns in seinen Schriften zu einem sehr großen Teil erhalten.
2) Heiberg, a.a.O. S. 32 ff.
3) Heiberg, a.a.O. S. 32 ff.
4) v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos S. 281.
5) Die Studierenden nannten sich untereinander genau wie in der Akademie Platons "Freunde" (φίλοι) (Jaeger, Aristoteles S. 338).

unbedingt zu den allmonatlich abgehaltenen Syssitien und Symposien zu erscheinen. Zu diesen Gelagen, die immer mit wissenschaftlichen Diskussionen verbunden waren, hat Aristoteles selbst den Komment verfaßt (νόμοι συμποτικοί καί νόμοι συσσιτικοί). Alle Studierenden hatten damals schon feste Studiengebühren zu bezahlen[1]. Dafür hatten sie das Recht, die Vorlesungen zu besuchen, sämtliche Einrichtungen des Lyzeums zu benutzen und als Mitglieder der als religiöse Gemeinde aufgebauten Hochschule an den Kult- und Opfermahlen teilzunehmen.

Dem Lyzeum als religiöser Gemeinschaft (ἔρανος)[2] stand ein Führer ("Αρχων) voran, der aus der Mitte der Mitglieder der Gemeinschaft auf Lebenszeit gewählt wurde und der keinerlei Kontrolle seitens der Mitglieder unterlag. Er war der Schatzmeister der Gemeinschaft. Neben dem Führer gab es noch das Amt eines Obmannes (ὁ ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας), der die reinen Verwaltungsgeschäfte zu führen hatte. Hierzu zählten u.a. die Aufsicht über die Studierenden, die Vereinnahmung der Studiengelder sowie die Ausrichtung der monatlichen Symposien[3]. Ihm stand ein Sekretär (γραμματεύς) zur Seite, dem die Buchhaltung und die Führung der Matrikel oblag.

Der Tod des Aristoteles bedeutete für die von ihm eröffnete Hochschule nicht das Ende. Seine Schüler führten sie in seinem Geiste noch jahrhundertelang weiter[4]. Geblieben sind uns bis heute die Werke des Aristoteles. Eine späte Ehrung hat dieser große Grieche in seiner engeren Heimat im Jahre 1954 erfahren, als die erste mazedonische Universität in Thessaloniki seinen Namen erhielt.

---

1) Diese betrugen 1 1/2 Drachmen. Dieser Betrag scheint für damalige Verhältnisse recht hoch gewesen zu sein, da nach den historischen Quellen zur Zeit des Rektorats des Lykon von Studierenden Klage über die Höhe dieser Summe geführt wurde (Jaeger, Aristoteles S. 338; v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos S. 265).

2) Siehe dazu besonders v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos S. 263 ff.

3) Man könnte diese Stellung vielleicht mit der eines Kurators vergleichen.

4) Tarn, a.a.O. S. 288 f.; Heiberg, a.a.O. S. 37 ff.

V. Die Schule des Epikur

So umfangreich die Literatur über die Philosophie des Epikur (341 - 270 v. Chr.) ist, so spärlich ist das, was uns über seine Schule berichtet wird[1]. Epikur, der mit seiner Philosophie eine neue Weltanschauung schuf, gründete seine Schulen zur Zeit des ersten römischen Kaisers in Mytilene, Lampsakos und zuletzt in Athen. In Athen lag seine Schule in einem wunderschönen Garten. Hier legte er vor seinen Schülern, zu denen auch zahlreiche Frauen gehörten, seine Lehre dar. Im Kreise seiner Schüler genoß er fast göttliches Ansehen. Große Bedeutung maß er der schriftstellerischen Tätigkeit bei; von der rhetorischen Bildung sprach er stets nur mit großer Verachtung. Nach seinem Tode wurde die von ihm gegründete Schule von dem aus Mytilene stammenden Hermarchos weitergeführt.

VI. Die Schule des Poseidonios

Obwohl Poseidonios (135 - 51 v. Chr.) aus Apameia in Syrien heute weniger bekannt ist als Epikur, ist seine Bedeutung für die griechische Geistesgeschichte von nicht minderer Bedeutung gewesen[2]. Um das Jahr 97 v. Chr. gründete er auf Rhodos seine damals in aller Welt bekannte Schule. Poseidonios ist der letzte große Vermittler des gesamten griechischen Kulturgutes gewesen. Die Verschmelzung der griechischen und der römischen Kultur ist eines der Themen gewesen, das in seiner Schule mit Vorrang diskutiert wurde. So verwundert es dann auch weiter nicht, wenn man hört, daß Cicero im Jahre 78 v. Chr. zu seinen Hörern zählte. Sein philosophisches System, in dem das ethisch-theologische Interesse dominiert, hat dem Geistesleben eines ganzen Zeitalters seinen Stempel aufgedrückt. Seine Schriften befassen sich mit Philosophie, Theologie, Mathematik, Rhetorik, Kunstlehre, Geschichte und Naturwissenschaft.

---

1) Usener, Epicurea S. 359 ff. (vita epicuri) S. 373 ff. (suidae vita epicuri).
2) Unter dem dürftigen Schrifttum über Poseidonios siehe insbesondere Heiberg, a.a.O. S. 71; ferner auch Lechner, a.a.O. S. 92 f.

VII. Die Schule des Isokrates

Fast zur selben Zeit, als Aristoteles sein Lyzeum begründete, schloß mit dem Tode des Isokrates[1] die von diesem über fünfzig Jahre geführte athenische Schule[2] ihre Pforten. Isokrates, ein Zeitgenosse Platons, hat sich besonders als Meister in der Kunst der Beredsamkeit einen großen Namen gemacht. In der Geistesgeschichte des Abendlandes bezeichnet man ihn häufig als "Vater des Humanismus"[3].

Wie Plutarch berichtet, eröffnete er zunächst eine Schule auf Chios. Diese bestand allerdings nur vier Jahre. Dann ging er nach Athen und gründete hier seine endgültige Schule in derselben Gegend, in der später das Lyzeum des Aristoteles gelegen war[4]. In dieser Schule wurden fast alle damals bekannten Wissenschaftszweige gelehrt, wobei aber der Rhetorik und ihren artverwandten Fächern der Vorrang zukam. Die Schule entwickelte sich bald zu einem Ausbildungszentrum für Politiker. Da die Zahl der Schüler nie mehr als 9 betrug, konnte sich der Meister jedem sehr gründlich widmen, so daß die Ausbildung für die damalige Zeit ein sehr hohes Niveau erreichte[5]. Von den über hundert Schülern des Isokrates sind heute noch über ein Drittel namentlich bekannt. Zu ihnen gehören berühmte Münner wie die Politiker Eunomos, Lisitheides, Kallipos und sein Lieblingsschüler Timotheos, die Redner Hyperides, Isaios und Lykurgos, der Dichter Theodektos und der Kritiker Asklepios sowie der Römer Cicero. Über die Struktur und die Organisation der Schule ist der Nachwelt nichts überliefert worden.

---

1) Isokrates wurde 436 v. Chr. als Sohn eines Flötenfabrikanten geboren, der ihm eine sehr gute Ausbildung ermöglichte. Mit 98 Jahren verstarb er im Jahre 338 v. Chr.
2) Gegründet wurde die Schule im Jahre 393 v. Chr.
3) Jaeger, Paideia (1934) S. 105 ff.; Marrou, a.a.O. S. 121 ff.; Lechner, a.a.O. S. 42.
4) Siehe dazu im einzelnen Blass, Die attische Beredsamkeit, Isokrates und Isaios (1962) S. 16; Marrou, a.a.O. S. 90, 121 ff.; Jaeger, Paideia S. 105 ff.; Rostovtzeff, a.a.O. S. 341.
5) Blass, a.a.O. S. 61; Cloché, Isokrate et son temps (1963) S. 7 ff.

VIII. Die Schulen von Alexandria

Während Athen überwiegend ein Zentrum des philosophischen Unterrichts war, bildete Alexandria mit der Gründung der Hochschule "Akademie des Museums"[1] von vornherein einen Mittelpunkt für alle wissenschaftlichen Disziplinen und übernahm damit auch die Führung in allen Fachwissenschaften[2]. Die Voraussetzungen hierfür waren in Ägypten wesentlich besser als in Griechenland, weil man schon staatlich organisierte höhere Schulen besaß, aus denen der neuen Hochschule genügend vorgebildete Studenten zugeführt werden konnten[3].

Zur Gründung der Akademie des Museums kam es um das Jahr 281 v. Chr. unter der Regierung des Ptolemäus Lagos und seines Sohnes Ptolemäus Philadelphos[4]. Hier handelte es sich also zum ersten Male um eine staatliche Gründung[5] und nicht um eine solche aus Privatinitiative wie bei den Schulen in Athen. Auch weiterhin genoß die Hochschule bei ihrer Arbeit die vollste

---

1) "Museum" nannte man damals jede Stätte geistiger Begegnung. Darunter fielen auch die Wohnungen von Philosophen, in denen sich die Gelehrten der damaligen Zeit zum Gedankenaustausch trafen (vgl. dazu Marrou, a.a.O. S. 279).

2) Lechner, a.a.O. S. 79; Heiberg, a.a.O. S. 43.

3) Lechner, a.a.O.; Kalogeras, περί τῆς ἐν Ἀλεξανδρεία πρώτης χριστιανικῆς θεολογικῆς σχολῆς κ.τ.λ. (1867) S. 5 ff. Interessant ist es, daß es zu dieser Zeit bereits Mädchenschulen gab.

4) Die Gründung stand stark unter dem Einfluß des Lyzeums des Aristoteles. Berater und Organisatoren des Königs bei der Gründung waren Straton (Schüler des Nachfolgers von Aristoteles, Theophrastos) und Demetrios von Phaleron, ein großes organisatorisches Talent (Lechner, a.a.O. S. 97).
v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos S. 291 schreibt zum Einfluß des griechischen Mutterlandes: "Aber der weltüberschattende Baum der alexandrinischen Gelehrsamkeit ist doch nur ein Reis von dem heiligen Ölbaume am Roßhügel zu Athen."

5) Rostovtzeff, a.a.O. S. 395: "The Museum at Alexandria was the first leard Society maintained by the state." Damit wurden auch die Forderungen des Platon und des Aristoteles, die beide die sorgfältige Erziehung des Bürgers durch den Staat für dessen moralische Pflicht und eine politische Notwendigkeit hielten, zum ersten Male Wirklichkeit (Lechner, a.a.O. S. 96).

Unterstützung des königlichen Hofes. So kam es bald nach Eröffnung der Hochschule zur Gründung der berühmten Bibliothek, die schon zu Zeiten des Ptolemäus Philadelphos über 400 000 Bände verfügte[1]. Die Hochschule besaß nicht nur große Hörsäle, sondern auch eine eigene medizinische Abteilung mit einem anatomischen Institut sowie einen großen botanischen und zoologischen Garten[2].

Die Verwaltung der Hochschule, die genau wie die Schulen in Athen als religiöse Gemeinschaft (θίασος) gegründet war, lag in der Hand eines Oberpriesters, der persönlich vom König ernannt wurde und dem zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte ein umfangreicher Verwaltungsapparat zur Verfügung stand. Die Zahl der Lehrkräfte und der Studierenden ist nicht genau bekannt. Doch muß sie schon sehr groß gewesen sein, da uns Aristeas in seinen Schriften berichtet, daß der König allein zur Übersetzung von hebräischen Schriften 72 Kenner der hebräischen Sprache aus Palästina nach Alexandria kommen ließ. Man schätzt, daß die Zahl der Lehrkräfte um 150 gelegen haben muß, da in Alexandria alle Wissenschaftszweige gelehrt wurden.

In Alexandria erfuhren die Wissenschaften eine weitere Ausdehnung, weil sie hier einen wesentlich günstigeren Nährboden als

---

1) Die Idee der Bibliotheken stammt von den Assyrern und Babyloniern (Tarn, a.a.O. S. 269). Verwirklicht wurde diese Idee erstmals von den Griechen, bei denen das Buch zum Handelsobjekt wurde. Als Vorbild hatte die alexandrinische Bibliothek die Privatbibliothek des Aristoteles. Die Gründung dieser Großbibliothek wurde dadurch begünstigt, daß Ägypten zur damaligen Zeit das Monopol in der Papyrusfabrikation besaß. Die Bibliothek war hervorragend katalogisiert und entfaltete von sich aus sogar eine verlegerische Tätigkeit. Zur Zeit des Julius Caesar hatte sie einen Bestand von 700 000 Bänden (D'Irsay, Histoire des universités françaises et étrangères des origines à nos jours Bd. II (1935) S. 30 ff.; Lechner, a.a.O. S. 97; Heiberg, a.a.O. S. 43 f.; Rostovtzeff, a.a.O. S. 395).

2) Der zoologische Garten enthielt Löwen, Leoparden, Luchse, Tiger, Pythonschlangen, Rhinozerosse, Polarbären, Giraffen und weiteres afrikanisches Wild (Tarn, a.a.O. S. 307).

in Attika fanden[1]. Erstmals wurde eine wissenschaftliche Terminologie geschaffen, die einen umfangreichen Gedankenaustausch zwischen den Wissenschaftlern der damaligen Zeit ermöglichte[2]. Alexandria wurde damit schnell zum geistigen Zentrum der damaligen Welt. Mit der Gründung der Hochschule wurden die großartigen Pläne Alexanders des Großen von der Zivilisation der Welt Wirklichkeit[3], wenn auch ein wenig anders, als er es sich vorgestellt hatte. Griechische Sprache und Kultur verließen endlich den engeren Raum Griechenlands und wurden Kulturgut der ganzen Welt. Der Hochschule von Alexandria kommt das Verdienst zu, daß das in der Antike geschaffene griechische Kulturgut nicht verloren ging, sondern zum Fundament der europäischen Kultur wurde[4][5].

---

1) v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos, S.164; Jaeger, Aristoteles S. 432.
2) Dadurch kam es auch zu einem lebhaften Gedankenaustausch mit den Schulen auf dem griechischen Festland (Heiberg, a.a.O. S. 43 f.).
3) Amian, XXII, 16.
4) Zeller, Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtl. Entwicklung(1963),I/1 S.361 ff.,II/1 S.389 ff,II/2 S.806 ff.
5) Zu erwähnen sind hier auch noch die später entstandenen christlichen Schulen von Alexandria. Aus den sog. katechetischen Schulen der Orthodoxie sind namhafte Vertreter der Orthodoxen Kirche hervorgegangen. Sie sind vor allem bahnbrechend gewesen für die Verbindung antiker Bildungsstoffe mit der christlichen Lehre. In den Schulen wurden Theologie, die griechischen Klassiker und Philosophen sowie die übrigen profanen Wissenschaften gelesen (siehe im einzelnen Stavrides, Ἡ Θεολογική ἐκπαίδευσις ἐν τῇ Ἀλεξανδρινῇ Σχολῇ (1959); Lechner, a.a.O. S. 110; Bousset, Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria und Rom (1915) S. 319 u.a.).

2. Abschnitt: Die römisch-byzantinische Zeit

1. Die "alte Schule von Athen" im römischen Gewande

Mit der Hochschule "Akademie des Museums" in Alexandria schließt sich der Kreis der griechischen Hochschulen der Antike, der seine Ausstrahlungen bis zu den heute studierenden Generationen hat, weil hier schon - wie wir oben gesehen haben - das moderne Hochschulwesen seine Anfänge hat. Wer nun aber glaubt, daß mit der Eroberung Griechenlands durch die Römer auch das griechische Geistesleben zum Erliegen kam, wird durch die Geschichte eines Besseren belehrt. Die militärische Niederlage war nicht gleichbedeutend mit einer geistigen Unterwerfung, da sich die vom griechischen Geistesleben ausgehenden Impulse als wesentlich stärker als die ihrer römischen Eroberer erwiesen. Das genaue Gegenteil einer geistigen Unterwerfung trat ein: Nach der Unterjochung Griechenlands wurden die Römer ihrerseits von der Kultur ihrer einstigen Gegner überwältigt und weitgehend hellenisiert[1]. Römisch wurde nur die Art und die Form, in der sich nach der Niederlage Griechenlands das Geistesleben der Griechen und Römer nunmehr als eine einheitliche Kultur des Mittelmeeres fortsetzte; der griechische Kern blieb unverändert erhalten[2].

Die alten Schulen Athens wurden fast unmerklich in die grie-

---

1) Dieser Ansicht war schon Horaz. Er schreibt dazu: "Graecia capta ferum victorem cepit et artes intulit agersti Latio" (Ep. II 1, 156); vgl. auch Lechner, a.a.O. S. 76 ff.

2) Paranikas, Σχεδίασμα (1867) S. 1; weiter Rostovtzeff, a.a.O. S. 382, der dazu schreibt: "The infection character of Greek civilization had also a powerful influence on the creation of western European civilization, chiefly in Italy and, to some extent, in Gaul and Spain. The Latinculture of Italy and the west is one branch of the Greek culture of the third and later centuries - not a slavish copy, nor an imitation, but an independent national development of Greek ideas, Greek art and Greek literature in the Latin west a participation by the west in the citylife of the Hellenic East with all its external characteristics."

chisch-römische Hochschule überführt, die unter dem Schutz des römischen Kaisers im ersten nachchristlichen Jahrhundert ihren Lehrbetrieb aufnahm. In Organisationsfragen erwiesen sich die Römer den Griechen überlegen, was sich darin zeigte, daß die Hochschulverwaltung von Anfang an viel straffer als bei der alten Hochschule gefaßt war. Ob die Hochschule trotz ihres systematischen Aufbaus aber schon eine volle akademische Verfassung im heutigen Sinne besaß, läßt sich aus den Quellen nicht sicher entnehmen. Die Hochschullehrer waren nicht wie unsere heutigen Professorenschaften in einer körperschaftlichen Organisation zusammengefaßt. Eine innere Gliederung besaßen nur die einzelnen Fachschaften, an deren Spitze ein Hochschullehrer stand, der schon die Bezeichnung "Professor" trug und der etwa die Funktionen eines heutigen Dekans wahrnahm. Er übte die Aufsicht über alle Studierenden aus, besaß die Disziplinargewalt und hatte das Recht, die Leistungen der Studenten durch Prüfungen zu ermitteln und zu beurteilen.

Die Ernennung der Hochschullehrer lag während des Bestehens der Hochschule stets in den Händen des Staates. Das Ernennungsverfahren hingegen hat sich häufiger gewandelt. Zeitweise wählte ein kaiserlicher Rat die Hochschullehrer, nachdem sich die einzelnen Kandidaten vorher einer strengen und eingehenden Prüfung vor dem Prokonsul unterzogen hatten[1]. Endgültig mußte die gewählte Lehrkraft dann immer noch vom Kaiser bestätigt werden. Hinter den Kulissen versuchten aber die verschiedensten Interessenverbände auf die Wahl der Lehrkräfte Einfluß zu nehmen. Besonders aktiv waren in dieser Hinsicht die Studentenverbindungen, die durch Demonstrationen, die manchmal sogar in blutige Unruhen ausarteten, die Entscheidung des Hochschullehrerwahlausschusses für bestimmte Kandidaten zu beeinflussen versuchten[2]. Im vierten Jahrhundert wurden die Lehrkräfte auch teilweise von der Kommune angestellt, wobei allerdings

---

1) Unter Marc Aurel war die Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung erforderlich. Gab es für eine freie Stelle mehrere Bewerber, so wurde - wie heute noch etwa in Griechenland - ein öffentlicher "concours" abgehalten.

2) Marrou, a.a.O. S. 444 f.

das Bestätigungsrecht immer in den Händen des Kaisers verblieb. Auf Grund des Bestätigungsrechtes war Kaiser Julian auch ohne weiteres in der Lage, alle Lehrstühle mit Männern zu besetzen, die den alten Göttern noch nicht abgeschworen hatten. Die Besoldung durch den Staat setzte sich erst nach und nach durch. Die ersten Anfänge finden sich bei Marc Aurel[1]. Ein für alle Lehrkräfte gleichermaßen geltendes Besoldungsrecht wurde erst durch die Hochschulreform unter Kaiser Konstantin dem Großen eingeführt. Neben ihrer eigentlichen Besoldung bezogen die Lehrer der Hochschule aber stets Hörgelder[2], deren Einziehung bei den Studenten sehr häufig auf große Schwierigkeiten stieß. Die Rechtsstellung der Lehrer ist während des gesamten Bestehens der Hochschule unter den Regierungen der verschiedenen Kaiser unterschiedlich stark gewesen. So unterstanden die Lehrer fast immer ihrer eigenen Disziplinargerichtsbarkeit, in die von den Kaisern nur selten eingegriffen wurde, da ihnen unliebsame Lehrkräfte gar nicht erst an die Hochschule berufen wurden. Interessant ist es zu wissen, daß Kaiser Konstantin der Große den meisten Hochschullehrern auf ihren Besitzungen für ihre eigene Person - später galt das auch für ihre Frauen und Kinder - Immunität gewährte[3].

An der Hochschule wurden alle Wissenschaftszweige der damaligen Zeit unterrichtet, wobei man bemüht war, durch Kontakte zu den Hochschulen der übrigen Welt[4] in Lehre und Forschung stets auf dem neusten Stand zu bleiben. Unter den verschiedenen Studiengebieten fand die Rhetorik das größte Interesse, da ihre

---

1) Dieser richtete acht philosophische Lehrstühle ein, die er offiziell dotierte (v. Wilamowitz-Moellendorff, Antigonos von Karystos, S. 287 f.; Lechner, a.a.O. S. 107 ff.).
2) Lechner, a.a.O. S. 228.
3) Cod. Theod. XIII, 31, dazu Lechner, a.a.O. S. 229; dieses Privileg wurde später in den Codex Justinianus übernommen (X 52,6).
4) Die Hochschule stand in engem Kontakt mit den Hochschulen in Ägypten und Syrien bis zur Eroberung dieser Länder durch die Araber (Schlosser, Universitäten, Studierende und Professoren der Griechen zu Julians und Theodosius' Zeit (1830) S. 270 ff.).

Beherrschung Vorbedingung für den Beruf eines Rechtsanwaltes war[1]. Die Medizin war noch keine selbständige Disziplin, sondern war nur ein Fachgebiet der Philosophie[2].

Über das Studentenleben an der Hochschule wird uns insbesondere aus den beiden letzten Jahrhunderten ihres Bestehens in verschiedenen Quellen ausführlich berichtet[3]. Das Studium begann in der Regel mit 16 Jahren und dauerte wie heute etwa vier Jahre. Die Studentenschaft in Athen setzte sich aus den Angehörigen aller Länder der damals bekannten Welt zusammen. In Athen studiert zu haben, war in den ersten fünf nachchristlichen Jahrhunderten ein Vorzug, dessen man sich gern rühmte[4]. Viele sahen in Attika das heilige Land, das durch die Erinnerung an Sokrates und Platon geweiht war; die Mehrzahl wurde allerdings nach Athen durch das freie und in jeder Hinsicht interessante Leben[5] gelockt, das damals in dieser Stadt herrschte. Unser heutiges Verbindungswesen hatte in Athen einen seiner ersten Vorläufer. Kamen ausländische Studenten nach Athen, so wandten sie sich zunächst meist an einen Hochschullehrer aus ihrer Heimat, um bei ihm Rat und Hilfe zu suchen. Aus diesen Kontakten bildeten sich um die Lehrer Verbindungen (Χοροί), die sich aus bestimmten Landsmannschaften zusammensetzten[6]. Sogar das sog. "Keilen" unserer heutigen Studentenverbindungen war damals schon eine geläufige Erscheinung. Die Landsmannschaften begnügten sich nicht mit dem freiwilligen jährlichen Zuwachs,

---

1) Müller, Studentenleben im 4. Jahrh. n. Chr., in: Philologus. Zeitschrift für das klassische Altertum Bd. LXIX (1910) S. 293.
2) Die Hochschullehrer der Medizin nannten sich "ärztliche Philosophen" (ἰατροφιλόσοφοι) bzw. "ärztliche Sophisten" (ἰατροσοφισταί).
3) So Basilios, Philostratos, Eunapios, Libanios und Himerios u.a. (vgl. dazu Dyobuniotis, Ὁ Μέγας Βασίλειος καὶ Γρηγόριος Ναζιανζινός ὡς φοιτηταὶ τοῦ ἀρχαίου πανεπιστημίου τῶν Ἀθηνῶν (1931) S. 17; Müller, a.a.O. S. 304).
4) Schemmel, Die Hochschule von Athen im IV. und V. Jahrhundert p. Chr. n., in: Neue Jahrbücher für Pädagogik (1908) S. 494 ff.
5) Libanios berichtet recht ausführlich von Gastmählern und Hetären (Lechner, a.a.O. S. 230 ff.).
6) Marrou, a.a.O. S. 318 f., meint, daß die Atmosphäre dort ähnlich wie im Quartier Latin gewesen sein muß.

sondern man versuchte, die Neuen sogar gewaltsam zum Eintritt in die Landsmannschaft zu zwingen. Als das Verbindungsleben am Anfang des 6. Jahrhunderts zum Selbstzweck auszuarten drohte und zeitweise sogar die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet schien, verbot Kaiser Justinian die Verbindungen durch Dekret[1].

Gegen Ende des 4. Jahrhunderts, zur Zeit des Kaisers Theodosius des Großen, begann der Niedergang der Hochschule. Der Hauptgrund hierfür war die Konkurrenz der Hochschulen von Rom und Konstantinopel, die als Zentren des immer mehr erstarkenden Christentums Athen mehr und mehr den Rang abliefen. Eine letzte Blüte erlebte die Hochschule von Athen im 5. Jahrhundert, als die neuplatonischen Philosophen und Mediziner unter dem Rektorat des Proklos, dem Nachfolger Plutarchs, die Studentenmassen noch einmal magisch anzogen. Proklos selbst hielt über Euklid, Platon und Aristoteles täglich eine fünfstündige Vorlesung[2]. Das Ende der Hochschule kam am Anfang des 6. Jahrhunderts. Durch ein Dekret des Kaisers Justinian im Jahre 529 n. Chr. mußte die Hochschule ihren Lehrbetrieb einstellen[3], weil sie nach Ansicht des Kaisers ein letztes Bollwerk des untergehenden alten Götterglaubens war[4]. Damit hatte die erste Hochschule, die nach allgemeiner Ansicht[5] bereits die charakteristischen Merkmale einer modernen Universität aufwies, ihr Ende gefunden.

---

1) Lechner, a.a.O. S. 233; Fuchs, Die höheren Schulen von Konstantinopel im Mittelalter (1926) S. 7.
2) Schemmel, a.a.O. S. 513; Lechner, a.a.O. S. 107 ff.
3) Siehe dazu im einzelnen Vasiliev, History of the Byzantine Empire 2. Aufl. (1952) S. 187; Schlosser, a.a.O. S. 270 ff.
4) Die Hochschullehrer flohen aus Furcht vor dem Kaiser nach Persien, wo man sie in allen Ehren aufnahm. Nachdem ihnen aber von Justinian Straffreiheit zugesichert worden war, kehrten die meisten von ihnen nach Griechenland zurück.
5) So Marrou, a.a.O. S. 318; Schlosser, a.a.O. S. 218; Xanalatos, Τά Σχολεῖα στό Βυζάντιο (1939) S. 7 f.; a.A. D'Irsay, a.a.O. S. 227.

II. Die Universität von Konstantinopel

Nach der Schließung der Hochschule von Athen durch den byzantinischen Kaiser Justinian gewann die zu dieser Zeit bereits bestehende Hochschule von Konstantinopel im Mittelmeerraum mehr und mehr an Bedeutung. Diese Hochschule, die schon unter Konstantin dem Großen gegründet worden war, erhielt ihren eigentlichen Hochschulcharakter erst durch einen Erlaß Theodosius' II., der die Hochschule von Grund auf reorganisierte[1]. Mit der Gründung der Universität von Konstantinopel nahm eine bedeutende Epoche des griechischen Hochschulwesens ihren Anfang, in der schon zu Beginn das Christentum nach harten Kämpfen über den alten Götterglauben dominierte[2].

Im Aufbau und in der Organisation der Universität von Konstantinopel zeigt sich, daß sich im griechischen Hochschulwesen langsam ein staatliches Bildungsmonopol herausbildet. Das findet deutlichen Ausdruck darin, daß es den Hochschullehrern in Konstantinopel verboten wurde, Privatvorlesungen zu halten. Die Hochschullehrer sind zu dieser Zeit schon Staatsbeamte, die vom kaiserlichen Senat ernannt werden, feste Besoldung erhalten und nach ihrer Entpflichtung in den Genuß einer Pension kommen. Der starke staatliche Einfluß bringt auch die Einrichtung von

---

1) Siehe Codex Theodosianus XIV, 93; ferner Marrou, a.a.O. S. 446 ff.; Hussey, An essay on the ancient weights and money, and the roman and greek liquid measures with an appendix on the roman and greek foot (1836) S. 29, 120 ff.; Fuchs, a.a.O. S. 2 ff.; Vasiliev, a.a.O. S. 187.

2) Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die Universität von Konstantinopel, die mit aus dem Kampf des Christentums gegen die alten heidnischen Lehren heraus geboren wurde, erst am Ende des 13. Jahrhunderts unter klerikalen Einfluß geriet. Ganz anders verlief die Entwicklung im Westen, wo die Universitäten meist schon von ihrer Gründung an in den Machtbereich der allmächtigen Kirche gerieten. D'Irsay, a.a.O. S. 403, schreibt dazu: "A la fin du XIII^{e} siècle, une influence ecclesiastique, jusqu'dors faible, en regard de celle de l'Impereur"; vgl. auch Fuchs, a.a.O. S. 47 f.

festen Lehrstühlen mit sich[1]. Darüber hinaus gibt es zum ersten Mal in der Hochschulgeschichte ein festes Wahlverfahren für die Ergänzung des Lehrkörpers. Nach diesem Wahlverfahren, das in der über tausendjährigen Geschichte der Universität häufiger modifiziert wurde, oblag die Ergänzung des Lehrkörpers einem Kollegium von 12 Hochschullehrern[2]. Bei Vakanzen berief das Kollegium die fähigsten Leute der damaligen Welt nach Konstantinopel und wählte dann nach sehr sorgfältiger Prüfung den besten Kandidaten aus. Dieses Verfahren hat sich bei dem damaligen Verkehrs- und Nachrichtenwesen vermutlich bisweilen auf Jahre erstreckt.

An der Universität von Konstantinopel wurden sämtliche Wissenschaften gelehrt. Das Fach Philosophie umfaßte neben der speziellen Philosophie die Fächer Mathematik, Geometrie, Astronomie, Musik und medizinische Vorlesungen[3]. Besondere Beachtung wurde seit Justinian dem juristischen Studium geschenkt[4]. Das hatte seinen Grund vor allem darin, daß sich aus den Studierenden der Rechtswissenschaft das Heer der Staatsbeamten rekrutierte, das zur Verwaltung des byzantinischen Großreiches erfor-

---

1) Theodosius errichtete insgesamt 31 Lehrstühle, davon drei für lateinische Literatur, zehn für Grammatik, fünf für griechische Literatur, einen für Philosophie und zwei für Rechtswissenschaft (Müller, a.a.O. S. 296).

2) D'Irsay, a.a.O. S. 228, zitiert dazu Havelberg, Epist. M.P.L., CLXXXVIII, col 1141: "Duodecim didascalos, qui iuxta morem sapientium Graecorum et liberalium artium et divinarum scripturarum studia regunt et caeteris sapientibus, tamquam omnibus praeminentes in doctrina, praesunt".

3) Fuchs, a.a.O. S. 5.

4) Eine der berühmtesten Hochschulen der Jurisprudenz ist im Orient die im 3. Jahrhundert n. Chr. gegründete Juristenfakultät von Berytus gewesen. Hier handelte es sich aber um eine rein römische Gründung. In der Fakultät wurden die Vorlesungen in lateinischer Sprache gehalten und der Pflege des römischen Rechts der Vorrang eingeräumt. Seit Justinian - aber zu diesem Zeitpunkt war die Hochschule schon wieder im Abstieg begriffen - mußte die lateinische Sprache und damit auch der römische Einfluß schrittweise dem Griechischen Platz machen. Doch war die griechische Zeit nur eine relativ kurze Zwischenperiode, da Berytus schon zu Beginn des 7. Jahrhunderts in die Hand der Türken fiel. Obwohl im geistigen griechischen Einflußgebiet gelegen, zeigte die Juristenfakultät in ihrem Kern stets römischen Cha-

derlich war. Das Studium der Rechtswissenschaften dauerte fünf Jahre und war in fünf Studienabschnitte eingeteilt[1], wobei der Lehrplan sogar für jede einzelne Woche festgelegt war. Die Vorlesungen der damaligen Zeit müssen recht lebhaft gewesen sein, da die Studenten das Recht hatten, mit Genehmigung des jeweiligen Hochschullehrers allgemein den Unterrichtsstoff betreffende Fragen vor den Teilnehmern der Vorlesung zur Diskussion zu stellen[2]. Nach Abschluß des Studiums wurden den Juristen von ihren Lehrern Zeugnisse ausgestellt, die dazu berechtigten, sich als Anwälte niederzulassen.

Die Studierenden unterstanden als zukünftige Staatsfunktionäre während ihres ganzen Studiums einer strengen Überwachung durch den Staatspräfekten. Genau wie in Athen schlossen sich die Studenten in Konstantinopel zu Verbindungen und Landsmannschaften zusammen[3]. Unter Kaiser Justinian wurde das Verbindungswesen allerdings stark eingeschränkt, weil sich dieses langsam zu einem Staat im Staate auszuweiten drohte, eine Erscheinung, die in heftigen Studentenunruhen schon ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hatte. Über die Studentenzahlen gibt es keine genauen Angaben. Sie müssen aber selbst an heutigen Verhältnissen gemessen recht hoch gewesen sein, da in Reuchlings "Ars cabbalistica" allein die Zahl der Studenten aus Griechenland, Italien und Persien mit über 10 000 angegeben wird[4]. Seit dem

---

rakter und kann daher nicht zu den griechischen Hochschulen der Spätantike gezählt werden. Siehe dazu im einzelnen: Schemmel, a.a.O. S. 446 ff.; Lechner, a.a.O. S. 111; Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten (1906); v. Mayr, Römische Rechtsgeschichte Bd. IV (1913) S. 44; Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Litteratur, 2. Aufl. (1958) S. 1136; Marrou, a.a.O. S. 318; Koschaker, Europa und das römische Recht (1953); Wieacker, Recht und Gesellschaft in der Spätantike (1964) S. 88 f., 93 ff., 100, 108; Schlosser, a.a.O. S. 219 u.a.

1) Die Studenten eines jeden Studienjahres hatten ihre eigene Bezeichnung. So hießen die des ersten "Justiniani", die des zweiten "Edictales", die des dritten "Papinianistae", die des vierten "Lyte" und die des fünften "Prolyte". Vgl. Fuchs, a.a.O. S. 3; Collinet, Histoire de l'école de droit de Beyrouth (1925) S. 240.
2) Fuchs, a.a.O. S. 8.
3) Fuchs, a.a.O. S. 7 f.; Lechner, a.a.O. S. 233.
4) Fuchs, a.a.O. S. 76.

14. Jahrhundert kamen auch aus dem weiteren Westen zahlreiche Studenten nach Konstantinopel, um hier ihre Kenntnisse in der griechischen Sprache, die damals noch Weltsprache war, zu erweitern.

Die Geschichte der Universität von Konstantinopel ist recht wechselhaft verlaufen. Unter Kaiser Fokas (602 - 610 n. Chr.) wurde die Universität erstmals aufgelöst. Doch schon unter Kaiser Herakleios wurde sie wieder eröffnet und erhielt den griechischen Namen "Pandidaktirion", was dem lateinischen "universitas" entspricht. Unter der Regierung des Kaisers Leon (717 - 741) brach der Ikonenstreit aus, der in der Verbrennung der Universitätsgebäude sowie der Bibliothek, die von Theodosius der Universität angegliedert worden war und die etwa 120 000 Bände umfaßte, seinen Höhepunkt gefunden haben soll und bei dem zahlreiche Hochschullehrer den Tod gefunden haben sollen[1].

Unter Kaiser Bardas gewann die Universität erheblich an Ansehen. Bardas berief den Philosophen Leon im Jahre 863 nach Konstantinopel und ernannte ihn zum "Rector perpetuus". Die Vorlesungen von Leon, der Philosophie, Mathematik, Geometrie, Astronomie und Musik lehrte, fanden in der damaligen Zeit hohe Anerkennung. Anfang des 10. Jahrhunderts erreichte das Niveau der Universität unter Kaiser Romanos Lakapenos (920 - 944) einen Tiefpunkt, von dem sie sich erst wieder unter seinem Nachfolger Konstantin Porphyrogennetos langsam erholen konnte[2]. Unter Kaiser Basilios Boulgazoktonos wurde die Universität wieder einmal vorübergehend geschlossen.

Ihre größte Blüte erreichte die Universität im 11. Jahrhundert.

---

1) Vasiliev, a.a.O. S. 296 Anm. 189, schreibt zu diesem Ereignis kritisch: "The tale that Leo III burned the university of Konstantinopel, along with its library and professors is merely a later legend." Vgl. auch Fuchs, a.a.O. S. 5.

2) Konstantin Porphyrogennetos bezeichnete seinen Vorgänger als einen Mann ohne Verstand und Bildung (ἰδιώτης καί ἀγράμματος). Seit seiner Zeit tragen die Hochschullehrer offiziell die Bezeichnung "Professor".

Kaiser Konstantin Monomachos (1042 - 1055) gelang es, die Universität auf ein Niveau zu heben, das nach Meinung von Kennern dem unserer heutigen Universitäten durchaus schon ebenbürtig gewesen sein soll[1]. Mit seiner Universitätssatzung "Neara"[2] schuf er die Stellung eines Direktors (Νομοφύλαξ), der gleichzeitig auch kaiserlicher Senator war. Zudem wurde die Trennung von philosophischer und juristischer Fakultät durchgeführt, wobei der juristischen Fakultät der Name Gesetzesschule (διδασκαλεῖον τῶν νόμων) gegeben wurde. Die Satzung enthielt weiterhin genaue Bestimmungen über die Anzahl der Lehrstühle, über die Hochschullehrerbesoldung und die Studienpläne. Sinn und Zweck der Universität sah die "Neara" in einer möglichst umfassenden Ausbildung der Studierenden zu guten Staatsbeamten. Auch der kollegiale Aufbau der Fakultäten fand in der Verfassung des Kaisers seine ersten Ansätze. Bedeutung über Byzanz hinaus erlangte die "Neara" bei der Gründung der italienischen Universitäten im 13. Jahrhundert, wo sie als Vorbild für die Gründungsverfassungen benutzt wurde. Neben der Festigung der inneren Ordnung der Universität durch die "Neara" war es ein persönliches Verdienst des Kaisers, daß einige der besten Wissenschaftler jener Zeit nach Konstantinopel berufen wurden, wie z.B. Johannes Mauropous, Nikitas Byzantios, Konstantin Psellos, Johannes Xifilinos, Michael von Ephesos und Konstantin Leichoudis. Von ihnen wurde Psellos Dekan der philosophischen Abteilung und Xifilinos Dekan der juristischen Fakultät. Gerade diese beiden Männer haben sich um die Universität von Konstantinopel große Verdienste errungen[3].

---

1) Marrou, a.a.O. S. 491; D'Irsay, a.a.O. S. 228; Bréhier, Notes sur l'histoire de l'enseignement supérieur à Constantinople (Byzantion III) (1927) S. 74; Hussey, a.a.O. S. 40.

2) Hussey, a.a.O. S. 120: "Eines der besterhaltenen Dokumente ist die Verfassung der juristischen Fakultät, die 1045 n. Chr. aufgezeichnet wurde, als die Universität unter Konstantin IX. auf Anregung einer begeisterten und einflußreichen Gruppe von Gelehrten reorganisiert wurde." Weiter: Xanalatos, a.a.O. S. 7 ff.; Mbonis, Ἰωάννης ὁ Ξιφιλῖνος (1937) S. 16 ff., 43 f., 52; Fuchs, a.a.O. S. 29; Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400 (1885) S. 37 ff.

3) Vasiliev, a.a.O. S. 366 f.; Fuchs, a.a.O. S. 24 f.

Eine Unterbrechung des Hochschulbetriebes trat mit der Eroberung der Hauptstadt Konstantinopel durch die Kreuzritter im vierten Kreuzzug ein. Die gesamte Hochschule wurde damals in die provisorische Hauptstadt Nicäa verlagert, wo sie bis zum Jahre 1261 blieb[1]. Nach ihrer Rückkehr nach Konstantinopel hat die Universität bis zum Ende ihres Bestehens nie wieder ihre alte Bedeutung zurückerlangt. Ein wenig Auftrieb erhielt sie noch einmal unter Kaiser Emanuel II. (1391 - 1425), der selbst Gelehrter war und zeit seines Lebens in lebhaftem Gedankenaustausch mit den Professoren der Sorbonne in Paris stand. Das endgültige Ende der Universität fällt mit dem Fall von Konstantinopel am 29. Mai 1453 zusammen, einem Tag, der zu den schwärzesten Tagen der griechischen Geschichte zählt.

Die Bedeutung der Universität von Konstantinopel bedarf an dieser Stelle keiner besonderen Würdigung, da hierüber schon genügend Bücher geschrieben worden sind. Festzustellen bleibt für uns nur noch, daß die Ideen dieses großen Geisteszentrums nicht völlig in Vergessenheit gerieten, sondern von den damals im Entstehen begriffenen Universitäten Mitteleuropas aufgegriffen und weiterentwickelt wurden[2].

---

1) Auch hier erlangte sie eine große Blüte und hatte so eine hervorragende Persönlichkeit wie den Gelehrten Nikephoros Blemydes in ihren Mauern (Vasiliev, a.a.O. S. 548 ff.).

2) Vasiliev, a.a.O. S. 714 ff.; D'Irsay, a.a.O. S. 231 f.: "L'infiltration des influences grecques s'était effectué gradualement et de trés bonne heure."; vgl. auch Ebersolt, Orient et Occident. Recherches sur les influences byzantines et orientales en France avant les croisades (1928).

3. Abschnitt: Die Zeit von der Eroberung Konstantinopels bis zur Unabhängigkeitserklärung der Griechen (1453 - 1821)

I. Das griechische Bildungswesen in der Zeit der türkischen Fremdherrschaft

1. Der Niedergang und das erste Wiedererwachen des Bildungswesens im Mutterland Griechenland

Mit der Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453 ging das griechische Bildungswesen dort, wo es entstanden und seine großen Triumphe gefeiert hatte, schweren und dunklen Zeiten entgegen. Da alle Bildungsstätten von den Eroberern dem Erdboden gleichgemacht wurden, kam das Erziehungswesen praktisch zum Erliegen[1)2)]. Die türkischen Machthaber ließen sich nicht wie ehemals die Römer von der hellenistischen Kultur erobern, sondern versuchten, systematisch - mit Ausnahme der Orthodoxie - das alte griechische Kulturerbe auszurotten. Für eine Erneuerung aus sich heraus war den unter der Fremdherrschaft lebenden Griechen von vornherein jede Chance genommen, da die geistige Elite größtenteils nach Ankunft der Türken außer Landes gegangen war und eine neue Elite wegen des Fehlens von Ausbildungsstätten nicht nachwachsen konnte. Aus dem westlichen Ausland erhielt das griechische Volk in dieser schwierigen Situation keinerlei Unterstützung. Der Name Griechenland begann, langsam in Vergessenheit zu geraten[3)]. Der Niedergang der griechischen Kultur im Mittelmeerraum war unter den Osmanen so stark[4)], daß

---

1) Legrand, Bibliothèque grecque vulgaire, Bd. I (1880) S.315; Pouqueville, Voyage en Morée, à Constantinople, en Albanie etc. (1805) S. 267 ff.

2) Etwas besser ging es nur den Inselgriechen, die unter venezianische Herrschaft gerieten. Die Venezianer standen dem Griechentum an sich recht gleichgültig gegenüber und beuteten ihr Besatzungsgebiet nur materiell nach Kräften aus (Salvanos, Ἡ Ἰόνιος Ἀκαδημία (1949) S. 2).

3) Das ging bei Petrarca sogar noch weiter: In seinem religiösen Fanatismus bezeichnete er die Griechen als schlimmer wie die Türken (Petrarca, Epistolae de Rebus Senilium 7. Opera Omnia Bd. 2 (1554) S. 912).

4) Der große Philhellene Crusius schreibt in seinem Buch "Turco-Graecia" (1584) auf S. 495: "Nullam in Graecia Graeciam, nullas Athenas Athenis esse."

sogar die griechische Sprache, die über viele Jahrhunderte hin eine Weltsprache gewesen war, in Gefahr geriet, völlig von der Erde zu verschwinden[1]. Der einzige Lichtblick in dieser schwierigen Lage war noch, daß die Türken die Kirche weitgehend tolerierten. So blieb als ein geistiges Zentrum die Schule des Patriarchen Genadios Scholarios in Konstantinopel erhalten, die einen großen Anteil daran hat, daß das Griechentum nicht völlig unterging[2]. Aus dieser Schule sind nämlich die wenigen politischen und religiösen Kräfte hervorgegangen, die die Idee und den Glauben an das Griechentum über die dunkle Zeit hinwegretteten[3].

Im 17. Jahrhundert begann sich die trostlose Situation im Mutterland ein wenig zu bessern. Langsam setzten sich in dieser Zeit Erneuerungsbestrebungen des Griechentums auch nach außen hin durch. Seinen sichtbarsten Ausdruck fand dieser Aufschwung in der Erhöhung der Zahl der Schulen. Das Zentrum dieser neuen Bewegung lag in Epiros, wo die Pflege der geistigen Tradition bei der Bevölkerung nie völlig zum Erliegen gekommen war[4]. Hier führten Eugenios Boulgaris und Methodios Anthrakides[5][6], die auch in Westeuropa studiert hatten, zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein modernes Schulsystem unter kommunaler Aufsicht ein. Diese Schulen, die schon das Niveau von höheren Schulen hatten, erhielten von den damals sehr armen Kommunen nur so geringe finanzielle Unterstützung, daß sie weitgehend auf private Spenden angewiesen waren. Vermutlich deshalb wurde das Lehrpersonal auch immer nur für drei Jahre ernannt und besol-

---

1) Bakalopoulos, Ἱστορία τοῦ νέου Ἑλληνισμοῦ Bd. I (1961) S. 96 ff.
2) Chassiotis, L'instruction publique chez les Grecs; depuis la prise de Constantinople par les Turcs jusqu'à nos jours (1881) S. 14, 34.
3) Bakalopoulos, a.a.O. S. 4.
4) Bakalopoulos, a.a.O. Bd. II S. 229 ff.
5) Christou, Μεθόδιος Ἀνθρακίτης, βίος, δρᾶσις, ἀνέκδοτα ἔργα Ἰωάννινα (1953); Paranikas, a.a.O. S. 62 ff.
6) Legrand, Bibliographie Hellénique aux XV^e et XVI^e siècles (1885) S. 45 ff.

det. Unterrichtsfächer waren Grammatik, Rhetorik, Philosophie, Theologie, Geschichte, Latein und Naturwissenschaften[1)2)3)].

2. Das griechische Kultur- und Bildungsleben in der Emigration

Mit dem Niedergang von Konstantinopel verließen die meisten griechischen Gelehrten und mit ihnen viele Studenten ihre Heimat und begaben sich in die Emigration. Viele von ihnen gingen nach Italien, wo sie an den Universitäten zum Teil mit offenen Armen aufgenommen wurden. In Rom entwickelte sich um diese Zeit ein neues geistiges Zentrum des Griechentums, das in dem von Papst Gregor XIII. für die griechische Jugend gegründeten "Collegio Graeco" eine neue Heimstätte fand. Neben Rom war es vor allem die Universität von Padua, an der zur Zeit der Unterdrückung viele Griechen ihre wissenschaftliche Ausbildung erhielten[4)]. Noch heute finden sich dort die Wappen von über 200 griechischen Adligen allein aus Kreta, die damals nach altem Brauch an die Wände der Universität geschlagen wurden[5)].

Die griechischen Gelehrten haben in der Emigration hervorragende Leistungen erbracht[6)]. Sie waren es, die dafür sorgten, daß

---

1) Chassiotis, a.a.O. S. 4 ff.; Christou, a.a.O.

2) Griechische Schulen von relativ hohem Niveau gab es während der Türkenherrschaft außerhalb des griechischen Mutterlandes recht zahlreich. Aufgezählt seien hier nur die wichtigsten: Adrianopel, Sylibria, Philippoupolis, Anchialos, Sofia, Koryza, Jerusalem, Trapezunta am Schwarzen Meer, Kairo, Wien, Rom, Leipzig, Moskau, Kiew, Odessa, Bukarest (siehe dazu im einzelnen Paranikas, a.a.O. S. 62 ff.).

3) Seinen Wiederaufstieg zu Beginn des 19. Jahrhunderts verdankt das Griechentum letztlich den Kommunen. Sie waren es nämlich, die in der Zeit der Unterdrückung in kleinem Kreise das alte Kulturgut bewahrten, was insbesondere dadurch möglich war, daß die Türken die Gemeinden weitgehend sich selbst verwalten ließen.

4) Tsourkas, Gli Scolari Greci di Padova nel Rinovamento Culturelle dell' Oriente Ortodosso Padova (1935).

5) Tsourkas, a.a.O. S. 10 ff.

6) Einige wenige Namen großer griechischer Gelehrter, die in der Emigration waren, sollen an dieser Stelle Erwähnung finden: Wenig bekannt dürfte es sein, daß der Grieche Barlaam Kalabros Lehrer und Erzieher von Petrarca und Boccacio gewesen ist. Großes Ansehen in der damaligen Welt ge-

auch nach dem Fall von Konstantinopel die Ideen des Griechentums weiter lebten und entwickelt wurden. Eine ihrer Hauptlei-

---

noß der vielseitige Chrysoloras, der an den Universitäten von Rom, Mailand und Florenz lehrte. Der bekannte Humanist Theodoros Gazes aus Thessaloniki lehrte in Ferrara mit großem Erfolg aristotelische Philosophie. Er war auch für längere Zeit auf Einladung des Papstes Nikolaus V. Tischgenosse des noch berühmteren Humanisten ("Latinorum Graecissimus, Graecorum Latinissimus") und Diplomaten Byssarion, der selbst griechischer Emigrant aus Pontos am Schwarzen Meer war. Byssarion war es, der bewirkte, daß das Studium der klassischen Zeit in Bologna und Padua wieder stark in den Vordergrund rückte. Seine Wohnung soll seinerzeit immer eine Art von "Akademie" gewesen sein. Mit Argryropoulos flüchtete nach der Eroberung Konstantinopels einer der fähigsten Griechen seiner Zeit nach Italien, wo er noch 15 Jahre als sehr geachteter Lehrer griechische Philosophie las. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts strömten bei dem Philosophen Markos Mousouros an der Universität in Padua Studenten aus ganz Europa zusammen. Erwähnt werden müssen hier auch der Athener Chalkokondyles, der zwanzig Jahre seines Lebens an italienischen Universitäten lehrte, und Johannes Laskaris, der ein Freund des Erasmus war und die Nachfolge von Chalkokondyles in Florenz antrat. Sein Namensvetter Konstantin Laskaris fand am Hof des Herzogs Sforza in Mailand Asyl und wurde der Erzieher der Tochter seines Hausherrn. Georgios Gemistos vom Peloponnes machte sich einen großen Namen als Gelehrter der platonischen Philosophie. Wie groß der griechische Einfluß an den italienischen Universitäten in dieser Zeit war, zeigt die folgende sporadische Aufzählung von Griechen, die allein an den Universitäten von Bologna und Batavia lehrten: Johannes Kottonios (Philosophie), Nikolaus Kalliakis (Rhetorik), Angelos Synglitikos (kanonisches Recht), Spyridon Gonimos (Politik), Konstantin Strategos (Naturrecht), Georgios Kalefates (theoretische Medizin), Angelos Deladezimas (Medizin) und Markos Chabouris (Chemie) u.a. Zu nennen sind hier noch aus Italien Johannes Chabouris, der in Turin Medizin lehrte, und Georgios Trapezuntios, der einen Lehrstuhl in Venedig innehatte.

Zahlreich sind in dieser Zeit auch griechische Professoren im übrigen Europa an den Hochschulen vertreten. In Basel lehrte Antonios Kontovlakas, zu dessen Schülern im Jahre 1474 der Deutsche Reuchlin gehörte, dessen Name auch in der graecisierten Form als Kapnion in die Geschichte eingegangen ist. Von Genf aus korrespondierte Frankiskos Portos mit dem großen deutschen Graecisten Crusius. Der Sohn Portos' förderte als Professor in Heidelberg die Liebe der Deutschen zum klassischen Altertum. Bodin und Reuchlin waren an der Universität zu Paris Schüler des Griechen Georgios Ermonymos. Zu den Schülern des Angelos Laskaris

stungen war die Übertragung der klassischen Texte in die lateinische Sprache, weil erst dadurch die Gedanken der großen griechischen Schriftsteller an die damals studierende Generation herangetragen werden konnten. Dem Wirken der griechischen Gelehrten ist es auch zu verdanken, daß mit der Zeit das unterdrückte und fast schon vergessene Griechentum im Mutterland mehr und mehr Freunde in aller Welt fand. Sie waren es auch, die nie aufhörten, in Westeuropa für eine Befreiung Griechenlands zu werben, indem sie unermüdlich die den Griechen freundlich gesonnenen Herrscher zum Widerstand und Kampf gegen die Osmanen anstachelten. Bis ihre Bemühungen von Erfolg gezeichnet waren, gingen allerdings noch mehrere Jahrhunderte ins Land.

3. Der Berg Athos als Bewahrer der Idee des Griechentums

Nicht vergessen werden darf die Rolle, die die Mönchskolonie Athos[1] während der Zeit der Unterdrückung für die Bewährung des Griechentums gespielt hat. Hier auf Athos wurde auch in den dunkelsten Tagen die Idee von Platons Idealstaat weiter gepflegt[2] und in der Mönchsdemokratie zum Teil sogar praktisch verwirklicht. Die Mönche waren es, die die historische Tradition im

---

(Sohn des Johannes Laskaris) zählten in Paris Budé und Danés. In England lehrten in Canterbury und Oxford verschiedene Gelehrte - darunter Angelos Christophoros - die lateinische und griechische Sprache. Auf Wunsch der Königin Isabella von Spanien kam der Kreter Demetrios Dukas im Jahre 1528 nach Spanien, um dort zusammen mit anderen griechischen Gelehrten das Testament in mehrere Sprachen zu übersetzen. In Portugal genoß der Arzt und Forscher Michael Franzes großes Ansehen und wurde sogar zum Erzieher des Infanten ernannt. Und schließlich kamen zahlreiche griechische Gelehrte auch nach Rußland, wo sie besonders auf dem Gebiete der Orthodoxie ein weites Betätigungsfeld fanden. Siehe hierzu folgende Literatur: D'Irsay, a.a.O. S. 231 ff.; Vasiliev, a.a.O. S. 696 ff.; Hody, De Graecis illustribus linguae Graecae (1742) S. 194; Paranikas, a.a.O. S. 7 ff.; Christou, Αἱ περιπέτειαι τῶν Ἐθνικῶν Ὀνομάτων τῶν Ἑλλήνων (1960) S. 45 mit Anm. 14; Fuchs, a.a.O. S. 69.

1) Das trifft auch für andere griechische Klöster zu. So schreibt der Gelehrte Perikles Triantaphyllides dazu in seinem Buch Ἡ ἐν πόντῳ Ἑλληνικὴ φυλὴ ἤ τὰ Ποντικά (1937) auf S. 60: "Die Klöster Babylon, Peristereon und insbesondere das Kloster 'Notre Dame Sumela' sind für die griechische

christlichen Gewande bewußt mit zum Gegenstand ihrer Lebensführung und Lebenshaltung machten. Auf Athos erwuchs der griechischen Nation in Zeiten, als es im übrigen Mutterland kaum einen Ansatz von geistigem Leben gab, ein kultureller Mittelpunkt, der vom Geist einer auf der Antike fußenden Orthodoxie getragen wurde. Davon zeugen auf Athos die vielen im ausgehenden Mittelalter geschaffenen Ikonen,[1] insbesondere aber die Bilder großer Griechen der Antike, die von der Kontinuität der klassischen Erziehung ein beredtes Zeugnis ablegen. Darüber hinaus verdanken die Griechen den Mönchen, daß der Welt Schriften der Antike erhalten blieben[2], die von diesen in der Türkenzeit oft unter Einsatz ihres Lebens vor der Zerstörungswut der Besatzer geschützt wurden. Viele führende Männer Griechenlands fanden auf Athos vor Verfolgungen Schutz[3], wo sie häufig nachts im Schein von Fackeln die Jugend Griechenlands auf die Befreiung vorbereiteten.

II. Die ionische Akademie als erste neugriechische Universität (1824 - 1864)

1. Die Gründung der Akademie

Die ionischen Inselgriechen haben das wechselvollste Schicksal aller griechischen Stämme gehabt. Sie haben, bis sie 1815 zu einem Staat unter englischer Oberherrschaft geeint wurden, viele verschiedene Fremdherrschaften über sich ergehen lassen

---

zu S. 31:
Nation von großem Wert dadurch gewesen, daß sie die Tradition und das Nationalbewußtsein pflegten."
2) Konidares, "Ἄθως (1961) S. 25.

zu S. 32:
1) Kalokyris, "Ἄθως. Θέματα ἀρχαιολογίας καί τέχνης (1963) S. 30.
2) Vasiliev, a.a.O. S. 676 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.
3) Kastorchis, Die Universität in Athen, in: "Esperos", 1885.

müssen[1]. Immer haben sie sich aber während dieser Zeit zum Griechentum bekannt und soweit als unter einer Fremdherrschaft nur möglich ist, das ihnen von ihren Urvätern überkommene Kulturerbe gepflegt.

Die ersten Anfänge einer Hochschule auf Korfu gehen bis ins 17. Jahrhundert zurück. Erstmals wurde 1659 eine Akademie gegründet, die allerdings über den Standard einer höheren Schule nie hinausgekommen ist. 1792 war dann die Gründung einer Hochschule auf Ithaka, der Heimatinsel des Odysseus, geplant, die aber aus Rivalitätsgründen zwischen Korfu und Ithaka völlig scheiterte. Endgültig wurde dann die Gründung einer voll ausgebauten Hochschule in der Verfassung der ionischen Inseln von 1817 vorgesehen[2][3]. Der englische Gouverneur Maitland hinter-

---

1) Die älteste Geschichte der ionischen Inseln fällt mit der Griechenlands zusammen. Später standen sie unter mazedonischer und römischer Herrschaft. 395 n. Chr. fielen sie an das Oströmische Reich, 1186 an die sizilianischen Normannen, 1267 an Neapel, im 15. Jahrhundert an Venedig; 1797 wurden sie von Frankreich, 1799 von Russen und Türken erobert. Durch Vertrag (1800) mit der"Pforte"schuf Zar Paul I. aus den ionischen Inseln die Republik der "Sieben Vereinigten Inseln". 1807 wurden die ionischen Inseln von Frankreich, 1809 und 1810 von den Engländern besetzt und 1815 als Vereinigter Staat (stati uniti) der sieben ionischen Inseln in einen selbständigen Staat unter britischer Schutzherrschaft umgewandelt. Dem heftigen Verlangen nach Vereinigung mit Griechenland (u.a. Aufstand im August 1849) folgte 1864 die Abtretung der ionischen Inseln an Griechenland. Amtssprache war bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Italienisch. In italienischer Sprache ist auch die Verfassung von 1817 abgefaßt, die als gleichberechtigte Sprache aber schon das Griechische zuließ.

2) Die Verfassung wurde vom englischen Gouverneur Thomas Maitland ausgearbeitet, der gesetzgebenden Versammlung der ionischen Inseln ohne Zulassung einer Diskussion zur Abstimmung vorgelegt und von dieser angenommen. Nach der Zustimmung durch den englischen König (26.8.1817) trat sie am 17. Dezember 1817 in Kraft und blieb bis 1864 in Geltung. Vgl. Kyriakopoulos, Τά Συντάγματα τῆς Ἑλλάδος (Die Verfassungen Griechenlands) (1960) S. 660 ff.

3) Art. 23 der Verfassung von 1817 lautete: "Nach der Konstituierung des Parlaments und der Verabschiedung und Genehmigung der Verfassung durch den Gouverneur sollen geeignete Maßnahmen zur Gründung von Schulen und einer wissenschaftlichen Hochschule ergriffen werden."

trieb die Gründung der Hochschule, so gut er nur konnte. Die Idee war allerdings nicht mehr aufzuhalten[1]. Einen großen Bundesgenossen erhielt die griechische Hochschulbewegung in dem englischen Griechenfreund Herzog Guilford[2]. Sein Verdienst ist es auch wohl, daß der englische König Georg IV. für den Plan der Gründung einer Hochschule auf Korfu gewonnen werden konnte. Die eigentliche Gründung ließ noch ein paar Jahre auf sich warten. Erst 1824 - zu einer Zeit, als der Freiheitskampf der Griechen auf dem Festlande auf das heftigste tobte - konnte die ionische Akademie unter frenetischem Jubel aller Inselgriechen eröffnet werden.

2. Die Organisation und der Studienbetrieb[3]

Die ionische Hochschule bestand insgesamt aus vier Fakultäten:

---

1) Die Zeitung "Gazetta di Firenze" schrieb dazu im Jahre 1819 (Nr. 94): "Die Wissenschaften und Künste, die nach der Eroberung Konstantinopels von dort flohen, wo sie geboren wurden, und unter Zwang im Westen um Asyl baten, kommen heute zurück und betreten hoffnungsvoll den Boden, auf dem sie entstanden sind. Und wenn sie auch noch nicht das Land selbst erreicht haben, so sind sie doch schon auf die Inseln gelangt."

2) Guilford wurde 1766 in London geboren und studierte in Oxford Jura. Mit einem Enthusiasmus, wie vor ihm nur Crusius, liebte er den Homer und alles Griechische. Sein Vermögen verwandte er dazu, griechischen Studenten das Studium in Westeuropa zu ermöglichen. Viele der geförderten Studenten kehrten später als Lehrer an die "Ionische Akademie" auf Korfu zurück. Am 2.10.1827 starb Lord Guilford in London. Sein Tod wurde von aller Welt schmerzlich empfunden, aber nirgends mit so tiefer Trauer wie auf den ionischen Inseln (s. dazu Spatalas, Φρειδερῖκος Γκύλφορδ (Friderícus Guilford) (1949); Diamandis, Ἡ Ἰόνιος Ἀκαδημία τοῦ κόμητος Γκύλφορδ (Die ionische Akademie des Herzogs Guilford) (1949)).

3) Zu diesem Thema gibt es eine umfangreiche Literatur, von der nur einige Namen und Titel zitiert seien: Bretos, Notizie biografische storische (1846) S. 195 ff.; Zoras, Ἡ Κέρκυρα καί ἡ Ἰόνιος Ἀκαδημία εἰς μίαν ἀνταπόκρισιν τοῦ Βάλβου (Korfu und die ionische Akademie), in der Zeitschrift "Ἑλληνική Δημιουργία Jg. 1949; Zierbarth, Hundertjahrgedenkfeier für die Ionische Universität auf Korfu (1925); Parisis, Ἀνωτέρα καί μέση Ἐκπαίδευσις (Hochschul- und Oberschulwesen) (1884); Evangelides, Ἡ παιδεία ἐπί

1. Theologie,
2. Rechtswissenschaft,
3. Philosophie und
4. Medizin.

Vorlesungen wurden zunächst in den Studienfächern Theologie, Rhetorik, Geschichte, Ethik, Metaphysik, Mathematik, Botanik sowie in griechischer, lateinischer und englischer Philologie gehalten. Der Akademie stand ein Präsident (Ἄρχων) vor, der von sich aus mit Zustimmung der Regierung die Professoren ernannte. Dieses System verrät ganz eindeutig den angelsächsischen Einfluß. Es ist das Präsidialsystem, wie es mit Varianten heute noch in England und den USA besteht. Unter den Professoren dominierten am Anfang die Ausländer, später wurden sie nach und nach durch Griechen ersetzt, die im Ausland studiert und dort ihre Doktordiplome erworben hatten. Von den Ausländern haben sich besonders der englische Jurist Belfour, der englische Philologe Lusingnan und der italienische Naturwissenschaftler Orioli um die Akademie verdient gemacht. Unter den vielen griechischen Namen soll hier nur beispielhaft der Philologe Konstantin Asopios genannt werden, der mit einer wissenschaftlichen Akribie, die damals an sich nur den Deutschen zu eigen war, an die Erforschung der alten griechischen Schriftsteller heranging und der später hochgeschätzter Rektor der Universität in Athen wurde.

Die Akademie von Korfu besaß schon damals das Promotionsrecht. Gerade dieser Umstand zeigt, daß hier neben Lehre auch Forschung getrieben wurde. Am Ende eines jeden akademischen Jahres gaben die Dekane der Fakultäten ihre Rechenschaftsberichte ab[1].

Τουρκοκρατίας (Das Bildungswesen während der Türkenherrschaft) (1936) S. 206 ff.; Salvanos, Ἡ Ἰόνιος Ἀκαδημία (Die ionische Akademie) (1949); Sakelaropoulos, Σημείωσις περί τῆς Ἰονίου Ἀκαδημίας (Notizen über die ionische Akademie) (1883) 2 Bde.

1) Siehe dazu die im November 1826 in der "Gazette delle isole Ionie" veröffentlichte Rede des damaligen Präsidenten Guilford.

Die Veröffentlichung von jährlichen Vorlesungsverzeichnissen wurde bald nach Eröffnung der Akademie eingeführt, und auch schon bald gab sich die Akademie feste Prüfungsordnungen.

Die Studienzeit betrug - mit Ausnahme des vierjährigen juristischen Studiums - generell drei Jahre. Die offizielle Anrede der Studenten war zunächst "νέοι" (junge Leute), später setzte sich das italienische Wort "studenti" durch.

Die Zahl der Studierenden wuchs rasch. Sie betrug 1824/25 82, 1825/26 211, 1826/27 240. In den Anfangsjahren wurden die Vorlesungen überwiegend in italienischer Sprache gehalten, weil es nahezu noch keine griechischsprachige wissenschaftliche Literatur gab.

Der Mitbegründer der Akademie, Herzog Guilford, gab seiner Bewunderung für die griechische Kultur auch dadurch Ausdruck, daß er für Professoren und Studenten eine archaische Amtskleidung einführte. Die Studenten hatten einen "Chiton" und eine blaue "Chlamyda" zu tragen. Dazu hatten sie Hüte mit einer "Hermes-Krempe". Die Professoren und der Präsident trugen altgriechische Gewänder, dazu ein Kopfband und rote Sandalen. Das Symbol der Ionischen Akademie in Korfu war die goldene Eule Athens auf einem Olivenzweig.

3. Das Ende der Akademie

Über das Ende der Akademie gibt es nur wenig zu berichten. Schon bald nach dem Tode ihres Gönners und Mitbegründers Guilford ging die Bedeutung der Akademie zurück. Das faktische Ende kam schon gut zehn Jahre später, als 1837 auf dem befreiten Festlande die Universität von Athen gegründet wurde und die besten Professoren dorthin berufen wurden. Formell hat die Akademie noch 20 Jahre weiterbestanden. Am 20.12.1865 wurde sie offiziell durch Gesetz geschlossen[1].

---

1) Die Bibliothek und die Gebäude der Akademie fielen 1943 einem deutschen Luftangriff zum Opfer (siehe dazu Melas, in der Zeitschrift "Ἑλληνική Δημιουργία Jg. 1949).

4. Abschnitt: Die Zeit nach der Unabhängigkeitserklärung (1821) bis zur Gegenwart

I. Die National-Kapodistriakon-Universität in Athen

1. Der Gründungsakt und die provisorische Verfassung

Die Idee, in Athen - der Stadt der Göttin der Weisheit und Sitz der letzten unter Kaiser Justinian 529 n. Chr. geschlossenen griechischen philosophischen Hochschule[1] - eine Universität zu gründen, tauchte bereits unmittelbar nach der Befreiung vom Türkenjoch unter der Regierung des ersten Ministerpräsidenten Johannes Kapodistrias auf[2].

Verwirklicht wurde dieser Plan aber erst durch König Otto (von Bayern), den ersten König des neuen Griechenlands[3]. Im Jahre 1837 weihte er auf der Akropolis die neue Universität ein. Der Anfang war recht kümmerlich. Als provisorische Unterkunft diente zunächst die Privatwohnung des Architekten Kleanthes. Trotz des kleinen Rahmens fand dieses Ereignis in ganz Griechenland und im übrigen Europa ein lebhaftes Echo. War doch endlich wieder in der Heimatstadt der größten Lehrer des Abendlandes eine neue "alma mater Atheniensis" entstanden und damit eine "Amphiktyonie"[4] für die in aller Welt lebenden Griechen geschaffen[5]. Der Gründungsakt selbst vollzog sich in mehreren Abschnitten. Im Jahre 1834 beauftragte der König das Ministerium für kirchliche und staatliche Erziehung mit dem Erlaß der

---

1) Siehe oben S. 16 ff.
2) Bisoukides, Die neue griechische Universität in Thessaloniki, in: Minerva 5. Jg. (1929) Heft 10 S. 1.
3) König Otto war es auch, der die Hauptstadt des neuen griechischen Reiches von Nauplion, das man nach der Befreiung zunächst zur Hauptstadt erkoren hatte, nach Athen verlegte.
4) Amphiktyonie ist im alten Griechenland der kulturpolitische Schutzverband der Amphiktyonen (Umwohner) eines großen Heiligtums zu dessen Schutz und zum gemeinsamen Begehen der Feste (Real Enzyklopädie Bd. 2 Sp. 1904 ff. (Cauer)).
5) Papamichail, Festrede zum 100jährigen Bestehen der Universität Athen (1937).

Gründungssatzung[1]. Diese Arbeit wurde zunächst unter Führung des deutschen Professors Ludwig von Maurer[2] in Angriff genommen. Diese Aufgabe konnte er aber nicht vollenden, da er zwischenzeitlich auf seinen Lehrstuhl nach München zurückberufen wurde. Unter seinem Nachfolger konnte die provisorische Gründungsverfassung am 31. Dezember 1836 in Abwesenheit des Königs vom Regentschaftsrat verabschiedet werden; sie trat am 12. Januar 1837 als Gesetz in Kraft. Nach Rückkehr des Königs wurde dieser Gesetzgebungsakt noch einmal widerrufen und das Gesetz am 26. April 1837 mit der Unterschrift des Königs und des Kultusministers zusammen mit einer Ausführungsverordnung vom 22. April 1837, die den Beginn der Vorlesungen auf den 3. Mai 1837 festsetzte, in Kraft gesetzt.

Nach altem deutschen Brauch wurde die neue Universität zu Ehren ihres Gründers "Otto-Universität" genannt[3]. Nach dem Sturz des Königshauses in der Revolution von 1862 erhielt sie den Namen "National-Universität von Athen"[4]. Mit dieser Namensgebung wollte man demonstrieren, daß die Universität Gemeingut der gesamten griechischen Nation ist. 1922 wurde in diese Bezeichnung noch zusätzlich der Name des ersten Ministerpräsidenten des neu gegründeten griechischen Staates von 1822 aufgenommen, und seit dieser Zeit trägt die Universität den Namen "National- und Kapodistriakon Panepistimion von Athen"[5][6].

---

1) Königl. Verordnung vom 6.2.1834.
2) Er war mit vielen anderen Deutschen von König Otto ins Land gerufen worden und war mehrere Jahre Mitglied des Regentschaftsrates.
3) Art. 1 der Verordnung vom 14.4.1837.
4) Präsidialverordnung vom 20.10.1862.
5) Gesetz Nr. 2905 vom 23.7.1922.
6) Der Grund hierfür war folgender: Im Jahre 1911 wurde in Athen nur rein formell unter dem Namen "Kapodistriakon-Universität" eine zweite Universität gegründet. Diese Gründung war notwendig geworden, weil ein reicher griechischer Emigrant in Rußland sein gesamtes Vermögen, das viele Millionen betrug, unter der Bedingung dem griechischen Staat vermacht hatte, daß dieser eine zweite Universität mit dem Namen des ersten griechischen Ministerpräsidenten nach den Befreiungskriegen Kapodistrias in Athen gründete. Die neu gegründete Universität bestand etwa ein Jahrzehnt nur auf

Die Universität gliederte sich bei ihrer Gründung in folgende vier Fakultäten:

1. Theologie
2. Rechts- und Staatswissenschaften
3. Medizin
4. Allgemeine Wissenschaften (Philosophie, Philologie, Mathematik und Physik)[1].

Geleitet wurde die Universität von einem Rektor, der als Beamter im Range eines Verfassungsrichters stand. Den Fakultäten standen die Dekane, zunächst "Semmantoren", dann "Scholarchen" und schließlich Dekane genannt, vor[2]. Die Angelegenheiten der allgemeinen wie auch der akademischen Verwaltung wurden vom Senat - oder auch Konzil genannt -, dem neben dem Rektor und Prorektor die vier Dekane angehörten, erledigt. Aller Schriftverkehr wurde vom Rektor, dem zur Unterstützung der Sekretär der Universität zur Seite stand, geführt. Nur die Diplome, die von den Fakultäten verliehen wurden, trugen ausschließlich Siegel und Unterschrift der Dekane. Rektor und Dekanen stand allein die Aufsicht über den Studienbetrieb zu, wobei der Rektor noch gleichzeitig die Anstaltspolizeigewalt ausübte. Aufsichtsbehörde über die Universität war das Kultusministerium, dem damals noch der gesamte Schriftverkehr der Universität zur Einsichtnahme vorgelegt werden mußte[3].

In den ersten fünf Jahren des Bestehens der Universität ernannte der König die Professoren auf Vorschlag seines Kultusministers. Danach ging diese Befugnis auf die Fakultäten über[4],

---

dem Papier und wurde 1922 auch rein formell mit der "National Universität" verschmolzen. Der Name Kapodistrias allerdings wurde mit in die offizielle Bezeichnung der Universität Athen aufgenommen.

1) Vambas, Οἱ νόμοι τοῦ Πανεπιστημίου Ἀθηνῶν (1885) S. 29; André, Notes sur l'université d'Athène (1906).
2) Vambas, a.a.O. S. 53 ff.; Kastorchis, Κατά τήν ΑΓ΄Πρυτανείαν τοῦ Ἐθνικοῦ ανεπιστημίου (1873) S. 20.
3) Art. 27 der Verordnung vom 14.4.1837.
4) Vgl. dazu auch Vambas, a.a.O. S. 31 ff.

wobei das Kultusministerium aber ein Mitspracherecht behielt. Die offizielle Ernennung nahm stets der König vor. Im einzelnen sah das Ernennungsverfahren folgendermaßen aus: Der Minister forderte bei Vakanz eines Lehrstuhles die Fakultät auf, einen Vorschlag zur Neubesetzung zu machen. Er prüfte diesen Vorschlag und gab ihn bei Einverständnis an den König zur endgültigen Ernennung weiter oder aber, wenn er den Vorschlag ablehnte, forderte er die Fakultät auf, einen neuen Vorschlag einzureichen.

Der Vorlesungsbetrieb sollte - so sah es die Verfassung wenigstens vor - in der Form des sokratischen Dialogs gehalten werden[1]. Den Professoren wurde für die Ausgestaltung der Vorlesungen die Freiheit der Lehre ausdrücklich zugestanden. Der Besuch der Vorlesungen war für die Studenten nach dem deutschen Prinzip der akademischen Freiheit fakultativ[2].

Das akademische Jahr begann mit dem Wintersemester, das vom 1. September bis zum 28. Februar dauerte. Ohne Ferien schloß sich am 1. März das Sommersemester an, das mit dem 31. August endete, wobei allerdings die letzten sechs Wochen wegen der Ferien vorlesungsfrei waren[3].

Sehr ausführlich befaßte sich die Gründungsverfassung mit der Immatrikulation, dem Studienplan und dem Disziplinarrecht für Studenten[4]. Voraussetzungen für die Immatrikulation waren das Abitur und ein einwandfreier Leumund. Die Reglementierung begann für die Studierenden schon innerhalb der ersten Stunden ihres Studentendaseins. Innerhalb eines Tages nach Ankunft in Athen hatten sich die Studienbewerber polizeilich anzumelden

---

1) Art. 5 in Verb. mit Art. 17 der Verordnung vom 14.4.1837; Vambas, a.a.O. S. 30.
2) Art. 18 der Verordnung vom 14.4.1837.
3) Im Gründungsjahr dauerte das Semester nur vom 3. Mai bis 15. Juli. Damals waren 37 ordentliche Studierende, die das Reifezeugnis von einem der drei bestehenden Gymnasien besaßen, immatrikuliert. Die ersten Examina wurden fünf Jahre nach der Gründung im Jahre 1843 abgelegt.
4) Siehe Art. 11 ff., 5, 28 ff. des Gesetzes vom 22.4.1837.

und beim Rektor persönlich ihr Gesuch um Zulassung zum Studium einzureichen. Wegen der allgemeinen Raumnot erhielten die Studenten in der ersten Zeit nach der Gründung Platzkarten. Studiengebühren wurden von Anfang an erhoben. Mit der Immatrikulation erwarben die Studierenden das Recht, Bibliotheken und Laboratorien zu benutzen. Der akademischen Disziplin widmete die Gründungsverfassung einen breiten Raum. Anordnungen des Rektors und der Dekane waren danach im Universitätsbereich unbedingt Folge zu leisten. Für Zuwiderhandlungen und Mangel an Respekt waren eine ganze Reihe von Strafmaßnahmen vorgesehen, welche von Arrest, Androhung des Verweises, zeitweiliger Verweisung, Verweisung auf Lebenszeit bis zu Gefängnisstrafen reichten. Im ganzen führt die Satzung etwa 20 spezielle Verbote auf[1].

1841 wurde die Universitätsverfassung erstmals durch königliche Verordnung[2] erheblich reformiert. Die Zahl der Senatsmitglieder wurde durch die Ernennung vier weiterer Mitglieder, je einem Professor der vier Fakultäten, auf zehn erhöht. Der Prorektor erhielt die Befugnisse eines Vizerektors, und die Honorarprofessoren bekamen das Stimmrecht bei der Wahl der Organe der akademischen Behörde. Das passive Wahlrecht wurde den außerordentlichen Professoren entzogen, und die Fakultäten verloren das Recht, ihre Dekane unmittelbar selbst zu wählen und zu ernennen, was von jetzt ab auf Vorschlag der Fakultät durch den Minister geschah.

Die provisorische Gründungsverfassung von 1837 in der reformierten Fassung von 1841 ist, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, eine vollständige Übernahme des damals geltenden bayrischen Hochschulrechts. Sie hat sich bei den anderen soziologischen, politischen und auch klimatischen Gegebenheiten Griechenlands nicht vollkommen bewährt. Das hat vielerlei Gründe. Die deutschen Universitätsverfassungen waren organisch gewachsen. Forschung und Lehre waren in Deutschland im Zeitpunkt der

---

1) Vambas, a.a.O. S. 21 ff.
2) Königl. Verordnung vom 10.10.1841; Vambas, a.a.O. S. 55.

Übernahme in die Gesellschaftsordnung in einer Weise eingegliedert, die für die griechische Universität nur ein Fernziel sein konnte[1]. Während das deutsche Hochschulsystem - zumindest als die wesentlichen Punkte konzipiert wurden - auf einer aristokratischen Basis beruhte, stand die Universität in Griechenland bei ihrer Gründung ohne jede größere geistige Elite da. Deutschland hatte immer einen breiten Unterbau an höheren Schulen. Griechenland besaß bei Gründung seiner ersten Universität ganze drei Gymnasien. Hinzu kam noch das völlige Fehlen eines wissenschaftlichen Instrumentariums. Trotz aller dieser eklatanten Unterschiede wurde das deutsche System ohne jede Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten in toto übernommen[2]. Dieser Fehler wurde mehr als 75 Jahre weitergeschleppt und hatte zur Folge, daß die Universität von Athen in jeder Hinsicht nur langsame Fortschritte machte.

2. Die Universitätsreform von 1911

Die radikale Universitätsreform brachte erst das Jahr 1911. Damals hatten gerade die Diskussionen über die entscheidende Frage, ob im Unterrichts- und Prüfungswesen dem deutschen oder dem französischen System der Vorzug zu geben sei, ihren Höhepunkt erreicht. In dieser Situation erwies sich der griechische Gesetzgeber als sehr energisch; er verabschiedete eine neue, endgültige Universitätsverfassung[3] und setzte damit allen Diskussionen mit einem Schlage ein Ende.

Im Prüfungssystem waren die Bestimmungen der neuen Verfassung ein eindeutiger Sieg für die Verfechter des französischen Sy-

---

1) Kostis, Ἔκθεσις πεπραγμένων (1886) S. 37.
2) Viel kritischer gingen die Franzosen bei ihrer großen Universitätsreform in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor, als sie der Übernahme ausländischer Universitätsinstitute jahrelange genaue Prüfungen vorangehen ließen. Allerdings befanden sich die Franzosen in einer weitaus besseren Lage als die Griechen, da sie schon ein ausgebautes Universitätssystem besaßen, während in Griechenland die Zeit drängte (vgl. Bernhard, Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland (1930) S. 21 f.).
3) Gesetz Nr. 3825 vom 17.7.1911.

stems. Seit dieser Zeit mußten und müssen sich auch heute noch die Studenten jährlichen Prüfungen unterziehen. Das Studium endete mit schriftlichen und mündlichen Diplomprüfungen, nach denen den besseren Absolventen Gelegenheit zur Promotion gegeben wurde. Das Promotionsverfahren wurde im Einklang mit dem deutschen Promotionssystem aufgebaut. Eine radikale Änderung war auch im Unterrichtswesen zu verzeichnen. Das bis dahin geltende deutsche Prinzip der akademischen Freiheit wurde abgeschafft und durch das "geschlossene" französische Unterrichtssystem ersetzt, das auf einer strengen und straffen Beaufsichtigung der Studenten basiert. Darüber hinaus legte das Gesetz die Kompetenzen und Funktionen der einzelnen Universitätsorgane genau fest, ohne allerdings etwas am Prinzip der Rektoratsverfassung zu ändern. Das Ernennungsverfahren für Professoren, die Verleihung der "venia legendi" sowie das Disziplinarverfahren gegen Professoren und Studenten wurde erstmalig kodifiziert. Schließlich wurden in diesem Gesetz noch verwaltungsmäßige Einzelheiten wie die Funktion der Rechnungsabteilung und die Aufgaben verschiedener sonstiger Universitätsämter[1] geregelt. Für die Besetzung der Lehrstühle wurde ein besonderes Gesetz erlassen[2].

Unruhig verliefen für die Entwicklung der Universität die zwanziger Jahre. Die schweren Erschütterungen, die der Staat durch die militärische Niederlage gegen die Türken in Kleinasien und durch häufige Regierungswechsel zu erleiden hatte, schlugen sich in einer großen Unsicherheit in der Universitätsgesetzgebung nieder[3]. Zweimal wurde - neben dem Erlaß unzähliger Einzelgesetze - in diesen Jahren, und zwar 1922[4] und 1925[5] die Verfassung neu kodifiziert,ohne daß jedoch an ihrem Wesensgehalt

---

1) Rektorat, Bauamt, Archiv, Studienförderung u.a. (Art. 21).
2) Gesetz Nr. 3820 vom 17.7.1911.
3) Vgl. die Rede des Senators Professor Sengelis vor dem Parlament am 28.3.1932 (siehe Parlamentsprotokolle des Jahres 1932).
4) Gesetz Nr. 2905 vom 23.7.1922.
5) Verordnung vom 12.6.1925.

allzuviel verändert wurde.Nach dem Ende der politischen Wirren der zwanziger Jahre wurde unter Federführung des damaligen Kultusministers Papandreou die Verfassung der Universität von Grund auf neu bearbeitet. Die Universität wurde bei den Beratungen zu dem neuen Gesetz im Parlament durch die Professoren Sengelis, Aiginitis und Pezalis vertreten[1]. Nach mehrtägigen heißen Diskussionen wurde eine neue Verfassung als Gesetz Nr. 5343 vom 23.3.1932, das insgesamt 357 Artikel umfaßt, verabschiedet und gleichzeitig in Kraft gesetzt. Diese Verfassung brachte eine Reihe wichtiger Neuerungen, wozu als eine der wichtigsten die juristische Verankerung der Vollversammlung der Professoren als ein Hauptorgan der Universität zählt. Mit geringen Veränderungen ist die Verfassung von 1932 heute noch unverändert in Kraft. Später wurden von ihr alle wesentlichen Punkte in die endgültige Verfassung der Universität von Thessaloniki übernommen[2].

3. Die Bildung der griechischen Professorenschaft an der Universität

Die größte Sorge bereitete bei der Gründung der Universität Athen die Besetzung der Lehrstühle, da der jungen griechischen Nation zu dieser Zeit noch kaum[3] ein akademischer Nachwuchs zur Verfügung stand. So sah sich dann die Regierung genötigt, ausländische Professoren an die neugegründete Universität zu rufen. Deutsche Wissenschaftler erhielten den überwiegenden Teil der Rufe, zum einen, weil durch das Königshaus besonders enge Beziehungen zu Deutschland bestanden, und zum anderen, weil man sich in der Gründungsverfassung der Universität dafür

---

1) Historisch ist interessant, daß die Universität wegen ihrer großen Bedeutung von ihrer Gründung an bis 1862 durch einen und dann bis 1864 durch zwei von der Universität ernannte Abgeordnete im Parlament vertreten wurde. Die Verfassung von 1864 schaffte dieses Privileg endgültig ab.
2) Gesetz Nr. 1895 von 1939.
3) Außer einigen wenigen Professoren, die nach der stufenweisen Auflösung der Universität Korfu nach Athen kamen.

entschieden hatte, das deutsche Universitätssystem zu übernehmen. Von den deutschen Professoren seien hier nur beispielhaft die bekanntesten Namen aufgezählt: Herzog, Ross, Landerer, Fraas, Feder und Teimper[1]. Die Schwierigkeiten, die dabei auftraten, waren mannigfach. Besonders erwähnt werden muß das Sprachproblem. Die Vorlesungen fanden anfangs überwiegend mit Dolmetschern statt; später lasen einige von den deutschen Professoren auch in Griechisch. Aber mit der reinen Übersetzung war es noch nicht allein getan. Die wissenschaftliche Terminologie mußte für die griechische Sprache völlig neu erarbeitet werden. Obwohl die meisten Fachausdrücke ursprünglich aus dem Griechischen stammten, waren sie im Laufe der Jahrhunderte so verändert oder doch so mit wissenschaftlichem Gehalt angefüllt worden, daß sie den Griechen vielfach völlig unverständlich geworden waren. Nachdem diese Anfangsschwierigkeiten überwunden waren und sich auch wissenschaftlicher Nachwuchs aus den eigenen Reihen bildete, entstand so nach und nach im Zeichen eines steigenden Nationalgefühls eine ausländerfeindliche Stimmung, die in der Revolution von 1862 ein solches Ausmaß annahm, daß mit einem Mal sämtliche ausländischen Lehrkräfte das Land verlassen mußten. Der plötzliche Fortgang wirkte sich auf die Entwicklung der griechischen Wissenschaft nicht gerade positiv aus, und es hat Jahrzehnte gedauert, bis dieser Aderlaß völlig überwunden war. Doch langsam normalisierten sich die Verhältnisse,und seit der Jahrhundertwende verfügt die Universität von Athen wieder über einen vollständigen Lehrkörper.

II. Die Universität in Smyrna

Fast ein Jahrhundert nach der Befreiung von den Türken ging man daran, eine zweite Universität zu gründen. Als Standort für die neue Universität wurde Smyrna an der kleinasiatischen Küste vorgesehen, dort wo fernab vom eigentlichen Mutterland

---

1) Siehe dazu auch Mbiris, Ἱστορία τοῦ Ἐθνικοῦ Μετσοβίου Πολυτεχνείου (1951) Bd. I; Vournasos, Ἱστορικὰ ἐπίτης Ἱδρύσεως τοῦ Πολυτεχνείου (1937).

schon seit klassischer Zeit viele Griechen - die Zahl betrug um die Jahrhundertwende weit mehr als eine Million - ihre Heimat hatten. Der Plan dazu stammte von dem berühmten griechischen Mathematiker Karatheodoris, der sich dieser Idee mit großem Eifer verschrieben hatte[1]. Ziel und Zweck der neuen Universität sollte es sein, Smyrna mit Ionien, das durch die Friedensschlüsse von 1919 als Mandat an Griechenland gefallen war, enger mit dem griechischen Mutterland zu verbinden[2]. Nach den Vorstellungen von Karatheodoris sollte die neue Universität Geistes- und Naturwissenschaften umfassen und nach dem angelsächsischen Hochschulsystem aufgebaut werden. Am 27. Oktober 1920 wurde die Universität durch einen Vertrag mit dem damaligen griechischen Hochkommissar von Smyrna gegründet und Karatheodoris gleichzeitig zum Gründungsrektor ernannt. Die neue Universität wurde von reichen griechischen Gönnern großzügig unterstützt, die für den Aufbau und die Unterhaltung ganz beträchtliche Summen zur Verfügung stellten[3]. Untergebracht wurde die Universität in einem großen Gebäude auf dem Bachri-Basa-Hügel, das 70 Räume und drei Auditorien mit 320 Sitzplätzen hatte[4]. Der Gründungslehrkörper der Universität umfaßte 8 Professoren. Ihren Lehrbetrieb hat die neue Universität nie richtig aufgenommen, da durch die Niederlage im griechisch-türkischen Krieg Smyrna wieder an die Türkei fiel und sämtliche Griechen das Land verlassen mußten. Der Traum von einer Großuniversität in Smyrna war damit ausgeträumt. Heute steht fast

---

1) Über das Wirken von Karatheodoris siehe weiter unten S. 134 Anm. 1; weiter Solomonides, Ἡ παιδεία στή Σμύρνη (Die Erziehung in Smyrna) (1962) S. 388 ff.; Bisoukides, a.a.O. S. 4.

2) Der damalige griechische Ministerpräsident Veniselos sagte dazu einmal in einem Gespräch zu Ioakeimoglou, einem Mitbegründer der Universität Smyrna: "Sie werden nach Smyrna gehen, und Ihre Aufgabe dort ist sehr wichtig: Griechenland muß Kleinasien zivilisieren" (Solomonides, a.a.O. S. 388ff).

3) Zu erwähnen ist hier besonders der Athener Palantzis, der der neuen Universität einen einmaligen Betrag von 2 Millionen Francs und eine wiederkehrende jährliche Spende von 250 000 Francs im Rahmen einer Stiftung vermachte.

4) Das Mobiliar und die Erstausstattung der Bibliothek ließ Karatheodoris aus Deutschland kommen.

an derselben Stelle, wo die griechische Universität ihren Sitz hatte, eine türkische Universität. Von dieser werden vielleicht einmal die Impulse zu einer endgültigen Aussöhnung zwischen dem türkischen und dem griechischen Volk ausgehen. Diese Hoffnung macht für den Verfasser als ionischen Griechen den schmerzlichen Verlust von Smyrna erträglicher.

III. Die Nationale Technische Hochschule in Athen

1. Die Entwicklung von Technik und Handwerk nach Errichtung der türkischen Fremdherrschaft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Mit dem Fall von Konstantinopel und der Besetzung Griechenlands durch die Türken blieb die Entwicklung der Künste im Lande des Praxiteles und des Phidias stehen. Nur auf dem Berg Athos bewahrten Mönche ihnen eine Zufluchtsstätte. Sie schufen wunderbare Ikonen[1] und Holzschnitzereien. Daneben waren sie die ersten Bronzeschmiede Griechenlands und benutzten als erste Griechen die Druckerschwärze. Hohe Kunstfertigkeit erreichten sie durch das ständige Abschreiben des Evangeliums in der Kalligraphie[2]. Der Handel mit Manuskripten erlebte zu der Zeit der Türkenherrschaft eine große Blüte.

Im übrigen Griechenland trifft man in dieser Zeit nur noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts einige mutige Männer in Epiros an, die sich neben ihrem eigentlichen Handwerk auch mit der Kunst des Waffenschmiedens befassen[3]. Bekannt wurden in der Mitte dieses Jahrhunderts griechische Tuchweber, deren Erzeugnisse bis nach Frankreich und Italien verkauft wurden. Berühmt waren auch die Färbereien, wie z.B. die Fabrik des Matheous Vlachos[4]. Größte Bedeutung hatten die Handelskontore der Ambelakia-Gesellschaft von Volos, Chios, Veria u.a. Wenn es auch schon

---

1) Kalokyris, "Αθως . Ὑέματα ἀρχαιολογίας καί τέχνης (1963) S. 10 ff.
2) Vournasos, a.a.O. S. 5 ff.
3) Vournasos, a.a.O.
4) Vournasos, a.a.O.

in der Zeit der Türkenherrschaft hier und da eine Elementarschule gab, so fehlte es doch völlig an Schulen, in denen auch nur die Anfangsgründe des Kunsthandwerks und der Technik zu lernen waren. Die Einrichtung einer Technischen Hochschule wurde deshalb nach der Befreiung als eine der größten Notwendigkeiten empfunden.

2. Die Bauschule von Athen (Κυριακάτικον Σχολεῖον Τεχνικῆς Ἐκπαιδεύσεως) als Vorläuferin der Technischen Hochschule

Die Gründung und Entwicklung der Bauschule von Athen (τεχνικόν σχολεῖον)[1] als Vorläuferin der Technischen Hochschule läuft parallel mit den stufenweisen Entwicklungsphasen der sich neu formierenden griechischen Gesellschaft und Nation. Im Jahre 1837 wird der erste Schritt mit der Errichtung einer Handwerkerschule getan. Die Gründung geht auf die Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1836 zurück. In dieser Schule konnten junge Leute zunächst nur in Sonntagskursen das Bauhandwerk erlernen. Die Idee zu dieser Schule stammte von dem deutschen Leutnant von Zentner[2], der auch die Leitung der Schule über-

---

1) Sie trug auch die Bezeichnungen: Σχολεῖον τεχνῶν καί ἐπαγγελμάτων, Σχολεῖον τεχνιτῶν, Πολυτεχνικόν Σχολεῖον, Βασιλικόν Μηχανικόν Σχολεῖον κ.τ.λ.

Zur Geschichte der Technischen Hochschule in Athen siehe vor allem die Werke von Mbiris, dem Geschichtsschreiber der Technischen Hochschule: Ἱστορία τοῦ Ἐθνικοῦ Μετσοβίου Πολυτεχνείου μέρος πρῶτον (1951); Ἱστορία τοῦ Ἐθνικοῦ Μετσοβίου Πολυτεχνείου (1957).

2) Da Griechenland nach der Befreiung den Wiederaufbau der Nation nicht aus eigener Kraft bewältigen konnte, wurden zahlreiche Wissenschaftler, Künstler und Beamte ins Land gerufen. Neben dem erwähnten deutschen Leutnant v. Zentner (1836 - 1843) seien hier noch folgende Namen genannt:
Charles Laurent (1837 - 1840), französischer Architekt;
Christian Hansen (1832 - 1843), dänischer Architekt, der im Jahre 1837 die Pläne für den Aufbau der Universität Athen entwarf;
Karl Heller (1838 - 1840), deutscher Bildhauer aus Nürnberg;
Theophilos Hansen, dänischer Architekt und Baumeister, der das Planetarium in Athen erbaute;
Xaver Landerer (1839 - 1863), deutscher Pharmazeut aus München;

nahm. Zum Vorbild hatte die Schule die Münchener Königliche Bauschule und die Technische Schule "La Martinier" in Lyon[1].

Jährlich absolvierten mehr als 400 Schüler die Schule. Unterrichtet wurde in Recht- und Schönschreibung, Malen, Zeichnen, Maschinenbau, praktischer Mathematik, Physik und Chemie. Darüber hinaus wurden die Schüler auch in die Anfangsgründe der schönen Künste eingeführt[2].

Nach dem zwangsweisen Fortgang der Ausländer übernahm der Grieche Lyssandros Kaftanzoglou die Leitung der Schule. Er war als Architekt jahrelang in Frankreich und Italien gewesen, hatte dreimal einen Preis der Französischen Akademie gewonnen und war Ehrenmitglied mehrerer europäischer Akademien[3]. Unter ihm nahm die Schule durch eine kraftvolle und strenge Verwaltung einen raschen Aufschwung. Die Zahl der Studenten stieg von 345 im Jahre 1843/44 auf 365 im Jahre 1844/45 und 470 im Jahre 1857/58 an.

In den Jahren 1860 - 1863 konnte mit Hilfe großzügiger privater Gönner aus Metzovon ein umfangreicher Gebäudekomplex errichtet

---

Pierre Bonirote, französischer Maler;
Rafaelo Ceccoli, italienischer Arzt, Maler und Archäologe;
Christian H. Siegel, deutscher Bildhauer aus Bayern;
Ludwig Thiersch, deutscher Maler aus Bayern, Sohn des Gelehrten Friedrich Thiersch;
Josef Mindler, deutscher Gelehrter aus Bayern, dessen Sohn später in Athen Rechtswissenschaft studierte;
Vikentios Landas, italienischer Maler griechischer Abstammung;
Ludwig Ross, deutscher Philologe und Archäologe;
Aristid Robert, schweizerischer Künstler, der so ziemlich als einziger der Ausländer in der damaligen Zeit fließend griechisch sprach;
J. Formag (1865 - 1866), französischer Maschinenbauer;
I. Marten (1866 - 1868), französischer Maschinenbauer;
Peter Stelmbach (1868 - 1870), deutscher Maschinenbauer;
Ernst Ziller (1872 - 1883), deutscher Architekt aus Dresden;
Josef Kollar (1887 - 1890), französischer Philhellene, der in Athen verstarb und beigesetzt wurde.

1) v. Zentner, Das Königreich Griechenlands in Hinsicht auf Industrie und Agrikultur (1844).
2) Mbiris, a.a.O. S. 78.
3) Mbiris, a.a.O.

werden. Die Schule wurde nach französischem Vorbild[1] in "Schule für Industrie und Technik"[2] umbenannt und dem Innenministerium unterstellt.

3. Die Entstehung der Technischen Hochschule und ihre Entwicklung bis zum heutigen Tage

Unter dem Nachfolger von Kaftanzoglou, dem Maschinenbauer Skalistiris, gewann die Schule in ihrer inneren Organisation langsam die Gestalt einer Hochschule. Schon in diesen Jahren forderte der damalige Innenminister Lombardos die Anerkennung als Hochschule[3]. Verwirklicht hat diese Pläne erst später der tatkräftige Direktor Anastasius Theophilos (1879 - 1901). Im Jahre 1888 erhielt die Schule endlich ihre offizielle Anerkennung als Hochschule. Zu Ehren einiger Gönner aus Metzovon enthält der offizielle Name diesen Ortsnamen. Ihr voller Name lautet seit 1888 "Metzovon National Hochschule"[4].

Zunächst unterstand die Hochschule dem Verteidigungsministerium. Das hatte zur Folge, daß die verantwortlichen Stellen in der Verwaltung mit Militärs besetzt wurden, was zu erheblichen Spannungen mit den Zivilisten an der Hochschule führte. Die Disziplin war unter den Militärs sehr streng. Seit 1879 mußten die Professoren in den Vorlesungen Anwesenheitslisten führen. Es ging sogar soweit, daß Studenten, die im Hochschulbereich rauchten, die Schule verlassen mußten. Der militärische Geist wirkte sich auf den Fortgang der Wissenschaften sehr ungünstig aus. Zum Glück verschwanden die Militärs nach und nach, und eine freiere Atmosphäre breitete sich in der Hochschule aus.

Die Professoren der Hochschule waren bis in die neunziger Jahre hinein vorwiegend Absolventen der Technischen Hochschule in Paris. 1857 und später 1882 wurden größere Gruppen von Griechen zum Studium nach Paris geschickt, die den Ruhm der französi-

1) "École Industrie et Art".
2) Σχολεῖον Βιομηχάνων Τεχνῶν
3) Vournasos, a.a.O., S. 30.
4) Im Griechischen "Ἐθνικόν Μετσόβιον Πολυτεχνεῖον" genannt. Metzovon ist ein Dorf in Mittelgriechenland.

schen Wissenschaften in Griechenland verbreiteten. Ende der neunziger Jahre nahm allerdings mehr und mehr der Einfluß der deutschen Technischen Hochschulen (München, Dresden, Karlsruhe und Berlin) zu. Obwohl die Hochschule organisatorisch damals rein nach dem französischen System aufgebaut war, verstärkte sich der deutsche Einfluß mehr und mehr, weil immer mehr Professoren ernannt wurden, die in Deutschland studiert hatten. Das stärkste Argument, auf das die Anhänger des deutschen Systems verweisen konnten, war die mächtige Entwicklung der Industrie in Deutschland, die auf den hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre basierten[1].

Das Jahr 1914 ist ein bedeutsames Jahr in der Geschichte der Technischen Hochschule. Das Gesetz Nr. 388, das in diesem Jahr verabschiedet wurde, gab der Technischen Hochschule die gleiche Rechtsstellung wie der Universität von Athen. In der Präambel des oben genannten Gesetzes heißt es, daß die Technische Hochschule ausschließlich das Recht hat, eine höhere technische Erziehung zu gewähren.

Die Verwaltung der Hochschule wurde weiterhin nach alter Tradition von einem "Studienausschuß", der aus dem Direktor als Vorsitzendem und den Vizedirektoren der Fakultäten bestand, geführt. Die Professoren wurden auch zu diesem Zeitpunkt nicht gewählt, sondern von der Regierung ernannt.

Die wichtigste Periode der Hochschule wurde nach der zwangsweisen Abdankung König Konstantins zugunsten seines Sohnes Alexander durch die Alliierten im Juni 1917 eingeleitet. Der damals an die Macht gekommene Ministerpräsident Eleutherios Beniselos ernannte den Humanisten und Reformator Alexander Papanastasiou zum Verkehrsminister. Die Technische Hochschule unterstand zu diesem Zeitpunkt schon dem Verkehrsministerium. Papanastasiou leitete für die Technische Hochschule eine umfangreiche Reform ein. Durch das Gesetz Nr. 980 vom 24. Oktober 1917 wurde der

---

1) Mbiris, a.a.O. S. 364 f.

Studienausschuß in den Senat umgewandelt. Aus den Vizedirektoren wurden Fakultätsdekane. Daneben wurde im Prinzip die deutsche Rektoratsverfassung eingeführt. Formell wurde sie allerdings erst auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung der Professoren vom 17. Oktober 1928, der seinen Niederschlag in den Gesetzen Nr. 1940 von 1928 und Nr. 4785 von 1930 fand, eingeführt. Daneben wurden die Prüfungsordnung, das Verfahren zur Ernennung der Professoren sowie die ganze übrige Verwaltung reformiert. Diese neu geschaffene Hochschulverfassung gilt mit einigen Änderungen bis zum heutigen Tag. Die Einführung der neuen Verfassung trug entscheidend dazu bei, daß die Technische Hochschule von Athen heute zu den angesehensten Technischen Hochschulen in Europa zählt.

4. Die Struktur und die Organisation

Die Technische Hochschule in Athen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der Staatsaufsicht, die dem Kultusminister obliegt, und verwaltet sich selbst[1]. In der Rangfolge rangiert sie hinter den Universitäten, aber vor allen anderen Hochschulen. Die Technische Hochschule ist auch nach ungeschriebenem griechischen Hochschulrecht keine Universität, weil sich als solche, genau wie in Deutschland, nur die Hochschule bezeichnen darf, die sämtliche Wissenszweige vertritt[2][3]. Das ist aber bei der Technischen Hochschule in Athen nicht der Fall, da sie nur eine rein technische Ausbildung gewährt[4].

---

1) Art. 16 der griechischen Verfassung vom 1. Januar 1952.

2) So Thieme, Deutsches Hochschulrecht (1956) S. 8: "Die moderne Universität sieht ihr Wesen in dem Kosmos der Wissenschaften, den sie umfaßt."

3) Ganz anders in Frankreich: Dort versteht man unter dem Begriff "université" das gesamte öffentliche Unterrichtswesen, wozu aber die Technischen Hochschulen nicht zählen (vgl. dazu Völker, Das Bildungswesen in Frankreich (1927) S. 11 ff.).

4) Vielen Technischen Hochschulen Europas sind auch schon geisteswissenschaftliche Fakultäten angegliedert. Siehe z.B. § 2 Abs. 1 des Verfassungsstatuts der Technischen Hochschule Hannover vom 27. August 1880 in der Fassung vom 9. Juli 1957. Diese Hochschulen haben nach Ansicht des Verfassers alle schon Universitätscharakter.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie wie eine Universität organisiert ist und von Zeit zu Zeit auch von offizieller Seite als Universität bezeichnet wird[1].

Eine in einem Gesetz kodifizierte Hochschulverfassung gibt es erst seit 1931 (Κῶδιξ τῶν περί τοῦ 'Οργανισμοῦ τοῦ 'Εθνικοῦ Μετσοβίου Πολυτεχνείου νομοθετικῶν διατάξεων)[2]. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich eine Reihe von Einzelgesetzen. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes von 1931 sind heute noch in Kraft, allerdings ist das Gesetz mehrfach ergänzt und modifiziert worden[3].

Die Organe der Selbstverwaltung der Hochschule sind: Rektor, Senat, Fakultäten (Abteilungen) und Ausschüsse. Der Rektor ist Vertreter der Hochschule auf allen Gebieten der allgemeinen und akademischen Verwaltung. Er wird in geheimer Wahl von der Vollversammlung der ordentlichen Professoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In letztem Punkt unterscheidet sich die Verfassung dieser Hochschule von der der übrigen Universitäten und Hochschulen Griechenlands, bei denen der Rektor nur für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Die Wahl des Rektors bedarf der Zustimmung des Ministers. Der künftige Rektor ist bis zu seinem Amtsantritt vom Zeitpunkt seiner Wahl an für zwei Jahre als Rektor designatus zusammen mit dem amtierenden Rektor und dem Prorektor im Senatsrat tätig. Da er nach seiner Amtszeit Prorektor wird, ist er somit insgesamt sechs Jahre lang überwiegend in der Verwaltung tätig.

---

1) So z.B. in der Regierungsverordnung Nr. 142 vom 13. April 1935. Heftig kritisiert wurden alle diese Äußerungen von dem Mitglied der griechischen Akademie Prof. Zerbas in den Empfehlungen des Ausschusses des Kultusministeriums für Hochschulfragen (1958) S. 203.

2) Dieses Gesetz geht zurück auf eine Materialsammlung des damaligen Rektors der Hochschule, Lambadarios.

3) U.a. Königl. Verordnung vom 10. Oktober 1938 (Anerkennung von ausländischen Diplomen und Berufsausübung ausländischer Diplominhaber); Gesetz Nr. 1450 und 1451 vom 18. Juli 1950 (Stellung der Professoren, Promotionsordnung und Habilitationsverfahren); Königl. Verordnung vom 13. Juli 1955 (Studien- und Prüfungsordnung für Studenten).

Der Senat der Hochschule setzt sich aus dem Rektor, dem Rektor designatus, dem Prorektor und je einem Wahlsenator der fünf Fakultäten zusammen[1]. Rektor und Senat führen die Geschäfte der Hochschule als Ganzes.

Die Technische Hochschule in Athen hat heute folgende Fakultäten und Abteilungen:

Fakultäten:
1. Fakultät für Bauingenieurwesen
2. Fakultät für Maschinen- und Elektroingenieurwesen
3. Fakultät für Architektur
4. Fakultät für Chemie
5. Fakultät für Kultur- und Vermessungsingenieurwesen

Abteilungen:
1. Abteilung für Berg- und Hütteningenieurwesen
2. Abteilung für Chemieingenieure

Die Dekane, die Behördenspitze der Fakultäten, werden vom Kollegium der ordentlichen Professoren der Fakultät in geheimer Wahl für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Fakultät verleiht unter der Autorität der Hochschule die Doktorwürde. Das Habilitationsrecht steht der Fakultät zu. Sie wird aber hierbei im Gegensatz zu den anderen Universitäten Griechenlands, die das uneingeschränkte Habilitationsrecht besitzen, vom Rektor beaufsichtigt. Dieser führt auch das Verfahren durch. Die "venia legendi" wird nicht mit der Habilitation verliehen, sie wird jeweils mit dem Lehrauftrag erteilt.

Der Lehrkörper besteht aus den Honorarprofessoren, den emeritierten Professoren, den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren. Das Ernennungsverfahren für die Professoren liegt

---

1) Da Rektor, Rektor designatus und Prorektor immer aus drei verschiedenen Fakultäten kommen, sind drei Fakultäten stets mit drei Stimmen, die übrigen beiden nur mit zwei Stimmen im Senat vertreten.

allein in der Hand der Vollversammlung der Ordinarien[1].

Die Studiendauer beträgt in den fünf Fakultäten und in der Abteilung für Chemieingenieure fünf und in der Abteilung für Berg- und Hütteningenieure vier Jahre. Es gibt zwei Studienperioden. Die eine läuft vom 1. September bis zum 31. Januar, die andere vom 1. Februar bis zum 30. Juni. Der Lehrstoff wird allerdings immer nach Jahren berechnet. Die Studenten der Technischen Hochschule sind während ihres Studiums in den Universitätsbetrieb so stark eingespannt, daß ihnen für ihre sonstige Fortbildung kaum noch Zeit verbleibt. Das birgt natürlich die Gefahr eines einseitigen Spezialistentums in sich. Durch die Aufnahme von geisteswissenschaftlichen Fächern in die Studienpläne könnte diese Gefahr bis zu einem gewissen Grade gebannt werden[2].

Die Studenten müssen sich jährlichen Prüfungen unterziehen[3]. Bei nichtbestandener Prüfung besteht nach einem Jahr die Möglichkeit der Wiederholung. Wenn der Student auch bei der zweiten Prüfung versagt, wird er zwangsexmatrikuliert.

Überblickt man in einer Gesamtschau den Aufbau und das System der Technischen Hochschule, so kann man feststellen, daß der deutsche Einfluß erheblich gegenüber dem französischen dominiert. Lediglich im Lehrbetrieb und in der Prüfungsordnung tendiert man auch heute noch ganz eindeutig zum französischen Vorbild hin.

---

1) Anders bei den Universitäten, wo es allein in der Hand der engeren Fakultäten liegt (vgl. dazu weiter unten S. 162 ff.)
2) Vgl. S. 52 Anm. 4.
3) Siehe im einzelnen die späteren Ausführungen zu Jahres- und Diplomprüfungen an den Universitäten auf S. 206 ff.

IV. Die Hochschule für Landwirtschaft in Athen

Die Hochschule für Landwirtschaft (Ἀνωτάτη Γεωπονική Σχολή Ἀθηνῶν) wurde im Jahre 1920 gegründet[1] und nahm noch in demselben Jahr ihre Arbeit auf. Sinn und Zweck dieser Hochschule ist es, die speziellen Belange der griechischen Landwirtschaft durch Lehre und Forschung zu fördern[2]. Bis zum Jahre 1959 unterlag die neu gegründete Hochschule der Aufsicht des Agrarministeriums, und seit dieser Zeit untersteht sie wie alle Hochschulen des Landes der Aufsicht des Kultusministeriums.

Der Gesetzgeber gab der Hochschule von vornherein den Status einer wissenschaftlichen Hochschule, ließ sie aber in der Rangfolge hinter der Universität und der Technischen Hochschule von Athen rangieren[3]. Bis 1945 besaß die Hochschule eine Direktoratsverfassung, bei der die Hochschule von einem für ein Jahr durch das Lehrkonzil (διδακτικόν συμβούλιον) der Professoren[4] gewählten Direktor[5], dem ein für dieselbe Zeit gewählter Vizerektor zur Seite stand, geleitet wurde.

1945 wurde mit der endgültigen Verfassung der Hochschule die Rektoratsverfassung mit dem Institut des "triennium academicum", d.h. der gleichzeitigen Amtstätigkeit von Rektor, Prorektor und Vizerektor eingeführt[6]. Einen Senat besitzt die Hochschule bis heute nicht. Seine Aufgaben werden von der Generalversammlung der Professoren wahrgenommen. Die Wahl der akademischen Behörde erfolgt durch die Generalversammlung, in deren Hand auch die Durchführung der akademischen Verwaltung liegt. Behördenspitze ist der Rektor, der das Exekutivorgan der Hochschule ist und sie auch nach außen hin vertritt. Besonderer

---

1) Gesetz Nr. 1844 vom 22.1.1920.
2) Art. 2 des Gesetzes Nr. 1844 vom 22.1.1920.
3) Art. 2 des Gesetzes Nr. 1844 vom 22.1.1920.
4) Seit 1945 Generalversammlung (συνέλευσις τῶν καθηγητῶν) genannt.
5) Art. 1-3 des Gesetzes Nr. 1844 vom 22.1.1920.
6) Verordnung vom 30.11.1945. Zur Rektoratsverfassung siehe Art. 2 dieser Verordnung.

Erwähnung bedarf hier noch der Verwaltungsausschuß (ειδικόν ταμεῖον)[1], der selbständig[2] in Eigenregie im wesentlichen die Finanzangelegenheiten[3] der Hochschule regelt. Er besteht aus dem Rektor, seinen Vertretern (Prorektor, Vizerektor) und zwei Ordinarien, die von der Generalversammlung der Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

Der Lehrkörper der Hochschule besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und emeritierten Professoren sowie den Honorarprofessoren und Dozenten. Zum Hilfslehrpersonal gehören in erster Linie die Assistenten. Das Berufungsverfahren für Professoren, das Promotions-[4], Habilitations- und Disziplinarverfahren entspricht in großen Zügen den Verfahren an den anderen Hochschulen des Landes.

Das Studium an der Landwirtschaftlichen Hochschule dauert fünf Jahre. Jedes Jahr nimmt die Hochschule 70 bis 100 neue Studenten auf. Die Immatrikulationsvoraussetzungen sind dieselben wie für die anderen Hochschulen. Neben den Vorlesungen wird speziell auf Praktika großer Wert gelegt. Die Hochschule verfügt hierzu über eine eigene Weinkelterei, eine Olivenölraffinerie und mehrere Musterfarmen mit Tierzuchtstationen. Der Besuch der Vorlesungen und Praktika ist wie an allen griechischen Hochschulen obligatorisch. Zum Abschluß seines Studiums hat jeder Student eine wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen, deren Thema er sich selbst im Einvernehmen mit dem Fachprofessor wählen kann. Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Absolvent das Diplom der Hochschule.

---

1) Neben diesem gibt es noch eine Anzahl weiterer kleinerer Ausschüsse, von denen hier nur beispielhaft der Bibliotheks-, der Disziplinar- und der Veröffentlichungsausschuß genannt seien.
2) Das Gesetz bezeichnet ihn als selbständige Person des öffentlichen Rechts, der der Hochschule beigeordnet ist.
3) Nebenbei stellt er auch noch die Aufbaupläne für die Hochschule auf.
4) Von 1920 bis 1962 wurden insgesamt nur 20 Doktoranden promoviert.

V. Die Hochschule für Wirtschafts- und Handelswissenschaften in Athen

Die Hochschule für Wirtschafts- und Handelswissenschaften Ἀνωτάτα Σχολή Οἰκονομικῶν καί Ἐμπορικῶν Ἐπιστημῶν wurde 1920 unter dem Namen Handelshochschule (Ἀνωτάτη Ἐμπορική Σχολή)[1] gegründet[2]. Die Gründung einer solchen Hochschule entsprach damals einem dringenden Bedürfnis. Die Weltwirtschaft nahm nach dem ersten Weltkrieg einen ungeheuren Aufschwung, an dem Griechenland auch seinen Anteil hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden wirtschaftliche Belange in Forschung und Lehre von der juristischen Fakultät der Universität Athen als Nebenfächer mit wahrgenommen. Da die wirtschaftlichen Fächer bei den Juristen völlig ins Hintertreffen zu kommen drohten, schuf der griechische Gesetzgeber klugerweise eine völlig selbständige Hochschule, die bis heute an Bedeutung ständig gewonnen hat und die unter den griechischen Hochschulen eine führende Stellung einnimmt.

Struktur und Verwaltung der Hochschule beruhen auf der Rektorats- und Senatsverfassung. Der Repräsentant der Hochschule ist der Rektor, der von der Plenarversammlung der Ordinarien für ein Jahr gewählt wird. Der Senat als Hauptbeschlußorgan der Hochschule besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Rektor designatus und zwei Wahlsenatoren als Repräsentanten der beiden Abteilungen der Hochschule. Neben dem Senat besteht als weiteres Beschlußorgan die Plenarversammlung der Professoren, die in erster Linie für die Wahl der akademischen Behörde und die Selbstergänzung des Lehrkörpers zuständig ist. Die Hochschule gliedert sich in zwei Abteilungen, und zwar in die Abteilung für Wirtschaftswissenschaften und in die Abteilung für Handelswissenschaften, was in Deutschland etwa der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Disziplin entspricht[3]. Das

---

1) Ihre heutige Bezeichnung erhielt die Hochschule erst 1926. Damals wurde sie völlig neu organisiert.
2) Gesetz Nr. 1815 von 1920.
3) In Frankreich: sciènces économiques et études commerciales.

Studium dauert vier Jahre[1]. Bis zum dritten Jahr verläuft das Studium in den beiden Abteilungen genau parallel[2]. Erst in den beiden letzten Studienjahren zerfällt das Studium in einzelne Fachrichtungen. Der Lehrplan ist sehr umfassend. Neben den eigentlichen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern muß der Student auch Kenntnisse im Recht und in den Naturwissenschaften erwerben. Eine Fremdsprache (Englisch, Deutsch oder Französisch) ist auf der Hochschule obligatorisch. Das Studium schließt ab mit einer Diplomprüfung. Nach der Diplomprüfung hat der Absolvent die Möglichkeit, an der Hochschule zu promovieren[3].

Seit 1961 ist der Hochschule ein Institut für Betriebswissenschaften (Ἰνστιτοῦτον Ἐπιμορφώσεως εἰς τήν Διοικητικήν τῶν Ἐπιχειρήσεων) angeschlossen[4]. Das zweijährige Studium an diesem Institut ist ein reines Aufbaustudium, da zu diesem nur solche Zugang haben, die eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen können. Die Einrichtung dieses Instituts beruht auf der Erkenntnis, daß für eine Führungsposition in Wirtschaft und Verwal tung ein einfaches Fachstudium nicht mehr ausreicht.

VI. Die Aristoteles-Universität in Thessaloniki[5]

1. Die Geschichte und die Bedeutung von Thessaloniki für das griechische Geistesleben

Thessaloniki - nach der Schwester Alexanders des Großen benannt - war bis zum Beginn der türkischen Fremdherrschaft jahr-

1) Bis zum akademischen Jahre 1955/56 betrug es nur drei Jahre.
2) Verordnung vom 16.7.1963.
3) Die Zahl der Promotionen ist allerdings wie an allen griechischen Hochschulen gering. Von 1928 bis 1964 promovierten im ganzen nur 31 Absolventen der Hochschule.
4) Königl. Verordnung Nr. 506 vom 3.8.1961.
5) Kyriasopoulos, Aristotelian University of Thessaloniki (1960); Kyriakides, Die Universität in Thessaloniki, in: Die Große Griechische Enzyklopädie (Μεγάλη Ἑλληνική Ἐγκυκλοπαιδεία) Bd. 18 (1925) S. 520 ff.; Bisoukides, Die neue griechische Universität in Thessaloniki, in: Minerva 1929 Heft 10. - Zur Geschichte der Stadt Thessaloniki siehe

hundertelang ein geistiges Zentrum in Nord-Griechenland. Es war die Heimatstadt der antiken Dichter Antipatros, Philippos und Epigonos, die mit ihren Epigrammen den Ruhm ihrer Vaterstadt weit über die Grenzen hinausgetragen haben. Paulus lehrte in Thessaloniki und gründete dort im Jahre 50 n.Chr. eine Gemeinde. Der große Redner Cicero hat ein Jahr lang in der Stadt gelebt, über die Lucian schreibt, daß ihre Bewohner stets begeisterte Schüler der Rhetoren gewesen sind. Aus der Zeit, bevor die Türken der Unabhängigkeit der Stadt ein Ende bereiteten, seien hier nur die Namen einiger berühmter Gelehrter genannt, die das geistige Gesicht dieser Stadt mit geprägt haben: Konstantin Armenopoulos (Jurist)[1], Matthias Vlastaris (Jurist), Gregorios Palamas (Theologe), Nikolaus Kavassilas (Theologe), Thomas Magistros (Philologe), Nikiforos Choumnos (Philosoph).

Während der jahrhundertelangen türkischen Fremdherrschaft büßte Thessaloniki als einzige griechische Stadt niemals ihren rein griechischen Charakter und ihre innere Freiheit ein. Im Anschluß an den Balkankrieg von 1912 bis 1913 kehrte sie wieder zum Mutterlande zurück. Die ersten Pläne zur Gründung einer Universität wurden unabhängig voneinander von dem Mathematiker Konstantin Kalatheodoris und dem Völkerrechtler Georgios Streit entwickelt[2]. Die eigentliche Gründung der Universität von Thessaloniki fiel in eine schwierige Zeit der neueren griechischen Geschichte. Durch den türkisch-griechischen Krieg von 1922, der mit einer totalen Niederlage des griechischen Expeditionskorps endete, wurden fast zwei Millionen Griechen aus ihren Heimatgebieten in Thrakien, am Schwarzen Meer und in Klein-

---

Bakalopoulos, Geschichte von Thessaloniki (Ἱστορία τῆς Θεσσαλονίκης) (1947).

1) Der letzte große byzantinische Jurist. Seine Kodifikation des byzantinischen Zivilrechts wurde durch Verordnung vom 23.3.1835 geltendes griechisches Recht, das erst Ende des zweiten Weltkrieges durch die Rezeption des deutschen Zivilrechts außer Kraft gesetzt wurde. (Vgl. dazu Pantasopoulos, Rede aus Anlaß der Einweihung der neuen juristischen Fakultät in Thessaloniki (1962) S. 12; Vasiliev, a.a.O. S. 405.)

2) Bisoukides, a.a.O. S. 2.

asien vertrieben und suchten im neuen Griechenland Zuflucht. Obwohl der damals noch in der Entwicklung begriffene griechische Staat mit der Eingliederung dieser Vertriebenen sehr stark in Anspruch genommen war, wurde durch die vierte Nationalversammlung im Jahre 1925 die schon lange geplante Universität von Thessaloniki gegründet[1)2)3)]. Nordgriechenland hatte damit erstmals in seiner langen Kulturgeschichte eine eigene Universität.

2. Die Gründungsverfassung der Universität

Das in Form und Gestaltung recht mangelhafte[4)] Gründungsgesetz vom 14.6.1925[5)], welches 30 Artikel umfaßt, hat zum Vorbild - und das verrät es an allen Stellen - die Verfassung der Universität von Athen gehabt.

Die Verfassung beginnt mit der Namensgebung und der Feststellung, daß die Universität eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Unterhalten werden soll die Universität aus staatlichen Zuschüssen, Schenkungen, Studiengebühren und aus einem dreiprozentigen Zusatzzoll, den die Zollämter auf alle nach Mazedonien eingeführten Waren erheben müssen.

---

1) Gesetz Nr. 3341 vom 14.6.1925.
2) Zunächst trug die Universität nur den Namen "Universität von Thessaloniki". Erst im Jahre 1954 erhielt die Universität zusätzlich noch den Namen des großen mazedonischen Philosophen, der unweit von Thessaloniki geboren wurde (Gesetz Nr. 3108 vom 30.12.1954).
3) Entscheidenden Anteil daran hatte der damalige Ministerpräsident Alexander Papanastasiou, der im Parlament immer wieder auf die Verabschiedung des Gründungsgesetzes drängte. Vgl. Delivanis, Ἐπιστημονικόν μνημόσυνον, Ἀλεξάνδρου Παπαναστασίου (1962) S. 3.
4) Das hat der Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen, da die damalige allgemeine politische Situation ein rasches Handeln erforderte (Bisoukides, a.a.O. S. 3).
5) Bereits kurze Zeit später wurde es nach einem Regierungsumsturz von der an die Macht gelangten Militärregierung aufgehoben und durch ein neues Gesetz vom 12.6.1926 ersetzt, das sich im wesentlichen vom alten nicht unterschied. Der Grund für diese Manipulation war allein der, daß die neuen Machthaber als Gründer der neuen Universität in die

Die meisten Artikel befassen sich mit der inneren Struktur der Universität. Genau wie ihr Vorbild in Athen basiert die Universität Thessaloniki auf der Rektoratsverfassung. Die gesamte Verwaltung liegt in den Händen der akademischen Behörde, die in ihrer Arbeit von einem der Universität vom Staat zur Verfügung gestellten Verwaltungsapparat von Beamten unterstützt wird. Die akademische Behörde setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. dem Rektor mit seinen Stellvertretern Prorektor und Vizerektor,
2. der Vollversammlung der Professoren,
3. dem Senat und
4. dem Rektoratsrat.

Der Rektoratsrat ist in der griechischen Hochschulgeschichte ein Novum. Diesem Organ, dem neben dem Rektor, den Dekanen und dem Generalsekretär als Universitätsfremder ein Repräsentant der Bank von Griechenland angehört, obliegt in eigener Regie die Finanzverwaltung der Universität. Die übrigen Organe sind genau denen der Universität von Athen nachgebildet bis auf die Ausnahme, daß in der Vollversammlung der Professoren auch den außerordentlichen Professoren eine Vertretung zugebilligt wurde.

Die Gründungsverfassung sah fünf Vollfakultäten (Theologie, Philosophie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Medizin) mit Promotions- und Habilitationsrecht vor. Bis zum Jahre 1939, als die Universität ihre endgültige Verfassung erhielt, hatten erst drei der vorgesehenen Fakultäten ihren Betrieb aufgenommen. Der Werdegang dieser Fakultäten soll im folgenden zunächst einer Betrachtung unterzogen werden.

Als erste Fakultät nahm unmittelbar nach der Gründung die phi-

---

Geschichte eingehen wollten. Dieses neue Gesetz ist aber nicht mehr als nur eine Episode in der Universitätsgeschichte, da noch im Jahre seines Erlasses die Militärregierung gestürzt und das alte Gründungsgesetz von 1925 durch eine Verordnung wieder in Kraft gesetzt wurde.

losophische ihren Forschungs- und Lehrbetrieb auf. Dieser Fakultät wurden als Hauptaufgaben die Pflege des alten Kulturgutes und die Förderung der geistigen Entwicklung des wiedererwachten griechischen Volkes anvertraut. Schwierig war es am Anfang mit der Bildung des Lehrkörpers. Zur Unterstützung von zehn jüngeren Professoren mußten noch drei emeritierte Professoren der Universität von Athen hinzugezogen werden. Dennoch hat die philosophische Fakultät schon in ihren allerersten Anfängen einige in aller Welt bekannte Gelehrte in ihren Reihen gehabt. Erwähnt sei hier nur der Name des Begründers der griechischen Sprachwissenschaften Georg Chazidakis und der des Historikers Christos Tzuntas, der um die Erforschung Mykenes große Verdienste erworben hat. Die Fakultät verleiht in den Fächern Philosophie, klassische Wissenschaften, Archäologie und Geschichte Diplome, die noch durch 17 weitere Spezialdiplome ergänzt werden.

Der philosophischen Fakultät folgte 1927 die naturwissenschaftliche Fakultät, die für die weitere Entwicklung des Landes bis heute große Bedeutung hat. Sie zerfällt in die fünf Abteilungen Physik, Mathematik, Pharmazie, Chemie und Physiognostik[1]. Alle Abteilungen verleihen eigene Diplome. Noch im Jahre 1927 wurde der Fakultät die Hochschule für Forst- und Landwirtschaft als sechste Abteilung angegliedert[2]. 1937 wurde die Forst- und Landwirtschaftliche Abteilung aus der naturwissenschaftlichen Fakultät ausgegliedert und in den Rang einer selbständigen Fakultät erhoben[3].

Gegen die Eröffnung einer zweiten juristischen Fakultät neben der der Universität von Athen hat es in Griechenland heftigen Widerstand gegeben. Trotz dieses Widerstandes wurde die Rechts-

---

1) Ein Studium, das sich aus den folgenden naturwissenschaftlichen Fächern zusammensetzt: Chemie, Physik, Zoologie, Botanik, Geologie und Paläontologie, Mineralogie und Petrographie, Geographie.
2) Verordnung vom 6.10.1927.
3) Gesetz Nr. 835 von 1937.

und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät im Jahre 1930 unter dem Emblem des Aristoteles eröffnet. Sie zerfällt in eine juristische und eine wirtschaftswissenschaftliche Abteilung[1], die beide eigene Diplome verleihen.

3. Die endgültige Verfassung von 1939 und die jüngste Entwicklung der Universität

Die Gesetzgebung zur endgültigen Verfassung der Universität wurde durch das 1936 an die Macht gekommene autoritäre Regime des Metaxas stark beschleunigt. Das treibende Motiv hierzu war allerdings nicht ideeller, sondern rein machtpolitischer Art, da das neue Regime von Anfang an bemüht war, die freiheitlichen, auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Hochschulordnungen zugunsten des Staates einzuschränken. Das zeigte sich erstmals in dem zum Hochschulrecht erlassenen Notgesetz vom 18. Oktober 1938[2], in dem als wichtigster Punkt die Rektorenwahl durch die Vollversammlung abgeschafft und das Ernennungsrecht für den Rektor dem Kultusminister übertragen wurde. Gleichzeitig wurde die Amtszeit der Rektoren einmalig auf drei Jahre verlängert. Darüber hinaus wurde die Lehrfreiheit der Hochschullehrer erheblich eingeschränkt. Die Professoren wurden gezwungen, über ihre Vorlesungen Protokollbücher zu führen, die von der Regierung kontrolliert werden konnten. Trotz aller dieser Negativa verdankt die Universität Thessaloniki dieser Regierung ihre eigene endgültige Verfassung, die 1939 erlassen wurde[3]. Sie stellt in erster Linie eine genaue Kodifikation der bislang für die Universität geltenden Gesetze dar, die aber speziell den Bedürfnissen und Verhältnissen der ständig gewachsenen Universität angepaßt wurden. Diese Verfassung ist bis heute noch mit einigen Modifikationen in Geltung. Allerdings

---

1) Die wirtschaftswissenschaftliche Abteilung nahm schon im Jahre 1928 ihren Betrieb auf.
2) Nr. 1430.
3) Gesetz Nr. 1895 von 1939.

sind aus ihr alle speziell autokratischen Bestimmungen des Metaxas-Regimes beseitigt worden.

Unter deutscher Besatzung nahm 1942 die medizinische Fakultät ihren Betrieb auf. Bis 1950 wurde an der Universität nur Humanmedizin gelehrt. Erst in diesem Jahre wurde an der Universität die erste und einzige tierärztliche Fakultät des Landes eröffnet. Damit kam man für Griechenland, das ganz überwiegend ein Agrarstaat ist, einem dringenden Bedürfnis nach. Erst 1959 wurde der medizinischen Fakultät eine selbständige zahnärztliche Abteilung angegliedert, die ein eigenes Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren für Professoren hat.

Lange hat auch die Eröffnung der theologischen Fakultät, die in der Hierarchie der Fakultäten an erster Stelle steht, auf sich warten lassen. Sie konnte erst 1942 zusammen mit der medizinischen Fakultät ihren Betrieb aufnehmen. Die theologische Fakultät, die zwei Abteilungen hat, ist wie alle anderen Fakultäten ein Teil der staatlichen Universität. Sie ist aber in der Lehre an die orthodoxe Kirche gebunden, so daß Mitglieder der Fakultät zwangsläufig nur Angehörige der orthodoxen Kirche sein können. Die Absolventen der Fakultät werden entweder Priester oder Religionslehrer an höheren Schulen.

1955 hat die Universität noch nach französischem Vorbild eine polytechnische Fakultät errichtet, die im Aufbau zwar den allgemein für Thessaloniki geltenden Prinzipien folgt, im Ausbildungsweg aber völlig der Technischen Hochschule von Athen angeglichen ist. Die Fakultät gliedert sich in die drei Abteilungen Bauingenieur-, Berg- und Hüttenwesen und Architektur, die alle eigene Diplome verleihen.

Als letzte Universitätseinrichtung muß hier noch das Fremdspracheninstitut erwähnt werden, das seit Beginn der fünfziger Jahre der philosophischen Fakultät angegliedert ist. Es hat im ganzen vier Abteilungen: Englisch (1951), Französisch (1954), Deutsch (1960) und Italienisch (1964). Das Studium an dem Institut ist ein vollakademisches Studium, das mit Ablegung eines

Universitätsdiploms endet. Die Absolventen gehen überwiegend als Sprachlehrer an die höheren Schulen.

Erst seit allerjüngster Zeit gibt es an der philosophischen, juristischen und theologischen Fakultät die Einrichtung des Nachdiplomstudiums[1]. Dieses dauert in der Regel zwei Jahre und endet mit der Erlangung eines weiteren Diploms. Dieses Studium ist als spezielles Fachstudium und zur Vorbereitung auf die Promotion gedacht. Praktische Erfahrungen hat man wegen der Kürze des Bestehens dieser neuen Einrichtung noch nicht sammeln können.

VII. Die "Pantos-Hochschule für politische Wissenschaften" in Athen

Die Pantos-Hochschule in Athen wurde 1930 als Stiftung privaten Rechts gegründet[2]. Schon im Jahre 1924 konstituierte sich unter dem Athener Parlamentsabgeordneten Georg Frangoulis ein Gründungsverein (Ἐκπαιδευτική ἀναγέννησις), der die nötigen finanziellen Mittel für die geplante Hochschule aufbringen sollte. Da die Mittel reichlich flossen, konnte bereits 1927 durch den damaligen griechischen Präsidenten Koundouriotis der Grundstein zur Hochschule gelegt werden. Mit der Fertigstellung im Jahre 1930 wurde dann auch gleichzeitig der Gründungsakt vollzogen. Erheblichen finanziellen Aufschwung erhielt die Hochschule, als ihr Alexander Pantos 1930 sein gesamtes Vermögen testamentarisch vermachte[3]. Ihm zu Ehren erhielt die Hochschule dann den Namen Pantos-Hochschule.

---

1) Verordnung vom 31. Dezember 1963 (phil. Fakultät), Verordnung vom 21. August 1961 (jurist. Fakultät), Verordnung vom 31. Dezember 1963 (theol.Fakultät).
2) Dendias, Διοικητικόν Δίκαιον (Verwaltungsrecht) Bd. I (1952) S. 199 mit Anm. 2.
3) Alexander Pantos war Inhaber des Diploms der Hochschule für politische Wissenschaften in Paris und Doktor der Rechtswissenschaft der Universität von Athen. Er starb 1930 in Volos.

Die Gründungssatzung[1] sah als Zweck der Hochschule die Ausbildung eines verantwortungsbewußten und unbestechlichen Beamtentums sowie die wissenschaftliche Erforschung von politischen Zusammenhängen vor.

1937 wurde die Hochschule durch das Gesetz Nr. 886 staatlich und den übrigen Hochschulen des Landes gleichgestellt[2]. Gleichzeitig erhielt sie ihre endgültige Verfassung, deren Grundzüge im folgenden kurz dargestellt sind.

Wie die meisten Hochschulen des Landes hat die Hochschule die Rektoratsverfassung und führt ihren Lehrbetrieb nach französischem Muster durch. Das Studium dauert drei Jahre. Die Fächer der Hochschule sind: Wirtschafts- und Verwaltungsrecht, Soziologie, Geschichte, Journalistik und Philosophie. Die Absolventen haben das Recht, ihre Studien an der juristischen Fakultät der Universität von Thessaloniki fortzusetzen. Die Diplome genießen denselben Rang wie die der anderen Hochschulen. Die Hochschule besitzt das Promotionsrecht, wobei auch der Doktorgrad "honoris causa" verliehen wird.

---

1) Δελτίον τῆς Παντείου Σχολῆς τῶν Πολιτικῶν Ἐπιστημῶν (1933).
2) Heute haben folgende Gesetze für die Pantos-Hochschule Geltung: Gesetz Nr. 696 von 1941 "Zur Organisation der Pantos-Hochschule in Athen"; Nr. 540 von 1943 "Zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 696 von 1941"; Nr. 1222 von 1944 "Zur Änderung und Ergänzung der Gesetze Nr. 696/41 und Nr. 540/43"; Nr. 1828 von 1944 "Über den Verwaltungsausschuß der Pantos-Hochschule"; Notverordnung Nr. 851/46 "Über die Änderung und Ergänzung einiger Verordnungen der Universität von Athen betr. die jährlichen Prüfungen der Studenten". Nr. 318 vom 30.5.1946, ein Akt des Regierungskabinetts "Über Bestimmungen für die Befugnisse des Kultusministers ..."; Gesetz Nr. 132/46 "Über die Prüfungen der Studenten der Universitäten der Handels- und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule und der Pantos-Hochschule" und die Königl. Verordnung vom 25.1.1950 "Über die Bestimmung der Lehrstühle der Hochschule und die in der Hochschule zu haltenden Vorlesungen."

VIII. Die Industriehochschulen in Thessaloniki und Piräus

Die Industriehochschulen in Thessaloniki und Piräus[1] wurden 1948 durch das Gesetz Nr. 800 als höhere Schulen für Industrie gegründet. Zehn Jahre später wurden sie in Hochschulen für Industrie umbenannt[2]. Aufgenommen haben beide Hochschulen den Lehrbetrieb erst im akademischen Jahr 1958/59.

Nach einem Gesetzesentwurf der Regierung von 1965 ist geplant, die Hochschule von Piräus mit der geplanten Universität von Attika (Athen) und die Hochschule von Thessaloniki mit der juristischen Fakultät der Universität von Thessaloniki zu verschmelzen - ein Plan, der allerdings keine große Aussicht auf Verwirklichung hat.

Der Lehrplan umfaßt hauptsächlich wirtschaftswissenschaftliche Fächer. Er entspricht etwa dem der volkswirtschaftlichen Fakultäten in Deutschland, dem der Graduate School of Industrial Studies in Amerika oder auch dem der École des hautes études industrielles in Frankreich. Ihre endgültige Verfassung erhielt die Hochschule von Thessaloniki im Jahre 1962[3] und die Hochschule von Piräus im Jahre 1963[4]. Beide Hochschulen unterliegen wie alle Hochschulen und Universitäten Griechenlands der Staatsaufsicht[5][6].

Völlig neu ist für das griechische Hochschulsystem der Aufbau der Verwaltung, bei der allgemeine und akademische Verwaltung

---

1) Ursprünglich befand sich der Sitz dieser Hochschule in Athen. Sie wurde 1958 nach Piräus verlegt (Art. 15 des Gesetzes Nr. 3876 vom 13. Oktober 1958).
2) Gesetz Nr. 3876 vom 13. Oktober 1958. Seltsamerweise hat der Gesetzgeber auch die amerikanische Graduate School of Industrial Studies und die französische École des hautes études industrielles in den Gesetzeswortlaut mit aufgenommen.
3) Königliche Verordnung Nr. 153 vom 22. Februar 1962.
4) Königliche Verordnung Nr. 477 vom 3. September 1963.
5) Art. 16 der griechischen Verfassung vom 1. Januar 1952.
6) Sie haben noch heute den Status einer juristischen Person des Privatrechts, werden jedoch mit öffentlichen Geldern finanziert.

streng voneinander getrennt sind. Beschließendes und ausführendes Organ der allgemeinen Verwaltung ist der Verwaltungsrat (Διοκητικόν Συμβούλιον), an dessen Spitze der vom Verwaltungsrat gewählte Präsident der Hochschule steht. Der Verwaltungsrat wird nach einem gesetzlich genau festgelegten Modus[1] aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Industrie, Handel, Gewerkschaften und öffentliche Verwaltung) gebildet. Der Präsident ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig und verantwortlich. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates durch[2]. Neben dem Verwaltungsrat gibt es noch eine ganze Reihe von Ausschüssen, wie z.B. Disziplinar-, Personal-, Stipendien- und Veröffentlichungsausschuß.

In der Hochschule von Piräus gibt es seit 1959 noch die Institution des Regierungsbeauftragten (Staatlicher Kommissar), der die Aufgabe hat, die rechtmäßige Führung der Amtsgeschäfte der Hochschule zu überwachen[3]. Diese Neuerung blieb allerdings auf die Hochschule von Piräus beschränkt.

Die Geschäfte der akademischen Verwaltung führt der Dekan der Hochschule, der aus dem Kreis der Mitglieder des Professorenkollegiums für zwei Jahre gewählt wird. Seine Ernennung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates und des Kultusministers. Die akademische Behörde setzt sich aus dem Dekan, dem Prodekan, den Direktoren der Industrie- und Finanzabteilungen, dem Vorsitzenden der Handelsabteilung und dem Vorsitzenden der Abteilung für Finanzforschung zusammen. Der Dekan ist als Spitze der akademischen Verwaltung berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

Der Lehrkörper besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, beauftragten, emeritierten und Sonder(ειδικοί)professoren,

---

1) Siehe im einzelnen Art. 1 ff. des Gesetzes Nr. 800 vom 28. September 1948. (Er ist z.B. für sämtliche personellen Fragen der Hochschule zuständig.)
2) Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates ergeben sich jeweils aus Art. 4 der königl. Verordnung vom 22. Februar 1962 (Thessaloniki) und vom 3. September 1962 (Piräus).
3) Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 3876 vom 13. Oktober 1958.

aus Lektoren, Oberassistenten und Assistenten. Es ist in Griechenland eine Neuerung, daß außer den Professoren einer Hochschule auch andere Personen in selbständiger Funktion dem Lehrkörper angehören. Das Ernennungsverfahren für Professoren ist dem der übrigen Hochschulen Griechenlands angeglichen. Es liegt in den Händen des Professorenkollegiums. Die Ernennung bedarf, genauso wie die Wahl des Dekans, der Zustimmung des Verwaltungsrates und des Kultusministers. Den Diensteid leisten die Professoren nicht - wie man annehmen sollte - vor dem Kultusminister, sondern vor dem Präsidenten und dem Dekan der Hochschule.

Das Professorenkollegium besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und beauftragten Professoren[1]. Soweit Fragen, die die ordentlichen Professoren betreffen, behandelt werden, haben die außerordentlichen und beauftragten Professoren kein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Kollegiums. Das Kollegium schlägt dem Verwaltungsrat die zu ernennenden Professoren vor. Für die Ernennung des Dekans benennt es dem Verwaltungsrat zwei Kandidaten. Zu der wichtigsten Funktion des Kollegiums zählt die Ausarbeitung und Gestaltung der Lehrpläne.

Das Studium an der Industriehochschule dauert vier Jahre. Die Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation, sowie das Prüfungssystem entsprechen denen der anderen Hochschulen Griechenlands. Interessant ist, daß die Vorlesungen nur nachmittags stattfinden, um so den Studenten Gelegenheit zu geben, in den Vormittagsstunden ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die von der Hochschule verliehenen Diplome sind mit denen der entsprechenden Hochschulen gleichberechtigt[2]. Diplominhaber

---

1) Nach dem Wortlaut des Gesetzes gehören an sich nur die ordentlichen Professoren dem Kollegium an. Das Teilnahme- und Stimmrecht der außerordentlichen und beauftragten Professoren ist allerdings so umfassend, daß sie nach Ansicht des Verfassers Mitglieder des Kollegiums sind. Vgl. den Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 und 4 der Königl. Verordnungen vom 22. Februar 1962 (Thessaloniki) und vom 3. September 1962 (Piräus).

2) Art. 15 des Gesetzes Nr. 3878 vom 30. Oktober 1958, Art.14 des Gesetzes Nr. 4327 von 1963.

haben das Recht, ihre Studien an der juristischen Fakultät der Universität von Thessaloniki fortzusetzen, wobei ihnen auf ihr Studium zwei Jahre angerechnet werden.

Umstritten ist in Griechenland, ob die Industriehochschulen wissenschaftliche Hochschulen (Ἀνώτατα Ἐκπαιδευτικά Ἱδρύματα) oder nur höhere Lehranstalten sind. Eine Entscheidung dieser Frage ist nicht ohne weiteres möglich, da es eine gesetzliche Definition des Begriffes Hochschule in Griechenland genau wie in Deutschland nicht gibt[1]. In dem Gründungsgesetz[2] werden die Industriehochschulen vom Gesetzgeber als Hochschulen bezeichnet. Hieraus den Schluß zu ziehen,die Industriehochschulen seien tatsächlich Hochschulen, wäre falsch, da es auch Lehreinrichtungen gibt[3], bei denen das Wort Hochschule zwar einen Teil des Namens ausmacht, die aber zweifellos keine Hochschulen sind. Als einzige Möglichkeit bleibt daher, zu prüfen, ob die Industriehochschulen alle Eigenschaften einer wissenschaftlichen Hochschule im Rechtssinne haben. Nach griechischem Hochschulrecht ist der Begriff Hochschule ebenso wie in Deutschland[4] mit den beiden unerläßlichen charakteristischen Merkmalen der wissenschaftlichen Lehre und Forschung verbunden[5]. Nur bei Bildungsstätten, die diese beiden Voraussetzun-

---

1) Thieme, a.a.O. S. 1
2) Art. 15 des Gesetzes Nr. 3876 vom 30. Oktober 1958.
3) z.B. die Kirchliche Hochschule (Ἀνωτάτη Ἐκκλησιαστική Ἀκαδημία) in Thessaloniki.
4) Siehe dazu Thieme, a.a.O. S. 1 ff.
5) So der Ausschuß beim Kultusminister für Hochschulfragen in seinen Empfehlungen: "Τά χαρακτηριστικά τῆς ἀνωτάτης παιδείας εἶναι δύο: α) ἡ ἐπιστημονική ἔρευνα καί ἡ προαγωγή τῆς ἐπιστήμης καί β) ὁ καταρτισμός ἐπιστημόνων, ἤτοι ἀνθρώπων ἱκανῶν αὐτοτελῶς μετά λόγου νά ἐφαρμόζουν τά πορίσματα τῆς ἐπιστήμης εἰς τήν ζωήν, ὡς καί δυναμένων νά προάγουν τήν ἐπιστήμην. Σχολαί σκοποῦσαι νά μεταδώσουν εἰς μέλλοντας ἐπαγγελματίας τά πορίσματα ὡρισμένης ἐπιστήμης ἐπί σκοπῷ ἁπλῆς πρακτικῆς ἀξιοποιήσεως αὐτῶν δέν εἶναι σχολαί ἀνωτάτης παιδείας, ἀλλά εἶναι ἀνώτεραι ἐπαγγελματικαί σχολαί. Ὁ χαρακτηρισμός σχολῆς τινος ὡς σχολῆς ἀνωτάτης παιδείας ἤ ὡς ἀνωτέρας ἐπαγγελματικῆς ἐξαρτᾶται ἐκ τοῦ σκοποῦ της, ἐκ τοῦ πνεύματος τῆς ἐργασίας της καί τῆς ἐν γένει ὀργανώσεώς της".

gen erfüllen, kann man im Gegensatz zu den höheren Lehranstalten, die ausschließlich der Berufsausbildung dienen, von Hochschulen sprechen. Diese beiden Voraussetzungen sind bei den Industriehochschulen gegeben. Wissenschaftliche Lehre ist gekennzeichnet durch die Freiheit der Lehre. Diese wird den Professoren innerhalb des Lehrplanes durch Art. 34 der Königlichen Verordnung Nr. 477 vom 3. September 1963 garantiert. Das Recht und die Pflicht zur Forschung wird durch die Einrichtung besonderer wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute in Art. 62 der Königlichen Verordnung Nr. 477 vom 3. September 1963 gewährleistet. Hiernach sind die Industriehochschulen wissenschaftliche Hochschulen. Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch den Aufbau der Organisation der Industriehochschulen. Ihr Lehrkörper ist genau wie der der Universitäten gebildet. Lehrstuhlinhaber kann nur werden, wer die Voraussetzungen erfüllt, die an einen Universitätslehrer gestellt werden. Die Lehrpläne sind vollkommen denen einer Universität angeglichen. Darüber hinaus wird auch den Absolventen der Industriehochschulen bei einem späteren Universitätsstudium der größte Teil ihres vorherigen Studiums angerechnet. Das Promotions- und Habilitationsrecht fehlt den Industriehochschulen. Dieses ist allerdings nach griechischem Hochschulrecht nicht erforderlich[1)], wenn auch in aller Regel vorhanden. Zusammenfassend sei damit noch einmal festgestellt, daß die Industriehochschulen wissenschaft-

---

Übers.: Es gibt für den Begriff Hochschule zwei charakteristische Merkmale: 1. wissenschaftliche Forschung und Förderung der Wissenschaften und 2. wissenschaftliche Ausbildung, d.h. die Ausbildung fähiger Menschen, die selbständig die Ergebnisse der Wissenschaft verwirklichen und die Wissenschaft selbst fördern können. Lehranstalten, die nur der Berufsausbildung dienen, sind keine Hochschulen, sondern Berufsbildungsstätten. Ob eine Lehreinrichtung Hochschule oder nur Berufsausbildungsstätte ist, ergibt sich - außer aus den oben genannten Kriterien - aus dem Zweck und der Richtung ihrer wissenschaftlichen Aufgabenstellung sowie aus ihrer Organisationsform.

1) So auch in Deutschland, siehe Thieme, a.a.O. S. 6.

liche Hochschulen sind[1].

Die Struktur des Verwaltungsaufbaues der Industriehochschulen stellt im griechischen Hochschulsystem eine vollkommene Neuerung dar. Die Einführung des Systems des Verwaltungsrates mit einem ihm vorstehenden Präsidenten zeigt ganz deutlich, daß man sich als Vorbild das amerikanische Hochschulrecht genommen hat[2]. Dem Verwaltungsrat entspricht in den USA an Stiftungsuniversitäten der "Board of Trustees" und an Staatsuniversitäten die Versammlung der "regents". Diese Gremien setzen sich durchschnittlich aus 30 Vertretern des öffentlichen Lebens zusammen. Auch hier besteht eine strenge Trennung zwischen allgemeiner und akademischer Verwaltung. Kein Mitglied des Professorenkollegiums hat das Recht, an den Sitzungen dieser Gremien teilzunehmen. An der Spitze der Universität steht in den USA der Präsident, der allerdings mit einer noch größeren Machtfülle ausgestattet ist als der Präsident der Industriehochschulen[3]. Die Übernahme amerikanischen Hochschulrechts ist allerdings in Europa nichts Neues. Bereits Ende des letzten Jahrhunderts setzte sich in Frankreich bei den Universitätsreformen eindeutig der angloamerikanische Einfluß durch[4][5]. Auch

---

1) Das wären sie auch nach deutschem Hochschulrecht, das an eine wissenschaftliche Hochschule etwa dieselben Anforderungen stellt wie das griechische Hochschulrecht. Thieme, a.a.O. S. 6 glaubt, daß eine wissenschaftliche Hochschule notwendigerweise Rektoratsverfassung haben müsse. Dieser Ansicht hat sich der hessische Gesetzgeber im Hessischen Hochschulgesetz vom 16. Mai 1966 nicht angeschlossen. Er läßt für Hochschulen neben der Rektorats- eine Direktorial- und Präsidialverfassung als gleichberechtigt zu.

2) Vgl. dazu im einzelnen Flexner, Die Universitäten in Amerika, England und Deutschland (1932) S. 128 ff.; Wahl, Die Hochschulen des Auslandes, Vorträge an der Universität Tübingen WS 1932/33 S. 323 ff.; Morrow, The university of Pennsylvania, in: Bulletin, American Association of University Professors (1963) S. 114 f.; Goebel, A history of the School of Law, Columbia University (1955) S. 377 ff.

3) So liegt z.B. die Ernennung und Entlassung der Professoren allein in der Hand des Präsidenten.

4) Bernhard, a.a.O. S. 23 f.

5) So entstand in Frankreich im Jahre 1871 eine Hochschule in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, in der der Verwaltungsrat (Conseil d'administration) sich aus Vertretern verschiedener großer staatlicher und privater Gesellschaften zusammensetzte (s. Bernhard, a.a.O. S. 20).

Deutschland, das in Europa in der Entwicklung des Hochschulrechts immer eine führende Rolle gespielt hat, konnte sich in letzter Zeit dem amerikanischen Einfluß nicht völlig entziehen. Das findet seinen deutlichsten Ausdruck in dem am 1. Juni 1966 in Kraft getretenen Hessischen Hochschulgesetz, das neben der Rektorats- und Direktorialverfassung das System der Präsidialverfassung als gleichberechtigt gelten läßt[1]. Wie stark der amerikanische Einfluß im Hochschulwesen in Griechenland ist, zeigt die Tatsache, daß die griechische Regierung unter Papandreou in den Jahren 1963 - 65 die Einführung des Präsidialsystems auch für die Universitäten plante. Durch den Sturz Papandreous wurde dieser Plan bisher noch nicht Wirklichkeit. Die Übernahme des amerikanischen Hochschulrechts in den Industriehochschulen ist ein Experiment, das zeigen soll, inwieweit dieses auf griechischem Boden gedeiht. Obwohl es noch in seinen Anfängen steckt, glaubt der Verfasser, daß es einige Aussicht auf Erfolg hat, weil dieses System der griechischen Wesensart entgegenkommt. Darüber hinaus kann besonders die repräsentative Zusammensetzung des Verwaltungsrates dazu beitragen, daß die so überaus notwendige soziale Integration in Griechenland ein Stück vorangetrieben wird. "An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen."

IX. Die neu gegründeten Hochschulen

1. Die Universität von Patras

Nach der Gründung der Universität von Thessaloniki im Jahre 1925 und der Pantos-Hochschule für Politik wurde in den nächsten drei Jahrzehnten in Griechenland keine Hochschule neu gegründet oder geplant. Erst in den fünfziger Jahren wurde Griechenland von einem neuen Gründungsfieber erfaßt. Anstoß dazu gab u.a. der 1958 unter der Regierung von Karamanlis gebildete

---

1) Vgl. dazu auch Werner Weber, Die Neugestaltung der Universitätsstruktur, in: Festschr. für Hermann Jahrreiss (1964) S. 484; auch Reinhardt, Universität und Staat (1951) S.8 f.

Ausschuß für Hochschulfragen beim Kultusminister, der in seinen Empfehlungen die Gründung einer dritten Universität in Griechenland forderte. Viele Pläne wurden aufgestellt und wieder verworfen, bis sich der Gesetzgeber endlich 1964 für die Neugründung einer Universität in Patras auf dem Peloponnes entschied. Das Gründungsgesetz der "Universität von Patras" (Πανεπιστήμιον Πατρῶν), das zehn Artikel umfaßt, wurde am 11. November 1964 verabschiedet[1]. Bis heute hat diese neue Universität allerdings noch nicht ihren Lehrbetrieb aufgenommen. Die Geschäfte der Universität werden z. Z. immer noch von einem provisorischen Fünfmitgliederausschuß geleitet, der direkt dem Ministerpräsidenten untersteht.

Struktur und Arbeitsweise der neuen Universität sei im folgenden mit einigen Sätzen skizziert. Der neuen Universität, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird in Art. 2 des Gründungsgesetzes ausdrücklich das Recht auf Selbstverwaltung zugebilligt[2]. Die Rechtsaufsicht obliegt sowohl dem Kultusminister als auch dem Koordinationsminister. Dies ist eine Besonderheit, da an den übrigen Universitäten die Aufsicht allein vom Kultusminister geführt wird. Im Aufbau der Hochschule hält das Gründungsgesetz an der Rektoratsverfassung fest. Damit hat das Gründungsgesetz wieder auf das deutsche Vorbild gegenüber den Einflüssen aus Amerika und Frankreich zurückgegriffen. Die klassische Aufteilung der Fakultäten wird nicht mehr beibehalten. Die Universität soll sich vielmehr in einzelne Fachgebiete der Geistes- und Naturwissenschaften aufgliedern, die den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft angepaßt sein sollen. Einzelheiten sind bisher noch nicht festgelegt[3]. Auf jeden Fall soll der Schwerpunkt auf der Technik, den Naturwissenschaften, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft sowie

---

1) Gesetz Nr. 4425 vom 11.11.1964(unter d.Regierung Papandreou)
2) Das ist an sich überflüssig gewesen, da das Recht auf Selbstverwaltung den Hochschulen verfassungsmäßig garantiert ist.
3) Sie sollen durch den Ministerpräsidenten im Zusammenwirken mit dem geschäftsführenden Ausschuß getroffen werden.

der Verwaltungswissenschaft liegen. Den einzelnen Fachgebieten soll eine Reihe von selbständigen Forschungsinstituten angegliedert werden. Die Finanzangelegenheiten der Universität werden von einem Finanzausschuß (Οἰκονομικόν Συμβούλιον) geführt, der genau so gebildet sein soll wie der Finanzausschuß der Universität Athen. Vorgesehen ist die Universität für 6 800 Studenten mit 430 Lehrpersonen. Immatrikulationsvoraussetzung sind hier neben den üblichen Bedingungen gute englische Sprachkenntnisse; denn die neue Hochschule soll besonders die internationalen Verbindungen pflegen und Griechenland wieder zu einem geistigen Zentrum der jungen Nationen erstarken lassen. Inwieweit sich dieses Ziel einmal verwirklichen lassen wird, muß die Zukunft zeigen[1]. Die Planer dieser neuen Universität hatten sehr viel guten Willen; ob die eigentlichen Baumeister die Pläne der Gründer, die auf der Universitätskonzeption Humboldts von der Integration von Forschung und Lehre basieren, werden durchführen können, hängt von ihrer Energie und nicht zuletzt von den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab[2].

2. Die Universität von Ioannina

Die Universität von Ioannina existiert als Volluniversität bisher nur in der Planung[3]. Die philosophische Fakultät hat 1965 ihren Lehrbetrieb aufnehmen können[4]. Diese ist bis zum endgültigen Ausbau der Universität als selbständige Abteilung der Universität von Thessaloniki angegliedert. Im Jahre 1966 folgte der philosophischen Fakultät als nächste die mathematische Abteilung der naturwissenschaftlichen Fakultät, die ebenfalls der Universität Thessaloniki verwaltungsmäßig angeschlossen

---

1) Die Hochschule hat inzwischen (Herbst 1966) ihren Lehrbetrieb aufgenommen.
2) Die Kosten für den Bau betragen 1.350.000.000 Drachmen (180 Millionen DM). Die USA, Schweden, England und Frankreich sind bereit, einen Teil der Aufbaukosten zu übernehmen.
3) Regierungsentwurf mit Begründung vom 30. Juni 1966.
4) Verordnung 735 vom 30.11.1964 in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 4417 vom 7.11.1964.

ist[1].

Der schon bestehenden Abteilung steht ein Präsident vor, der zunächst einmal für die ersten drei Jahre des Bestehens der Abteilung jedes Jahr aus der Reihe der ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät der Universität Thessaloniki gewählt wird. Die Abteilung besteht aus 21 Lehrstühlen, sieben Seminaren und zwei Laboratorien. Studienvoraussetzungen und Studienverlauf entsprechen genau denen der Universitäten von Thessaloniki und Athen.

X. Die geplanten Hochschulen

Unmittelbar nach der Gründung der neuen Universitäten in Patras und Ioannina hat die Regierung dem Parlament einen Gesetzentwurf mit ausführlicher Begründung über neugeplante Hochschulen vorgelegt[2].

Als erstes sieht der Entwurf eine zweite Universität in Athen unter dem Namen "Universität von Attika" vor. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Neugründung, sondern um eine Zusammenlegung der neben der Universität von Athen in der Hauptstadt bestehenden Hochschulen (Pantos-Hochschule für politische Wissenschaften, Hochschule für Landwirtschaft, Hochschule für Wirtschafts- und Handelswissenschaften und Industriehochschule[3]). Die neue Universität soll sich in die folgenden sechs Fakultäten gliedern:

1. Wirtschaftswissenschaften,
2. Handelswissenschaften,

---

1) Verordnung Nr. 223 vom 1. März 1966. Die Verordnung sieht für die mathematische Abteilung 10 ordentliche Lehrstühle, 6 Laboratorien und 24 Assistentenstellen vor. Die Art. 8 - 10 betreffen die innere Organisation der Abteilung.
2) Regierungsentwurf vom 15. Mai 1965.
3) Der Plan der Zusammenlegung ist schon von den verantwortlichen Organen dieser vier Hochschulen einstimmig gebilligt worden.

3. Landwirtschaftswissenschaften,
4. Politische und Sozialwissenschaften,
5. Öffentliche Verwaltung (public-administration),
6. Unternehmensverwaltung (business-administration).

Aufbau und Verwaltung der geplanten zweiten Universität sollen im übrigen völlig den anderen Universitäten angeglichen sein. Trotz heftiger Widerstände soll an der Rektoratsverfassung festgehalten werden. Die Universität von Attika wird insgesamt 15 000 Studenten haben[1]. Allerdings ist schon heute vorhersehbar, daß die ständig steigenden Studentenzahlen in naher Zukunft noch die Gründung einer dritten Universität in Athen erforderlich machen werden.

Um eine völlig neue Gründung wird es sich bei der geplanten Universität auf Kreta handeln. Der Sitz dieser Universität wird in den drei Städten Chania,Rethymnon und Heraklion liegen. Auch diese Universität wird eine Rektoratsverfassung haben und neben einer landwirtschaftlichen Fakultät die vier klassischen Fakultäten Rechtswissenschaft, Philosophie, Naturwissenschaft und Medizin erhalten. Geplant ist diese Universität für eine Kapazität von etwa dreitausend Studenten.

Direkt zwischen Thessaloniki und Athen soll auf halber Strecke in Larissa eine polytechnische Fakultät als Anhang der polytechnischen Fakultät der Universität Thessaloniki gegründet werden. Die Fakultät soll in zwei Abteilungen zerfallen, die sich beide besonders der Ausbildung von Elektro- und Chemieingenieuren widmen sollen.

Als letztes Planungsobjekt sollen noch zwei auf Korfu geplante Hochschulen erwähnt werden. Es handelt sich dabei um eine Kunstakademie und eine Hochschule für Wirtschaftstourismus. Über die Rechtsnatur dieser beiden Hochschulen schweigen sich die Planer bisher völlig aus. Da es sich hierbei aber wohl kaum

---

1) Diese Zahl liegt schon erheblich über der allgemein anerkannten Richtzahl von 9 000 - 11 000 Studenten pro Universität (vgl. auch das Gutachten des Verbandes Deutscher Studenten 1966 S. 87).

um wissenschaftliche Hochschulen handeln dürfte, soll es hier mit ihrer Erwähnung genug sein.

Mit der umfangreichen Hochschulplanung hofft man in Griechenland endlich der unerwünschten Abwanderung von griechischen Studenten ins Ausland ein Ende zu setzen[1]. Darüber hinaus soll sie verhindern, daß Griechenland, das heute leider nur noch an der Peripherie Europas liegt, bei dem ständigen Aufschwung, den heute die mitteleuropäischen Staaten nehmen, nicht hoffnungslos ins Hintertreffen gerät[2].

---

1) Nach Angaben der Bank von Griechenland beträgt die Anzahl der im Ausland studierenden Griechen z. Z. etwa 8 - 10 000, denen etwa 55 000 Studierende in Griechenland gegenüberstehen.

2) Der Gesetzesentwurf vom 15. Mai 1965 wurde 1966 nochmals von der Regierung überarbeitet und erneut am 30. Juni 1966 dem Parlament vorgelegt.

Zweiter Teil

Das griechische Hochschulsystem in der Gegenwart

1. Abschnitt: Die Rechtsquellen

I. Das Verfassungsrecht

Die heute geltende griechische Verfassung vom 1.1.1952 hat von ihren 114[1] Artikeln den Hochschulen in Artikel 16, der das Bildungswesen allgemein behandelt, nur einen kurzen Absatz gewidmet. Absatz 4 des Artikels 16 lautet:

> "Die Hochschulen verwalten sich selbst unter der Staatsaufsicht; ihre Professoren sind Staatsbeamte."[2]

Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen ist erstmalig 1952 verfassungsmäßig verankert worden. Alle früheren griechischen Verfassungen[3] kannten eine verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltung der Hochschulen nicht. In diesem Punkte zeigt auch zu dieser Zeit noch einmal der deutsche Einfluß, der sich wie ein roter Faden durch die gesamte griechische Hochschulgeschichte zieht, seine Kraft[4].

---

1) Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß bei Studentendemonstrationen in Griechenland häufig in Sprechchören die Zahl 1-1-4 gerufen wird. Hiermit will man daran erinnern, daß in Art. 114 der Gesetzgeber dem Volk den Auftrag erteilt hat, für die Bewahrung der Verfassung einzutreten.

2) In griechischer Sprache lautet Art. 16 Abs. 4: Τά ἀνώτατα ἐκπαιδευτικά ἱδρύματα αὐτοδιοικοῦνται ὑπό τήν ἐποπτείαν τοῦ κράτους, οἱ δέ καθηγηταί τούτων εἶναι δημόσιοι ὑπάλληλοι.

3) Verfassungen wurden außer der von 1952 bisher in den Jahren 1822 (Epidaurus), 1823 (Astros), 1826 (Tresina), 1829 (Argos), 1832 (Pronia Nauplion), 1844 (Athen), 1864(Athen), 1911 (Athen) und 1927 (Athen) erlassen. Das parlamentarische System wurde in Griechenland im Jahre 1875 eingeführt. - Siehe zum griechischen Verfassungsrecht im einzelnen Kyriakopoulos, Τά συντάγματα τῆς Ἑλλάδος (1969) S. 3 ff.; Mamoukas, Τά κατά τήν ἀναγέννησιν τῆς Ἑλλάδος. Ἤτοι συλλογή τῶν περί τήν ἀναγεννωμένην Ἑλλάδα συνταχθέντων πολιτευμάτων, καί καί ἄλλων ἐπισήμων πράξεων ἀπό τοῦ 1821 μέχρι τέλους τοῦ 1833 (1839); Bisoukides, Griechisches Recht, Sonderabdruck aus dem Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (1929) S. 10 ff.

4) Über die Selbstverwaltungsbestimmungen der deutschen Uni-

Erstaunlicherweise enthält die Verfassung von 1952 kein einziges Wort zum Problem der Wissenschaftsfreiheit. Die Freiheit der Lehre und Forschung hat es im griechischen Hochschulrecht seit der Begründung der modernen griechischen Hochschule im Jahre 1837, wo sie den griechischen Wissenschaftlern - an eine Meinungsfreiheit für alle Bürger dachte noch niemand im Traum - von ihrem absoluten Herrscher quasi zum Geschenk gemacht wurde[1], zumindest rein nominell immer gegeben. Die bis 1952 nie offiziell außer Kraft gesetzte Verfassung vom 3. Juni 1927 hatte in ihrem Art. 21 die Freiheit von Lehre und Forschung ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt[2]. Auch der Verfassungsgesetzgeber von 1952 hat sich mit dem Problem der Wissenschaftsfreiheit eingehend beschäftigt. Er hat das Problem nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, übersehen oder gar für nicht existent betrachtet. In Art. 8 des Verfassungsentwurfes vom 15. Juni 1948 war die Freiheit der Lehre und Forschung ausdrücklich erwähnt und dem besonderen Schutz des Staates unterstellt[3]. Schließlich hat sich der Verfassungsgesetzgeber aber dazu entschlossen, diese Bestimmung des Entwurfes nicht in die Verfassung von 1952 mit aufzunehmen. Er ging nämlich davon aus, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung überflüssig sei, da die Wissenschaftsfreiheit von den Grundrechten der Glaubensfreiheit[4] und dem Recht auf freie

---

versitäten und Hochschulen siehe Thieme, a.a.O. S. 71 ff.

1) In der am 31.12.1836 vom Regentschaftsrat in Abwesenheit des Königs verabschiedeten provisorischen Verfassung, die nur wenige Monate galt, heißt es in Art. 52: "In der Lehre herrscht absolute Freiheit. Diese Freiheit entbindet die Lehrer aber nicht von dem Gehorsam gegenüber den Gesetzen." In der zweiten, vom König verabschiedeten Fassung vom 14. 4.1837, die bis 1911 galt, heißt es dazu in Art. 5: "Jedem Professor steht es frei, seinen Lehrstoff selbst zu bestimmen."

2) Art. 21 lautet: "Die Kunst und die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil." - Dem deutschen Leser wird auffallen, daß hier eine wortgetreue Übernahme des Art. 142 der Weimarer Verfassung vorliegt.

3) In etwa wird hier der Wortlaut des Art. 21 der Verfassung von 1927 wiederholt.

4) Art. 1 der Verfassung vom 1.1.1952.

Meinungsäußerung[1)2)] mit umfaßt sei. Niemand hat denn auch nach Verabschiedung der Verfassung von 1952 ernstlich behauptet, der Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit sei mit Erlaß der Verfassung außer Kraft getreten.

II. Die sonstigen auf Gesetzgebungsakt[3)] beruhenden Rechtssätze[4)]

Ein einheitliches Hochschulgesetz gibt es in Griechenland bis auf den heutigen Tag leider noch nicht[5)]. Die gesamte griechische Hochschulrechtgesetzgebung zerfällt in eine Fülle von Einzelgesetzgebungsakten, die zudem meist nur für einzelne Hochschulen bestimmt sind. Die wichtigsten Quellen bilden dabei - und auf sie wird im folgenden im wesentlichen auch nur eingegangen - die Gründungsgesetze, die das rechtliche Kerngerüst der Hochschulen darstellen. Rechtsquellen, die aus der Hochschule selbst herstammen, gibt es nicht, da das griechische Hochschulrecht eine eigene Rechtsetzungsbefugnis der Hochschulen nicht kennt. Die Gesetzgebung war und ist in Griechenland hinsichtlich der Hochschulen stets ein Staatsmonopol gewesen.

Die griechische Hochschulgesetzgebung[6)] beginnt mit der provi-

---

1) Art. 14 der Verfassung vom 1.1.1952.
2) Dendias, Verwaltungsrecht Bd. I S. 331.
3) Die Gesetzgebung wird vom König und dem Parlament ausgeübt (Art. 22 der Verfassung vom 1.1.1952). Der König hat also die Macht, auf die Belange der Hochschule persönlich Einfluß zu nehmen.
4) Neben dem durch Gesetzgebungsakt geschaffenen Recht ist auch das Gewohnheitsrecht in Griechenland als Rechtsquelle im öffentlichen Recht anerkannt. Der Verfasser hat im griechischen Hochschulrecht durch Gewohnheitsrecht geprägte Rechtssätze nicht finden können.
5) Dahingehende Bemühungen scheiterten meist schon in den ersten Anfängen.
6) Aus der staatlichen Hochschulgesetzgebung sollen an dieser Stelle nur die wichtigsten Hauptlinien aufgezeigt werden, um bei späteren Ausführungen unnötige Überschneidungen und Wiederholungen zu vermeiden.

sorischen Gründungsverfassung der Universität Athen vom 31.12. 1836, die in Abwesenheit des Königs vom Regentschaftsrat erlassen wurde. Diese Regelung blieb allerdings nur etwa vier Monate in Kraft und wurde dann durch ein nur in wenigen Punkten geändertes und vom König verabschiedetes provisorisches Gründungsgesetz ersetzt. In dem Gründungsgesetz hatte man im Aufbau, in der Struktur und dem Unterrichtswesen das deutsche Hochschulsystem im wesentlichen ohne jede Anpassung an die griechischen Verhältnisse übernommen. Das als Provisorium gedachte Gründungsgesetz blieb 75 Jahre in Geltung und wurde in dieser Zeit nur durch modifizierende Gesetze ergänzt[1].

Ein Meilenstein in der griechischen Hochschulgesetzgebung ist das Gesetz Nr. 3825 vom 17.7.1911. Mit diesem wurde der Universität von Athen eine völlig neue und endgültige Satzung gegeben, die für alle später gegründeten Hochschulen Vorbild gewesen ist. Diese Satzung stellt in vielen Teilen, worunter insbesondere das Unterrichtswesen fällt, eine Abkehr vom deutschen und eine Hinwendung zum französischen Hochschulsystem dar. Im Aufbau und in der Struktur der Universitätsbehörde hält man allerdings strikt an der deutschen Rektoratsverfassung fest. 1922 wurden in der endgültigen Hochschulverfassung durch das Gesetz Nr. 2905 vom 27.7.1922 die Prinzipien der Struktur und Verwaltung auf der Basis der Verfassung von 1911 in über 300 Artikeln genau kodifiziert. Seine letzte Fassung erhielt die Hochschulverfassung der Universität von Athen 1932 durch das Gesetz Nr. 5343. An dieser Fassung ist bis zum heutigen Tage kaum etwas verändert worden.

Im November 1914 wurde die Technische Hochschule, die schon als technische Fachschule seit 1836 existiert hatte, der Universität gleichgestellt und erhielt durch das Gesetz Nr. 388 vom 20.11.1914 eine vollständige Satzung. 1917 wurde an der Technischen Hochschule durch das Gesetz Nr. 980 vom 24. Okto-

---

1) Im ganzen wurden 124 Gesetze und Verordnungen erlassen, die am eigentlichen System nichts änderten (vgl. Vambas, a.a.O. S. 195 ff.).

ber 1917 die Rektoratsverfassung eingeführt. Bis zum Jahre 1950 erging eine so große Anzahl von Einzelgesetzen[1], daß der Gesetzgeber sich veranlaßt sah, in den Gesetzen Nr. 1450 und Nr. 1451 vom 18.7.1950 die Satzung der Technischen Hochschule teilweise neu zu kodifizieren.

1925 wurde durch das Gesetz Nr. 3341 vom 14. Juni 1925 die zweite Universität des Landes in Thessaloniki gegründet. Ihre Verfassung ist in allen wesentlichen Punkten der Verfassung der Universität Athen nachgebildet[2]. Ihre endgültige Verfassung erhielt diese Hochschule durch das Gesetz Nr. 1895 von 1939.

Seit 1964 gibt es in Patras und Ioannina[3] noch zwei weitere Universitäten, deren Gründungssatzungen sich in den Gesetzen Nr. 4425 vom 11.11.1964 bzw. Nr. 735 vom 30.11.1964 befinden. Beide Universitäten sind genau wie die Universität von Thessaloniki der Universität von Athen nachgebildet.

Schon seit über 45 Jahren bestehen in Athen neben der Universität zwei weitere Hochschulen, und zwar die Hochschule für Wirtschafts- und Handelswissenschaften und die Hochschule für Landwirtschaft, die beide, wie sich aus den Gründungsgesetzen Nr. 1815 bzw. 1844 von 1920 ergibt, voll ausgebildete wissenschaftliche Hochschulen sind. Wesentlich jünger ist die Pantos-Hochschule in Athen, die durch das Gesetz Nr. 886 von 1937 (die endgültige Verfassung der Hochschule stammt allerdings erst von 1943) gegründet wurde und an der vor allem politische Wissenschaften gelehrt werden. Kinder der modernen Zeit sind die Industriehochschulen in Piräus und Thessaloniki, die 1948

---

1) Für die von 1914 bis 1932 erlassenen Gesetze gibt es eine Gesetzessammlung, die von Professor Lambadarios, der im akademischen Jahr 1931/32 Rektor der Technischen Hochschule war, herausgegeben wurde.
2) Seit dem Jahre 1930 existiert eine Gesetzessammlung der für sie ergangenen Gesetze, die etwa 70 Gesetze und Verordnungen umfaßt (hrsg. von den Professoren Charitonides, Bisoukides und Mariolopoulos).
3) Siehe S. 74-77.

durch das Gesetz Nr. 800 als höhere Schulen für Industrie gegründet wurden und zehn Jahre später durch das Gesetz Nr. 3876 vom 13.10.1958 den Status von Hochschulen erhielten. Bei diesen macht sich zum ersten Mal in Griechenland ein anglo-amerikanischer Einfluß in der Struktur und im Aufbau der Verwaltung geltend.

Erwähnt werden müssen hier noch - ohne allerdings auf sie im einzelnen einzugehen - als Rechtsquellen die Gesetze der Rechtsgebiete, die sich nicht ausschließlich mit der Universität befassen, sondern deren Belange nur am Rand mitordnen. Hierunter fallen u.a. Gesetze des Besoldungs-, Beamten-, Disziplinar- und Nebenbeschäftigungsrechts. Keine Rechtsquellen sind dagegen die Regierungserlasse, die nur Ordnungsvorschriften innerhalb der Verwaltung sind. Soweit diese auch über diesen Rahmen hinaus Rechtswirkungen erzeugen wollen, sind sie rechtsungültig[1].

2. Abschnitt: Die Rechtsnatur der Hochschule

Wer über griechisches Hochschulrecht schreibt, hat es hinsichtlich der Vorbilder unweit schwerer als ein Autor, der deutsches oder französisches Hochschulrecht behandelt. Während nämlich die Reihe derjenigen, die sich mit deutschem oder französischem Hochschulrecht beschäftigt haben, fast unübersehbar ist[2],

---

1) So die ständige Rechtsprechung des griechischen Verfassungsgerichts (Συμβούλιον τῆς Ἐπικρατείας , Verfassungsrat) seit 1951 (vgl. die Beschlüsse 1301/1950; 227/1952; 1123/1953; 111/1955 u.a.). Siehe dazu auch Kyriakopoulos, Griechisches Verwaltungsrecht, Allgem. Teil (1961) S. 45 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

2) Aus der neueren deutschen Geistesgeschichte seien hier nur beispielhaft einige wenige Autoren mit ihren Werken aufgeführt: Ludwig Bernhard, Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland (1930); Johann Gottlieb Fichte, Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten (1794); Abraham Flexner, Die Universitäten in Amerika, England,

gibt es in Griechenland auf diesem Gebiete nur wenige Veröffentli-

---

Deutschland (1932); Hans Gerber, Hochschule und Staat (1953); Derselbe, Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen (1965); Wilhelm v. Humboldt, Theorie der Bildung des Menschen (1793); Derselbe, Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin (1810); Karl Jaspers, Die Idee der Universität (1923, 1961); Immanuel Kant, Der Streit der Fakultäten (1798); Georg Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten (1888); Alexander Kluge, Die Universitäts-Selbstverwaltung (1958); Arnold Köttgen, Deutsches Universitätsrecht (1933); Derselbe, Das Grundrecht der deutschen Universität (1959); Friedrich Nietzsche, Über die Zukunft unserer Bildungsanstalten (1872); Helmuth Plessner, Zur Soziologie der modernen Forschung und ihrer Organisation in der deutschen Universität (1924); Derselbe, Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer (1956); Ludwig Raiser, Die Universität im Staat (1958); Friedrich Wilhelm Schelling, Vorlesungen über die Methode des academischen Studiums (1803); Helmut Schelsky, Der Mensch in der wissenschaftlichen Zivilisation (1961); Derselbe, Einsamkeit und Freiheit (1963); Friedrich Schiller, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universitätsgeschichte? (1789); Friedrich Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in Deutschem Sinn (1808); Eduard Spranger, Wilhelm von Humboldt und die Humanitätsidee (1909); Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht (1956); Max Weber, Wissenschaft als Beruf (1919); Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers (1952); Erich Wende, Grundlagen des preußischen Hochschulrechts (1930); August Wolf, Über Erziehung, Schule, Universität (1835); Hans J. Wolff, Die Rechtsgestalt der Universität (1956).

Ebenso zahlreich ist das Schrifttum in Frankreich, von dem hier ebenfalls nur einige wichtige Namen und Titel zitiert seien: Bréal, Quelques mots sur l'instruction publique en France (1872); Caplat, L'administration de l'éducation nationale et la réforme administrative; services centraux et services académiques (1960); Cousin, Raport sur l'état de l'instruction publique dans quelques pays de l'Allemagne et particulièrement en Prusse (1833); Derselbe, De l'instruction publique en Holland (1837); Delpech, Statut de l'enseignement supérieur personnel enseignant et scientifique (1922); D'Irsay, Histoire des universités françaises et étrangères Bd. I u. II (1933-1935); Gusdorf, L'université en question (1964); Joulet, L'âme française et les Universités nouvelles (1891); Jourdain, Histoire de l'Université de Paris au XVII^{e} et au XVIII^{e} siècle (1862-1866); Liard, L'enseignement supérieur en France 1789 - 1889, Bd. I (1888) u. Bd. II (1894); Derselbe, L'université de Paris (1909); Minot, l'administration de l'éducation nationale (1964); Piobetta, Les institutions universitai-

chungen[1]. Es soll und muß aus diesem Grunde zunächst einmal versucht werden, den Begriff der Rechtsnatur der Hochschulen einer Klärung zuzuführen.

Die Frage nach der Rechtsnatur der wissenschaftlichen Hochschulen, die in Deutschland seit langem Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung ist, hat bei den Lehrern des öffentlichen Rechts in Griechenland bisher noch kaum[2] zu großen Erörterungen Anlaß gegeben. Auch in Griechenland lautet die Problemstellung wie in Deutschland[3]: Sind die wissenschaftlichen Hochschulen Anstalten (Ἱδρύματα) oder Körperschaften (Σωματεῖα) des öffentlichen Rechts? Die Misere einer theoretischen Unterscheidung von Anstalt und Körperschaft liegt darin begründet, daß es im öffentlichen Recht Griechenlands eine geschriebene gesetzliche Definition der Begriffe Anstalt und Körperschaft nicht gibt, und weiterhin darin, daß der Gesetzgeber diese beiden Begriffe bisweilen in so unscharfer Form verwendet, daß nicht sicher feststeht, ob das eine oder das andere gemeint ist[4]. Gerade letzteres gilt auch bei den Hochschulen:

---

res en France (1951); Bardoux, Études d'un autre temps (1889).

1) Monographien griechischer Autoren über griechisches Hochschulrecht gibt es - bis auf das Buch von Mbiris, Die Geschichte der Technischen Hochschule (1951 u. 1957) nicht. Der Franzose André hat unter dem Titel "Notes sur l'Université d'Athène" (1906) einen geschichtlichen Abriß über die Universität Athen geschrieben. Auch die Zahl der Aufsätze über das Hochschulrecht läßt sich noch an zwei Händen abzählen.

2) Kyriakopoulos, Griechisches Verwaltungsrecht, Allg. Teil S. 220 f., stellt lediglich lakonisch ohne jede Begründung fest, daß es nicht richtig sei, die Hochschulen als öffentliche Körperschaften anzusehen, weil sie keine personale Gemeinschaft sind. So etwa Dendias, Verwaltungsrecht Bd. I S. 191 f.

3) Siehe dazu Thieme, a.a.O. S. 98.

4) Vor demselben Problem steht nach Forsthoff bisweilen auch die deutsche Rechtswissenschaft. Er schreibt dazu in seinem Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band, Allgemeiner Teil (1961) S. 428 Anm. 5: "Das saarländische Gesetz Nr. 573 - Universitätsgesetz - vom 26. März 1957 (ABl. S. 291) bezeichnet die Universität in § 1 als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aber solche Etikettierungen sind nicht ungeprüft hinzunehmen."

In Art. 16 der Verfassung vom 1.1.1952 heißt es[1]: "Die höchsten geistigen Anstalten (= wissenschaftlichen Hochschulen) verwalten sich unter der Aufsicht des Staates selbst." Damit, daß der Verfassungsgesetzgeber für die Hochschulen das Wort Anstalt gebraucht, ist das Problem aber noch nicht gelöst, da es durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, daß dieser Begriff hier völlig untechnisch gemeint ist,oder aber auch, daß geschriebene Verfassung und Verfassungswirklichkeit auseinanderklaffen. Die Hochschulverfassungen helfen uns bei der Lösung der Frage auch nicht weiter. Sie stellen alle nur übereinstimmend fest, daß die Hochschulen juristische Personen des öffentlichen Rechts (Νομικά Πρόσωπα Δημοσίου Δικαίου) sind[2]. Es gilt daher das oder die entscheidenden Kriterien, durch die Anstalt und Körperschaft begrifflich voneinander abgegrenzt werden, herauszustellen und dann zu prüfen, welchem dieser beiden Rechtsgebilde die Hochschulen zuzuordnen sind. Das ausschlaggebende Merkmal der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nach der griechischen Verwaltungsrechtslehre, die insoweit völlig mit der heute in Deutschland herrschenden Lehre konform geht[3], darin zu sehen, daß die Körperschaft im Gegensatz zur Anstalt Mitglieder und nicht Benutzer hat. Mitglieder einer Körperschaft sind in aller Regel die im Bereich des Personenverbandes stehenden Personen, die einen Einfluß auf die Führung der Verbandsgeschäfte nehmen können, wobei allerdings auf der Mitgliedschaft und nicht auf den mitgliedschaftlichen Rechten das entscheidende Gewicht liegt. Sieht man die Hochschulen unter diesem Gesichtspunkt, so kommen als eventuelle Mitglie-

---

1) Auf Griechisch: "Τά ἀνώτατα ἐκπαιδευτικά ἱδρύματα αὐτοδιοικοῦνται ὑπό τή ἐποπτεία τοῦ κράτους ,οι δέ καθηγηταί τούτων εἶναι δημόσιοι ὑπάλληλοι".

2) Siehe Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 2.10.1931 (Technische Hochschule Athen); Art. 1 des Gesetzes Nr. 3341 vom 14.6. 1925 (Universität von Athen); Art. 1 des Gesetzes Nr. 5343 von 1932; vgl. dazu Kyriakopoulos, Griechisches Verwaltungsrecht, Allg. Teil S. 221 f.

3) Werner Weber, Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 1943 S. 35; Thieme, a.a.O. S. 105 mit weiteren Nachweisen in Anm. 33.

der zwei Personengruppen in Betracht: die Studenten und ihre Lehrer. Überprüfen wir zunächst einmal die Gruppe der Studenten. Ihre Rechtsstellung ist in Griechenland wesentlich schwächer als die der Studenten in Deutschland. Eine Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule, wie sie in mehr oder minder starker Form die deutschen Hochschulen kennen, ist bis jetzt in Griechenland noch völlig unbekannt. Auch in ihrer Stellung innerhalb des Lehrbetriebes ist ihre Situation von der ihrer deutschen Kommilitonen sehr verschieden. Sie unterscheiden sich nur wenig von Schülern. Sie genießen keine akademische Freiheit und Lernfreiheit, sondern sind durch das "geschlossene" Unterrichtssystem in eng begrenzte Lehrpläne gepreßt. Für ein "studium generale", für das es in Deutschland wenigstens noch immer Ansätze gibt, läßt das streng reglementierte Studium keine Zeit. Lernen an der Hochschule ist, wie es Thieme[1] für den deutschen Studenten in genau umgekehrter Reihenfolge sieht, immer noch in erster Linie "bloße Rezeption und Speicherung des Gelernten" und erst - wenn überhaupt - in zweiter Linie "selbständiges Erarbeiten und Verschaffung der Möglichkeit, durch das Studium wissenschaftlich zu arbeiten". Von einer Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden im Verhältnis zwischen Hochschullehrern und Studenten kann man bis heute in Griechenland nicht sprechen. Aus diesem Grunde sind die Studenten nur Benutzer der Hochschule, so daß man von ihnen her gesehen die Hochschule nicht als personale Gemeinschaft auffassen kann.

Wenden wir uns nunmehr den Hochschullehrern zu. Ihre Rechtsstellung ist dadurch gekennzeichnet - und das betont die Verfassung vom 1.1.1952 in Art. 16 ausdrücklich -, daß sie Staatsbeamte sind. Als solche haben sie kraft ihrer Beamtenpflicht die staatliche Aufgabe, die Bildung und Ausbildung der Studenten zu betreiben. Von dieser Seite her wird die Rechtsstellung rein von der Erfüllung staatlicher Funktionen, in keiner Weise aber von irgendwelchen mitgliedschaftlichen Gesichtspunkten

---

1) Thieme, a.a.O. S. 110.

her geprägt. Gleichzeitig garantiert die Verfassung aber den Hochschulen als Privileg die Selbstverwaltung[1] und den Hochschullehrern das Grundrecht der Freiheit der Lehre und Forschung. Diese beiden Punkte sind ohne Zweifel körperschaftliche Elemente, die die Hochschullehrer auf jeden Fall zu mehr als nur reinen Angehörigen der Hochschule machen. Hier spitzt sich das Problem zur Fragestellung zu, welche Elemente in der Doppelstellung der Professoren die stärkeren sind: die anstaltlichen (Staatsverwaltung) oder die körperschaftlichen (Selbstverwaltung)[2]. In dieser Frage schlägt in Griechenland das Pendel ganz eindeutig zugunsten der anstaltlichen Zwecke aus. Die griechischen Hochschulen sind, obwohl die Idee der Universität, die universell abendländisch ist, hier ihre Urheimat hat, mit dem Begriff der Nation enger verbunden als sonst irgendwo in Mitteleuropa[3]. Der Satz von Jaspers[4], daß das Nationale wie alles nur ein Gegenstand der Forschung, aber nicht Ziel und Sinn des Universitätslebens ist, hat für Griechenland nur sehr bedingt Bedeutung. Das Aufleben der Hochschulen fällt in Griechenland zusammen mit dem Wiedererwachen und Wiedererstarken der griechischen Nation[5]. Der griechische Staat hat die Universität von ihrer Wiederbegründung im letzten Jahrhundert an stets nur als ein Spiegelbild seiner selbst gesehen und sich selbst mit ihr auf das engste identifiziert. Alle Hochschulverfassungen beruhen in Griechenland bis heute auf dem einseitigen Willen des Staates, mit anderen Worten ist die Universität nicht mehr und nicht weniger als eine Anstalt des Staates. Dieser Anstalt hat der Staat mit der Zeit mehr und mehr Eigenleben verliehen und ihr schließlich sogar das "Selbstverwaltungsrecht" zuerkannt. Das bedeutet aber bei weitem noch nicht, daß die Hochschulen damit schon zu sich selbst verwal-

1) Siehe dazu auch das Kapitel "Die akademische Selbstverwaltung" S. 103 ff.
2) Siehe hierzu auch H. J. Wolff, Die Rechtsgestalt der Universität S. 46 f.
3) Jaspers/Rossmann, Die Idee der Universität (1961) S.158 f.
4) Jaspers/Rossmann, S. 159.
5) Dendias, a.a.O. S. 191.

tenden Körperschaften erstarkt wären. Die Hochschulen bleiben weiterhin Staatsanstalten, dafür sorgt letztlich in Griechenland eine äußerst starke "potestas inspectoria" des Staates, die bisher noch immer auf alle Bereiche des Hochschullebens Einfluß nehmen kann. Ansätze, das Eigenleben der Hochschulen in Griechenland zu verstärken und die Hochschullehrer zu echten Mitgliedern einer sich selbst verwaltenden personalen Gemeinschaft zu machen, sind vorhanden. Bis dahin ist es aber noch ein weiter Weg, und solange kann und muß man die griechischen Hochschulen rechtlich als Anstalten des öffentlichen Rechts qualifizieren[1], Anstalten, die allerdings heute schon starke körperschaftliche Elemente enthalten[2].

3. Abschnitt: Die Verwaltung[3]

I. Die "akademische" Selbstverwaltung

In Art. 16 Abs. 4 der Verfassung vom 1.1.1952 hat der Verfassungsgesetzgeber den Hochschulen das Recht auf Selbstverwaltung ausdrücklich zugestanden. Unter Selbstverwaltung versteht

---

1) So auch Kyriakopoulos, Griechisches Verwaltungsrecht, Allg. Teil S. 240, ohne sich allerdings mit den körperschaftlichen Elementen auseinanderzusetzen.

2) In Deutschland ist der Streit, ob die Universitäten Anstalten (Otto Mayer, Georg Jellinek, Laforet, Hans Peters, Forsthoff, Turegg, mit genauen Angaben bei H. J. Wolff, Die Rechtsgestalt der Universität S. 11) oder Körperschaften (Holstein, Köttgen, Boehmer, Hirsch, Schneider, Thieme; siehe ebenfalls H. J. Wolff, a.a.O. S. 15) sind, noch nicht entschieden. Wie sich die Autoren im einzelnen auch entscheiden, es gibt kaum einen, der leugnet, daß die Universität Elemente beider Rechtsformen enthält. Als einziger ist bisher Werner Weber, Die Rechtsstellung des Hochschullehrers S. 11) den Weg gegangen, die Universität als ein Doppelwesen (H. J. Wolff, a.a.O. S. 19 spricht von einem "mixtum compositum"), d.h. als Staatsanstalt und als wissenschaftliche Personalkörperschaft zugleich anzusehen.

3) Weder in der Rechtslehre geschweige denn in der Gesetzgebung ist bisher in Griechenland die Unterscheidung zwischen

man in der deutschen wie auch in der griechischen Verwaltungsrechtslehre die eigenverantwortliche, der staatlichen Aufsicht unterstellte, aber weisungsfreie Verwaltung eines eigenen rechtlich umschriebenen Wirkungskreises durch selbständige Verbände innerhalb des Staatsganzen[1]. Der Begriff der Selbstverwaltung ist den Anstalten des öffentlichen Rechts, die nicht mehr und nicht weniger als verselbständige Verwaltungseinheiten des Staates sind, fremd. Da die Hochschulen nun aber zweifellos mehr als nur verselbständigte Verwaltungseinheiten sind, hat der Gesetzgeber ihren überwiegend korporativ gegliederten Organen für ihr inneres Leben die akademische Selbstverwaltung zugestanden. Schwierigkeiten bereitet es jedoch - und das soll im folgenden versucht werden -, Art und Umfang dieser vom Staat den Hochschulen gewährten Selbstverwaltung zu bestimmen, da sich das Gesetz kurz und knapp mit der lakonischen Feststellung, die Hochschulen verwalten sich selbst, begnügt.

Der Hauptbereich, in dem staatlicher Einfluß auf die Sachentscheidung am weitesten ausgeschlossen ist, ist das Gebiet der Lehre und Forschung[2]. Mit Recht hat bereits Georg Jellinek hervorgehoben[3], es liege außerhalb des möglichen staatlichen Machtbereichs, wissenschaftliche Entdeckungen zu machen. Denn Wissenschaft, so meint Jellinek weiter, könne nie vom Staat produziert werden, weil sie nicht durch äußere Mittel hervorgerufen werden kann. Ihre Grenze findet die akademische Selbstverwaltung aber schon bei der Finanzierung der Forschungsvor-

---

allgemeiner und akademischer Verwaltung bekannt. Beide Begriffe fallen dort unter die Sammelbezeichnung Hochschulverwaltung. Da der Verf. diese Begriffe gern ins griechische Verwaltungsrecht einführen möchte, wird im folgenden von dieser Unterscheidung ausgegangen.

1) Koellreutter, Grundfragen des Verwaltungsrechts (1955) S. 79; Kyriakopoulos, Griechisches Verwaltungsrecht, Allg. Teil S. 86 ff.

2) Zur Forschung gehört auch das Recht auf Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse. Die Lehre erschöpft sich nicht in der Abhaltung von Vorlesungen, sondern umfaßt auch die Lehrmethode, die Durchführung von Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade.

3) Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. (1919) S. 260.

haben. Hier kann der griechische Staat - wie alle Staaten dieser Welt - durch Steuerung der finanziellen Mittel Art und Richtung der einzelnen Vorhaben erheblich, wenn nicht sogar entscheidend beeinflussen. Auch die Freiheit der Lehrtätigkeit, die auf den ersten Blick unbegrenzt garantiert zu sein scheint, hat in Griechenland nur sehr eng gezogene Grenzen. Hat in Deutschland der Staat nur indirekt die Möglichkeit, in die Gestaltung der Lehrpläne einzugreifen[1], so bedürfen in Griechenland die Lehrpläne sogar der Genehmigung des Ministers[2], womit der Staat eine direkte Eingriffsmöglichkeit in den Lehrbetrieb hat[3]. Nur von einem Mitbestimmungsrecht, nicht aber von einem Selbstbestimmungsrecht der Hochschulen kann man bei der personellen Zusammensetzung der sich nach der Verfassung selbstverwaltenden akademischen Organe sprechen. Die Aufnahme von Hochschullehrern in die korporativ gegliederten Lehrkörper geschieht nur in einem Zusammenwirken der akademischen und der staatlichen Verwaltung. Hier liegt stets ein zweistufiges Verfahren vor. Der eigentliche Vollzug der Aufnahme liegt beim Staat, während die Hochschule hierzu ein bis zu einem gewissen Grade auch für den Staat verbindliches Vorschlagsrecht hat[4]. Auch bei der Promotion und Habilitation ist eine ausschließliche Kompetenz der Hochschulen nicht gegeben. Der Staat gibt den Hochschulen genau vorgegebene Ordnungen, innerhalb derer zu einer Selbstverwaltung nur noch ein sehr schmaler Raum bleibt.

Zeigt sich aus diesen Ausführungen, daß das Recht auf Selbstverwaltung der Hochschulen schon sehr eng gezogene Grenzen hat,

---

1) Siehe dazu Thieme, a.a.O. S. 78 f.
2) Siehe Art. 13 des Gesetzes Nr. 3825 vom 12.7.1911; Art. 169 des Gesetzes vom 22.7.1922; Art. 30 der Präsidialverordnung vom 20.3.1930; Art. 137 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932; Art. 18 des Gesetzes Nr. 2196 von 1940.
3) In der Praxis ist diese Frage allerdings bisher noch nicht akut geworden.
4) Siehe das Kapitel "Die Berufung" S. 162 ff.

so kann man den Begriff Autonomie[1] mit den griechischen Hochschulen überhaupt nicht in Zusammenhang bringen. Das Recht der Selbstgesetzgebung (ius statuendi) haben die Hochschulen in Griechenland nicht. Die gesamte rechtliche Ordnung von der Gestaltung des Berufungsrechts über die Habilitation, die Promotion, die Aufstellung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen bis zum Etat ist vom Gesetzgeber geregelt. Allerdings soll das dem griechischen Gesetzgeber nicht zum Vorwurf gemacht werden. Autonomie hat er den Hochschulen nie zugesichert, sondern lediglich Selbstverwaltung. Die Fähigkeit, verbindliche Rechtssätze zu erlassen, ist nämlich in dem Recht der Selbstverwaltung nicht zwangsläufig mitenthalten, da Rechtsetzung und Verwaltung nun einmal nicht ein und dasselbe sind[2].

II. Die "allgemeine" oder "staatliche" Verwaltung

Mit der akademischen Selbstverwaltung allein erschöpft sich die Betrachtung der akademischen Gemeinde von der Verwaltung her gesehen noch bei weitem nicht. Neben der akademischen Verwaltung gibt es für die Hochschulen noch einen weiten Sektor von Verwaltungsangelegenheiten wirtschaftlicher und bürokratischer Art, durch deren Erfüllung die Hauptaufgabe der Hochschule, die Pflege der Wissenschaft durch Forschung und Lehre, überhaupt erst ermöglicht wird. Diese Tätigkeit bezeichnet man mit den termini technici "allgemeine" oder "staatliche" Verwaltung[3].

---

1) Das Wort Autonomie (αὐτονομία) hat vom Altertum bis heute seine Bedeutung nicht gewandelt. Es bedeutet 1. freie Verwaltung nach eigenen Gesetzen, 2. politische Unabhängigkeit, 3. freie Willensbildung des einzelnen zur Bestimmung seines Handelns; autonom (αὐτόνομος) ist, "wer sich nach eigenen Gesetzen verwaltet" (Lexikon Dimitrakou, 1959).

2) Forsthoff, a.a.O. S. 420.

3) Die Grenzen zwischen der allgemeinen Verwaltung und der akademischen Verwaltung sind zum Teil fließend, jedenfalls oft schwer zu erkennen.

Wie bei zahlreichen deutschen Hochschulen[1] liegt die allgemeine Verwaltung bei den griechischen Hochschulen in den Händen der auch für die Forschung und Lehre zuständigen akademischen Behörden[2], d.h. beim Rektor, Senat, der Vollversammlung oder besonders gebildeten Verwaltungsausschüssen. Den akademischen Gremien der allgemeinen Verwaltung steht als Exekutive ein ausgebauter Verwaltungsapparat[3] zur Verfügung, der als zentrale Verwaltung bezeichnet wird. Der Verwaltungsapparat ist nach französischem Muster in die Hochschule eingegliedert, und zwar steht an seiner Spitze der Generalsekretär, der dem bayerischen Syndikus entspricht[4]. Die Verwaltungsbeamten des Verwaltungsapparates führen die Anordnungen und Beschlüsse nach Weisung der akademischen Behörde durch.

---

1) So z.B. bei den Universitäten in Bonn, Freiburg, Heidelberg, Marburg, Tübingen und bei fast allen Technischen Hochschulen (vgl. dazu im einzelnen Thieme, a.a.O. S. 170).

2) Die personelle Identität der Organe der allgemeinen Verwaltung und der akademischen Verwaltung bedeutet aber - das sei hier den Griechen noch einmal deutlich gesagt - keineswegs eine Gleichheit der beiden Verwaltungsbereiche.

3) Die Arbeitsweise dieses Apparates wird bisweilen von Mitgliedern der akademischen Behörde, die in aller Regel keine Verwaltungsfachleute sind, als zu schwerfällig und unmodern kritisiert. Um diesem vermeintlichen Übelstand abzuhelfen, übertrug im Jahre 1964/65 der Rektor der Universität von Thessaloniki die Planung zu einer Reorganisation der inneren Verwaltung der Universität einem privaten Betriebsberatungsunternehmen. Dieser interessante Versuch scheiterte, und es wurde hier einmal praktisch demonstriert, daß das Gesamtgebilde Universität ein hochempfindliches Wesen ist, das einen plötzlichen energischen unternehmerischen Eingriff nicht verträgt.

4) Thieme, a.a.O. S. 169.

4. Abschnitt: Struktur und Kompetenzen der einzelnen Hochschulorgane und ihre Beeinflussung durch das deutsche und das französische Hochschulrecht

I. Der Rektor

1. Der Rektor in der griechischen Hochschulgeschichte

Da die Rektoratsverfassung einer der wichtigsten Stützpfeiler des griechischen Hochschulsystems ist, soll zunächst der Rektor behandelt werden. In die Gründungsverfassung der ersten griechischen Universität in Athen nach der Befreiung von der türkischen Fremdherrschaft wurde sogleich das Amt des Rektors aufgenommen[1)2)]. Zum ersten Rektor wurde durch königlichen Erlaß am 22. April 1837 der Geschichtsprofessor Shinas ernannt. Dieser führte als Gründungsrektor bis zum akademischen Jahr 1838/39 die Amtsgeschäfte der Universität. In diesem Jahr wurde aus dem Kollegium der Professoren ein neuer Rektor gewählt, der entgegen der Hochschulverfassung, die nur eine Amtsdauer von einem Jahr vorsah, drei Jahre bis 1841 im Amt blieb[3)4)].

Erst ein im Jahre 1841 erlassenes Gesetz regelte im einzelnen die Wahl der akademischen Behörden, wozu auch der Rektor zählt. Das aktive Wahlrecht besaßen damals für die Wahl des Rektors sämtliche ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren[5)]. Nach dem Wahlmodus wurden von der Vollversammlung der

---

1) Art. 27 der Königl. Verordnung vom 14. April 1837.
2) Die Anrede des Rektors lautet für Mitglieder des Lehrkörpers und in der Öffentlichkeit "Herr Rektor", lediglich von den Studenten und Beamten der Universität wird er "Ehrwürdiger (Σεβαστέ) Herr Rektor" genannt.
3) Siehe dazu E. Kastorchis, Κατά τήν ΑΓ' Πρυτανείαν τοῦ Ἐθνικοῦ Πανεπιστημίου (1873) S. 1ff.
4) Von 1841 bis 1938 erfolgte die Rektoratsübergabe regelmäßig jedes Jahr. 1938 wurde die Wahl des Rektors durch die Notverordnung Nr. 1362 abgeschafft. Erst im Jahre 1941 wurde diese Verordnung wieder aufgehoben und die Wahl der akademischen Behörde normalisierte sich wieder.
5) Das passive Wahlrecht besaßen nur die ordentlichen Professoren.

Professoren drei Kandidaten vorgeschlagen, von denen der König einen ernennen konnte, ohne daß er sich an die von dem Kollegium vorgeschlagene Reihenfolge halten mußte.[1] Berichten aus den Jahren 1885 - 1887 ist zu entnehmen, daß dieser Wahlmodus auch in dieser Zeit noch unverändert in Kraft war. Daran änderte sich erst etwas mit dem Erlaß des Reformgesetzes vom 17. Juli 1911. Dieses Gesetz legte auch die Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor neu fest, und zwar mußte danach der Kandidat zuvor Dekan einer Fakultät gewesen sein[2]. Darüber hinaus wurde der gewählte Rektor zunächst erst für ein Jahr Vizerektor (Ἀντιπρύτανις), um dann für ein Jahr das Amt des Rektors zu übernehmen[3]. In seiner Stellung wurde er dem Präsidenten des Areopag gleichgestellt[4]. Die Kandidatenliste blieb weiterhin in Geltung. Bei der ersten Wahl nach diesem Gesetz wurden Rektor und Vizerektor, der dem Rektor designatus der deutschen Hochschulen entspricht[5], jeder für sich gewählt. Danach fand und findet jedes Jahr nur die Wahl des Rektors des übernächsten Jahres statt. Dieser ist automatisch auch Rektor designatus für das kommende akademische Jahr.

1922 hat der Gesetzgeber das Recht, an der Wahl des Rektors teilzunehmen, neben den Ordinarien auch den Honorarprofessoren, die dieses Recht seit 1911 nicht mehr hatten, den emeritierten Professoren (Ὁμότιμοι) sowie den ordentlichen "Πρόσεδροι"-Professoren[6] verliehen[7]. Im übrigen blieb es bei den Regelungen des Jahres 1911. Es wurde allerdings noch zu-

---

1) Vambas, a.a.O. S. 54 f., 58 f.
2) § 2 des Art. 4 des oben erwähnten Gesetzes.
3) Ebenda.
4) Siehe Vambas, a.a.O. S. 60
5) Den Rektor designatus für ein akademisches Jahr gibt es mit Ausnahme der Universität Göttingen nur an Technischen Hochschulen. An der Universität Göttingen gibt es den Rektor designatus erst seit 1965 (siehe dazu: Georgia Augusta, Nachrichten aus der Universität Göttingen 1965 Heft 6 S. 9; Werner Weber, Die Neugestaltung der Universitätsstruktur S. 485).
6) Das sind Professoren ohne festen Lehrstuhl.
7) Art. 24 des Gesetzes Nr. 2905 vom 23. März 1922.

sätzlich bestimmt, daß der Rektor designatus nicht aus der Fakultät gewählt werden sollte, die gerade den amtierenden Rektor stellte. Die Absicht des Gesetzgebers war es, auf diese Weise allen Fakultäten die Gelegenheit und Chance zu geben, den Rektor zu stellen und somit eine Kommunikation der verschiedenen Fachrichtungen zu erreichen.

Die Verfassung der Universität Athen von 1932 schaffte bei der Wahl des Rektors das System der Liste mit drei Kandidaten ab und bestimmte, daß in einem jährlichen Wechsel der Fakultäten[1] durch die Vollversammlung der Ordinarien in zwei getrennten Abstimmungen zwei Kandidaten mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt und dem Minister zur Ernennung vorgeschlagen werden sollten[2]. Bei diesem System, das bis heute in Geltung ist, ernennt der Minister durch Verordnung in der Regel den ersten Kandidaten zum Rektor. Darüber hinaus haben seit 1932 auch nur die ordentlichen Professoren Stimmrecht bei der Wahl des Rektors. Diese Regelung gilt heute an allen griechischen Hochschulen[3].

Die Verfassung der Universität von Thessaloniki aus dem Jahre 1939 folgt nicht bis ins einzelne der Athener Regelung. Dort wird innerhalb der ersten 15 Tage des Monats März aus der Reihe der ordentlichen Professoren, ohne eine bestimmte Reihenfolge unter den Fakultäten einzuhalten, von der Vollversammlung der

---

1) Hiermit folgt die Universität Athen der alten deutschen Tradition, die bis ins 17. und 18. Jahrhundert zurückgeht (vgl. Kluge, a.a.O. S. 156; Bornhak, Geschichte der Preußischen Universitätsverwaltung bis 1810 (1900) S. 65.
2) Art. 25-28 des oben erwähnten Gesetzes.
3) Nicht so einheitlich ist die Regelung an den deutschen Universitäten, wo teilweise auch die außerordentlichen Professoren (z.B. Köln und Berlin) und in München sogar sämtliche Universitätslehrer - wenn auch nur mittelbar über Wahlmänner - an der Rektorenwahl beteiligt sind (vgl. dazu im einzelnen u.a. Kluge, a.a.O. S. 155 f.; Thieme, a.a.O. S. 178).

ordentlichen Professoren der Rektor gewählt[1]. Dieses System ist nach Ansicht des Verfassers schlechter als das der Universität Athen, weil hierbei jedes Jahr ständig neu Machtkämpfe zwischen den einzelnen Fakultäten ausbrechen, die sich auf eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten negativ auswirken. Hinzu kommt noch, daß bei diesem System die Fakultäten mit weniger Lehrstühlen von der größeren beherrscht werden. So stellte z.B. die Theologische Fakultät, die mit etwa 10 Lehrstühlen die kleinste der Universität ist, in den letzten 25 Jahren nur einmal den Rektor.

An der Technischen Hochschule in Athen wird im Gegensatz zu den übrigen Hochschulen Griechenlands[2] seit der Einführung der Rektoratsverfassung im Jahre 1930 der Rektor aus der Reihe der Ordinarien für eine zweijährige Amtszeit gewählt[3]. So ist dort ein einmal gewählter Professor insgesamt sechs Jahre an der Spitze der Hochschule tätig, und zwar zwei Jahre als Rektor designatus, zwei als Rektor magnificus und zwei als Prorektor.

2. Die Wahl des Rektors

Der Wahlmodus des Rektors ist an allen griechischen Hochschulen in etwa gleich[4]. Gewählt werden kann nur der ordentliche Professor, der vorher schon einmal Mitglied des Senats gewesen ist[5]. Von mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit bekommt. Erhält niemand in zwei Wahlgängen

---

1) Art. 24 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939, der später noch mehrfach modifiziert wurde.
2) An den Industriehochschulen in Piräus und Thessaloniki, die allerdings - wie schon erwähnt wurde (S. 68 ff.) - Präsidial- und keine Rektoratsverfassung haben, wird der Präsident ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.
3) Siehe Art. 2 des Gesetzes Nr. 3940 vom 16. Februar 1929; Art. 3 des Gesetzes Nr. 1785 vom 28. Juli 1930.
4) Vgl. dazu Art. 24 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Universität Athen) und Art. 24 ff. des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 (Universität Thessaloniki) mit mehreren späteren Modifizierungen.
5) Siehe die in Anm. 4 genannten Gesetze.

die absolute Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem sich nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stellen, die bei den vorhergehenden Abstimmungen die meisten Stimmen erhielten. Wenn es in diesem Wahlgang wieder keine absolute Mehrheit für einen der beiden Kandidaten gibt, entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit. Ergibt sich bei diesem Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Protokoll und Ergebnis der Wahl werden unverzüglich dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorgelegt. Eine Versagung der Bestätigung darf nur in den Fällen erfolgen, in denen Verstöße gegen das Wahlverfahren nachgewiesen werden. Für einen solchen Fall hat der Minister die Neuwahl anzuordnen.

Nur an der Universität von Thessaloniki haben die wahlberechtigten Professoren das Recht, die Wahl innerhalb von drei Tagen nach der Abstimmung durch Klage, die beim amtierenden Rektor einzureichen ist, anzufechten[1]. Über die Klage entscheidet der Senat der Universität in letzter Instanz. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung erfolgt eine Neuwahl.

Alle griechischen Universitätsverfassungen machen den Professoren die Teilnahme an der Wahl des Rektors zur Pflicht[2]. Abwesenheit muß gerechtfertigt werden, widrigenfalls werden disziplinarische Sanktionen verhängt. Durch diese Regelung will der Staat die Beteiligung aller berufenen Kräfte an der Willensbildung der Universitäten sicherstellen. Stirbt der gewählte Rektor oder tritt er vor seiner Amtsübernahme zurück, so erfolgt innerhalb von zehn Tagen eine Neuwahl. Auch Professoren, die vor der Emeritierung stehen, können zum Rektor gewählt werden. Durch die Wahl verlängert sich ihre Amtszeit als ordentliche Professoren um die Zeit des Rektorats. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich und auch üblich[3]. Sie kann aber erst

---

1) Art. 26 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939.
2) So auch an den meisten deutschen Universitäten (vgl. dazu § 45 I S. 2 der Satzung der Universität Kiel vom 20. November 1928).
3) So waren z.B. an der Universität Thessaloniki der Philosophieprofessor Stilpon Kyriakidis und der Rechtslehrer Charalampos Phrankistas zweimal Rektor.

dann erfolgen, wenn der wiederzuwählende Rektor seine Amtszeit als Prorektor hinter sich gebracht hat.

3. Die Stellung und die Aufgaben des Rektors

In der Hierarchie der Hochschulen steht an erster Stelle der Rektor. Es folgen der Prorektor, der Rektor designatus, die Dekane der Fakultäten und schließlich die Mitglieder des Senats in der Reihenfolge ihres Amtsalters[1]. Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, also der Rektor des vorigen Jahres, und im Falle seiner Verhinderung der Vizerektor als Rektor designatus. Diesen wiederum vertritt in Athen das älteste Mitglied des Senats, in Thessaloniki der älteste Professor der Fakultät, zu welcher der Rektor designatus gehört, und an der Technischen Hochschule in Athen der älteste der Dekane. Bei den griechischen Hochschulen steht der Rektor an der Spitze des sich selbst verwaltenden Hochschulorganismus. Er vertritt und repräsentiert die Hochschule nach außen und verwaltet das Siegel der Hochschule. Aller Schriftverkehr der Hochschule muß von ihm gegengezeichnet werden, wobei er nicht die Möglichkeit hat, dieses Recht auf seinen Vertreter zu delegieren. Schon diese Aufgabe allein nimmt den Rektor häufig mehrere Stunden am Tage in Anspruch. Als Vertreter der Hochschule verwaltet der Rektor sämtliche Vermögensangelegenheiten. Er ist damit verantwortlich für die Verwaltung des Etats, die sich bis zur Besoldung des letzten Angestellten und Arbeiters der Universität hin erstreckt. Mannigfach sind seine Aufgaben in der inneren Verwaltung der Hochschule. Ihm obliegt in allen Fakultäten bis hin zu den Abteilungen und Instituten die Beaufsichtigung des Lehrbetriebes. Er allein ist für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule verantwortlich. So hat er z.B. das Recht, den Lehrbetrieb bis zu zehn Tagen zu schließen, wenn die Ordnung und Sicherheit der Hochschule bedroht werden[2].

---

1) Art. 23 II des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1952 (Universität Athen) u.a.

2) Es sei hier nur an die Studentenkrawalle im Jahre 1932 in Athen erinnert, bei denen der Rektor von diesem Recht Gebrauch machte.

Erfreulicher als diese undankbare Aufgabe ist es aber für den Rektor, die Hochschule bei feierlichen Anlässen zu repräsentieren. Alle Einladungen zu offiziellen Veranstaltungen ergehen im Namen des Rektors. Der Rektor vereidigt die Dozenten, Assistenten und Verwaltungsbeamten der Hochschule auf die Gesetze. Vor ihm leisten die Absolventen der Hochschule ihren Eid. Im Namen der Hochschule und des Staates[1] unter Mitwirkung der Fakultäten verleiht er die Diplome, wozu unter anderem die Doktordiplome und die Studiendiplome gehören[2]. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört die Ablegung des Rechenschaftsberichtes am Ende seiner Amtszeit. Darüber hinaus hält der Rektor auch Vorlesungen, wobei er allerdings die Möglichkeit hat, sich durch einen Kollegen oder Dozenten vertreten zu lassen[3].

Alle bisher aufgezählten Befugnisse des Rektors zeigen ihn in seiner selbständigen Stellung eines "Chefs" nach außen hin. Völlig anders gestaltet sich sein Verhältnis gegenüber den anderen Organen der Hochschule, insbesondere gegenüber dem Senat. Hier ist er nur "primus inter pares" und als Vorsitzender Ausführender der Senatsbeschlüsse. In den Verfassungen der griechischen Hochschulen heißt es, daß Rektor und Senat mit der Verwaltung beauftragt sind. Hier wird der Rektor nicht besonders hervorgehoben, sondern er erscheint nur in Verbindung mit dem Senat. In dem Senat genießt der Rektor allerdings eine gewisse Vorzugs- bzw. Spitzenstellung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Senats. Die Einberufung des Senats geschieht auf seine Initiative oder auf die zweier Senatsmitglieder, die ihrem Antrag eine Begründung beifügen müssen. Der Rektor ist allerdings verpflichtet, den Senat einzuberufen, wenn es der

1) Ebenso in Frankreich. Siehe dazu: Studium an den französischen Universitäten, hrsg. vom Carolus-Magnus-Kreis (1962) S. 14.

2) Die Verleihung der Studiendiplome ist ein gestaltender Verwaltungsakt, durch den der Student einen Anspruch auf staatliche Anstellung erwirbt. In diesem Falle ist der Rektor gleichzeitig Repräsentant des Staates. Von hierher läßt sich auch das immer wieder starke Interesse des Staates verstehen, auf den Universitätsbetrieb größeren Einfluß zu gewinnen.

3) Art. 142 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Universität Athen) u.a.

Kultusminister verlangt. In den Sitzungen des Senats leitet der Rektor die Diskussion. Er hat das Recht, die Mitglieder zur Ordnung zu rufen. Bei Abstimmungen gibt er als letzter seine Stimme ab. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Rektor beruft auch die Vollversammlung der Professoren zu bestimmten Terminen zur Wahl der akademischen Behörde ein und führt in den Vollversammlungen den Vorsitz[1]. Er kann nach eigenem Ermessen die Vollversammlung zur Beratung wichtiger Probleme einberufen; verpflichtet ist er dazu, wenn es mindestens 20 Mitglieder verlangen.

Der Rektor der Universität Thessaloniki ist darüber hinaus Vorsitzender des Rektoratsrates und leitet die Sitzungen dieses Gremiums[2]. Er ist zugleich exekutives Organ aller Universitätsgremien. Dabei ist er an die Beschlüsse des Senats, der Vollversammlung der Professoren und auch des Rektoratsrates gebunden.

Auch gegenüber den Fakultäten genießt er eine starke Rechtsstellung. Auf eigene Initiative oder auf Beschluß des Senats kann er den Dekan zwingen, eine Fakultätssitzung einzuberufen[3]. Für die Fakultäten führt er den gesamten Schriftverkehr nach außen, was für ihn eine zusätzliche Arbeitsbelastung bedeutet. Der Rektor hat gegenüber den Fakultäten keine Weisungsbefugnis. Er ist ihnen gegenüber aber Aufsichtsbehörde. Zu den Zuständigkeiten des Rektors gehört auch die Dienstaufsicht über das gesamte Personal vom Generalsekretär bis zum letzten Angestellten der Universität. Als Disziplinarvorgesetzter hat er das Recht, Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und die Entscheidungen

1) In allen übrigen Sitzungen führt der älteste der Ordinarien den Vorsitz.
2) Ähnlich ist es auch in der Technischen Hochschule, wo der Rektor dem Ausschuß für Finanz- und allgemeine Angelegenheiten vorsteht.
3) Art. 48 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Athen) und Art. 48 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 (Thessaloniki).

des Disziplinarausschusses, dessen Vorsitzender er selbst ist, zu vollziehen.

4. Der Rektor und die Kuratorialverfassung

Sieht man den soeben aufgezählten Aufgabenkatalog des griechischen Rektors, der bei weitem noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, an, so erkennt man sofort die Schwäche dieses Systems. Hier steht nämlich der Wissenschaftler, der sich in aller Regel noch nicht allzu viel mit Verwaltungsgeschäften befaßt hat, plötzlich der Bürokratie gegenüber und muß sich dieser gegenüber behaupten[1]. Das führt häufig zu großen Schwierigkeiten, da die Verwaltungsaufgaben heute schon so diffizil geworden sind, daß sie ohne ein verwaltungsjuristisches Fachstudium kaum noch zu bewältigen sind. Hier stößt das System der umfassenden akademischen Selbstverwaltung auf ein Hindernis, das es aus eigener Kraft nicht mehr überwinden kann. Das gilt nicht nur für Griechenland, sondern auch für Deutschland. Glücklich sind daher nach Ansicht des Verfassers die Universitäten in Deutschland zu nennen, die das Kuratorialsystem beibehalten haben und durch den Kurator der schwierigsten Verwaltungsaufgaben im Finanz- und Personalbereich enthoben sind[2]. Die Franzosen haben dieses Problem dadurch gelöst, daß der Universität der Rektor perpetuus, der völlig außerhalb des Lehrkörpers steht, voransteht. Soweit brauchte man aber, nach Ansicht des Verfassers, in Griechenland nicht zu gehen. Es würde völlig ausreichen, wenn man die Verwaltung in die akademische und die allgemeine aufspalten[3] und letztere einem Kurator übertragen würde[4][5]. Die Einrichtung des Generalsekretärs

1) Vgl. dazu Wolff, Die Rechtsgestalt der Universität S. 17 f; Reinhardt, Universität und Staat S. 14 u.a.
2) So Werner Weber, Die Neugestaltung der Universitätsstruktur S. 484.
3) Reinhardt, a.a.O. S. 14.
4) Bejahend Werner Weber, a.a.O. S. 484; Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 197: "Die Erfahrungen des letzten Jahrhunderts lehren, daß die Zusammenarbeit der akademischen Selbstverwaltungsorgane mit der hohen Bürokratie trotz vieler Reibungen im einzelnen im großen und ganzen gut funktioniert hat."
5) Im Prinzip sollte der Kurator etwa dieselbe Rechtsstellung

ist nicht ausreichend, da dieser nur ein Untergebener des Rektors ist und schließlich doch alle Verantwortung auf den Schultern des Rektors hängen bleibt. In Griechenland glaubt man dieses Problem auf andere Weise lösen zu können. Der Ausschuß für Hochschulfragen beim Kultusminister hat in seinen Empfehlungen[1] vorgeschlagen, die Amtszeit des Rektors auf zwei Jahre zu verlängern, um so zu gewährleisten, daß der Rektor genügend Zeit hat, sich in die Verwaltungsmaterie einzuarbeiten. Gleichzeitig schlug der Ausschuß aber auch vor, die Einrichtung des Prorektors abzuschaffen. Mit diesem Vorschlag ist aber nach Ansicht des Verfassers überhaupt nichts gewonnen, da dadurch das Problem nur verschoben wird und man sich auch völlig darüber ausschweigt, woher der Rektor bei einer verlängerten Amtszeit (2 Jahre Rektor designatus, 2 Jahre Rektor) seine erforderlichen Verwaltungskenntnisse sich erwerben soll.

5. Der Prorektor und der Rektor designatus

Nach Beendigung seiner Amtszeit wird der Rektor automatisch Prorektor[2]. Er ist ex officio Mitglied des Senats und in Thessaloniki auch Mitglied des Rektoratsrates. Ferner ist er der erste Stellvertreter des Rektors und vertritt ihn, wenn der Rektor abwesend oder an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Seine wichtigste Aufgabe ist es, dem neuen Rektor mit seiner Amtserfahrung bei den Verwaltungsgeschäften beratend zur Seite zu stehen. Somit ist die Kontinuität des Rektoramtes gewährleistet. Im Senat hat der Prorektor nur die Rechtsstellung eines einfachen Mitgliedes. Nach Ablauf seiner Amtszeit kehrt der Prorektor zu seiner normalen Tätigkeit als Ordinarius zurück.

---

wie in Deutschland haben (vgl. dazu § 3 der Satzung der Universität Göttingen vom 14. März 1930 in der Fassung vom 19. Januar 1952).

1) Πορίσματα Ἐπιτροπῆς Παιδείας (Προεδρία Ὑπ. Ν.) (1958) S. 66 f.

2) Der Amtsantritt ist immer am 1. September des Jahres. Mit diesem Termin beginnt in Griechenland das akademische Jahr.

Der Rektor des übernächsten Jahres sammelt als Praerektor (Ἀντιπρύτανις) oder designierter Rektor[1] Erfahrungen im Senat und bereitet in dieser Zeit seine Pläne für seine Amtszeit als Rektor vor. Er hat im Senat volles Stimmrecht und ist zugleich zweiter Stellvertreter des Rektors.

Dieses "triennium academicum" ist nach Ansicht des Verfassers die denkbar beste Form der Rektoratsverfassung, da es auf einer echten geistigen demokratischen Basis beruht, die dem Gedeihen der Universität nützlich ist[2]. Unerläßliche Voraussetzung für das Funktionieren dieser Konzeption ist allerdings die oben erwähnte Teilung der Verwaltung in eine akademische und eine allgemeine, für deren Verwirklichung es in Griechenland bisher noch nicht einmal Ansätze gibt.

6. Gründungsrektor und Kanzler

Für die Institution des Gründungsrektors gibt es in Griechenland keine einheitliche gesetzliche Regelung. Hier beschreitet der Gesetzgeber jeweils immer wieder andere Wege. In der Regel wird ein Vorsitzender (Πρόεδρος) bestimmt, der bis zur Konstituierung die Geschäfte der zu gründenden Hochschule leitet. Dieser Vorsitzende ist bis zur Vollendung seiner Aufgabe unabsetzbar und unversetzbar. Seine Hauptaufgabe ist es, den Lehrkörper der künftigen Hochschule aufzubauen. Die Einrichtung eines Gründungsrektors orientiert sich am deutschen Vorbild. In Frankreich bedarf eine neu zu gründende Universität keines Gründungsrektors, da sie automatisch dem Rektor der betreffenden regionalen Akademie untersteht. Die Ernennung von Gründungsrektoren ist unwiderruflich.

---

1) In Deutschland wird der Rektor designatus nur für die kurze Übergangszeit bis zur Übernahme des Rektorats gewählt. Eine Ausnahme macht die Universität Göttingen, wo seit 1966 der Rektor designatus wie in Griechenland für ein Jahr gewählt wird.

2) Bejahend hierzu auch Werner Weber, Die Neugestaltung der Universitätsstruktur S. 484.

Mit wenigen Worten soll hier noch die Institution des Kanzlers (Κυβερνητικός Ἐπίτροπος) erwähnt werden, die in Griechenland nicht heimisch werden konnte. Es wurde nur einmal zu Beginn der dreißiger Jahre[1] auf Initiative des damaligen Ordinarius der naturwissenschaftlichen Fakultät in München Konstantin Karatheodoris[2] der Versuch gemacht, diese Institution in das griechische Hochschulwesen aufzunehmen. Sie fand jedoch keinen Anklang und wurde bereits nach einem Jahr wieder abgeschafft. Der Gesetzgeber hatte den Kanzler mit einer großen Machtfülle ausgestattet[3]. Der Kanzler hatte den Rang eines Rektors und übte sein Amt als Vertreter des Staates aus. Er nahm an den Sitzungen der Vollversammlung, des Senats, der Fakultäten und der Ausschüsse ohne Stimmrecht teil, hatte aber das Recht zur Meinungsäußerung. Obwohl diese Einrichtung der des deutschen Kanzlers entsprach, geht sie in Griechenland in ihrer konkreten Form auf die persönlichen Vorstellungen von Karatheodoris zurück. Karatheodoris übernahm selbst als erster das Amt des Kanzlers der Universität Athen.

7. Der deutsche und der französische Einfluß

Die Prinzipien der Rektoratsverfassung sind bei der Neugründung der griechischen Universität 1837 aus Deutschland her von Anfang an nach Griechenland übernommen worden, wie das provisorische Gründungsgesetz der Universität Athen zeigt[4]. Seit dieser Zeit ist das Prinzip der Rektoratsverfassung fest im griechischen Hochschulsystem verwurzelt[5]. Das französische Hoch-

---

1) Gesetz Nr. 5143 vom 10. Juni 1931.
2) Außerdem war er Professor in Hannover (1909), Breslau (1910), Göttingen (1913), Berlin (1916) u.a.
3) Anders in Deutschland. Siehe dazu im einzelnen Gerber, Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens (1933) S. 3; Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 183; Thieme, a.a.O. S. 164, 167.
4) Art. 27 der Königl. Verordnung vom 14. April 1837.
5) Das bestätigt auch der Franzose André, Notes sur l'Université d'Athène S. 12: "Ayant parée au plus pressé, il eut tout le loisir de dresser le programme et le règlement de la future Université, mais sans souci des aspirations

schulrecht hat auf die Einrichtung des Rektors nur einen geringen Einfluß nehmen können. Das oben geschilderte Triennium von Rektor designatus, Rektor und Prorektor ist im französischen Hochschulrecht völlig unbekannt. In Frankreich kennt man nur die Einrichtung des permanenten Rektors (recteur), der auf Vorschlag des Kabinetts vom Präsidenten der Republik ernannt wird[1]. Er ist mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet und den Weisungen des Unterrichtsministers unmittelbar unterworfen[2]. Die französische Universität genießt insoweit keine echte Selbstverwaltung[3]. In Griechenland wird der Rektor zwar auch vom Minister ernannt, doch handelt es sich hier quasi nur um einen rein formalen Akt, da der zu ernennende Kandidat vorher durch die Wahl des Professorenkollegiums bestimmt wird. Aus der Reihe der Professoren gewählt wird in Frankreich für jeweils ein Jahr nur der Vizepräsident (viceprésident). Der Vizepräsident vertritt den Rektor nur im Universitätsbereich (Conseil de l'université)[4]. Seine Machtfülle ist daher mit der des Prorektors oder Rektors designatus nicht zu vergleichen. Erstaunlich ist aber, daß der griechische Gesetzgeber im Gründungsgesetz neben dem griechischen Wort das französische Wort "recteur" wählte[5][6]. Das läßt sich nach Ansicht des Verfassers nur damit erklären, daß die französische Sprache damals in Griechenland die Sprache der Gebildeten war. Der Um-

---

particulières de la nation, de ses goûts ou de ses besoins, il lui imposa en 1836 un système d'enseignement supérieur minutieusement calqué sur les Universités allemands."

1) Minot, L'administration de l'éducation nationale (1964) S. 129.
2) Ebenda S. 132.
3) Bernhard, Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland, S. 34.
4) Minot, a.a.O. S. 130.
5) Art. 27 der Königl. Verordnung vom 14. April 1837.
6) Das Wort Rektor taucht erstmals als Bezeichnung der Provinzstatthalter unter Diokletian auf. Über die norditalienischen Universitäten im 12. Jahrhundert kommt es dann im 13. Jahrhundert nach Paris, wo mit ihm der Vorstand der Fakultät der Künste bezeichnet wurde (vgl. dazu Kluge, a.a.O. S. 10).

stand, daß der griechische Rektor in einzelnen Punkten mehr Befugnisse und Rechte besitzt (Verteilung von Diplomen, Vereidigung der Dozenten und Beamten u.a.) als sein deutscher Kollege kann u.U. auf französischem Einfluß beruhen, muß es aber nicht zwangsläufig.

II. Der Senat

1. Die geschichtliche Entwicklung[1)]

Das zentrale Organ der Selbstverwaltung an den griechischen Hochschulen ist der Senat. Im Gründungsgesetz der Universität Athen wurde der heutige Senat als Konzil (Συμβούλιον)[2)] bezeichnet. Er bestand aus dem Rektor, dem Prorektor, den vier Scholarchen[3)] (Dekanen) und weiteren drei Professoren, von denen jeweils einer jährlich wechselte. Die Bezeichnung "Akademischer Senat" ('Ακαδημαϊκή Συγκλητος) wurde schon vier Jahre später durch die Königliche Verordnung vom 10. Oktober 1841 eingeführt, die auch die Zusammensetzung des Senats neu regelte. Diese Bezeichnung behielt man bis 1911 bei. Seit dieser Zeit verwendet man für dieses Gremium nur den Ausdruck Senat (Σύγκλητος)[4)].

Die Zusammensetzung des Senats wurde mehrfach geändert. Bis 1911 bestand er aus dem Rektor, dem Vizerektor, den vier Dekanen und vier Wahlsenatoren[5)]. Letztere wurden aus der Reihe der ordentlichen und Honorarprofessoren gewählt. Das Reformgesetz aus dem Jahre 1911 regelte die Zusammensetzung des Senats neu. Er bestand nun aus dem Rektor, dem Vizerektor, den Dekanen, deren Amtsvorgängern, den Prodekanen, und aus zwei weite-

1) Da die Verfassung der Universität Athen Vorbild für die Hochschulen Griechenlands gewesen ist, wird hier nur der geschichtliche Werdegang des Senats dieser Hochschule abgehandelt.
2) Art. 33 der Königl. Verordnung vom 14. April 1837.
3) D.h. Schulvorsteher, in der Antike Leiter einer Philosophenschule.
4) Art. 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1911.
5) Vgl. dazu auch André, a.a.O. S. 6.

ren Mitgliedern, die aus der Plenarversammlung der Fakultäten gewählt wurden[1].

Eine weitere Neuregelung über die Zusammensetzung des Senats trat im Jahre 1922 in Kraft[2]. Dieses Gesetz schaffte die Zugehörigkeit der Prodekane zum Senat wieder ab. Der Senat bestand nunmehr aus dem Rektor, seinem Amtsvorgänger, dem Prorektor und seinem Nachfolger, dem Vizerektor, sowie aus den Dekanen der einzelnen Fakultäten und vier Wahlsenatoren, die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wurden. Jedes Jahr schieden von den Wahlsenatoren zwei aus, und zwei neue wurden hinzugewählt[3].

2. Die Zusammensetzung

Seine heutige Form hat der Senat in Athen 1932 und in Thessaloniki 1939 erhalten[4]. Nach dieser Regelung, die an beiden Universitäten gleich ist[5], besteht der Senat aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Vizerektor und den Dekanen der Fakultäten. Außerdem stellen alle die Fakultäten, die noch nicht durch Rektor, Prorektor oder Vizerektor im Senat vertreten sind, aus der Reihe der ordentlichen Professoren einen Wahlsenator. Die außerordentlichen und emeritierten Professoren, die Dozenten, Assistenten und die Studentenschaft sind im Senat nicht vertreten. Alle diese Angehörigen der Universität haben nur das Recht, an den Rektor schriftliche Anträge zu stellen, über die der Senat durch Beschluß entscheiden muß.

Die Wahlsenatoren werden in geheimer Abstimmung von der Vollversammlung der Professoren gewählt. Wahlberechtigt sind nur

---

1) Siehe S. 110 Anm. 4.
2) Gesetz Nr. 2905 vom 22. Juli 1922.
3) Art. 23.
4) Art. 23 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Athen) und Art. 32 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 (Thessaloniki).
5) Dieselbe Senatsverfassung hat auch noch die Wirtschaftshochschule in Athen.

die ordentlichen Professoren, die schon eine längere Amtsdauer[1] als Professoren hinter sich haben. In der Praxis werden die Senatoren auf Vorschlag der Fakultäten gewählt, die jeweils die Wahlsenatoren stellen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Auf diese Weise kommt die Universität Athen im Senat mit ihren fünf Fakultäten auf zehn, die Universität Thessaloniki mit ihren acht Fakultäten auf 16 Mitglieder. Mit dieser Regelung ist eine gleichmäßige Repräsentation der einzelnen Fakultäten im Senat gewährleistet. Mit 16 Mitgliedern ist in Thessaloniki allerdings schon die äußerste Grenze erreicht, innerhalb derer noch ein gedeihliches Zusammenarbeiten möglich ist. Der Ausschuß für Hochschulfragen beim Kultusminister hat deshalb in seinen Empfehlungen vorgeschlagen[2], den Senat in Thessaloniki auf zehn Mitglieder zu reduzieren, wobei der Senat dann nur noch aus dem Rektor, dem Rektor designatus und den Dekanen der acht Fakultäten bestehen soll. Der Ausschuß übersieht hierbei aber, daß auf diese Weise eine gleichmäßige Repräsentation der Fakultäten im Senat nicht mehr gegeben ist.

An der Technischen Hochschule Athen, deren Senatsverfassung aus dem Jahre 1917 stammt[3], besteht der Senat aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Vizerektor, den Dekanen der fünf Fakultäten sowie fünf Wahlsenatoren, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese Regelung steht im Gegensatz zu der der anderen Hochschulen, an denen die Amtsdauer der Senatsmitglieder nur ein akademisches Jahr beträgt.

An der "Pantos"-Hochschule für Politik in Athen besteht der Senat aus dem Rektor, dem Prorektor und den Wahlsenatoren[4]. Die Institution des Vizerektors gibt es dort nicht. An der

---

1) In Athen 5 Jahre, in Thessaloniki mehr als 3 Jahre.
2) Empfehlungen des Ausschusses des Kultusministeriums S. 67.
3) Art. 8 der Verordnung vom 2. Oktober 1931.
4) Siehe Gesetz Nr. 696 von 1941.

Landwirtschaftlichen Hochschule in Athen tritt an die Stelle des Senats die Vollversammlung der Professoren[1]. Der Senat fehlt auch an den Industriehochschulen in Piräus und Thessaloniki, die beide eine Präsidialverfassung haben und wo es lediglich einen repräsentativen Verwaltungsrat gibt[2].

3. Die Stellung und die Aufgaben des Senats

Der Senat der griechischen Hochschulen ist ein kollegiales Gesamtorgan, das gemeinsam mit dem Rektor die allgemeinen Angelegenheiten der Universität leitet. Er ist eine repräsentative Vertretung der Fakultäten, in der die Mitglieder der verschiedenen Fakultäten als Hüter des Gesamtinteresses wirken sollen. Der Schwerpunkt der akademischen Selbstverwaltung liegt mehr beim Senat[3] als beim Rektor, da letzterer an die Senatsbeschlüsse gebunden ist und überwiegend exekutives Organ ist.

Die Zuständigkeiten des Senats sind in allen griechischen Hochschulverfassungen einheitlich geregelt[4]. Der Senat übt - und das ist seine wichtigste Aufgabe - mit dem Rektor zusammen die Rechtsaufsicht über die gesamte allgemeine Universitätsverwaltung aus. Daneben wirkt er bei allen personellen Angelegenheiten der Universitätsbeamten und -angestellten (einschließlich der Assistenten) mit und stellt für diesen Personenkreis und die Studenten auch gleichzeitig das Disziplinargericht. Der Senat entscheidet über Zuständigkeitsstreitigkeiten der Fakultäten in erster und letzter Instanz. Er nimmt ferner Stellung

---

1) Art. 8 der Königl. Verordnung vom 21. April 1945.
2) Siehe oben S. 68 ff.
3) Das entspricht genau den Gedanken W. Webers, der in der Zeitschrift Georgia Augusta, Dezember 1963: Gedanken zur Kritik an der Struktur der Universität S. 7 schreibt: "Die eigentliche Leitungsverantwortung der Universität ist nicht monokratisch, sondern kollegial geordnet."
4) Siehe Art. 23 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Universität Athen); Art. 32 ff. des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 (Universität Thessaloniki); Art. 8 der Verordnung vom 2. Oktober 1931 (Technische Hochschule Athen) u.a.

zu Vorschlägen der Fakultäten über die Schaffung oder Abschaffung von Lehrstühlen oder zu Anträgen der Fakultäten auf Erlaß von Satzungen. Weiterhin befaßt er sich u.a. mit Finanzangelegenheiten, Aufbauplänen sowie Besoldungsangelegenheiten der Professoren und Beamten. Interessanterweise äußert sich der Senat in Form von Aufrufen auch öffentlich zu lebenswichtigen Fragen der griechischen Nation[1].

4. Die Senatssitzungen

Der Senat tritt auf Einladung des Rektors zusammen, der in den Sitzungen den Vorsitz führt. Ebenso wie der Dekan gegenüber der Fakultät ist der Rektor den Mitgliedern des Senats gegenüber in den Sitzungen nur primus inter pares, d.h. er genießt keine rechtliche Sonderstellung. Der schriftlichen Ladung muß eine Tagesordnung beigefügt sein, und sie muß den Mitgliedern spätestens einen Tag vor der Sitzung zugestellt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Anwesenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet[2].

In der ersten Sitzung eines jeden akademischen Jahres werden die ordentlichen Sitzungstage festgelegt. In der Regel tagt der Senat, der arbeitsmäßig sehr stark belastet ist[3], einmal wöchentlich an den Vormittagen[4]. Darüber hinaus ist der Rektor verpflichtet, auf Verlangen des Ministers oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der zu verhandelnden

---

1) So z.B. der Protestaufruf des Senats der Universität Thessaloniki aus Anlaß der von den Engländern und Franzosen ausgelösten Suezkrise, der Unabhängigkeit Zyperns und des ungarischen Volksaufstandes im Jahre 1956.

2) Siehe dazu im einzelnen folgende gesetzlichen Bestimmungen: Art. 32 ff. des Gesetzes von 1939 (Universität Thessaloniki); Art. 32 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Universität Athen); Art. 8 ff. der Verordnung vom 2. Oktober 1931 (Technische Hochschule Athen); Art. 5 ff. der Verordnung vom 3. Dezember 1943 (Landwirtschaftliche Hochschule Athen); Gesetz Nr. 699/41 (Pantos Hochschule) u.a.

3) Karatheodoris, Ἡ ἀναδιοργάνωσις τοῦ Πανεπιστημίου Ἀθηνῶν (1930) S. 11, 47.

4) Das geht stets zu Lasten des Lehrbetriebes.

Punkte den Senat zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Während der Ferien tritt an die Stelle des gesamten Senats durch Beschluß der Versammlung ein sog. kleiner Senat, der die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung führt.

Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen wird auch der Generalsekretär der Universität ohne Stimmrecht hinzugezogen. Die Beschlüsse des Senats werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, abgesehen von den Fällen, in denen der Gesetzgeber eine Zweidrittel- oder Vierfünftelmehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. An den Verhandlungen oder Abstimmungen, die ein Mitglied des Senats persönlich berühren, kann der Betroffene nicht teilnehmen.

Der Rektor erteilt als Vorsitzender das Wort. In den Sitzungen wird die Diskussion meist von den älteren Ordinarien geführt, weil die Wortmeldungen nach dem Amtsalter berücksichtigt werden. Bei einigen Abstimmungen ist es allerdings auch gerade umgekehrt. Der Rektor ist berechtigt, im Laufe der Sitzung Ordnungsrufe zu erteilen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der die Sitzungen wahrnimmt, wenn das betreffende Mitglied verhindert ist. Der Rektor wird durch den Prorektor und den Vizerektor, die Dekane werden durch die Prodekane und die Wahlsenatoren durch die gewählten Ersatzsenatoren vertreten. Bleibt ein Mitglied den Sitzungen des Senats mehr als dreimal hintereinander unentschuldigt fern, so muß der Rektor es dem Minister mitteilen.

Während der Verhandlungen führt der Sekretär des Senats Protokoll[1]. Auf Senatsbeschluß muß ein wörtliches Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll hat den Sinn, die Entscheidungen des Senats festzuhalten, um die Möglichkeit zu geben, sie auf ihre formelle Richtigkeit zu überprüfen. Das Protokoll muß von

---

1) Der Sekretär ist im griechischen Senat so wichtig, daß ohne ihn eine Sitzung nicht stattfinden kann.

allen in der Sitzung Anwesenden unterschrieben werden[1]. Ein überstimmtes Mitglied ist zwar an den Beschluß der Mehrheit gebunden, kann aber verlangen, daß seine Meinung in dem Protokoll festgehalten wird. Nach der gesetzlichen Regelung dürfen die Beschlüsse erst ausgeführt werden, wenn das Protokoll unterschrieben worden ist. Allerdings kann - was auch die Regel ist - der Senat die sofortige Durchführung beschließen. An die Beschlüsse des Senats sind - genau wie auch umgekehrt - in der Regel weder die Plenarversammlung noch die Fakultäten gebunden. Die Machtbefugnis des Senats gegenüber der Fakultät beschränkt sich auf eine reine Rechtsaufsicht.

5. Der deutsche Senat und der französische "Conseil de l'Université"

Wenn man die Satzungen der deutschen Universitäten betrachtet, stellt man fest, daß dort der Senat[2] übereinstimmend das Hauptorgan der Universitäten und Hochschulen ist, das im Zusammenwirken von Rektor und Senat in allen allgemeinen Universitätsangelegenheiten zu beschließen hat[3]. Er setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Rektor designatus vom Zeitpunkt seiner Wahl an, den Dekanen der Fakultäten sowie einem Wahlsenator aus jeder Fakultät, der aus der Reihe der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren hervorgeht. Bemerkenswert dabei ist, daß in vielen Senaten deutscher Universitäten Vertreter der außerplanmäßigen Professoren, Dozenten, Assistenten, Verwaltungsbeamten sowie der Studentenschaft beteiligt sind[4]. Der Senat zeichnet sich hier durch den für die

---

1) Das geschieht in der folgenden Sitzung. Mit der Unterschrift gilt das Protokoll als genehmigt.
2) Behandelt wird hier der sog. "Kleine Senat" oder auch "engere Senat", im folgenden stets "Senat" genannt, der nach außen auch als "Rektor und Senat" erscheint. Auf den neben dem Senat an den meisten deutschen Hochschulen existierenden "Großen Senat" wird erst im folgenden Kapitel "Plenarversammlung der Professoren" näher eingegangen.
3) Siehe dazu Thieme, a.a.O. S. 170 ff.; Bornhak, a.a.O. S.8.
4) Thieme, a.a.O. S. 172; im einzelnen siehe die Satzungen der Universitäten: § 22 der Satzung der Ruprecht-Karl-

gesamte Universität repräsentativen Charakter aus. Dieses Merkmal fehlt dem griechischen Senat völlig[1]. Auch steht die gesamte Professorenschaft Griechenlands dem Gedanken, allen Mitgliedern der Universität im Senat ein Mitspracherecht einzuräumen, so ablehnend gegenüber, daß eine Änderung in diesem Punkte nur durch ein Machtwort des Gesetzgebers herbeigeführt werden könnte. Nicht einmal die Institution des Ehrensenators ist in Griechenland bekannt. Der griechische Senat ist, das muß hier leider mit Bedauern noch einmal vermerkt werden, eine Interessenvertretung der Ordinarien, die allen Versuchen der übrigen Mitglieder der Universität, Einfluß auf sie zu gewinnen, heftigsten Widerstand entgegensetzen.

In Frankreich gibt es an den Universitäten nur ein kollegiales Gesamtorgan, den sogenannten "Conseil de l'Université"[2]. Es ist weder mit dem Senat noch mit der Plenarversammlung des deutschen oder griechischen Hochschulrechts direkt vergleichbar, steht aber ersterem in seiner Aufgabenstellung im großen und ganzen näher. Den Vorsitz im "Conseil de l'Université" führt der "recteur" der "Académie", der Vertreter des Staates ist und außer seiner staatlichen Funktion als Recteur keine Beziehungen zur Universität hat, insbesondere nicht dem Lehrkörper angehört[3]. Der Conseil de l'Université besitzt das Vorschlagsrecht für die Ernennung der Dekane und Senatoren. Auf seinen Vorschlag hin ernennt der Minister jeweils aus einer Kandidatenliste von zwei Bewerbern den ihm genehmen. Anders ist es in Deutschland, wo die Wahl der Dekane ausschließlich

---

Universität Heidelberg vom 22. November 1945; §§ 17-19 der Satzung der Ludwig-Maximilian-Universität München vom 27. Juli 1953; §§ 54-56 der Satzung der Georg-August-Universität Göttingen vom 14. März 1930 in der geänderten Fassung vom 19. Januar 1952.

1) Auch ein zuweilen in Deutschland noch neben dem Kleinen Senat und dem Großen Senat bestehendes drittes Organ der Allgemeinen Dozentenversammlung (siehe z.B. § 31 der Satzung der Universität Heidelberg vom 22. Nov. 1945) ist in Griechenland völlig unbekannt.

2) Siehe dazu im einzelnen Rolland, L'Enseignement supérieur, in: "Revue de l'enseignement supérieur" (1959) S. 38; Bernhard, Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland S. 32, 62 ff.

3) Minot, a.a.O. S. 128 ff.

Sache der Fakultäten ist und die Wahl der Senatoren in den Händen der Fakultäten bzw. der Vollversammlung liegt. Der französische Conseil de l'Université ist im staatlichen Behördenaufbau den Fakultäten gegenüber die nächst höhere Instanz[1]. Die Fakultäten sind in ihrem Finanzgebaren an die Zustimmung des Conseil de l'Université gebunden. Dem Conseil de l'Université obliegt in alleiniger Verantwortung die Gestaltung der Lehrpläne, wobei allerdings in der Regel auch die Fakultäten gehört werden. Genau wie in Griechenland der Senat entscheidet der Conseil de l'Université über Meinungsverschiedenheiten unter den einzelnen Fakultäten. Bei der Besetzung von Lehrstühlen wirkt der Conseil de l'Université insoweit mit, als er die Vorschläge der Fakultäten an den Minister weiterleitet. Der französische Conseil de l'Université, der sich aus dem "Recteur" der Universität als Vorsitzendem, den Dekanen der Fakultäten und einer ganzen Reihe weiterer Mitglieder[2] zusammensetzt, besitzt als Mitträger der akademischen Verwaltung zusammen mit dem Recteur die größte Machtstellung an den französischen Universitäten, da er sich in einem solchen Umfange "etabliert" hat, daß er an fast allen Angelegenheiten der Universität beteiligt ist.

Aus den vorhergehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß der griechische Senat in seinem Aufbau aus dem deutschen System übernommen worden ist, sich für den Bereich seiner Tätigkeit jedoch eng an das französische System angelehnt hat. Angesichts dieser Verflechtung zweier Systeme, die in mehr als einem Jahrhundert zusammengewachsen sind, ist die Frage nach dem überwiegenden Einfluß nicht zu entscheiden.

---

1) Bernhard, a.a.O. S. 66 f.
2) Rolland, a.a.O. S. 38.

III. Die Plenarversammlung der Professoren

1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben

Die Plenarversammlung[1], die es mit unterschiedlicher Benennung[2] an allen deutschen Hochschulen gibt, besteht in Griechenland seit der Gründung der ersten Universität in Athen. Ihre Befugnisse als Organ wurden erstmals abschließend in der Verfassung der Universität Athen im Jahre 1932 gesetzlich normiert[3][4].

Die Plenarversammlung besteht an den griechischen Hochschulen aus sämtlichen ordentlichen, außerordentlichen und emeritierten Professoren aller Fakultäten. Hinzu kommen noch die Honorarprofessoren. Ausgeschlossen aus der Plenarversammlung sind die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten.

Die Aufgaben und Befugnisse der Plenarversammlung sind folgende:

1. Wahl des Rektors und der Senatoren,
2. Zustimmung zum Etatentwurf der Universität,
3. Kontrolle der Durchführung des Etats,
4. Erörterung und Stellungnahme zu Universitätsproblemen,
5. Beschlüsse über die Ernennung von Honorarprofessoren.

Die wichtigste unter den oben genannten Aufgaben ist die Wahl der akademischen Behördenspitze und der Wahlsenatoren. An die-

---

1) Γενική Συνέλευσις τῶν καθηγητῶν

2) Konvent, Konzil, Konsistorium, Großer Rat, Großer Senat, Gesamtsenat, Plenum, Akademische Plenarversammlung, Vollversammlungen, Generalkonzil genannt (vgl. dazu im einzelnen Kluge, a.a.O. S. 128 ff.; Thieme, a.a.O. S. 176 f.; Köttgen, a.a.O. S. 179; Wende, a.a.O. S. 145; Reinhardt, a.a.O. S. 50; Josef Mayer, Das höhere Unterrichtswesen in Bayern (1928) S. 4; Teil 2 der Bestimmungen über die Umgestaltung der Verfassung der Universität München vom 3. Juli 1920 und 27. Mai 1926; Art. 58 der Satzung der Universität Kiel vom 17. November 1928.

3) Art. 43 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932.

4) Diese Regelung wurde später von allen griechischen Hochschulen übernommen.

ser Wahl nehmen nur die ordentlichen Professoren teil. Von erheblicher Bedeutung ist auch die Zustimmung zum Etatentwurf der Universität. Der Etatentwurf wird zunächst von den zuständigen Universitätsorganen[1] ausgearbeitet und später nach der Zustimmung durch die Plenarversammlung über das Kultusministerium dem Parlament zugeleitet.

Gerade in diesem Punkte ergeben sich verständlicherweise in der Plenarversammlung leicht heftige Kontroversen. Die Plenarversammlung ist später auch Kontrollorgan für die Durchführung des vom Parlament beschlossenen Etats. Vor der Plenarversammlung legt der Rektor seinen jährlichen Rechenschaftsbericht ab[2]. Einen breiten Raum in den Sitzungen der Plenarversammlung nimmt die Erörterung von allgemeinen Universitätsproblemen ein. Über die allgemeinen Universitätsprobleme hinaus befaßt sich die Plenarversammlung genau wie der Senat auch von Fall zu Fall mit wichtigen nationalen Problemen. Personell faßt die Plenarversammlung Beschlüsse über die Ernennung der Honorarprofessoren, die später vom Kultusministerium durchgeführt werden.

Die obigen Ausführungen zeigen, daß die Plenarversammlung durchaus nicht nur rein formelles Organ der Universität ist, sondern als Parlament das Werden und Wachsen der Universität tatkräftig mitgestaltet. Durch die Teilnahme von Professoren aus allen Fakultäten repräsentieren die in ihr geäußerten wissenschaftlichen und geistigen Ausführungen einen großen Teil des Standes und der Entwicklung des griechischen Geisteslebens.

2. Die Arbeitsweise der Plenarversammlung

Den Vorsitz in der Plenarversammlung hat bei der Wahl der akademischen Behörden der Rektor, im übrigen aber der älteste aus

---

1) In Thessaloniki vom Rektoratsrat, in Athen vom Finanzrat.
2) In diesem nimmt er überwiegend zu rein verwaltungstechnischen Fragen Stellung. Die eigentlichen Aufgaben der Universität, die Lehre und Forschung im engeren Sinne, werden dabei meist nur sehr knapp erörtert.

der Reihe der Ordinarien. Beschlußfähig ist die Plenarversammlung, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Senats haben in der Plenarversammlung nur einfaches Stimmrecht. Die Professoren sind gesetzlich zur Teilnahme an der Plenarversammlung verpflichtet. Bei unentschuldigtem Fehlen kann der Rektor dem Kultusminister berichten. Dieser veranlaßt unter Umständen disziplinarische Maßnahmen.

Das Protokoll führt der jüngste der Ordinarien. Gewöhnlich wird er dabei aber durch den Generalsekretär unterstützt. Das Protokoll mit den Beschlüssen der Vollversammlung muß umgehend dem Kultusminister übermittelt werden. Einmal jährlich ruft der Rektor die Plenarversammlung zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, wobei den Mitgliedern mit der Einladung zugleich auch die Tagesordnung übermittelt wird. Darüber hinaus ist der Rektor verpflichtet, die Plenarversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn der Senat oder eine Fakultät jeweils mit Zweidrittelmehrheit oder eine größere Anzahl von Mitgliedern der Plenarversammlung[1] es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Auch der Rektor ist von sich aus berechtigt, die Plenarversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Sitzungsort ist in der Regel die Aula der Universität.

3. Die Herkunft der Institution der Plenarversammlung in Griechenland

Dem deutschen Leser ist bei den obigen Ausführungen sicher schon aufgefallen, daß die Institution der Plenarversammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung in Griechenland dem deutschen Hochschulrecht entlehnt wurde[2][3]. Wichtige Unterschiede erge-

1) An den Universitäten Athen und Thessaloniki sind es je 20.
2) Zum deutschen System siehe im einzelnen Wende, a.a.O. S. 147; Thieme, a.a.O. S. 176 f.; Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 179; Kluge, a.a.O. S. 128 ff.; Art. 58 der Satzung der Universität Kiel vom 17. November 1928 u.a.
3) Hierbei ist aber nicht zu übersehen, daß die Plenarversammlung in ihrer Grundform ursprünglich einmal von der Universität in Paris nach Deutschland übernommen worden ist (vgl. dazu Kluge, a.a.O. S. 128).

ben sich nur bei der Wahl der Wahlsenatoren und bei der Zusammensetzung der Plenarversammlung. Die Wahlsenatoren werden in Deutschland durch die Fakultät, in Griechenland durch die Plenarversammlung bestimmt. Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine rein formelle Frage, die man so oder anders regeln kann.

Für gut hält es der Verfasser, daß sich das griechische Hochschulrecht in der Frage der Plenarversammlung nicht dem auch zur Debatte stehenden französischen System angeschlossen hat. Im französischen Hochschulrecht gibt es - wie bereits geschildert - nur ein kollegiales Gesamtorgan, den "Conseil de l'Université", ein Zwischending zwischen Senat und Plenarversammlung, das allerdings mehr zum Senat hin tendiert. Mit der Schaffung zweier kollegialer Organe, dem Senat und der Plenarversammlung, wird eine gesunde Willensbildung im Rahmen der Selbstverwaltung der Universitäten am besten gewährleistet.

IV. Der Rektorats- bzw. Finanzrat

1. Die Aufgaben

Mit dem Rektoratsrat der Universität von Thessaloniki[1] bzw. dem Finanzrat der Universität von Athen[2] hat der griechische Gesetzgeber etwas im Hochschulrecht absolut Neues geschaffen.

Dem Rektorats- bzw. Finanzrat, der ein selbständiges Organ neben dem Senat ist, obliegen in erster Linie Finanzaufgaben[3], daneben aber auch kleinere Verwaltungsangelegenheiten. Die Befugnisse des Rektorats- bzw. Finanzrates erstrecken sich auf

---

1) Art. 24 der Verordnung vom 17.2.1928 (Rektoratsrat = Πρυτανικόν Συμβούλιον).
2) Art. 3 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Finanzrat = Οἰκονομικόν Συμβούλιον).
3) Ähnliche Organe gibt es auch an den übrigen Hochschulen Griechenlands. Vgl. dazu Verordnung vom 30.5.1945 (Landwirtschaftliche Hochschule Athen); Art. 12 der Verordnung vom 2.10.1931 (Technische Hochschule Athen) u.a.

die Durchführung sämtlicher finanzieller Angelegenheiten der Hochschule, die bis ins einzelne vom griechischen Rechnungshof ('Ελεγκτικόν Συνέδριον) kontrolliert werden. Der Rektorats- bzw. Finanzrat verteilt die Haushaltsgelder auf die einzelnen Fakultäten, die die weitere Verantwortung darüber gegenüber der Hochschule tragen. Der Etat, den das Rektorats- bzw. Finanzratskollegium mit Hilfe seiner Beamten aufstellt, muß von der Plenarversammlung der Professoren genehmigt werden. Die im Laufe des Jahres nachträglich notwendigen Ausgaben werden jedoch vom Senat bewilligt.

2. Die Zusammensetzung

a) Rektoratsrat in Thessaloniki

Der Rektoratsrat ist kein Ausschuß des Senats und untersteht diesem deshalb nicht, sondern besitzt durchaus Eigenständigkeit im Bereich der ihm zugewiesenen Aufgaben. Er besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Vizerektor, den Dekanen aller Fakultäten, einem Vertreter der Nationalbank von Griechenland, dem Generalsekretär der Universität, der die jeweiligen Verhandlungsgegenstände referiert (ohne Stimme), und einem Ausschußsekretär, der das Protokoll führt. Die Mitglieder des Rektoratskollegiums sind bis auf den Bankdirektor zugleich Mitglieder des Senats. Die Sitzungen des Rektoratsrates leitet wie im Senat der Rektor.

b) Der Finanzrat in Athen

An der Athener Universität führt der aus zwölf Mitgliedern bestehende Finanzrat die finanziellen Angelegenheiten. Er besteht aus Akademikern und Nichtakademikern und setzt sich im einzelnen aus je einem Delegierten der Fakultäten, dem jeweiligen Vorsitzenden des griechischen Rechnungshofes, dem Generalsekretär der Universität, dem stellvertretenden Leiter des Haushaltshauptausschusses des Finanzministeriums, dem Direktor der technischen Abteilung des Kultusministeriums, dem Direktor des

Rechnungsbüros der Universität und einem Verwaltungssekretär zusammen. Die Sitzung des Finanzausschusses wird nicht vom Rektor geleitet, wie man erwarten könnte, sondern von einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die vom Kultusminister ernannt wird und auch ständiges Mitglied des Senats ist[1].

3. Vergleichbare Organe in Deutschland

Ein dem Rektorats- bzw. Finanzrat ähnliches Organ gibt es in Deutschland an den bayerischen Landesuniversitäten (München, Würzburg, Erlangen)[2] sowie an den Universitäten von Rheinland-Pfalz und Hessen[3] in Gestalt des Verwaltungsausschusses, der über finanzielle Fragen der Universität beschließt[4][5]. Das Verhältnis des Verwaltungsausschusses zum akademischen Senat ist hier in der Weise geregelt, daß ersterer, zumindest in München und Würzburg, selbständig neben dem Senat steht und nicht als Ausschuß des Senats fungiert, sondern seine Entschließungen unabhängig vom Senat faßt[6].

Die personelle Zusammensetzung ist eine eigene Bildung des griechischen Gesetzgebers, bei der sich allerdings der deutsche Einfluß nicht völlig verleugnen läßt[7]. Hier hat der Gesetzgeber zum ersten Mal den Grundsatz durchbrochen, daß an der akademischen Verwaltung nur Universitätsmitglieder beteiligt sein sollen. Offensichtlich geschah das aus dem Grunde, den überwiegend finanztechnisch nicht vorgebildeten Professoren erfahrene Fachexperten zur Seite zu stellen.

---

1) Im Regelfall handelt es sich um einen emeritierten Professor, der früher einmal das Amt des Rektors bekleidete.
2) Stier-Somlo, Artikel: Hochschulen, HdWb d. RW Bd. 3 (1928) S. 180 ff.; Josef Mayer, a.a.O. S. 18 ff.
3) Gerber, Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen S. 40 ff.
4) Das ist nach Thieme, a.a.O. S. 268 historisch bedingt.
5) Der stärkste Einfluß der deutschen Universitäten auf das griechische Universitätssystem kam - wie schon ausführlich dargelegt wurde - aus Süddeutschland.
6) Thieme, a.a.O. S. 168.
7) Vgl. dazu Thieme, a.a.O. S. 168 f.

Parallelen lassen sich beim Rektorats- bzw. Finanzrat nach Frankreich nicht ziehen, weil dort an den Universitäten der "recteur" als Rektor perpetuus die Finanzgeschäfte mit seinem ihm unterstehenden Verwaltungsapparat in eigener Regie führt[1].

V. Die Ausschüsse[2]

Bei den Ausschüssen der griechischen Hochschulen handelt es sich in der Regel um unselbständige Ausschüsse, die überwiegend gutachtliche Tätigkeit für den Senat ausüben, um diesem die Arbeit zu erleichtern. Das geschieht meist in der Form, daß sie die Senatsbeschlüsse vorbereiten. Die Zahl, die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ausschüsse ist in den einzelnen Hochschulverfassungen festgelegt. Von den zahlreichen Ausschüssen seien hier nur die wichtigsten genannt: der Aufbauplanausschuß, der Ausschuß für personelle Angelegenheiten, der Veröffentlichungsausschuß, der Rechtsausschuß, der Disziplinarausschuß für Studenten und der sogenannte politische Eignungsausschuß[3].

Die Ausschüsse bestehen aus einer kleineren Zahl von Professoren, die für ein bestimmtes Verwaltungsgebiet zuständig sind. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder beträgt im allgemeinen drei Jahre. In den Ausschüssen führt ein Sekretär der Universität Protokoll. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt den allgemeinen Schriftverkehr.

---

1) Minot, a.a.O. S. 138.
2) Es gibt hierfür im Griechischen zwei Ausdrücke: Συμβούλιον = Rat und Επιτροπή = Ausschuß.
3) Er entscheidet über die staatspolitische Eignung der Professoren, Assistenten, Beamten, Angestellten und Arbeiter. Dieser Ausschuß, der aus den politisch wirren Zeiten des letzten Bürgerkrieges (1946 - 1950) stammt, hat nach Ansicht des Verfassers heute keine Berechtigung mehr.

Die in Beschlußform abgefaßten Empfehlungen der Ausschüsse müssen dem Rektor vorgelegt werden. Die Hauptorgane der Universität können sich den Empfehlungen anschließen[1], von ihnen abweichen oder sie an den Ausschuß zur erneuten Verhandlung zurückweisen.

VI. Die akademischen Disziplinarbehörden[2]

1. für Professoren

An sich sollte man meinen, daß Disziplinarbehörden für Hochschullehrer als die Repräsentanten von Weisheit und Wahrheit überhaupt nicht notwendig seien, doch hat die Geschichte der Menschheit immer wieder gelehrt, daß auch die Vertreter der Gelehrtenrepubliken mit allen menschlichen Schwächen behaftet sind. Dieser Erkenntnis hat der Gesetzgeber seit Wiedererstarken der modernen griechischen Hochschulen Rechnung getragen.

Das Gründungsgesetz der Universität Athen als Vorläufer sämtlicher späterer griechischer Hochschulverfassungen sah neben disziplinarischen Maßnahmen gegen Dozenten und Studenten auch solche gegen Professoren vor[3]. Es bestimmte, daß in dem Falle, in dem ein Professor sein Amt vernachlässigte, der Rektor das Recht hatte, dem zuständigen Minister davon Mitteilung zu machen. Dieser war seinerseits wiederum befugt, gegen den betreffenden Professor Disziplinarmaßnahmen zu erlassen, die bis zu einer dreimonatigen Suspendierung vom Amt lauten konnten.

---

1) Nur die Empfehlungen des Ausschusses für personelle Angelegenheiten in Beförderungsfragen binden Rektor und Senat. Da sie somit normative Kraft haben, sind sie als Beschlüsse anzusehen (siehe Art. 7 ff. des Gesetzes Nr. 1811 vom 19.4.1951).

2) Der Verfasser hat bewußt den Ausdruck "Disziplinarbehörden" gewählt, weil die Disziplinarausschüsse, die überwiegend mit Staatsbeamten besetzt sind, keine Gerichte sind. Die erlassenen Entscheidungen sind daher auch keine Urteile, sondern Verwaltungsakte (vgl. dazu für Deutschland Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 3. Aufl. (1963) S. 110).

3) Art. 30 der Königl. Verordnung vom 14.4.1837.

Im Jahre 1911[1] wurden die einzelnen Tatbestände der Disziplinarverstöße und ihre Ahndung gesetzlich genau normiert. Darüber hinaus wurde erstmals ein Disziplinarausschuß[2] geschaffen der über die zeitliche Suspendierung (über ein Jahr) oder über die endgültige Entlassung eines Professors zu entscheiden hatte. Er bestand aus den Mitgliedern des Senats und je fünf Mitgliedern des Areopag ("Αρειος Πάγος) und des Verfassungsrates (Συμβούλιον τῆς Ἐπικρατείας), den beiden höchsten Gerichten Griechenlands. Dieses Gremium entschied in öffentlicher Sitzung mit absoluter Mehrheit durch Beschluß, an den auch der Minister gebunden war. Seit 1922 hat der für die Hochschulen zuständige Minister nicht mehr das Recht, von sich aus einen Professor bis zu drei Monaten vom Amt zu suspendieren. Diese Neuerung war ein Ergebnis der zahlreichen Proteste der Hochschullehrerschaft, die durch diese Bestimmung das Recht auf Selbstverwaltung der Universitäten aufs gröbste verletzt sah. Tadel und Geldbuße kann der Minister nach schriftlicher Anhörung bis heute gegen einen Professor verhängen.

Seine endgültige Fassung erhielt das Disziplinarrecht für Professoren der Universität Athen, das mit wenigen geringen Abänderungen für alle Hochschulen Griechenlands gilt, 1932[3]. Im folgenden soll als repräsentatives Beispiel das Disziplinarrecht der Universität Thessaloniki behandelt werden.

An dieser Universität gibt es keinen permanenten Disziplinarausschuß, sondern er setzt sich von Fall zu Fall neu zusammen. Er besteht aus den Mitgliedern des Senats der Hochschule und aus sechs Mitgliedern des Areopags, die jedes Mal aus der Versammlung sämtlicher Mitglieder dieses höchsten Gerichts ausgewählt werden.

Den Vorsitz im Disziplinarausschuß hat der Rektor der Universität, der auch das Disziplinarverfahren einleitet. Die Sitzung

---

1) Reformgesetz vom 17.7.1911.
2) Art. 23.
3) Art. 326 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932.

des Disziplinarausschusses ist öffentlich. In ihr führt der Generalsekretär der Universität das Protokoll. Der Ausschuß beschließt mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Der vor den Ausschuß zitierte Professor darf zu seiner Verteidigung einen Professor der juristischen Fakultät heranziehen, muß das dem Gericht aber rechtzeitig mitteilen. Auch die Gründe und das Verfahren für ein Disziplinarverfahren sind in den verschiedenen Hochschulen einheitlich geregelt[1]. Dabei gibt es drei Hauptgründe: 1. Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten, 2. unentschuldigtes Verlassen und Vernachlässigen des Amtes, 3. Verstöße gegen die Würde als Hochschullehrer.

Im allgemeinen verläuft das Verfahren so, daß bei einem Disziplinarverstoß der Kultusminister prüft, ob seine eigene Strafgewalt (Tadel und Geldbuße) als Ahndung ausreichen. Ist das der Fall, dann entscheidet der Kultusminister selbst, andernfalls weist er den Rektor der betreffenden Hochschule an, den Disziplinarausschuß einzuberufen. Die Entscheidungen des Disziplinargerichts sind innerhalb von zwei Monaten vor dem griechischen Verfassungsgericht, Verfassungsrat genannt, anfechtbar. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtes bzw. nach Ablauf der Anfechtungsfrist wird der Beschluß dem Ministerium zur Vollziehung zugeleitet.

Neben dem Disziplinarausschuß, der den Professoren als Staatsbeamten gegenüber den übrigen Staatsbeamten eine Sonderstellung einräumt, gibt es, diesem noch - allerdings ohne jede gesetzliche Befugnis - vorgeschaltet, den Ältestenrat, der aus den ältesten Professoren der Universität gebildet wird. Dieser hat unter anderem die Aufgabe, bei Disziplinarverstößen die Angelegenheit gütlich aus der Welt zu schaffen. Kein Universitätsorgan ist aber an die Empfehlungen und Vorschläge des Ältestenrates gebunden.

---

1) Universität Athen: siehe S. 127 Anm. 3; Technische Hochschule Athen: Art. 82 der Verordnung vom 2.10.1931; Universität Thessaloniki: Art. 24 der Verordnung vom 17.7. 1930; u.a.

2. für Dozenten und Verwaltungsbeamte

Besoldete (beauftragte) und unbesoldete (nicht beauftragte) Dozenten unterliegen zwar denselben Pflichten gegenüber der Hochschule wie die Professoren, unterstehen aber einem besonderen Disziplinarrecht. Obwohl die Dozenten Mitglieder des Lehrkörpers sind, übt weder der Senat noch der für die Professoren zuständige Disziplinarausschuß die Disziplinargerichtsbarkeit über die Dozenten aus. Vielmehr leitet der Rektor der Universität das Disziplinarverfahren. Er hat das Recht, von sich aus nach schriftlicher Anhörung des beschuldigten Dozenten einen Tadel auszusprechen. Bei schwereren Vorwürfen tritt der Senat als der für die Dozenten zuständige Disziplinarausschuß zusammen. Er kann auf eine Geldbuße, Suspendierung vom Dienst für eine bestimmte Zeit oder Entlassung erkennen. Das Verfahren wird im einzelnen gehandhabt wie das Disziplinarverfahren gegen die Professoren. Auch der Dozent hat das Recht, gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses innerhalb von zwei Monaten vor dem Verfassungsgericht Anfechtungsklage zu erheben. Die Ungleichheit der Disziplinargerichtsbarkeit für Professoren und Dozenten, aber insbesondere die disziplinarrechtliche Unterstellung der Dozenten unter einen Ausschuß, der nur aus Professoren besteht, zeigen die starke und entwürdigende Abhängigkeit der griechischen Dozenten als Hochschullehrer von den Professoren, ein Zustand, der nach Ansicht des Verfassers einer Änderung bedürfte.

Der Generalsekretär, der höchste Verwaltungsbeamte der Universität, ist disziplinarrechtlich den Professoren gleichgestellt. Bei schwereren Disziplinarverstößen ist für ihn der Disziplinarausschuß der Professoren zuständig. Für die Sekretäre und die übrigen Verwaltungsbeamten der Universität ist der Rektor höchster Disziplinarvorgesetzter. Für sie werden aus dem Kreise der Professoren und der höheren Beamten besondere Disziplinarausschüsse für eine feste Amtsdauer von drei Jahren gebildet[1].

1) Das materielle Disziplinarrecht für Universitätsbeamte ist in den Artikeln 133 - 175 des griechischen Beamtengesetz-

c) Vergleich mit dem deutschen und französischen Disziplinarrecht für Hochschullehrer

Das jetzt geltende deutsche Hochschullehrerdisziplinarrecht ist mit dem griechischen nur im materiellen Teil vergleichbar. Das formelle Recht läuft heute in Deutschland genau konträr. Für die Hochschullehrer besteht hier keine besondere Disziplinargerichtsverfassung und kein besonderes Disziplinargerichtsverfahren. Die Hochschullehrer unterliegen insoweit der allgemeinen Disziplinargerichtsbarkeit der Beamten[1]. Das ist, soweit der Verfasser sehen konnte, bei den deutschen Hochschullehrern auf keinen allzu großen Widerstand gestoßen. In Griechenland würde die Unterordnung der Professoren unter die allgemeine Disziplinargerichtsbarkeit für Beamte eine Revolution unter den Professoren hervorrufen. Allerdings hat die griechische Disziplinargerichtsbarkeit für Beamte noch bei weitem nicht den hohen Entwicklungsstand der deutschen erreicht.

In Frankreich unterliegen wie in Griechenland die Hochschullehrer nicht der allgemeinen Beamtendisziplinargerichtsbarkeit, sondern einer eigenen Standesgerichtsbarkeit. Als zweite Instanz fungiert für alle Hochschulen ein besonderer zentraler Disziplinargerichtshof in Paris, dessen Entscheidungen von dem Conseil d'État überprüft werden können[2].

VII. Die Fakultäten

1. Die Gliederung der Fakultäten

Die moderne griechische Universität ist in ihrer Gliederung dem klassischen Vorbild gefolgt. Wie bei diesem teilt sich die Uni-

---

buches von 1951 geregelt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzbuches galten für sie die einzelnen Universitätsgesetze.

1) Früher gab es im formellen Disziplinarrecht weitgehende Sonderregelungen (siehe dazu Thieme, a.a.O. S. 267 mit weiteren Hinweisen).

2) Siehe dazu im einzelnen Minot, a.a.O. S. 110 f.; Rolland, a.a.O. S. 38; Trotabas, La Direction de l'enseignement supérieur, les conseils et les comités, in: Revue de l'enseignement supérieur (1960) S. 19.

versität in vier Fakultäten: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische[1]. Diese Aufteilung wurde über 60 Jahre bis zum akademischen Jahr 1904/1905 beibehalten. Nach schweizerischem und deutschem Muster wurde dann die philosophische Fakultät - wie bereits oben erwähnt[3] - in die philosophische und die naturwissenschaftliche Fakultät aufgeteilt[4]. Dasselbe geschah auch bei der juristischen Fakultät, aus der die rechtswissenschaftliche und die wirtschaftswissenschaftliche geschaffen wurde[5][6].

Das an sich nur als provisorisch gedachte Gründungsgesetz von 1837 blieb unverändert auch für die Fakultäten fast 80 Jahre lang in Kraft. Dieses wirkte sich auf das Gedeihen der Fakultäten insofern negativ aus, als es keine festen Lehrstühle gab. Vielmehr wurde die Zahl der Professoren von dem jeweiligen Jahresetat bestimmt[7]. Das führte dazu, daß die Fakultäten bisweilen mit Professoren überbesetzt, dann wiederum auch - und das kam häufiger vor - bis zur Funktionsunfähigkeit mit Hochschullehrern unterbesetzt waren. Hinzu kommt auch noch, daß der Jahresetat unter den einzelnen Fakultäten nicht immer gerecht aufgeteilt wurde. Erst im Jahre 1911[8] wurde dieser unhaltbare Zustand dadurch beendet, daß feste Lehrstühle eingerichtet wurden.

---

1) So die Universität Athen: Gesetz vom 14. April 1837, in Kraft getreten am 26. April 1837.
3) Diese klassische Einteilung besteht in Deutschland nur noch an der Universität Marburg. Vgl. dazu auch Bornhak, a.a.O. S. 9 und Thieme, a.a.O. S. 185.
4) André, Notes sur l'Université d'Athène S. 2 ff.: "un système d'enseignement supérieur minutieusement calqué sur les Universités allemandes ...". Vgl. dazu auch Bisoukides, Die neue griechische Universität in Thessaloniki, in: Minerva Jg. 5 (1929) Heft 10
5) Thieme, a.a.O.
6) An der Universität Göttingen wurde diese Aufteilung erst im Jahre 1962 vollzogen.
7) Vambas, Οἱ νόμοι τοῦ Ἐθνικοῦ Πανεπιστημίου S. 29.
8) Gesetz Nr. 3825 vom 17. Juli 1911.

2. Die Zusammensetzung der Fakultäten

Die Fakultäten sind rechtlich selbständige kollegiale Organe (Σύλλογοι), die zusammen den größten Teil des Gesamtorganismus der Universität bilden[1)2)]. Sie tragen in ihrem Bereich die Verantwortung für die allgemeine akademische[3)] Verwaltung. Mitglieder der Fakultät sind zunächst die ordentlichen und außerordentlichen Professoren[4)] der ordentlichen und außerordentlichen Lehrstühle[5)]. Der griechische Gesetzgeber macht dabei im allgemeinen im Gegensatz zu den meisten übrigen europäischen Staaten keinen Unterschied zwischen engerer und weiterer Fakultät. In der Universitätsverfassung von Athen heißt es ausdrücklich, daß das Professorenkollegium der Fakultät nur aus den ordentlichen Professoren besteht. In Thessaloniki hingegen gehören die ordentlichen und außerordentlichen Professoren dem Kollegium an[6)]. Im Grunde wird die Willensbildung der Fakultät aber genau wie die der Gesamtuniversität nur von den Ordinarien getragen. Das kommt deutlich in der Begrenzung der Mitbestimmungsrechte der einzelnen Mitglieder zum Ausdruck. So haben die außerordentlichen Professoren bei der Wahl des Dekans

---

1) Vgl. W. Weber, Die Neugestaltung der Universitätsstruktur S. 482: "Nach innen stellen die Fakultäten die Gliedkörperschaften dar, in denen sich die eigentliche Aufgabe der Universität vollzieht, Lehre und Forschung zu pflegen, und in denen gleichzeitig die solidarische Verantwortung ihrer Mitglieder für zusammenhängende Wissenschafts- und Lebensbereiche wachgehalten wird"; Thieme, a.a.O. S. 188: "Die Fakultäten sind Gliedkörperschaften der Hochschule, d.h. körperschaftlich organisierte Teile der Gesamtkörperschaft Hochschule"; Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 175 ff.; Kluge, a.a.O. S. 116 ff. u.a.

2) Art. 44 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Athen) und Art. 44 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 (Thessaloniki).

3) D.h. Lehre und Forschung.

4) In Griechenland ist im Gegensatz zu Deutschland die Amtsdauer für eine außerordentliche Professur begrenzt. Sie beträgt bei der Berufung auf ordentliche Lehrstühle 3 Jahre, bei der Berufung auf außerordentliche selbständige Lehrstühle 5 Jahre.

5) Landläufig versteht man allerdings in Griechenland unter dem Begriff Fakultät nur das Kollegium der ordentlichen Professoren.

6) Art. 44 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939.

und bei der Abstimmung über die Benennung der Professoren, die vom Staat zu ordentlichen ernannt werden sollen,kein Stimmrecht. Sie sind sogar nicht einmal berechtigt, an den Sitzungen, in denen diese Punkte behandelt werden, teilzunehmen. Noch mehr eingeschränkt sind die Rechte der mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragten Dozenten. Sie dürfen auch an Sitzungen und Abstimmungen über Berufungs-, Habilitations- und Promotionsfragen nicht teilnehmen.

Zur Fakultät im weiteren Sinne kann man auch noch die Honorarprofessoren, die emeritierten Professoren und die übrigen Dozenten zählen. Sie nehmen an der eigentlichen Willensbildung der Fakultäten nicht teil.

Im Bereich ihrer Selbstverwaltung besitzen die Fakultäten eine erhebliche Selbständigkeit, die vom Gesetz gewährleistet wird. Sie wählen mit dem Dekan ihre Verwaltungsspitze; er führt als primus inter pares die Beschlüsse der Fakultät durch. Ihre Grenzen findet die Selbständigkeit nur dort, wo nicht mehr die Interessen und Ziele des Gesamtorganismus der Universität unberührt bleiben. Nur in diesem Falle haben Rektor und Senat als Aufsichtsorgane das Recht, in die Selbstverwaltung der Fakultät einzugreifen. Der Rektor hat aber das Recht, von sich aus oder auf Beschluß des Senats die Fakultätsversammlung durch den Dekan einzuberufen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rektor, Senat und Fakultät entscheidet der Minister.

3. Die Fakultätssitzungen

An den Sitzungen nehmen die ordentlichen, die außerordentlichen und die beauftragten Dozenten teil. Beschlußfähig ist die Fakultätsversammlung, wenn jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Dekan leitet die Sitzungen der Fakultät. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Als Exekutivorgan ist er an die Fakultätsbeschlüsse gebunden. Verfahrensfragen sind in der Universitätsverfassung gesetzlich geregelt. Alle Sitzungen werden aus-

führlich protokolliert, so daß sich in den Protokollsammlungen der Werdegang der einzelnen Fakultäten widerspiegelt. In der Regel finden die Fakultätssitzungen wöchentlich mit meist sehr umfangreicher Tagesordnung statt[1].

4. Die Aufgaben und Rechte der Fakultäten

a) Die allgemeine Stellung zur Universität und zum Staat

Innerhalb ihrer wissenschaftlichen Disziplin tragen die Fakultäten die ausschließliche Verantwortung für die Lehre und Forschung[2], wobei der Lehre - man mag es bedauern oder nicht - der Vorrang gewährt wird. Wichtige Vorarbeit leisten die Fakultäten bei der Schaffung des Hochschulrechts. An ihren Vorschlägen kann kein entscheidendes Gremium vorbeigehen, verbindlich sind sie allerdings nicht. Die Fakultät hat in allen sie betreffenden Fragen gegenüber den staatlichen Organen ein Meinungsäußerungs- und Vorschlagsrecht. In bestimmten Fällen sind ihre Beschlüsse für den Staat sogar bindend. So muß der Minister z.B. den vom Fakultätskollegium gewählten Dekan ernennen. Völlige Selbständigkeit haben die Fakultäten im Promotions- und Habilitationsverfahren[3][4] sowie bei der Ergänzung ihres Lehrkörpers. Das gilt auch hinsichtlich ihres Hilfspersonals.

---

1) Karatheodoris, der den größten Teil seines Lebens in Deutschland gewirkt hat, kritisiert in seinem Buch Ἡ ἀναδιοργάνωσις τοῦ Πανεπιστημίου Ἀθηνῶν S. 14 diese häufigen Sitzungen aufs heftigste und meint, daß für das, was in Griechenland regelmäßiger, wöchentlicher Sitzungen bedürfe, in München nur drei bis vier Sitzungstage im ganzen akademischen Jahr erforderlich seien.

2) Dieses Recht ist allerdings dadurch ganz erheblich eingeschränkt, daß die von den Fakultäten aufgestellten Lehrpläne der Genehmigung des Kultusministers bedürfen.

3) Hierin ist das griechische Hochschulrecht dem deutschen Vorbild gefolgt. Völlig anders sieht es im französischen Hochschulrecht aus, bei dem das griechische - wie erwähnt - manche Anleihe gemacht hat.

4) Promotion und Habilitation werden später noch in zwei Sonderkapiteln abgehandelt.

b) Die Erstattung von Gutachten

Als ein wichtiges Recht wird den Fakultäten das Recht zur Erstattung von Gutachten zugebilligt. Dieses Recht wurde der Technischen und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Athen ausdrücklich gesetzlich eingeräumt[1]. Dabei sind die Fakultäten dieser beiden Hochschulen auch berechtigt, Gutachten für Privatleute zu erstellen. Bei den übrigen Universitäten läßt sich dieser Rechtsanspruch daraus herleiten, daß in allen Verfassungen der Universität das Recht zugebilligt wird, im Rahmen der Gesetze ihre Meinung frei zu äußern[2]. Selbstverständlich sind auch die einzelnen Professoren zur Erstattung von Gutachten befugt. Dieses Recht leitet sich daraus her, daß es den Professoren gestattet ist, Nebentätigkeiten auszuüben[3]. Zu dieser Tätigkeit sind die Professoren auf Grund ihrer speziellen Fachkenntnisse berufen. Die Gutachten haben natürlich keine verbindliche Wirkung. Dennoch haben sie auf Grund ihrer wissenschaftlichen Autorität bei den einzelnen Entscheidungen ein großes Gewicht. Nicht vergessen werden darf an dieser Stelle, daß zahlreiche Professoren als Ratgeber am Königshof, in Ministerien und in zahllosen Verbänden tätig sind[4].

c) Die Verleihung akademischer Grade

Im Bereich der akademischen Verwaltung verleihen die Fakultäten die akademischen Grade, d.h. die Diplome und die Doktorgrade "rite" und "honoris causa". Dieses Recht leiten die Fa-

---

1) Art. 9 der Verordnung vom 2. Oktober 1931 betr. die Technische Hochschule von Athen; Art. 1 der Verordnung vom 30. November 1954 betr. die Landwirtschaftliche Hochschule von Athen.
2) Art. 48 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. Februar 1932 betr. die Universität von Athen; Art. 48 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 betr. die Universität von Thessaloniki u.a.
3) Ebenso in Deutschland. Vgl. dazu Thieme, a.a.O. S. 267.
4) Nach Werner Weber, Neugestaltung der Universitätsstruktur, S. 475 kommt auch in Deutschland dieser Tätigkeit der Professoren ein erhebliches Gewicht zu.

kultäten aus der ihnen von der Gesamtuniversität zugebilligten partiellen Rechtsfähigkeit ab[1]. Die Urkunden müssen mit vom Rektor der Universität unterzeichnet sein. Der Rektor darf seine Unterschrift nicht verweigern, da sonst die partielle Rechtsfähigkeit der Fakultäten wieder aufgehoben wird.

d) Die Verwaltung des Etats und das Anerkennungsverfahren ausländischer Diplome griechischer Staatsbürger

Im Bereich der allgemeinen Verwaltung haben die Fakultäten das Recht, ihren Etat zu verwalten. Dabei sind sie verpflichtet, die Ausstattung zu erhalten und zu bewahren.

In ihrer Hand liegt auch die Anerkennung von ausländischen Diplomen und wissenschaftlichen Graden. Das Anerkennungsverfahren ist den Fakultäten vom Staat als Auftragsangelegenheit übertragen. Diejenigen Griechen, die Diplome ausländischer Universitäten erlangt haben, können in Griechenland ihren Beruf erst dann ausüben, wenn sie sich einer weiteren - in den meisten Fällen mindestens ein Jahr dauernden - Prüfung unterzogen haben, die mit der Verleihung des entsprechenden griechischen Diploms endet[2].

Die nicht automatische Anerkennung der ausländischen Diplome bedeutet nicht, daß die Diplome der ausländischen Universitäten den griechischen nicht gleichwertig sind. Das Ziel des Ge-

1) Den Begriff "partielle Rechtsfähigkeit", der im griechischen Verwaltungsrecht noch völlig unbekannt ist, hat der Verfasser aus dem deutschen Verwaltungsrecht übernommen, wo er ganz überwiegend bejaht wird. Vgl. dazu Köttgen, Die rechtsfähige Verwaltungseinheit (1939) S. 69 ff.; Bachof, Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, AöR 83 (1958) S. 244, 263, 268 ff.; H. J. Wolff, Verwaltungsrecht I 3. Aufl. (1959) § 23 I,2; E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl. Bd. I (1953) S. 129; Fabricius, Relativität der Rechtsfähigkeit (1963) S. 2 ff., 49 ff., 111 ff., 235; lediglich Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 6. Aufl. (1956) S. 403 ist ablehnend ("Die Rechtsfähigkeit duldet ihrer Natur nach keine Beschränkung").

2) Eine Ausnahme machen lediglich die Techniker. Auf Empfehlung der Technischen Hochschule von Athen werden durch Königliche Verordnung eine ganze Reihe von ausländischen technischen Diplomen automatisch in Griechenland anerkannt.

setzgebers mit der Anerkennungsprüfung ist die Anpassung der Griechen, die im Ausland studiert haben, an die wissenschaftliche Denkweise und Terminologie der Heimat, der sie durch jahrelangen Aufenthalt im Ausland entfremdet sind. Die Diplome werden von der entsprechenden Fakultät der griechischen Universität verliehen. Die Anerkennungsprüfung erstreckt sich meist über mehrere Fächer des Studienfaches. Der Verfasser hält die Anerkennungsprüfung bei ausländischen Diplomen für nicht sehr glücklich. Da der Aufbau des griechischen Universitätswesens bei weitem noch nicht abgeschlossen ist und noch immer nicht alle Studienbewerber Studienplätze erhalten können, sind zahlreiche junge Griechen, wenn sie nicht ganz auf eine Hochschulbildung verzichten wollen, auf ein Studium an ausländischen Universitäten angewiesen. Haben sie dann glücklich alle Examina im Ausland bestanden, werden sie für ihren Aufwand an Geld und Unternehmungsgeist damit belohnt, daß sie sich noch einmal einem langwierigen Prüfungsverfahren unterziehen müssen. Gerade dieses Prüfungsverfahren, das im Durchschnitt - wie oben schon erwähnt - mindestens ein Jahr dauert, ist es, was manche jungen griechischen Wissenschaftler veranlaßt, in dem von ihnen gewählten Studienlande eine Arbeit aufzunehmen und sich dort niederzulassen. Das ist ein Aderlaß, den sich die junge griechische Nation kaum leisten kann. Man sollte hier schnell Abhilfe schaffen und die Prüfung auf die rein sprachlich-terminologische Seite beschränken, da man wohl annehmen kann, daß fast alle Universitäten, auf denen Griechen im Ausland studieren, die fachlichen Voraussetzungen vermitteln, die ein bestimmter akademischer Beruf erfordert.

5. Kritische Anmerkung zum System der Besetzung der Lehrstühle

Die Fakultäten der griechischen Universitäten genießen als Gliedkörperschaften[1] - wie aufgezeigt - eine große Selbstän-

---

1) Dieser Begriff wurde von Werner Weber, Die Neugestaltung der Universitätsstruktur S. 482 übernommen.

digkeit. Diese ist in der Vergangenheit leider nicht immer zum Nutzen der Universität und damit auch der Allgemeinheit gebraucht worden. Den konservativen Kräften an der Universität ist es mehr als einmal gelungen, positive Reformbestrebungen zu verhindern bzw. stark zu verlangsamen. Auf Grund der starken Solidarität unter den Mitgliedern der Fakultät, die bisweilen schon in ein reines Kastenbewußtsein ausartete[1], gelang es jungen und genialen Außenseitern selten oder gar nicht, neues Gedankengut in das Universitätsleben hineinzutragen. Am besten demonstrieren lassen sich die Auswüchse dieses Kastenbewußtseins an der Besetzung der neu zu besetzenden Lehrstühle[2]. Es gab Lehrstühle, die mehr als 15 Jahre unbesetzt blieben[3][4]. Das hatte seinen Grund oft nicht darin, daß keine geeigneten Bewerber vorhanden waren, sondern darin, daß die zur Verfügung stehenden Kandidaten nicht das Wohlgefallen der Fakultäten fanden. Diese Situation war oft so eklatant, daß sie selbst von griechischen Professoren nicht verschwiegen werden konnte[5]. Man hielt sie auf Seiten der Professoren aber für

---

1) Ähnliche Entwicklungsverläufe sind auch in Deutschland, wenn auch in abgeschwächter Form, zu beobachten gewesen. Vgl. dazu Bernhard, a.a.O. S. 97 ff.; Gundelach, Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten (1955) S. 161; Jaspers, a.a.O. S. 150 ff.; Bornhak, a.a.O. S. 17 ff.

2) Karatheodoris, a.a.O. S. 20 f. schreibt, daß die Machtfülle der Fakultäten bei der Besetzung der Lehrstühle in keinem anderen Land der Welt so groß ist wie in Griechenland.

3) Seit 1962 scheint sich nach Ansicht des Verfassers hier eine gewisse Besserung anzubahnen.

4) An der Universität Thessaloniki zeigt sich für die Jahre 1959 - 1965 folgendes Bild:

Fakultät	Zahl der Lehrstühle+	davon unbesetzt: 1959/60	1962/63	1964/65
theologische	15	7	4	4
philosophische	24	13	10	6
juristische	26	11	8	6
landwirtschaftliche	20	5	-	4
medizinische	25	9	6	6
naturwissenschaftliche	24	7	5	4

+ Diese Zahl mag sich bei der einen oder anderen Fakultät noch geringfügig geändert haben.

5) Der Rektor der Universität von Athen, Kostis, schreibt in seinem Rechenschaftsbericht von 1886 auf S. 9: "An der

unabänderlich[1]. Eine Änderung dieser verfahrenen Situation bewirkte das Gesetz Nr. 4401 von 1964. Nach diesem ist der Kultusminister von sich aus befugt, das Berufungsverfahren für einen vakanten Lehrstuhl in Gang zu setzen[2]. Ob der Lehrstuhl dann später auch tatsächlich besetzt wird, ist eine zweite Frage, die gelöst sein will.

Es muß an dieser Stelle noch erwähnt werden, daß die Vorlesungen für vakante Lehrstühle von anderen Lehrstuhlinhabern gegen eine nicht unerhebliche zusätzliche Vergütung gehalten werden. Häufig war und ist letzteres mit ein Grund, sich gegen Neuberufungen zu sträuben.

Zusammenfassend läßt sich zu den Ausführungen über die Fakultäten bemerken, daß diese in den drei erwähnten Ländern den eigentlichen Kern der Universität bilden. Ohne sie wäre der Gesamtorganismus Universität überhaupt nicht denkbar.

---

theologischen Fakultät lesen nur vier Professoren, während an der juristischen Fakultät die Vorlesungen des öffentlichen Rechts, der Einführung und der Geschichte des römischen Rechts für eine Reihe von Jahren nicht gelesen worden sind." Professor Bisoukides sagte 1940 in einer Sitzung der juristischen Fakultät, die sich mit der Berufung eines neuen Professors befaßte: Er stimme für die Berufung, weil die Fakultät nur vier ordentliche Professoren habe, von denen nur zwei Inhaber ordentlicher Lehrstühle seien. Im ganzen seien aber bei einer Studentenzahl von 596 zwölf Lehrstühle vakant.

1) Professor Kotsiopoulos von der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Thessaloniki nannte sie in einer Fakultätssitzung im Jahre 1932 "eine Tradition" (s. Protokoll der Wahl der Professoren der landwirtschaftlichen Fakultät von 1932, S. 6).

2) Viel weitergehend ist die Regelung des hessischen Hochschulgesetzes vom 16. Mai 1966: Nach § 26 Abs. 4 dieses Gesetzes kann der Kultusminister, wenn die Fakultät die Berufungsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist einreicht, von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen.

VIII. Die Abteilungen

1. Selbständige Abteilungen

Soweit die Fakultäten durch Gesetz in Abteilungen unterteilt sind, um die Bedürfnisse der einzelnen Fächer zu erfüllen, werden zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben selbständige "Abteilungskollegien" gebildet, die von der Fakultät in der allgemeinen und akademischen Verwaltung unabhängig sind[1)2)]. Mitglieder dieser "Abteilungskollegien" können sowohl Professoren der Fakultät, zu der die betreffende Abteilung gehört, als auch hinzugewählte Professoren sein, die ihrer Fachrichtung nach zum Forschungs- und Lehrbetrieb der betreffenden Abteilung gehören. Die Fachprofessoren und diejenigen Professoren, die zum wissenschaftlichen Gesamtgebiet der Abteilung gehören, bilden das Kollegium der Abteilung. Soweit die Professoren nicht reine Fachprofessoren der Abteilung sind, können sie auch gleichzeitig verschiedenen Fakultäten angehören.

Das sei hier am Aufbau der "zahnärztlichen Abteilung" erläutert. Mitglieder der Abteilung sind:

I. die zahnärztlichen Fachprofessoren, die nur Mitglieder der Abteilung sind:
   1. Zahn- und höhere Ersatzkunde
   2. Kieferchirurgie
   3. Mundlehre
   4. Zahnchirurgie
   5. Zahnkrankheiten und Therapeutik

II. folgende dazukommende Professoren der medizinischen Fakultät, die ipso iure Mitglieder der selbständigen Abteilung sind:
   1. Propädeutische klinische Pathologie und spezielle Krankheitslehre
   2. Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten (Otorinolarygologische)

---

1) In Deutschland gibt es nur unselbständige Abteilungen (siehe dazu Thieme, a.a.O. S. 196 f.).
2) In der Abteilung können durchaus auch Professoren anderer Fakultäten vertreten sein.

3. Geschlechts- und Hautkrankheiten
4. Röntgenlehre
5. Topographische Anatomie
6. Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie
7. Experimentelle Physiologie
8. Physiologische Chemie
9. Experimentelle Pharmakologie
10. Propädeutische Chirurgie, Kinderchirurgie und Operationslehre
11. Hygiene
12. Mikrobiologie.

Aus dem "Abteilungskollegium" wird der Abteilungsleiter, Präsident[1] genannt, in geheimer Abstimmung nach den Regeln für die Wahl des Dekans für ein akademisches Jahr gewählt. Er kommt stets aus der Reihe der Fakultätsprofessoren. Ernannt wird der Präsident durch königliche Verordnung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Abteilung. Als Präsident kann er theoretisch zugleich Dekan der Fakultät sein. In der Praxis kommt eine Häufung dieser Ämter allerdings selten vor, da das zu einer Arbeitsüberlastung des betreffenden Professors führen würde.

Neben dem Präsidenten der Abteilung steht ein Direktor, der ihn in seiner Arbeit unterstützt. Er kommt stets aus der Reihe der reinen Fachprofessoren. An den selbständigen Abteilungen steht dem Präsidenten ein Sekretär der Universität zur Seite, der den Präsidenten gegenüber den Studenten vertritt und die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter seiner Aufsicht erledigt.

Die Abteilungen verteilen ihre eigenen Diplome und haben sowohl das Promotions- als auch das Habilitationsrecht. Sie besetzen im Wege der Kooptation die vakanten Lehrstühle für die reinen Fachprofessoren.

---

1) Πρόεδρος.

Die selbständigen Abteilungen, die sich an Umfang und Aufgabenstellung häufig nicht von einer Fakultät unterscheiden, sind in den Selbstverwaltungsorganen der Gesamtuniversität nicht vertreten. Das führt natürlich dazu, daß sich die Abteilungen gegenüber den Fakultäten diskriminiert fühlen. Die sogenannten reinen Fachprofessoren, die nur der Abteilung und keiner Fakultät angehören, sind an der Willensbildung der Universität überhaupt nicht beteiligt. Sie sind somit nur Professoren "zweiter Klasse". Gerade dieser Punkt fördert die Zusammenarbeit in den Abteilungen nicht gerade und führt zu manchen Spannungen zwischen den einer Fakultät angehörenden Professoren und den "nur" Professoren. Diesem Übelstand könnte dadurch abgeholfen werden, daß man die selbständigen Abteilungen rechtlich mit den Fakultäten gleichstellt oder doch den selbständigen Abteilungen zumindest ein Vertretungsrecht in den akademischen Organen einräumt. Bestrebungen dieser Art sind in Griechenland im Gange.

2. Unselbständige Abteilungen

Neben den selbständigen Abteilungen gibt es noch die unselbständigen, die fast vollkommen von einer Fakultät abhängig sind. Es handelt sich hierbei meist um Fachrichtungen einer Fakultät, so daß meist mehr eine fachliche als eine organisatorische Trennung vorliegt. Das drückt sich auch in der Rechtsstellung dieser Abteilungen aus. Sie haben weder das Promotions- noch das Habilitationsrecht, verleihen aber in eigener Regie im Namen der Fakultät ihre Diplome. Die von ihrem Gremium gefaßten Beschlüsse unterliegen der endgültigen Beschlußfassung durch die Fakultät. Jedoch haben sie das Recht, Studienpläne, Vorlesungsverzeichnisse und Diplomprüfungsordnungen aufzustellen, Lehraufträge zu erteilen und zu entziehen sowie die Vertretung von Lehrern und Schaffung planmäßiger Assistentenstellen vorzuschlagen.

IX. Der Dekan

1. Die geschichtliche Entwicklung

Die geschichtliche Entwicklung der Institution des Dekans an griechischen Universitäten[1] ist durch verschiedene Stadien in der Namensgebung gekennzeichnet. Als erste kennt die provisorische Verfassung des Jahres 1836 den "Semantor"[2]. Schon im nächsten Jahre wechselt die Bezeichnung in "Scholarch" und im Jahre 1841 wurde durch Dekret der heutige Name Dekan (Κοσμήτωρ) eingeführt.

Bis zum Jahre 1911 hatten die Fakultäten das Recht, drei Kandidaten für das Amt des Dekans zu benennen, von denen der Kultusminister nach freiem Ermessen einen zum Dekan ernennen konnte. Dieses Vorrecht des Kultusministers wurde später abgeschafft, weil das Amt des Dekans damals wie in Deutschland[3] nur ein Ehrenamt ohne besondere Befugnisse war. Die Ernennung des Dekans hatte somit in beiden Ländern nur formellen Charakter[4].

Die Universitätsverfassung von 1911[5], die mit einigen Änderungen bis heute gilt, verlieh dem Dekan erheblich mehr Zuständigkeiten. Das zeigt sich besonders daran, daß der Dekan sogar die Befugnis erhielt, gegen Professoren seiner Fakultät Disziplinarverfahren einzuleiten.

---

1) Es wird hier noch einmal darauf hingewiesen, daß bei geschichtlicher Entwicklung immer nur die der Universität Athen gemeint ist, die bis 1925 die einzige Universität Griechenlands war.
2) Art. 27 der Königl. Verordnung vom 31.12.1936; Vambas, a.a.O. S. 54.
3) Siehe Bernhard, Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland S. 65.
4) Anders in Frankreich, wo er zahlreiche Befugnisse hatte (Hermann, La Faculté cellule de la vie universitaire française, in: Revue de l'enseignement supérieur (1960) S. 60).
5) Gesetz vom 17.7.1911.

2. Die Wahl des Dekans

Der Dekan wird in Athen aus der Reihe der Ordinarien, die mindestens fünf Jahre[1] als ordentliche Professoren gelehrt haben, für ein[2] akademisches Jahr gewählt. Stimmrecht bei der Wahl haben nur die ordentlichen Professoren. Der Gesetzgeber hat die außerordentlichen Professoren von der Wahl ausgeschlossen. Der Grund dafür dürfte der sein, daß die außerordentlichen Professoren, die später von den Ordinarien in das Kollegium gewählt werden, sich bei der Wahl des Dekans von Opportunitätserwägungen leiten lassen könnten. Daneben spielt aber auch noch der Gedanke mit, daß nur die fest mit der Hochschule verbundenen Lehrkräfte die Verantwortung für die Wahl des Dekans tragen sollen.

Der Zeitpunkt der Wahl des Dekans ist in den Verfassungen der Hochschulen geregelt. In Athen findet die Wahl des Dekans fünf Tage nach der Ernennung des Rektors statt. In Thessaloniki findet sie immer innerhalb der letzten zehn Tage des Monats Mai statt. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Stimmenmehrheit der anwesenden Ordinarien auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ernannt wird der Dekan durch den Kultusminister. Er tritt sein Amt am 1. September, dem Beginn des neuen akademischen Jahres, an. Stirbt ein gewählter Dekan vor seiner Ernennung oder lehnt er aus triftigen Gründen ab, so wird die Wahl wiederholt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig[3].

---

1) In Thessaloniki mindestens drei Jahre.
2) An der Technischen Hochschule Athen beträgt die Amtsdauer zwei Jahre.
3) Erwähnenswert ist hier das Beispiel des Prof. Kontogonis, der 18mal zum Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Athen gewählt wurde, was ihm schließlich den Beinamen "der unermüdliche Professor" einbrachte (Mbalanos, Ἡ Θεολογικὴ Σχολὴ τοῦ Πανεπιστημίου Ἀθηνῶν (1931) S. 1 ff.

3. Die Stellung und die Aufgaben des Dekans

Der Dekan steht an der Spitze der Fakultät. Innerhalb der Fakultät ist er aber unter seinen Professorenkollegen nur "primus inter pares", der die Beschlüsse der Fakultätssitzung ausführt. Mit dem Wahlsenator zusammen vertritt er seine Fakultät im Senat. Nach außen vertritt er die Hochschule nicht, das geschieht immer nur durch den Rektor, zu dem er allerdings auch nicht im Verhältnis der Über- oder Unterordnung steht. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird er vom Prodekan[1], seinem Amtsvorgänger, vertreten. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt der dienstälteste Ordinarius die Amtsgeschäfte.

Der Dekan führt in eigener Regie die Verwaltungsgeschäfte der Fakultät. Zusammen mit dem Sekretär der Fakultät bereitet er die Fakultätssitzungen vor, die er als Vorsitzender zu leiten hat. Seine Stimme gibt in den Sitzungen bei Stimmengleichheit - abgesehen von wenigen gesetzlich abweichend geregelten Fällen[2] - den Ausschlag. Er bearbeitet die Anträge auf Promotion, Habilitation und Teilnahme am Wettbewerb für die Besetzung eines vakanten Lehrstuhles. Weiterhin bestimmt er die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Er ist der Hochschule gegenüber für die Durchführung des Lehrplanes verantwortlich. Er wirkt auch bei der feierlichen Vereidigung der Diplomierten aus Anlaß der Verleihung der Diplome mit. Neben der Unterschrift des Rektors trägt jedes Diplom auch die seinige. Dem Dekan obliegt der Schriftverkehr der Fakultät innerhalb der Hochschule selbständig; mit Stellen außerhalb der Hochschule verkehrt er nur über das Rektorat[3]. Zu den Verwaltungsge-

---

1) Das Amt des Prodekans ist gesetzlich ausdrücklich anerkannt.

2) Diese bestehen bei der Wahl des Dekans und neu zu ernennender Professoren. Im ersten Fall entscheidet das Los, und im zweiten Fall wird gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen des Dreimitgliederausschusses, der bei jeder Ausschreibung eines Lehrstuhles gebildet wird, auf sich vereinigen kann.

3) Nur im Falle der dreimaligen ununterbrochenen Abwesenheit eines Professors in den Fakultätssitzungen ist der Dekan

schäften gehört auch die Regelung der finanziellen Erfordernisse der Fakultät, wozu neben den sächlichen Anforderungen die Mittel für die Forschung und Lehre zählen. Erwähnt werden muß hier noch, daß der Dekan verpflichtet ist, am Ende seiner Dienstzeit dem Rektor einen Bericht über die Geschäftsführung seines Amtsjahres zu erstatten.

4. Der Dekan in Deutschland und Frankreich

Bei einem Vergleich der Stellung des Dekans in Deutschland und in Griechenland zeigt sich schon auf den ersten Blick, daß sich bei dieser Institution das deutsche Vorbild vollkommen durchgesetzt hat. Im Wahlverfahren, in der Dauer der Amtszeit, der Befugnis, nur unter der Autorität[1] der Universität nach außen hin tätig zu werden, in der Gebundenheit des Dekans an die Beschlüsse der Fakultät[2], überall an den entscheidenden Punkten zeigt sich eine so komplette Übernahme des deutschen Systems, daß sich hier jede weitere vergleichende Erörterung erübrigt.

Wie unterschiedlich die Institution des Dekans in Frankreich von der an den griechischen und deutschen Universitäten ausgestaltet ist und daß es in diesem Punkt kaum[3] Einflüsse aus dem französischen Hochschulrecht gibt[4], soll mit wenigen Sätzen an der Stellung des französischen Dekans gezeigt werden[5].

---

befugt, unter Auslassung des Rektors sich direkt zwecks Verhängung disziplinarischer Maßnahmen an den Kultusminister zu wenden (siehe dazu Art. 40 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932).

1) Die bis 1945 rechtsfähigen Fakultäten in Halle-Wittenberg, Greifswald und Leipzig waren aus alter Zeit überkommene Ausnahmen (Kluge, a.a.O. S. 121).

2) Für Deutschland siehe im einzelnen Thieme, a.a.O. S. 194 f.; Kluge, a.a.O. S. 120 ff.; Wende, a.a.O. S. 118 f.; Bornhak, a.a.O. S. 11.

3) Die einzige Übereinstimmung zeigt sich eigentlich nur darin, daß in Griechenland wie in Frankreich der Minister bei der Wahl das letzte Wort hat. Allerdings hat der französische Minister noch die Wahl zwischen vier Kandidaten, während der griechische den ihm von der Fakultät vorgeschlagenen Kandidaten ernennen muß.

An der Wahl und Ernennung des französischen Dekans (doyen) für eine Amtsdauer von drei Jahren wirken drei Instanzen mit: zwei Gremien der Universität (Assemblée de la faculté und Conseil de l'Université) und der Ministre de l'éducation nationale. Für die Wahl zunächst zuständiges Organ ist die Fakultät, und zwar die "professeurs titulaires" (ordentliche Professoren), die "Charges de Cours", die "Maîtres de conférences" (beides ausserordentliche Professoren) und die "Agrégés" (etwa beauftragte Dozenten). Die Fakultät schlägt dem Minister nach geheimer Wahl zwei Kandidaten aus der Reihe der "professeurs titulaires" vor. Darüber hinaus leitet der "Conseil de l'Université" dem Minister ebenfalls eine Vorschlagsliste mit zwei Namen seiner "professeurs titulaires" zu. Die Entscheidung unter den vier Kandidaten hat dann allein der Minister.

Der französische Dekan hat im Gegensatz zum deutschen und griechischen das Recht, selbständig Entscheidungen zu treffen. Er vertritt die rechtsfähige Fakultät nach außen hin, und zwar im wesentlichen selbständig. Vertreter des Dekans ist der "Assesseur" (etwa dem Prodekan im deutschen und griechischen Hochschulwesen vergleichbar), der nach demselben Verfahren gewählt wird wie der Dekan.

---

zu S. 146:

4) Siehe für Deutschland auch Kluge, a.a.O. S. 121; vgl. ferner Bernhard, a.a.O. S. 64 ff.

5) Vgl. Hermann, a.a.O. S. 57 ff.: "Le doyen représente la faculté. Il accepte les dons et legs, il exerce les actions en justice, conformément aux délibérations du Conseil de la faculté. Il préside le Conseil de la faculté et l'Assemblée ainsi que les commissions dont il fait partie. En cas de partage, il a voix prépondérante. Il est chargé de l'administration intérieur et de la police de la faculté. Il assure l'exécution des délibérations du Conseil et de l'Assemblée. Il exécute les décisions du Conseil de l'Université en ce qui concerne la faculté, il veille à l'observation des lois, règlements et instructions et à l'exercise régulier des cours, conférences et examens. Il règle le service des examens. Il est tenu de porter, sans délai, à la connaissance du recteur toute infraction aux lois et règlements et toute faute commise dans la faculté. Le doyen administre les biens propres de la faculté, il signe les baux et passe les marchés et les adjudications

X. Akademische Grade[1] und Ehrungen

1. Die Rechtsentwicklung

1842 wurde in dem vom Türkenjoch befreiten Griechenland fünf Jahre nach der Gründung der Universität Athen zum ersten Mal ein Doktortitel[2] nach der in demselben Jahre erlassenen Provisorischen Promotionsordnung[3] verliehen.

Nach dieser Ordnung endete das mindestens dreijährige[4] Studium mit einer Abschlußprüfung. Diejenigen Kandidaten, die in der Prüfung mit der Note "ausgezeichnet" oder "sehr gut" beurteilt wurden, wurden zur Promotion zugelassen. Die übrigen Kandidaten erhielten lediglich ein Abschlußdiplom. Die zur Doktorprüfung zugelassenen Kandidaten wurden dann vom Dekan der Fakultät aufgefordert, eine in altgriechischer Sprache schriftlich gefertigte Dissertation, die dem Gebiet der vorhergegangenen Auswahlprüfung zu entnehmen war, einzureichen. Nach Einreichung der Dissertation bestimmte die Fakultät einen Berichter-

---

dans les formes prescrites par les lois et règlements pour les fournitures et travaux imputables sur les biens propres de la faculté. Il prépare les budgets de la faculté. Il engage les dépenses conformément aux crédits ouverts aux budgets. Il ordonnance, par délégation du ministre, les dépenses imputables sur les fonds de concours, conformément aux déliberations du Conseil de la faculté. Il présente chaque année deux comptes d'administration, l'un pour le budget ordinaire, l'autre pour le budget sur fonds de concours. Par délégation du ministre, le doyen nomme et révoque les appariteurs, gens de service et, sur la proposition des professeurs intéressés, les garçons de laboratoire de la faculté. Pour les services communs, ces agents sont nommés par le recteur. Chaque année le doyen présente au Conseil un rapport sur la situation de la faculté et les améliorations qui peuvent y être introduites".

1) Der Professortitel ist in Griechenland wie in Deutschland kein akademischer Grad, da er vom Staat und nicht von der Universität verliehen wird. Die Habilitation wird daher später (S. 176 ff.) im Rahmen des Lehrkörpers der Universität abgehandelt. Vgl. dazu auch Thieme, a.a.O. S. 224.

2) Da das Wort "Doktor" im Altgriechischen unbekannt war, wurde es damals im Neugriechischen unter der Bezeichnung "διδάκτωρ" neu eingeführt.

3) Art. 8 ff. der Königl. Verordnung vom 19.5.1842.

4) theologische und philosophische drei Jahre, juristische und medizinische vier Jahre.

statter, der der Fakultät über die Dissertation ein Gutachten zu erstatten hatte. Bei Annahme der Dissertation durch die Fakultät mußte die Dissertation gedruckt vorgelegt werden. In der sich anschließenden mündlichen Prüfung trug der Doktorand vor der Fakultät seine Dissertation vor und verteidigte vor den Professoren die von ihm aufgestellten Thesen. Über das Bestehen der Prüfung entschied die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß. Das Promotionsverfahren endete mit der feierlichen Verleihung der Doktorwürde[1].

Die 1842 provisorisch erlassene Promotionsordnung wurde 1862 näher modifiziert[2] und blieb bis zum großen Reformgesetz von 1911, das mit Veränderungen heute noch gilt, in Kraft.

2. Arten, Wesen und Bedeutung der akademischen Grade

Die griechischen Universitäten und Hochschulen haben das Recht, zwei Arten von Doktorgraden zu verleihen, den Doktorgrad "rite" und den Doktorgrad "honoris causa". Der Doktorgrad "rite" ist der Regelfall. Er wird durch eine schriftliche Dissertation und durch eine mündliche Prüfung erworben. Im Gegensatz dazu wird der Doktorgrad "honoris causa" für Leistungen, die nicht im, sondern schon vor dem Promotionsverfahren erbracht worden sind, verliehen. Der Doktorgrad "rite" und der Doktorgrad "honoris causa" unterscheiden sich aber auch in den verliehenen Rechten. Der Doktor "rite" hat das Recht, sich zu habilitieren oder als Professor zu kandidieren[3]. Diese beiden

---

1) Bei dieser hatte der neue Doktor einen Eid abzulegen (Königl. Verordnung vom 4.10.1843).
2) Königl. Verordnung vom 8.12.1862.
3) Da an griechischen Universitäten gesetzlich keine Frist zwischen der Promotion und der Habilitation einzuhalten und ferner die Habilitation keine Voraussetzung für die Berufung auf einen Lehrstuhl ist, kann der Kandidat ohne größeren zeitlichen Zwischenraum den Status des Studenten mit dem des Dozenten oder Professors vertauschen. Dieser mögliche Aufstieg des Doktoren zum Professor hat die Institution der Habilitation in Mißkredit gebracht,und entsprechend sinkt auch die Zahl der Habilitanden von Jahr zu Jahr.

Rechte hat der Doktor "honoris causa" nicht. Im Ausland erworbene Doktordiplome müssen in Griechenland durch die Fakultät besonders anerkannt werden. An den Anerkennungsverfahren ist der Staat nicht beteiligt.

Mit der vollzogenen Promotion bescheinigt die Fakultät dem Erwerber des Doktorgrades "rite", daß er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu denken und seine Gedanken nach wissenschaftlicher Systematik und Ordnung zu Papier zu bringen. Im wesentlichen hat der Erwerb des Doktortitels an griechischen Universitäten und Hochschulen nur den Zweck, dem Inhaber die Möglichkeit zu geben, die akademische Laufbahn zu ergreifen. Die überwiegende Zahl der Doktoren nimmt daher auch an den Ausschreibungen für die neu zu besetzenden Lehrstühle teil. Die Verleihung der Doktorwürde an wissenschaftlich ausgebildete Kräfte in der Staatsverwaltung, Justiz und im zivilen Beruf ist bedauerlicherweise höchst selten[1)2)].

3. Die Verleihung der akademischen Grade

a) Das Promotionsrecht

Die Verleihung der Doktorwürde liegt in Griechenland ausschließlich in den Händen der Fakultäten. Die Beteiligung des Rektors im letzten Stadium des Promotionsverfahrens hat nicht

---

1) Das drückt sich natürlich auch sehr in der Zahl der durchgeführten Promotionen aus. So haben z.B. Professoren der Rechte an der Universität Thessaloniki im Laufe ihrer 35-40jährigen Amtszeit nur 2 bis 3 Doktoren promoviert. Im Vergleich dazu sind an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen innerhalb von 225 Jahren 6654 Doktoren promoviert worden (siehe dazu Ebel, Zur Geschichte der Juristenfakultät und des Rechtsstudiums an der Georgia Augusta (1960) S. 23). Ein einziger, heute noch im Amt befindlicher Professor der Juristischen Fakultät hat in seiner 30jährigen Amtstätigkeit 200 Doktoranden promoviert.

2) In der gesamten griechischen Verwaltung gibt es nicht einen Promovierten, und in der Justiz läßt sich die Anzahl der Promovierten an einer Hand abzählen.

die Bedeutung, daß er hier als Repräsentant des Staates mitwirkt, sondern mit diesem Amt gibt er der Promotion die deklaratorische Billigung der Universität, die in seiner Unterschrift auf dem Doktordiplom ihren äußerlichen Ausdruck findet. Der Staat greift nur dann in das Promotionsverfahren ein, wenn von der Fakultät gesetzliche Vorschriften nicht beachtet wurden. Die Befugnisse des Staates beschränken sich somit auf die reine Rechtsaufsicht.

Bis vor wenigen Jahren kannten die griechischen Fakultäten im Gegensatz zu den deutschen Verhältnissen, wo jede Fakultät eine Promotionsordnung hat, keine eigenen Promotionsordnungen. Die Regelungen für die Promotion befanden sich für alle Fakultäten in der Hochschulverfassung. Neuerdings haben die Fakultäten der Technischen Hochschule Athen und einige Fakultäten der Universität Thessaloniki eigene Promotionsordnungen, an deren Gestaltung sie selbst entscheidend mitgewirkt haben, im Gesetzeswege erhalten.

Das Promotionsrecht steht jeder Fakultät zu. Die beiden staatlichen theologischen Fakultäten an den Universitäten Athen und Thessaloniki, die nur orthodoxe Theologie lehren, erkennen nur Promotionen an, die mit dem orthodoxen Dogma in Einklang stehen. An der Technischen Hochschule liegt die Durchführung der Promotion in den Händen der Fakultät, die auf Vorschlag des zuständigen Professors sogar den Forschungsbereich des Themas genau festlegt[1]. Damit unterliegt der Kandidat völlig dem Dirigismus der Fakultät. Das widerspricht dem in der Wissenschaft geltenden Grundsatz, daß jeder das Recht hat, Gegenstand und Richtung seiner Forschungen selbst zu bestimmen.

b) Die Promotionsvoraussetzungen

Jeder griechische Bürger, der ein volles Studium absolviert und eine Dissertation angefertigt hat, kann sich promovieren lassen.

---

1) Art. 1 ff. des Gesetzes Nr. 1450 vom 18. Juli 1950.

Die Universitätsreform des Jahres 1911 brachte als grundsätzliche Voraussetzung für die Promotion ein abgeschlossenes Studium mit bestandener Diplomprüfung[1]. Nach griechischen Universitätsverfassungen braucht der Bewerber außer dem Altgriechischen kein Nebenfach oder eine Fremdsprache zu beherrschen. Jeder Absolvent einer Hochschule kann die Fakultät, an der er promovieren möchte, selbst wählen, er ist nicht an die ausbildende Fakultät gebunden. Daneben kennt das griechische Promotionsrecht die Voraussetzung, daß der Doktorand eine gewisse Zeit an der betreffenden Fakultät studiert haben muß, nicht[2].

Als Promotionsleistungen werden im einzelnen gefordert:

1. eine selbständig angefertigte, druckreife Dissertation[3] in 3 Exemplaren, die in griechischer Sprache abgefaßt und mindestens 32 Druckseiten lang sein muß. Dissertationen an den philosophischen Fakultäten können auch in der altgriechischen oder lateinischen Sprache abgefaßt sein;
2. eine kurze Zusammenfassung unter Herausstellung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse[4] der Dissertation;
3. ein Lebenslauf;
4. eine Promotionsgebühr von 200 Drachmen (etwa 30 DM)[5].

c) Das Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren, dessen technische Seite vom Sekretär der Fakultät erledigt wird, geht stufenweise vor sich.

---

1) Art. 18 des Gesetzes Nr. 3825 vom 17.7.1911.
2) Nur an der Technischen Hochschule muß der Bewerber mindestens zwei Semester als ordentlicher Student studiert haben oder als wissenschaftlicher Assistent tätig gewesen sein (Art. 1 ff. des Gesetzes Nr.1450 vom 18. Juli 1950).
3) Die Anregung zur Dissertation geht meist von einem Professor aus, der dem Doktoranden während des Entstehens der Arbeit mit Rat und Tat zur Seite steht. Das entspricht etwa der Einrichtung des "Doktorvaters" in Deutschland.
4) Solche sind "conditio sine qua non". Vgl. dazu für Deutschland Thieme, a.a.O. S. 228.
5) Die Höhe der Gebühr ist seit 1932 unverändert. Damals entsprach diese Summe einem Kaufwert von ungefähr 200 DM.

Die Fakultät bestimmt nach der Genehmigung des Promotionsantrages einen Berichterstatter. Als Berichterstatter wird im allgemeinen der Lehrstuhlinhaber bestimmt, in dessen Fachgebiet die Abhandlung fällt und der die Arbeit schon als "Doktorvater" betreut hat. Dieser ist gesetzlich verpflichtet, dem Dekan innerhalb von 2 Monaten seinen Bericht zu geben, in dem er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Diesen Bericht gibt der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät mit den Probeexemplaren zur Kenntnis. Danach muß der Dekan innerhalb von 20 Tagen eine Entscheidung der Fakultät über die Dissertation herbeiführen. Die Fakultät hat hierbei drei verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten. Sie kann

1. die Aufnahme der Dissertation mit absoluter Mehrheit der Anwesenden,
2. die Ablehnung der Dissertation und
3. die Rückgabe der Dissertation zu Änderungen oder Ergänzungen, die genau bestimmt sein müssen,

beschließen. Auch in den Fällen, in denen der Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, wird das Promotionsverfahren weiter durchgeführt. Die Fakultät ist an den Vorschlag des Berichterstatters nämlich nicht gebunden, sondern kann entgegen dessen Vorschlag die Dissertation annehmen. Wird die Dissertation von der Fakultät abgelehnt, bleiben die eingereichten Exemplare und die Unterlagen als öffentliche Dokumente im Archiv der Fakultät. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

Nach der Annahme der Dissertation nimmt das Verfahren folgenden Verlauf: Der Beschluß über die Annahme wird durch den Dekan dem Bewerber zugeleitet. Dieser hat sodann auf seine Kosten die Dissertation drucken zu lassen und der Fakultät 100 Pflichtexemplare abzuliefern. Dabei muß im Eingang der Abhandlung auf einer besonderen Seite unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift[1)] aufgenommen werden: Die Annahme der Dissertation durch die Fakultät bedeutet nicht, daß sich die Fakultät die Meinung des Verfassers zu eigen gemacht hat. Von den 100

---

1) Art. 203 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932.

abgelieferten Exemplaren erhält dann jedes Mitglied der Fakultät eines.

Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Aushändigung der Exemplare an die Professoren lädt der Dekan die Fakultät und den Doktoranden zu einer öffentlichen Sitzung ein, in der letzterer seine in der Dissertation vertretenen Thesen gegenüber Einzelfragen der Professoren zu verteidigen hat. Diese mündliche Prüfung, die in der Regel bis zu einer Stunde dauert, beginnt mit einem kurzen Bericht des Doktoranden über die Thesen seiner Arbeit. Daran schließt sich eine Diskussion mit den Professoren an, die aber ausschließlich auf das Thema der Dissertation beschränkt bleibt. Im Anschluß daran beraten die Professoren unter Ausschluß der Öffentlichkeit über die Frage, ob der Kandidat mit der Dissertation und der Diskussion nachgewiesen hat, daß er den Fachbereich seines Themas beherrscht und in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten. Es folgt dann die Abstimmung über das Ergebnis der Promotion[1].

Zum Abschluß des Promotionsverfahrens findet in feierlichem Rahmen[2] die öffentliche Verleihung der Urkunde statt, bei der neben sämtlichen Mitgliedern der Fakultät auch der Rektor anwesend ist. Auf dieser feierlichen Veranstaltung bedient man sich nur der altgriechischen Sprache. Der Dekan berichtet nochmals in kurzen Worten über die Person und die Leistung eines jeden Doktoranden und schließt dann die erneute Frage an die Professoren an, ob ihnen der Kandidat würdig erscheine, den akademischen Grad des Doktors zu erlangen. Nach erfolgter Zustimmung der Professoren richtet der Dekan die gleiche Frage an den Rektor. In seiner Zustimmung repräsentiert sich die Zustimmung der gesamten Universität zu der erfolgten Promotion. Die Verleihung der Urkunde, die ein Verwaltungsakt ist, wird somit von dem Dekan unter der Autorität der Universität vorge-

---

1) Im Falle des Bestehens gibt es drei Noten: ausgezeichnet (ἄριστα), sehr gut (λίαν καλῶς) und gut (καλῶς).
2) Siehe hierzu im einzelnen auch Rosenstock, Principium doctoris (1914) S. 95 ff.

nommen. Der Doktorand wird bei der Verleihung vereidigt[1]. Hierbei muß er sich zu den Grundsätzen und Forderungen seiner Disziplin bekennen.

4. Die akademischen Ehrungen

Als reine akademische Ehrung[2] kennt das griechische Hochschulrecht nur die Verleihung des Doktors "honoris causa"[3]. Dieses Recht steht jeder Fakultät zu. Der Staat kann auf die Verleihung dieses Titels keinerlei Einfluß nehmen. Irgendwelche Rechte - außer dem Tragen des Titels - erwirbt der mit dem Doktor "honoris causa" Ausgezeichnete nicht. Der Doktor "honoris causa" wird an solche Persönlichkeiten verliehen, die Wissenschaft, Lehre oder Kunst gefördert haben oder sich wertvolle Verdienste um die Universität oder Nation[4] erworben haben. Dieser Titel wird sowohl an griechische Staatsangehörige als auch an Ausländer verliehen. Der Vorschlag zur Verleihung muß von mindestens zwei ordentlichen Professoren dem Fakultätskollegium unterbreitet werden. Für den Beschluß der Fakultät ist eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtheit der Ordinarien erforderlich. Der Beschluß wird dann in Form einer Verleihungsurkunde formuliert. Die Verleihung selbst findet in einer offiziellen Veranstaltung der Universität statt, bei der sämtliche Professoren der Fakultät, der Rektor, Persönlichkeiten des geistigen Lebens und die Studenten anwesend sind. Die Hochschulen führen die Namen ihrer Doktores "honoris causa" in ihren Vorlesungsverzeichnissen auf.

---

1) Jede Fakultät hat hierbei ihre eigene Eidesformel. Die Mediziner schwören den Eid des Hippokrates, die Theologen leisten den Eid auf das orthodoxe Dogma.

2) Der Verfasser ist mit Thieme, a.a.O. S. 232 f. der Auffassung, daß ihrer Natur nach auch die "rite" verliehene Doktorwürde eine akademische Ehrung ist. Sie ist aber nicht ausschließlich Ehrung, weil sie nur auf Antrag, gegen Gebühr und nach besonderem Nachweis wissenschaftlicher Leistung und Befähigung verliehen wird.

3) Ἐπίτιμοι διδάκτορες (Art. 214 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932).

4) Hierbei wird leider nicht immer berücksichtigt, daß auch die Ehrenpromotion an sich nur für besondere wissenschaft-

Die akademischen Ehrungen der Ernennung zum Ehrensenator oder zum Ehrenbürger der Hochschule sind in Griechenland unbekannt.

5. Die Entziehung der Doktorwürde

Über die Entziehung akademischer Grade ist in den einzelnen Hochschulgesetzen keine Regelung getroffen[1)2)]. Nach Art. 63 des griechischen Strafgesetzbuches von 1950 hat lediglich der Strafrichter die Möglichkeit, akademische Grade zu entziehen. Art. 63 behandelt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, d.h. den dauernden Verlust bereits erworbener öffentlicher Würden, wozu auch die akademischen Grade zählen. Im Falle der Entziehung durch den Strafrichter bedarf es seitens der zuständigen Hochschule nur noch eines Beschlusses, der rein deklaratorisch feststellt, daß der Betreffende seines Doktorgrades verlustig gegangen ist.

Darüber hinaus kann der Doktorgrad nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen über den begünstigenden Verwaltungsakt von der Hochschule nur dann entzogen werden, wenn der Grad durch Täuschung erworben wurde oder die Verleihung auf einem Irrtum über eine wesentliche Promotionsvoraussetzung beruht[3)]. In diesen Fällen steht dem Betroffenen die Möglichkeit offen, gegen die Entscheidung über die Entziehung innerhalb von zwei Monaten Klage beim griechischen Verfassungsgericht (Συμβούλιον τῆς Επικρατείας) zu erheben.

---

liche Leistungen verliehen werden soll (vgl. dazu auch Kluge, a.a.O. S. 179 f.

1) Ein Gesetz über die Führung akademischer Grade wie in Deutschland gibt es in Griechenland nicht.

2) Siehe dazu Vollmar, Die Entziehung der Doktorwürde, Diss. Heidelberg (1950).

3) Das entspricht genau § 4 Abs. 1 des deutschen Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939.

6. Die Unterschiede zum deutschen und französischen Promotionsrecht

Das deutsche Promotionsrecht weist keine wesentlichen Unterschiede zum griechischen auf. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, da das griechische in den Grundzügen vollständig aus Deutschland übernommen wurde. Geringe Unterschiede gibt es nur im Promotionsverfahren. Die mündliche Prüfung (rigorosum) findet hier in der Regel nicht vor der gesamten Fakultät, sondern nur vor einem von der Fakultät gebildeten Prüfungsausschuß statt. Die Prüfung erstreckt sich auch nicht nur auf das der Promotion zugrunde liegende Fachgebiet, sondern auf alle Gebiete der betreffenden Wissenschaft. Die Verleihung des Doktorgrades "rite" findet nicht wie in Griechenland in feierlicher Form statt. Vielmehr wird hier nach Einreichung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare das vom Dekan ausgefertigte Diplom formlos ausgehändigt. Hierin liegt der Vollzug der Promotion[1].

Wesentlich größere Verschiedenheiten weist das französische Promotionsrecht auf[2]. Hier gibt es neben dem Doktor "honoris causa" zwei Doktorgrade, das "doctorat d'État" und das "doctorat de l'université".

Das "doctorat de l'université" wird von der Universität verliehen, und zwar vom recteur de l'académie im Namen des Staates. Für dieses Doktorat ist die Vorlage einer schriftlichen "Thèse", die in etwa der Dissertation entspricht, und die Ablegung einer mündlichen Prüfung erforderlich. Bis zum Jahre 1954 wurde dieser Doktorgrad nur an Ausländer verliehen[3]. Erst seit dieser Zeit können ihn auch französische Staatsangehörige er-

---

1) Für die deutschen Verhältnisse vgl. im einzelnen: Thieme, a.a.O. S. 228 ff.; Kluge, a.a.O. S. 177 ff.

2) Siehe zum französischen Promotionsrecht Völker, Das Bildungswesen in Frankreich S. 166; Aubin, Der juristische Hochschulunterricht in Frankreich und seine Reform (1958) S. 58; Carolus-Magnus-Kreis, a.a.O. S. 14 ff.

3) Décret Nr. 54146 vom 8.2.1954.

werben[1]. Das "doctorat de l'université" verleiht keine berufliche Vorzugsstellung.

Das nur für französische Staatsangehörige bestimmte "doctorat d'État" ist ein akademischer Grad, der an den Bewerber höchste Anforderungen stellt. Für das "doctorat d'État" werden in den geistes- und naturwissenschaftlichen Fächern zwei "thèses" (Dissertationen) verlangt. In den anderen Disziplinen wird für die Erlangung des Doktorgrades eine "thèse" und darüber hinaus noch eine Reihe weiterer Voraussetzungen gefordert wie z.B. die Erlangung des Diploms "Docteur en Droit", zwei weitere Studienjahre und zwei "Diplômes d'étude supérieure". Eine mündliche Prüfung gibt es hier im Gegensatz zum "doctorat de l'université" nicht. Der Grad des "Docteur ès-lettres" und "Docteur ès-sciences" entspricht nahezu der deutschen Habilitation[2]. In den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, den Geisteswissenschaften und den Naturwissenschaften sind die Anforderungen für das "doctorat d'État" nicht wesentlich geringer. Die Inhaber des "doctorat d'État" werden in ihrem beruflichen Fortkommen vom Staat besonders gefördert. Die Verleihung der Doktordiplome findet in Frankreich genau wie in Griechenland in einer feierlichen Zeremonie statt. In dieser reinen Äußerlichkeit liegt aber auch praktisch das einzig Verbindende zwischen der griechischen und der französischen Promotion.

---

1) Völker, a.a.O. S. 166.
2) Carolus-Magnus-Kreis, a.a.O. S. 15, 27 ff.; Aubin, a.a.O. S. 58.

5. Abschnitt: Der Lehrkörper der Hochschulen

I. Die Lehrstuhlinhaber

1. Die geschichtliche Entwicklung

Seit der Zeit der ersten provisorischen Verfassung der Universität Athen (1837) ist die Stellung der Ordinarien fast unverändert geblieben. Jedoch hat sich die Art und Weise der Besetzung der Lehrstühle gewandelt. Da es in damaliger Zeit nur wenige griechische Professoren in Griechenland gab, berief die Regierung im Zusammenwirken mit den Universitäten Professoren aus vielen Ländern Europas ins Land. Sie wurden auf Vorschlag des Ministers durch den König ernannt. Ein Berufungsverfahren der herkömmlichen Art war angesichts der damaligen außerordentlich schwierigen Lage der Universität noch eine Utopie.

Im Laufe der Zeit wurde der eigene akademische Nachwuchs wesentlich vermehrt. Dadurch erreichten die Hochschulen, daß sie an dem Ernennungsverfahren für die Professoren mitwirken konnten und daß ihnen in deren Angelegenheiten ein größeres Mitspracherecht zugebilligt wurde. Die ursprünglich übliche Ernennung der Hochschullehrer durch den Minister wurde aufgegeben, und seit dem Jahre 1882 hatten die Hochschulen rein formell das Recht, am Ernennungsverfahren für die Ordinarien mitzuwirken[1]. Verordnungen, die die Besetzung vakanter Lehrstühle betrafen, wurden erstmals im akademischen Jahr 1882/83 erlassen[2].

2. Das heutige System

Durch das für die Hochschulen grundlegende Reformgesetz des Jahres 1911 wurde die Zahl der Lehrstühle an den Fakultäten

1) Diese Verordnung wurde seit dem Jahre 1875 durch den damals amtierenden Kultusminister Ralis vorbereitet, stand jedoch bis zur Verabschiedung des Hochschulgesetzes von 1911 praktisch nur auf dem Papier.
2) Verordnungen vom 9. April 1882 und 28. Februar 1883. Beide Verordnungen sind allerdings nie in Kraft getreten.

festgelegt und die Besetzung vakanter Lehrstühle abschließend geregelt[1]. Die später ergangenen Gesetze von 1922, 1925, 1932 und 1939 modifizierten lediglich das Berufungsverfahren und trafen,aufbauend auf dem Gesetz von 1911,die heute noch gültige Regelung[2]. Daran änderte auch nichts das zuletzt erlassene Gesetz von 1964, das dem Minister für den Fall, daß sich die Fakultät über die Besetzung eines Lehrstuhles nicht einigt, das Ernennungsrecht zubilligt[3].

Nach der jetzt geltenden Regelung liegt die Schaffung neuer Lehrstühle und die Einziehung bestehender unbesetzter Lehrstühle in den Händen des Staates. Die Universitäten haben hierbei nur ein Vorschlagsrecht. Die Besetzung vakanter Lehrstühle obliegt nach dem Prinzip der Selbstergänzung weitgehend den Fakultäten[4]. Die Verfassungen der Hochschulen legen im einzelnen die Art und Anzahl der einzelnen Lehrstühle sowie die Aufteilung des Lehrkörpers fest. Der Gesamtlehrkörper der Hochschulen besteht in der Regel aus:

1. den ordentlichen Professoren
2. den außerordentlichen Professoren
3. den Honorarprofessoren
4. den emeritierten Professoren
5. den besoldeten (beauftragten) Dozenten
6. den nicht besoldeten Dozenten
7. den Assistenten
8. den Lektoren.[5].

---

1) Gesetz Nr. 3825 vom 17. Juli 1911. Gleichzeitig wurde ad hoc das Gesetz Nr. 3826 erlassen, das den Minister ermächtigte, vakante Lehrstühle auf Vorschlag einer von ihm gebildeten Prüfungskommission zu ernennen.
2) Art. 55 ff. des Gesetzes Nr. 2905 vom 23.7.1922; Art. 7 ff. des Gesetzes Nr. 3341 vom 14.6.1925; Art. 54 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932; Art. 53 ff. des Gesetzes Nr. 1895 von 1939.
3) Art. 4 des Gesetzes Nr. 4401 von 1964.
4) Ausgenommen bei der Technischen Hochschule, wo die Besetzung der Lehrstühle in der Hand der Versammlung der Ordinarien liegt (Art. 8 des Gesetzes Nr. 1450 von 1950).
5) Der griechische Gesetzgeber spaltet den Gesamtlehrkörper

An den griechischen Hochschulen entsprechen sich die Zahl der Professoren und der Lehrstühle genau. Niemand kann zum Professor ernannt werden, ohne daß ein vakanter Lehrstuhl existiert. Die Lehrstühle sind in zwei Kategorien eingeteilt: in die ordentlichen Lehrstühle, die ein bestimmtes Fachgebiet vertreten, wie es auch in anderen Ländern üblich ist, und in selbständige außerordentliche Lehrstühle, die nur ein eng begrenztes Fachgebiet vertreten[1]. Lehrstuhlinhaber der ordentlichen Lehrstühle können außer ordentlichen auch außerordentliche Professoren sein, die mit der Vertretung des Lehrstuhles beauftragt sind, letzteres allerdings nur für einen Zeitraum von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie entweder zu ordentlichen Professoren ernannt werden oder aus dem Amt ausscheiden. Die Lehrstuhlinhaber der selbständigen außerordentlichen Lehrstühle sind in der Regel außerordentliche Professoren. Sie müssen nach Ablauf von drei oder fünf Jahren aus dem Amt ausscheiden oder zu ordentlichen Professoren im außerordentlichen Lehrstuhl ernannt werden. Der außerordentliche Professor hat somit in Griechenland nur eine Professur auf Zeit[2]. Außerordentliche Professoren nach deutschem Vorbild, die bis auf die Besoldung die gleichen Rechte wie ordentliche genießen, gibt es in Griechenland nicht[3].

---

darüber hinaus in einen höheren und einen niederen Lehrkörper auf, wobei zum höheren die Professoren und Dozenten und zum niederen die Assistenten und Lektoren zählen.

1) Siehe dazu im einzelnen Art. 50 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932, das die Regelung für die Universität Athen trifft. Diese Regelung stimmt etwa mit der aller anderen Hochschulen Griechenlands überein.

2) Vgl. Thieme, a.a.O. S. 257.

3) Der Ausschuß für Hochschulfragen beim Kultusminister hat in seinen Empfehlungen S. 10 allerdings vorgeschlagen, solche in Griechenland einzuführen.

3. Die Berufung[1)]

a) Berufung von ordentlichen Professoren

Die Initiative zur Ausschreibung[2)] für die Besetzung eines vakanten Lehrstuhles geht in Griechenland grundsätzlich von der Fakultät[3)4)] aus.

Die Ausschreibung selbst wird durch das Rektorat veranlaßt. Diesem obliegt es auch, im Universitätsetat die für eine Besetzung eines Lehrstuhles erforderliche Besoldung bereitzustellen. Die Veröffentlichung der von der Fakultät beschlossenen Ausschreibung erfolgt im Regierungsblatt. Die Veröffentlichung enthält die Art des Lehrstuhles, die gewünschten fachlichen Kenntnisse und die Modalitäten der Bewerbung. Innerhalb von zwei Monaten nach der Ausschreibung hat jeder griechische Staatsbürger, der die geforderten Voraussetzungen erfüllt, das Recht, beim Dekan seine Bewerbung einzureichen.

Übereinstimmend verlangen alle Fakultäten als unabdingbare Einstellungsvoraussetzung den Doktorgrad einer inländischen Hochschule oder ein ihm entsprechendes ausländisches Diplom. Darüber hinaus hat der Bewerber ein Memorandum (Ὑπόμνημα) einzureichen, das ausführliche Einzelheiten über seinen Lebens-

---

1) Das Ernennungsverfahren aller Hochschulen ist in den einzelnen Hochschulverfassungen, abgesehen von kleineren Modifikationen, gleich geregelt. Es wird daher im folgenden bis auf wenige Ausnahmen auf das Verfassungsgesetz der Universität Athen Bezug genommen (Art. 54 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932).

2) Nur in dem Fall, daß die Fakultät von ihrem Initiativrecht keinen Gebrauch macht, schreibt der Minister von sich aus den Lehrstuhl aus. Dieses Recht wurde dem Minister allerdings erst durch das Gesetz Nr. 4401 von 1964 zugebilligt.

3) Senat und Rektor haben kein Recht, sich in das Berufungsverfahren einzuschalten. Der Rektor hat lediglich die Aufgabe, den Beschluß der Fakultät über die Wahl dem Minister mitzuteilen. Jede Einmischung seinerseits für oder gegen einen Kandidaten wäre eine Überschreitung seiner Rechte und ein Mißbrauch seiner Stellung.

4) Dendias, Verwaltungsrecht Bd. I S. 265.

lauf und seinen akademischen Werdegang samt einer Aufstellung seiner bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen nebst kurzer Inhaltsangabe enthalten muß. Einen der "venia legendi" entsprechenden Befähigungsnachweis für Professoren gibt es nicht. In jedem Bewerbungsverfahren muß der Bewerber daher von seinen Fähigkeiten erneut Zeugnis ablegen. Für Kandidaten der theologischen Fakultät ist für eine Ernennung zum Professor Voraussetzung, daß sie Inhaber des Doktorgrades der orthodoxen Fakultät sind. Theologen, die nicht dem orthodoxen Glauben angehören, sind von einer Bewerbung von vornherein ausgeschlossen, da nur Angehörige des orthodoxen Glaubens den Doktorgrad der theologischen Fakultät erhalten können. Neben diesen erwähnten Nachweisen müssen die Bewerber noch die Unterlagen beibringen, die zu einer Beamtenernennung erforderlich sind. Die Bewerbungen kommen meist aus dem Kreise der außerordentlichen Professoren, Dozenten und Promovierten.

Nach Ablauf der zweimonatigen Bewerbungsfrist beginnt das zweite Stadium des Ernennungsverfahrens. Der Dekan der Fakultät überprüft zunächst rein formell die Unterlagen eines jeden Kandidaten. Dann verkündet er in der nächsten Sitzung der Fakultät die Namen der Kandidaten. Die Fakultät bildet aus den Ordinarien einen Ausschuß mit drei Mitgliedern, in dem die Fachrichtungen vertreten sind, die dem Gebiet des ausgeschriebenen Lehrstuhles nahestehen. Der Ausschuß hat die Aufgabe, der Fakultät aus den Bewerbern die geeignetsten zur Wahl vorzuschlagen. Seinen Auswahlvorschlag in Form eines Berichtes legt der Ausschuß innerhalb von drei Monaten der Fakultät zur Beschlußfassung vor. Liegt der Bericht nicht innerhalb dieser Frist vor, so übernimmt die Fakultät selbst das Auswahlverfahren. Der Ausschuß kann seinen Auswahlvorschlag in Sitzungen oder auch im schriftlichen Umlaufverfahren treffen. Der Bericht des Ausschusses enthält im allgemeinen neben einer Bewertung der wissenschaftlichen Arbeiten des Kandidaten eine Beurteilung der persönlichen Eignung für die Besetzung des Lehrstuhles. Von dem Bericht, der eine abschließende ausführliche Begutachtung

eines jeden Kandidaten enthält, erhält jeder Ordinarius zehn Tage vor der endgültigen Beschlußfassung der Fakultät ein Exemplar.

Die Auswahlsitzung, die unter der Leitung des Dekans steht, beginnt mit der Diskussion der Vorschläge, die von den älteren Professoren der Fakultät eröffnet wird. Ausdrücklich verlangt das Gesetz eine fundierte Stellungnahme jedes einzelnen wahlberechtigten Fakultätsmitgliedes[1]. Wahlberechtigt sind nur die Ordinarien. Ausgenommen sind dabei lediglich solche Professoren, die mit einem der Kandidaten bis zum vierten Grade verwandt sind. Es besteht allgemeine Wahlpflicht. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Auswahlsitzung kann für den betreffenden Ordinarius Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Abgestimmt wird nach dem Amtsalter. Als letzter gibt der Dekan seine Stimme ab und stellt dann das Abstimmungsergebnis fest. Bei Stimmengleichheit unter den Bewerbern gilt der Bewerber als vorgeschlagen, der die meisten Stimmen des Dreimitgliederausschusses auf sich vereinigt.

Das über die Sitzung geführte Protokoll wird zusammen mit dem Bericht des Dreimitgliederausschusses und der endgültigen Entscheidung veröffentlicht. Dieses Publizitätsprinzip wurde aus der Veröffentlichungspraxis der französischen Universitäten übernommen. Es steht damit im deutlichen Gegensatz zu den rein fakultätsintern entstehenden Dreivorschlagslisten deutscher Universitäten. Dieses Verfahren schützt die Fakultäten vor unberechtigter Kritik von außen, da alle für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte offen dargelegt sind.

Mit der Abstimmung ist die Aufgabe der Fakultät beendet. Der Dekan übermittelt das Protokoll dem Rektorat und der Rektor es dem Kultusministerium. Wenn die Entscheidung der Fakultät mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen worden ist, ist der

---

1) Art. 60 f. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932.

Minister verpflichtet, innerhalb eines Monats eine königliche Verordnung zu erwirken, durch die der Kandidat zum Ordinarius ernannt wird. Verzögert der Minister die Ernennung, so kann der gewählte Kandidat eine Entscheidung des Verfassungsrates herbeiführen, die den Minister anweist, seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen[1].

Der Minister kann eine Ernennung lediglich dann versagen, wenn er auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen die Überzeugung gewonnen hat, daß bei dem gewählten Bewerber Zweifel an seiner Treue zur Verfassung gegeben sein könnten. In einem solchen Falle hat die Universität keine Möglichkeit, auf diese sie bindende Entschließung einzuwirken. Auch hier kann der Bewerber aber den Verfassungsrat anrufen.

Wenn der Kandidat nur mit einfacher Mehrheit gewählt worden ist, verpflichtet die Entscheidung der Fakultät den Minister nicht zu einer Ernennung, sondern der Minister hat das Recht, dem Vorschlag der Fakultät zuzustimmen oder ihn zurückzuweisen, um das Verfahren wiederholen zu lassen. In der Regel stimmt der Minister dem Vorschlag zu, so daß man hier schon beinahe von einem Gewohnheitsrecht sprechen kann.

Falls aber keiner der Kandidaten eine Stimmenmehrheit der Ordinarien erreicht hat, kann die Fakultät dem Minister den ihrer Meinung nach fähigsten der Kandidaten zum beauftragten außerordentlichen Professor für eine dreijährige Amtszeit vorschlagen, um den Unterrichtsbetrieb des vorhandenen Lehrstuhls aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Fakultät seit 1964 nicht mehr völlig frei. Sie ist seit dieser Zeit gesetzlich verpflichtet[2], dem Minister denjenigen Kandidaten zum beauftragten außerordentlichen Professor zur Vertretung des vakanten Lehrstuhles vorzuschlagen, der schon außerordentlicher Professor oder Dozent ist. Hierdurch soll gesichert sein, daß schon im Hoch-

---

1) Vgl. dazu die folgenden Entscheidungen des Verfassungsrates: Nr. 266 vom 8.3.1963 und Nr. 2477 vom 9.5.1964.
2) Art. 5 des Gesetzes Nr. 4401 von 1964.

schuldienst tätige Kandidaten den Vorrang vor gerade ernannten Doktoren erhalten[1]. Nach Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit bleibt der auf diese Weise gewählte Kandidat bis zum Ende des dann wieder stattfindenden Auswahlverfahrens, an dem er sich selbstverständlich auch selbst beteiligen kann, außerordentlicher Professor auf dem betreffenden Lehrstuhl. Diese Regelung hat den Vorteil, daß ein Lehrstuhl nie verwaist ist und damit ein ungestörter Lehrbetrieb gewährleistet ist.

Die ernannten Professoren werden vom Minister vereidigt. Nach Aushändigung seiner Bestallungsurkunde an den Rektor ist der neu ernannte Professor endgültig in die akademische Korporation der Hochschule aufgenommen.

b) Berufung von außerordentlichen Professoren

Wie bereits oben erwähnt wurde, kennt das griechische Hochschulrecht den außerordentlichen Professor deutscher Prägung nicht. Der außerordentliche Professor ist in Griechenland in der Regel ein Professor auf Zeit, der entweder auf die Dauer von drei Jahren für einen ordentlichen oder außerordentlichen Lehrstuhl gewählt wird. Nach Ablauf dieser Zeit wird für den betreffenden Lehrstuhl ein neues Berufungsverfahren in Gang gesetzt, an dem sich der auf Zeit gewählte Professor, falls er auf eine weitere Amtszeit Wert legt, als einfacher Kandidat beteiligen kann. Besser gestellt ist hier lediglich der Kandidat, der zum außerordentlichen Professor für einen außerordentlichen selbständigen Lehrstuhl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird. Er kann nach Ablauf seiner Amtsdauer als außerordentlicher Professor durch Fakultätsbeschluß mit ministerieller Zustimmung zum ordentlichen Professor auf dem außerordentlichen Lehrstuhl ernannt werden. Entscheidet sich die Fakultät nicht für ihn, so muß er aus dem Amt ausscheiden. In

---

1) In dieser Regelung sind nach Meinung des Verfassers schon die ersten Ansätze einer Anerkennung der Institution der "venia legendi" vorhanden.

diesem Falle handelt es sich um eine echte Professur auf Probe[1], da jeder ordentliche Professor auf einem außerordentlichen Lehrstuhl zunächst einmal fünf Jahre außerordentlicher Professor auf diesem Lehrstuhl gewesen sein muß.

c) Berufung von bereits beamteten Ordinarien

Als weitere Art der Besetzung vakanter Lehrstühle sieht das Gesetz die Berufung eines schon beamteten ordentlichen Professors vor. Der vom zu berufenden Professor besetzte Lehrstuhl muß dem vakanten Lehrstuhl ähnlich sein. Eine Berufung eines Professors ist erst dann möglich, wenn der zu Berufende seinen bisherigen Lehrstuhl bereits drei Jahre innehatte. Das entspricht der in Deutschland ausgeübten Berufungspraxis. Auch bei Besetzung eines Lehrstuhles mit einem beamteten Ordinarius wird der vakante Lehrstuhl zunächst ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung können dann drei Professoren zusammen[2] der Fakultät vorschlagen, einen bestimmten Professor auf den vakanten Lehrstuhl zu berufen. Ein solcher Berufungsvorschlag muß innerhalb von zwei Monaten nach der Ausschreibung eingehen. Vom vorgeschlagenen Professor wird dann seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag eingeholt. Ist er gewillt, bei seiner eventuellen Wahl den vakanten Lehrstuhl zu besetzen, so teilt er das der Fakultät mit, die dann, bevor sie sich mit der Berufung anderer Kandidaten beschäftigt, über diesen Berufungsvorschlag abstimmt. Ergibt sich in der Abstimmung eine Mehrheit, so wird der Ordinarius dem Minister zur Ernennung auf den vakanten Lehrstuhl vorgeschlagen. Dieses Berufungsverfahren wird in Griechenland von den Fakultäten kaum angewandt.

d) Berufung von ausländischen oder im Ausland lehrenden griechischen Professoren

Als letzte - gesetzlich geregelt ist das allerdings nur für

1) Etwas Ähnliches gibt es in Frankreich in Form der "stagiaires" (siehe dazu Bernhard, a.a.O. S. 94).
2) Das geschieht in Griechenland in der Regel nur bei den beamteten Professoren.

die Universität Thessaloniki[1] - gibt es noch die Möglichkeit, ausländische oder im Ausland lehrende griechische Professoren mit Sonderverträgen an eine Universität zu berufen. Das kann entweder auf Vorschlag der Fakultät oder durch den Kultusminister erfolgen. Durch Kabinettsbeschluß können die auf diese Weise berufenen Professoren zu ordentlichen oder außerordentlichen Professoren ernannt werden. Auch dieses Berufungsverfahren wird in Griechenland so gut wie überhaupt nicht angewandt.

4. Die Berufung in Deutschland und Frankreich

In Deutschland erhielten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg die meisten Universitäten das akademische Vorschlagsrecht, das sich an manchen Universitäten allerdings nur in einem Anhörungsrecht erschöpfte[2]. Die Entwicklung zu einer uneingeschränkten Anerkennung des Vorschlagsrechts der Fakultäten kam erst nach 1945[3]. Dabei gehen aber die Meinungen, inwieweit die Fakultätsvorschläge den Minister binden, immer noch auseinander. Auf jeden Fall sind sie mehr als nur bloße Vorschläge, zu deren ernstlicher Erwägung der Minister verpflichtet ist. Die Vorschlagsliste der Fakultäten ist für den Minister rechtsverbindlich[4][5]. Kandidaten eigener Wahl darf der Minister nicht berufen. Innerhalb der üblicherweise vorgelegten Dreierliste steht dem Minister allerdings die Wahlmöglichkeit zu[6]. Die allgemein übliche Berufung des

---

1) Art. 26 des Gesetzes Nr. 3341 vom 14.6.1925.
2) Kluge, a.a.O. S. 201 f.; Thieme, a.a.O. S. 88 f.; Gerber, Hochschule und Staat S. 20 f.; Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 56 f. u.a.
3) Kluge, a.a.O. S. 201.
4) Thieme, a.a.O. S. 85.
5) Das hessische Hochschulgesetz vom 18.5.1966 bestätigt grundsätzlich diese Rechtsstellung der Fakultät, sieht aber gleichzeitig vor, daß in dem Fall, in dem die Fakultät innerhalb einer bestimmten Frist keine Liste einreicht, der Minister von sich aus einen Professor berufen kann (§ 26 Abs. 4).
6) W. Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 57: "Die Landesregierungen sind bei Neuernennungen und Berufungen also an die Vorschläge der akademischen Körperschaft gebunden. Die ihnen gewiß gebührende Bewegungs-

ersten Kandidaten der Dreivorschlagsliste zeigt eine große Harmonie zwischen Staat und Hochschule bei der Berufung von Professoren.

Das französische Berufungsverfahren verfolgt im Vergleich zu dem deutschen einen komplizierteren Weg, aber wiederum einen einfacheren als das griechische Verfahren. Wie in Griechenland werden vakante Lehrstühle zunächst öffentlich ausgeschrieben. Bei der Berufung selbst wirken dann in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland und Griechenland, wo am Berufungsverfahren nur zwei Instanzen beteiligt sind, drei Instanzen mit: der "Conseil de la Faculté" (engere Fakultät), das "Comité consultatif des Universités" (ein unabhängiger selbständiger Ausschuß, der zwischen Ministerium und Universität steht) und der "Ministre de l'Éducation nationale" (Unterrichtsminister)[1]. Der "Conseil de la Faculté" übt als erste Instanz das Vorschlagsrecht aus und gibt für das weitere Berufungsverfahren den Anstoß. Die Vorschlagsliste der Fakultät, die keine der weiteren Instanzen präjudiziert, enthält zwei begründete Kandidatenvorschläge. Sie wird dem "Comité consultatif des Universités" in Paris übermittelt, das sie genau überprüft. Der Vorschlag der Fakultät bindet das "Comité" nicht, es kann unabhängig davon eigene Initiative entfalten, indem es die Reihe der Kandidaten ändert, den einen durch einen anderen, der nicht auf der Liste der Fakultät steht, ersetzt oder auch ganz von der Liste abweicht und eine eigene Liste aufstellt. In der Regel billigt das "Comité consultatif" die Vorschlagsliste der Fakultät. Die beiden Listen, die meist übereinstimmen, werden dem Unterrichtsminister vorgelegt, der als dritte und letzte Instanz

---

freiheit ist durch die Wahlmöglichkeit innerhalb des Dreiervorschlags gegeben".

1) Siehe dazu im einzelnen Minot, a.a.O. S. 106 ff.; Trotabas, La direction de l'enseignement supérieur, les conseils et les comités S. 20 ff.; Rolland, a.a.O. S. 38; Bernhard, a.a.O. S. 35 ff.; Völker, a.a.O. S. 19.

wirkt. Er ist an die Vorschlagslisten beider Instanzen gebunden; er hat nur das Recht, aus den beiden Vorschlagslisten den zu ernennenden Kandidaten auszuwählen.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß das Ernennungsverfahren in Griechenland seine völlig eigene Ausprägung erfahren hat. Nur im allerersten Stadium, nämlich im Bewerbungsverfahren, das dem deutschen Hochschulrecht völlig fremd ist, läuft es mit der in Frankreich üblichen Praxis der Ausschreibung parallel. Als positiv empfindet es der Verfasser, daß in Griechenland die Entscheidung der Fakultät im Bewerbungsverfahren offen dargelegt werden muß. Dadurch ist sachfremden Erwägungen bei der Entscheidung der Weg so weit wie möglich versperrt. Die Einführung der in Deutschland üblichen Dreierliste, die die Fakultät völlig intern in nichtöffentlicher Wahl bestimmt, würde der Verfasser insbesondere in Anbetracht der griechischen Mentalität nicht für gut halten. Erwägen sollte man seiner Ansicht nach in Griechenland aber, ob man nicht nach französischem Vorbild im Auswahlverfahren zwischen die Fakultät und den Minister noch eine dritte Instanz zwischenschalten sollte, die einerseits frei von den Umtrieben der einzelnen Fakultätsgruppen und andererseits unabhängig von dem unmittelbaren Einfluß des Parlaments ist. Hierdurch könnte dann vielleicht erreicht werden, daß wirklich der fachlich beste Bewerber den neu zu besetzenden Lehrstuhl erhält.

II. Die Nichtordinarien

1. Die emeritierten[1] Professoren

Das griechische Hochschulrecht kennt auch das Rechtsinstitut der Entpflichtung oder Emeritierung[2]. Die Entpflichtung tritt

---

1) Im Griechischen heißt das entsprechende Wort schon seit alters her "Ὁμότιμος". Es hat dieselbe Bedeutung wie das lateinische Wort emeritus = verdient gemacht.

2) Art. 70 des Gesetzes Nr. 3543 vom 23.3.1932 (Universität Athen); Art. 70 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 in der Fassung von 1943 (Universität Thessaloniki).

kraft Gesetzes mit Erreichen der Altersgrenze, die bei 70 Jahren liegt, ein[1]. Neben der Emeritierung kraft Gesetzes gibt es noch die Entpflichtung vor Erreichen der Altersgrenze auf Antrag. Durch die Emeritierung wird die Rechtsstellung des Entpflichteten nicht verändert; Voraussetzung für die Beibehaltung der Rechtsstellung ist in beiden Fällen der Entpflichtung, daß der Professor mindestens zehn Jahre als Ordinarius an ein und derselben Hochschule tätig gewesen ist und darüber hinaus insgesamt 25 Jahre im Universitätsdienst oder 35 Jahre im allgemeinen Staatsdienst gestanden hat.

Die emeritierten Professoren bleiben Mitglieder des Lehrkörpers. Nach dem Protokoll stehen sie sogar vor den ordentlichen Professoren, weil sie diesen gegenüber bereits auf ein erfülltes Hochschullehrerleben zurückblicken können. Sie haben das Recht und die Freiheit, weiterhin zu forschen und zu lehren. Sie müssen lediglich dem Dekan vorher ihren Vorlesungsplan bekanntgeben, damit dieser ihn in den allgemeinen Vorlesungsplan einfügen kann. Allerdings geht ihnen das Recht verloren, an Promotionen, Habilitationen und am Berufungsverfahren für Professoren mitzuwirken. In den akademischen Beschlußorganen sind sie, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen[2], nicht mehr stimmberechtigt, werden aber in den akademischen Gremien beratend gehört. Dieses ihnen zustehende Recht üben sie jedoch meistens nicht aus. Sie erscheinen selten in den Vollversammlungen. Oft leben sie zurückgezogen im Ruhestand und beschäftigen sich mit ihren eigenen Forschungen. Ab und zu halten sie freiwillige Vorlesungen. Bedauerlicherweise sehen die Ordinarien das bisweilen nicht allzu gern und betrachten die emeri-

---

1) Dem zur Emeritierung anstehenden Professor wird die bevorstehende Entpflichtung ein Jahr vorher durch Senatsbeschluß bekanntgegeben. Gleichzeitig erhält auch das Ministerium hiervon Mitteilung.

2) Stimmrecht haben sie lediglich in der Vollversammlung der Professoren bei Abstimmungen über allgemeine Universitätsfragen.

tierten Professoren manchmal sogar als Konkurrenz[1]. Die emeritierten Professoren bleiben Mitglieder der verschiedenen Prüfungsausschüsse, obwohl das Gesetz diesen Fall nicht ausdrücklich regelt. Hier sind sie angesichts der Überlastung der Ordinarien mit Prüfungen immer willkommene Hilfskräfte. Darüber hinaus ist es üblich, die emeritierten Professoren mit ihren wertvollen Erfahrungen in die verschiedensten Staatsämter zu berufen[2].

Die emeritierten Professoren werden nach ihrer Entpflichtung nicht von ihrem Beamtenstatus entbunden. Sie erhalten Pension nach den für alle Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Darüber hinaus erhalten sie aus dem Etat der Hochschulen als Zuschlag zu ihrer Pension Beihilfen[3]. Pension und Beihilfe zusammen dürfen allerdings das Gehalt eines Ordinarius nicht überschreiten, erreichen es aber in der Regel etwa. Mit dieser Sonderregelung will man die langjährigen Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Lehre und der Erziehung entsprechend honorieren. Gleichzeitig soll damit auch abgegolten werden, daß der emeritierte Professor seine Tätigkeit weiterführt und damit seine Arbeitskraft immer noch zur Verfügung stellt. Der emeritierte Professor führt kraft Gesetzes den Titel "emeritierter Professor" (Ὁμότιμος καθηγητής) und wird in die Liste der emeritierten Professoren eingetragen. In der Regel ist die Emeritierung mit einer öffentlichen königlichen Belobigung verbunden.

---

1) Vgl. dazu W. Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 50: "Unter diesen Voraussetzungen sind sein Rat und sein Lehrvortrag nicht Ausdruck eines ihm gewährten Privilegs, sondern ein von ihm kommendes Geschenk, für das man dankbar sein muß".

2) Überhaupt genießen sie in der Gesellschaft großes Ansehen. Sie leben mit ihren Erinnerungen und dem Gefühl der Genugtuung, daß sie die Wissenschaft gepflegt und sich dadurch einen Platz in dem Pantheon der Unsterblichen erworben haben. Nach ihrem Tode werden ihre Bildnisse zur ewigen Erinnerung oft in der großen Aula der Universität aufgehängt.

3) Art. 76 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932. Die Beihilfe beträgt den 50. Teil des Gehaltes multipliziert mit der Anzahl der Amtsjahre des Professors.

In Frankreich findet eine Emeritierung im griechischen Sinne nicht statt[1]. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres werden die "professeurs titulaires" in den Ruhestand versetzt. Auf gutachtliche Äußerung des "Comité consultatif des Universités" hin kann die Versetzung in den Ruhestand hinausgeschoben werden, wenn dieses im Interesse der Wissenschaft erforderlich ist. Der Lehrstuhl wird dann aber in der Regel für vakant erklärt und parallel mit einem jungen Professor besetzt.

Die deutschen Verhältnisse sind bei dem Institut der Entpflichtung Vorbild für die griechischen Hochschulen gewesen[2]. Der deutsche emeritierte Professor verliert wie sein griechischer Kollege mit der Entpflichtung seine Zugehörigkeit zu der Hochschulkorporation nicht. Das Wesen der Entpflichtung besteht hier beamtenrechtlich darin, daß der emeritierte Professor von der Verpflichtung zur Ausübung weiterer Amtstätigkeit entbunden wird, ohne daß sich im übrigen an seiner beamtenrechtlichen Stellung etwas ändert. Die emeritierten Professoren verlieren allerdings ihr Stimmrecht in den akademischen Behörden und damit auch die Wählbarkeit zu akademischen Ämtern. Die Altersgrenze erreicht der deutsche Professor schon mit 68 Jahren, also zwei Jahre früher als der griechische Professor. Besoldungsrechtlich ist der deutsche Professor besser gestellt als sein griechischer Kollege. Er erhält nach der Entpflichtung weiter sein ungekürztes Amtsgehalt, verliert aber seine Unterrichtsgeldgarantie und andere Nebeneinnahmen, wie z.B. die Einnahmen aus der Tätigkeit bei Prüfungen, da mit der Entpflichtung in der Regel auch die Zugehörigkeit zu staatlichen Prüfungsausschüssen entfällt.

---

1) Siehe im einzelnen Bernhard, a.a.O. S. 89; Aubin, a.a.O. S. 58.
2) Für Deutschland siehe Thieme, a.a.O. S. 270 ff.; W. Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 32 f., 50 ff.

2. Die Honorarprofessoren

Ein Rückblick auf die Geschichte der griechischen Hochschulen zeigt, daß es die Institution des Honorarprofessors seit der Gründung der ersten Universität Griechenlands in Athen gibt[1]. In der Gründerzeit war dieser Titel hauptsächlich für ausländische Professoren vorgesehen, die in der Regel nicht zu ordentlichen Professoren ernannt wurden. Damals waren die Honorarprofessoren - im Gegensatz zu heute - ordentliche Mitglieder der Fakultät.

Heute hat die Institution des Honorarprofessors in Griechenland keine allzu große Bedeutung mehr. Das liegt daran, daß dieser Titel jetzt nur noch an einen sehr eng begrenzten Personenkreis verliehen werden kann. Honorarprofessoren können an den Universitäten Thessaloniki und Athen nur frühere ordentliche Professoren werden, die hervorragende Verdienste um die Wissenschaft, die Universität oder die Nation erworben haben[2]. Noch schwieriger ist es heute, Honorarprofessor der Technischen Hochschule Athen zu werden, da dort zu den obigen Voraussetzungen noch erforderlich ist, daß der Betreffende mehr als 35 Jahre im Dienste der Hochschule gestanden hat[3]. Der Kreis ist somit nur auf die emeritierten ordentlichen Professoren beschränkt, die entweder auf Antrag oder nach Erreichen der Altersgrenze von ihrem Amt als Hochschullehrer entpflichtet worden sind. Die Verfassung der Technischen Hochschule sieht noch die Möglichkeit vor, den Titel Honorarprofessor an hervorragende ausländische Wissenschaftler zu verleihen[4]. Diese Möglichkeit gibt es an den übrigen Hochschulen nicht. An Ausländer kann dort nur der Doktorgrad "honoris causa" verliehen werden.

Ernannt werden die Honorarprofessoren auf Vorschlag einer Fa-

---

1) Art. 9 des Gesetzes vom 24. April 1837.
2) Art. 86 f. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Athen), Art. 85 ff. des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 (Thessaloniki).
3) Art. 19 des Gesetzes Nr. 980 vom 24. Oktober 1917.
4) Art. 19 des Gesetzes Nr. 980 vom 24. Oktober 1917.

kultät oder des Senats durch die Vollversammlung der Hochschule[1]. Rein äußerlich räumt man ihnen dadurch eine gewisse Vorzugsstellung ein, daß sie im offiziellen Protokoll vor den emeritierten und ordentlichen Professoren an erster Stelle rangieren. An den Universitäten Athen und Thessaloniki sind sie nach dem Gesetz ausdrücklich Mitglieder des Lehrkörpers[2]. Über ihre Aufgaben schweigt das Gesetz. Hieraus läßt sich nach Ansicht des Verfassers schließen, daß die Verleihung des Titels eines Honorarprofessors ehrenhalber geschieht und die Honorarprofessoren keinen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung oder der übrigen Tätigkeit der Hochschule haben. Allerdings sind sie - wie die emeritierten Professoren - an den grundsätzlichen Entscheidungen der Hochschule beteiligt. An den Technischen Hochschulen können sie nur auf Antrag Vorlesungen halten. Über ihren Antrag entscheidet der Senat durch Beschluß. Ihre Vorlesungen sind für die Studenten keine Pflichtvorlesungen. Hierin kommt zum Ausdruck, daß die Honorarprofessoren an den Technischen Hochschulen nicht einmal vollberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sind.

In Deutschland werden zu Honorarprofessoren solche Persönlichkeiten ernannt, die an sich außerhalb der Hochschule stehen, doch um dieselbe auf Grund wissenschaftlicher Leistungen besondere Verdienste erworben haben[3]. Im Gegensatz zu Griechenland, wo sich der Kreis nur auf ehemalige Ordinarien beschränkt, ist es in Deutschland sogar negative Voraussetzung, daß der Honorarprofessor nicht schon dem Lehrkörper im engeren Sinne angehört[4]. Der Titel wird vom Staat auf Vorschlag der zuständigen

---

1) Es ist auch möglich, aus wichtigen Gründen den Titel wieder zu entziehen. Allerdings ist bisher in der ganzen griechischen Geschichte noch nicht ein einziger Fall bekannt geworden.

2) Art. 6 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932 (Athen); Art. 3 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939 (Thessaloniki).

3) Siehe dazu im einzelnen Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 46 f., 55 f.; Wende, a.a.O. S. 90 ff.; Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 82 ff.; Thieme, a.a.O. S. 288 ff.; Gundelach, a.a.O. S. 136 ff.; Bernhard, a.a.O. S. 87; § 6 der Satzung der Technischen Hochschule Hannover vom 28. Juli 1880.

4) Thieme, a.a.O. S.289.

Fakultät verliehen. Der Honorarprofessor gehört dem Lehrkörper an. In Bayern hat der Honorarprofessor sogar die Stellung eines Widerrufsbeamten, während er an den übrigen Universitäten nicht im unmittelbaren Verhältnis zum Staat steht. Er nimmt an den Aufgaben der weiteren Fakultät wie auch an dem Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule teil.

Anders ist die Rechtslage in Frankreich[1]. Hier werden die Honorarprofessoren (Professeurs honoraires) vom Minister auf Vorschlag der engeren Fakultät (Conseil de la Faculté) ernannt. Zu Honorarprofessoren können in Frankreich nur ernannt werden: Ordinarien, die in den Ruhestand getreten sind, Ordinarien, die mindestens 3 Jahre einer Fakultät angehört haben, und Nichtordinarien, die sich bedeutende wissenschaftliche Verdienste erworben haben. Seit dem Jahre 1921 sind die Honorarprofessoren in Frankreich Mitglieder der Fakultäten und nehmen an den Sitzungen der Fakultäten mit beratender Stimme (avec voix consultative) teil.

Das Institut des Honorarprofessors in Griechenland ist mithin hinsichtlich seiner Verleihungsvoraussetzungen dem französischen System sehr stark angeglichen. Die Verleihungsmöglichkeiten sind im griechischen Hochschulrecht aber noch enger als in Frankreich. Sie zeigen, daß man diesem Institut nicht sehr aufgeschlossen gegenübersteht[2].

3. Die Dozenten

a) Die Entwicklung der Dozentur

Durch Art. 10 der ersten provisorischen Verfassung der Universität Athen[3] wurde den Fakultäten das Recht verliehen, mit

---

1) Siehe dazu im einzelnen Bernhard, a.a.O. S. 90 f., 94.
2) Augenblicklich beträgt ihre Gesamtzahl in Griechenland noch nicht einmal zwanzig.
3) Königl. Verordnung vom 16.4.1837.

Zustimmung des Kultusministers Dozenten (Ὑφηγητάς)[1] ohne Bezüge anzustellen. Zu Dozenten konnten solche Absolventen der Hochschule ernannt werden, die schon den akademischen Grad des "Prolytes"[2] erworben hatten. In der Rangfolge wurden die Dozenten den sonstigen Lehrkräften zugeordnet. Sie besaßen keinen Anspruch auf Gehalt und Beförderung. Der Gesetzgeber normierte aber ausdrücklich, daß sie bei Eignung bevorzugt bei der Ernennung zu Professoren zu berücksichtigen seien[3].

Vom Jahre 1841 bis 1869 wurde das Institut des Dozenten durch fünf weitere ministerielle Erlasse geregelt[4]. Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1869 durch eine königliche Verordnung abgelöst[5]. Mit ihr erhielten die Fakultäten das Recht, darüber zu entscheiden, ob das von einem Kandidaten für eine Dozentur vorgeschlagene Fach für den Lehrbetrieb von Nutzen sei. Nur bei der Bejahung dieser Frage wurde das Ernennungsverfahren vom Minister überhaupt weiter durchgeführt. Dazu erging eine ganze Anzahl weiterer Vorschriften zum internen Verfahren innerhalb der Fakultät. Voraussetzung zur Ernennung zum Dozenten ist seit dieser Zeit der Besitz des Doktorgrades und die Einreichung einer Habilitationsschrift[6].

Die Regelung des Jahres 1869 blieb bis zum Erlaß des Reformgesetzes im Jahre 1911 in Kraft[7]. Dieses Gesetz leitete eine

---

1) Im Gründungsgesetz von 1837 wurden sie nur als Lehrer (ἰδιαίτεροι διδάσκαλοι) bezeichnet. Der Ausdruck Dozent (Ὑφηγητής) taucht in den Gesetzen erstmalig 1844 auf.
2) Bis zum Jahre 1911 ein Absolvent der Universität, der die Abschlußprüfung mit der Note "vorzüglich" bestanden hatte (vgl. dazu Dimitrakou-Lexikon (1959) S. 1048).
3) Art. 10 der Königl. Verordnung vom 16.4.1837.
4) Erlasse des Kultusministers Nr. 11022 vom 3.11.1841, Nr. 23023 vom 23.10.1843, Nr. 6772 vom 23.8.1868, Nr. 6987 vom 11.9.1868 und Nr. 8648 vom 7.11.1868.
5) Königl. Verordnung vom 26.12.1869.
6) Für die theologische Fakultät erfolgte die Regelung erst mit Verordnung vom 16.11.1870.
7) Gesetz Nr. 3825 vom 17.7.1911.

wichtige Neuerung ein. Nach ihm konnten die Dozenten zu Professoren auf ordentlichen selbständigen Lehrstühlen ernannt werden, wenn sich keine außerordentlichen Professoren um diese bewarben. Bei Fächern, für die es keine Lehrstühle gab, konnten sie mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt werden. Die Entscheidung darüber lag bei der Fakultät[1]. Seit 1932[2] ist es allerdings nur noch möglich, daß Dozenten durch Beschluß der Fakultät und mit Zustimmung des Ministers für die Dauer von drei Jahren[3] zu Lehrbeauftragten ernannt werden. Für eine Professur müssen auch sie sich am ordentlichen Bewerbungsverfahren beteiligen. Unleugbar ist das Ansehen und die Stellung der Dozenten in der geistigen Hierarchie der Hochschule seit 1911 ganz erheblich aufgewertet worden. Dennoch ist die Institution des Dozenten in Griechenland bis heute nie zu großer Blüte gelangt, da sie nicht - wie z.B. in Deutschland - notwendige Vorstufe zur Erlangung einer Professur ist[4], zu der allein der Besitz der Doktorwürde genügt. Allein die Liebe zur Wissenschaft einiger Unentwegter hat bisher verhindert, daß der Stand der Dozenten in Griechenland noch nicht völlig verschwunden ist.

b) Die Rechtsstellung der Dozenten

Über die Rechtsstellung der Dozenten enthalten die Verfassungen der Hochschulen nur sehr wenige Vorschriften, die zumeist noch verstreut im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen stehen.

Der Habilitierte hat das Recht auf die Führung des Titels Do-

---

1) Art. 10 Abs. 2.
2) Art. 96 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932.
3) Von 1938-1941 waren es sogar einmal sieben Jahre (Art. 88 des Gesetzes Nr. 1430 vom 19.10.1938).
4) Unverständlicherweise spricht der Ausschuß des Kultusministeriums für Hochschulfragen a.a.O. S. 74 von einem Überangebot von Dozenten an der medizinischenFakultät der Universität von Athen, obwohl für vakante Lehrstühle eine ganze Reihe von Dozenten zur Wahrnehmung der Lehrtätigkeit benötigt werden.

zent (Ὑφηγητής). Der öffentlich-rechtliche Status des Dozenten ist gesetzlich nicht geklärt. Art. 16 der griechischen Verfassung von 1952 erklärt nur die Professoren, d.h. die ordentlichen sowie die außerordentlichen, ausdrücklich zu Staatsbeamten. Es ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß er wegen der zahlreichen amtsrechtlichen Elemente, die seine Stellung als Dozent enthält, und insbesondere, weil er dem Disziplinarrecht der Hochschule unterliegt, Beamter im engeren Sinne ist[1].

Obwohl die Dozenten nach allen Universitätsverfassungen dem Lehrkörper angehören, sind sie an der Willensbildung der Hochschule so gut wie überhaupt nicht beteiligt. Als einzige haben die beauftragten Dozenten bei der weiteren Fakultät ein gewisses Mitspracherecht, das aber auf allgemeine Universitätsfragen beschränkt ist.

Das wichtigste Recht des Dozenten ist das Recht, Vorlesungen abzuhalten. Dieses Recht ergibt sich aus der ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung, wöchentlich eine Vorlesung zu halten[2)3)4)]. Die Festlegung der Vorlesung geschieht im Einvernehmen mit dem Dekan. Das Gesetz Nr. 4401 von 1964 brachte für die Dozenten insofern eine Aufbesserung, als sie nunmehr für drei Jahre mit der Vertretung von Lehrstühlen beauftragt werden können, wenn sich die Fakultät bei der Neubesetzung eines Lehrstuhles auf keinen Bewerber einigen kann. In erster Linie sind und bleiben die Dozenten aber nach dem Gesetz Hilfskräfte

---

1) Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Dozent berechtigt ist, vollberuflich außerhalb der Universität tätig zu sein. Auch das spricht nicht gegen die Annahme des Status eines Vollbeamten, weil dieses Recht grundsätzlich alle Hochschullehrer haben.
2) Art. 140 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932.
3) An der Technischen Hochschule erlangt der Habilitierte durch die Habilitation keine Lehrbefugnis. Er kann allerdings mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt werden (Art. 10 des Gesetzes Nr. 1451 vom 18. Juli 1950).
4) Im Ausland habilitierte Griechen sind insoweit gleichberechtigt (Art. 14 des Gesetzes Nr. 1682 von 1944). Das bedeutet eine Anerkennung der ausländischen "venia legendi".

der Professoren, die die Professoren bei der Erledigung ihrer Amtsgeschäfte unterstützen[1]. Sehr häufig sind die Dozenten daher auch gleichzeitig Oberassistenten oder Assistenten. Die Dozenten haben nicht das Recht, selbständig Prüfungen abzuhalten, obwohl ihnen das Recht herkömmlicherweise an sich zustehen müßte, da die Studenten in aller Regel von ihren Lehrern geprüft werden. In der Praxis übertragen die Professoren, die arbeitsmäßig zu sehr überlastet sind, einen großen Teil ihrer Prüfungsverpflichtungen auf die Dozenten. Eine Beteiligung am Promotions- und Habilitationsverfahren gibt es für den Dozenten nicht[2].

c) Die Erlangung der Dozentur (Habilitation)

aa) Die Voraussetzungen

Habilitationsvoraussetzung ist der Besitz eines griechischen oder eines gleichwertigen ausländischen Doktorgrades[3]. Eine mehrjährige fachlich-wissenschaftliche Beschäftigung nach dem Erwerb des Doktorgrades ist in Griechenland nicht vorgeschrieben, so daß es durchaus möglich ist, daß ein Student innerhalb einer Zweijahresfrist den Status des Studierenden mit dem eines Dozenten vertauscht. An Habilitationsleistungen werden wie in Deutschland eine Habilitationsschrift (διατριβή ἐπί Ὑφηγεσία), die eine besondere, die Wissenschaft fördernde Abhandlung sein muß, eine Probevorlesung (ἀνάπτυξις ἐπιστημονικοῦ θέματος ὑό τύπον Πανεπιστημιακῆς διδασκαλίας) und ein Kolloquium mit den Professoren der Fakultät (συζήτησις) gefordert[4]. Die Habilitationsschrift muß, im Gegensatz zu Deutschland, bereits bei der Einreichung in so vielen Exemplaren, wie die Fakultät ordentliche Professoren hat, gedruckt vorliegen[5].

---

1) Art. 89 des Gesetzes Nr. 1895 von 1939.
2) Anders in Deutschland (siehe Thieme, a.a.O. S. 284).
3) Art. 90 in Verb. mit Art. 55 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932.
4) Art. 92 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932.
5) Eine Ausnahme macht hier die Technische Hochschule Athen, bei der die Drucklegung der Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres nach der Habilitation erfolgen kann (Art. 10 des Gesetzes Nr. 1451 vom 18. Juli 1950).

Neben der Habilitationsschrift hat der Kandidat einen Lebenslauf, ein Führungszeugnis und eine Liste mit seinen Veröffentlichungen einzureichen.

bb) Das Verfahren

aaa) an den Universitäten

Zuständig für die Habilitation ist die engere Fakultät mit den ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Das Verfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Zehn Tage nach der Stellung des Antrags legt der Dekan diesen mit den Unterlagen der Fakultät zur Beratung vor. Die Fakultät bestimmt aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der üblicherweise der Inhaber des betreffenden Lehrstuhles ist, aus dessen Fachgebiet die Habilitationsschrift stammt. Der Berichterstatter legt der Fakultät innerhalb Monatsfrist ein fachliches Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten vor. Dabei nimmt er abschließend zu der Frage Stellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Habilitationsprüfung zu bestehen. Der Dekan gibt das vom Berichterstatter schriftlich erstattete Gutachten an alle Mitglieder der Fakultät. Frühestens nach zehn Tagen tritt dann die Fakultät zusammen und entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Frage, ob der Kandidat befähigt ist, auf Grund der vorliegenden Ergebnisse das weitere Habilitationsverfahren erfolgreich zu durchlaufen.

Der nächste Abschnitt besteht darin, daß der Kandidat vor der Fakultät im Rahmen eines Kolloquiums eine Übersicht über seine Habilitationsschrift und seine sonstigen Veröffentlichungen gibt. Im Rahmen dieses Kolloquiums hat der Kandidat nachzuweisen, daß er auf seinem Wissenschaftsgebiet über ein umfassendes und fundiertes Wissen verfügt. Nach dem Kolloquium folgt eine öffentliche Probevorlesung. Das Thema kann der Kandidat aus drei Themen, die die Fakultät ihm zwei Tage vorher nennt, auswählen. Danach entscheidet die Fakultät sogleich oder spätestens innerhalb der nächsten 10 Tage über das Ergebnis der Habilitation. Vor der Entscheidung wird der Berichter-

statter erneut gehört. An seinen Vorschlag ist die Fakultät nicht gebunden. Es kommt durchaus vor, daß die Fakultät sich genau im umgekehrten Sinne entscheidet. Hat der Habilitand das Verfahren positiv durchlaufen, so schlägt die Fakultät dem Minister vor, ihn zum Dozenten zu ernennen[1]. Mit der Ernennung durch den Minister und der Vereidigung durch den Rektor ist der Dozent automatisch Mitglied des Lehrkörpers. Im Falle des Nichtbestehens verbleiben sämtliche Unterlagen im Archiv der Fakultät. Der Bewerber hat das Recht, das Verfahren in jedem Stadium abzubrechen. Fällt der Kandidat durch oder bricht er die Prüfung ab, so kann er sich an der Technischen Hochschule erst nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung melden[2]. Für die Universitäten gibt es für diesen Fall keine gesetzliche Regelung, jedoch handhabt man es hier wie an der Technischen Hochschule.

bbb) an der Technischen Hochschule

An der Technischen Hochschule in Athen ist das Habilitationsverfahren anders ausgestaltet. Es liegt hier nicht in den Händen der betreffenden Fakultäten, sondern bei der Versammlung der ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule[3]. Geleitet wird es anstelle des Dekans vom Rektor. Dieser legt den Antrag des Bewerbers mit dessen Habilitationsschrift, die im Gegensatz zu den Universitäten erst nach Abschluß des Habilitationsverfahrens gedruckt zu werden braucht, bei der nächsten oder übernächsten Sitzung der Versammlung der ordentlichen Professoren vor. Diese bestimmt zur Begutachtung der wissenschaftlichen Qualifikation des Bewerbers einen Ausschuß von

---

1) Hierbei handelt es sich allerdings nur um ein rein formelles Mitwirkungsrecht, da der Minister die Ausführung des Beschlusses der Fakultät nicht mehr verhindern oder ändern kann. Vielmehr ist er verpflichtet, die Ernennung vorzunehmen, wenn die gesetzlichen Vorschriften im Habilitationsverfahren eingehalten worden sind.
2) Art. 10 Abs. 11 des Gesetzes Nr. 1451 vom 18.7.1950.
3) Siehe zum Verfahren im einzelnen Art. 10 des Gesetzes Nr. 1451 vom 18.7.1950.

drei Ordinarien[1], der innerhalb von zwei Monaten dem Rektorat ein Gutachten erstellt. Wie an den Universitäten wird das Gutachten allen Mitgliedern der Professorenversammlung zugeleitet. Nach Ablauf eines Monats beruft der Rektor die ordentlichen Professoren zu einer Sitzung ein, in der mit absoluter Mehrheit über die weitere Durchführung des Habilitationsverfahrens entschieden wird. Entscheidet die Mehrheit für den Fortgang des Verfahrens, so fordert der Rektor den Bewerber auf, eine öffentliche Probevorlesung zu halten. Der Bewerber erhält hierfür zwei Tage vorher zwei Themen, von denen eines durch Los unmittelbar vor der Vorlesung ausgelost wird. Im Anschluß an die Vorlesung beruft der Rektor erneut die Professorenversammlung ein. In dieser Sitzung wird endgültig über die Habilitation entschieden und gleichzeitig auch festgelegt, welchen Lehrstühlen der neu zu ernennende Dozent zugeteilt werden wird. Mit dem Bestehen des Habilitationsverfahrens erhält der Dozent von der Hochschule ein Diplom[2], das im Vorlesungsverzeichnis und im Regierungsblatt veröffentlicht wird. Wie bereits einmal erwähnt, erwirbt der Dozent mit der Verleihung des Dozententitels nicht das Recht, Vorlesungen zu halten.

d) Beendigungsgründe für die Dozentur

Das griechische Hochschulrecht kennt für das Erlöschen der Eigenschaft als Dozent zwei Gründe: den Verzicht und die Entziehung aus wichtigem Grunde[3]. Der Verzicht unter gleichzeitigem Verlust des Dozententitels ist jederzeit möglich. Ausdrücklich sieht das Gesetz vor, daß ein Dozent auf Vorschlag der Fakultät durch Beschluß des Senats von seiner Lehrverpflichtung entbunden werden kann, wenn er bereits 10 Jahre als

---

1) In diesen Ausschuß kann auch ein außerordentlicher Professor berufen werden, wenn der Bewerber sich in einem Fachgebiet habilitieren will, für das es keinen ordentlichen Lehrstuhl gibt.
2) Die Ernennung zum Dozenten durch den Minister gibt es hier nicht. Der Minister wird erst dann tätig, wenn der Dozent einen Lehrauftrag erhält.
3) Art. 95 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932.

Dozent tätig gewesen ist. In diesem Fall behält er seinen Titel.

Bei der Entziehung kennt das Gesetz keinen Katalog, sondern nur die Generalklausel des "wichtigen Grundes". Hierunter fällt zunächst einmal als Entziehungsgrund im weiteren Sinne der Widerruf. Die Lehrerlaubnis kann widerrufen werden, wenn sie unter Anwendung unlauterer Mittel erworben wurde oder wenn die Erteilung auf einem Irrtum über eine wesentliche Habilitationsvoraussetzung beruht. Eine Entziehung aus wichtigem Grunde ist in allen den Fällen gegeben, die im Disziplinarverfahren eine Entfernung des Hochschullehrers von der Hochschule nach sich ziehen würden. Das liegt beim Dozenten dann vor, wenn er die Würde, zu deren Wahrung er als Inhaber eines öffentlichen Amtes verpflichtet ist, schuldhaft gröblich verletzt hat[1]. Gegen Maßnahmen, die den Verlust der Eigenschaft als Dozent bewirken, steht dem Betroffenen unmittelbar die Klage beim Verfassungsrat zu.

e) Die "Habilitation" in Deutschland und die "Agrégation" in Frankreich

Das Habilitationsverfahren liegt in Deutschland[2], genau wie bei den griechischen Universitäten, allein in den Händen der Fakultät. Der Staat ist an ihm in der Regel nur durch die Entgegennahme einer Anzeige beteiligt[3]. An dem Verfahren nehmen nur die Ordinarien und planmäßigen Extraordinarien teil. Der Dozentur kommt in Deutschland schon allein deshalb eine wesentlich größere Bedeutung als in Griechenland zu, weil sie nahezu

---

1) Vgl. dazu die Ausführungen bei Kluge, a.a.O. S. 194 f.
2) Dazu gibt es eine umfangreiche Literatur, die hier nur beispielhaft aufgezählt sein soll: Thieme, a.a.O. S. 273 ff.; Kluge, a.a.O. S. 186 ff.; Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 53 ff.; Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 78 ff., 144 ff.; Bornhak, a.a.O. S. 5, 10; Wende, a.a.O. S. 93 ff.; Reinhardt, a.a.O. S.29 ff.; Gerber, Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens (1933) S. 29.
3) "Lediglich in Bayern folgt die Privatdozenteneigenschaft aus der staatlichen Ernennung. In Tübingen hat sich eine staatliche Genehmigung der Zulassung zum Dozenten erhalten.

selbstverständliche Voraussetzung für die Berufung auf einen Lehrstuhl ist. Die Dozenten stellen den eigentlichen Hochschullehrernachwuchs dar, und die Lehrstühle werden zumeist auch mit ehemaligen Privatdozenten besetzt.

Voraussetzungen und Verfahren sind in beiden Ländern nahezu gleich geregelt. Voraussetzung ist der Besitz eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen Doktorgrades[1]. Hinzutreten muß nach deutschem Hochschulrecht allerdings noch eine mehrjährige fachlich-wissenschaftliche Beschäftigung nach dem Erwerb des Doktorgrades[2]. Die Habilitation wird auf Grund einer Habilitationsschrift[3], die nicht vorweg veröffentlicht zu sein braucht, eines Probevortrags und eines wissenschaftlichen Kolloquiums erteilt.

Die Rechtsstellung des deutschen Dozenten ist wesentlich besser als die seines griechischen Kollegen. Er wird durch Zulassung Mitglied der Hochschulkorporation, also Mitglied einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Hieraus ergibt sich für ihn "ein ganzes Bündel von Rechten und Pflichten, von denen das Recht, Vorlesungen zu halten, nur eine einzige Ausstrahlung ist"[4]. Erwähnt werden soll hier nur, daß die deutschen Dozenten das Recht haben, am Promotionsverfahren teilzunehmen. Von der akademischen Selbstverwaltung sind sie nicht ausgeschlossen. Sie entsenden vielmehr ihre Vertreter in die akademischen

---

Beide staatlichen Mitwirkungsrechte sind allerdings historisch bedingt" (Kluge, a.a.O. S. 186).

1) An einigen Technischen Hochschulen kann von dem Erfordernis des Besitzes des Doktorgrades abgesehen werden, wenn der Habilitand bereits einen wissenschaftlichen Namen hat (Kluge, a.a.O. S. 187). Eine entsprechende Regelung gibt es bei den Technikern auch in Griechenland.

2) Darüber hinaus bestehen für einige Fächer besondere Voraussetzungen, so für katholische Theologen die Priesterweihe, für Juristen z. T. die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, für die Mediziner die ärztliche Approbation und die Facharztausbildung.

3) Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 16. Mai 1966 können statt einer Habilitationsschrift auch wissenschaftliche Publikationen, aus denen die für den Hochschullehrerberuf erforderliche Leistung und Eignung des Bewerbers hervorgehen, angenommen werden.

4) Thieme, a.a.O. S. 226.

Behörden, wo sie dieselben Rechte und Pflichten haben wie die Lehrstuhlinhaber.

Völlig anders ist die Berufung zum Dozenten in Frankreich ausgestaltet[1]. Sie führt über die "Agrégation", d.h. die Bestellung zur planmäßig beamteten Lehrkraft der Nachwuchsstufe (agrégé), die im Rahmen eines Wettbewerbes (concours[2]) stattfindet. Bei den Juristen und Medizinern ist die "Agrégation" direkt eine Habilitation für das Lehramt an Universitäten, für Geistes- und Naturwissenschaftler nur die höchste Zulassungsprüfung zum Lehramt an Gymnasien, also eine notwendige Zwischenstufe, um Hochschullehrer zu werden. Die Anzahl der Agrégéstellen an den Universitäten ist genau festgelegt. Die Ernennung zum Dozenten ist somit jeweils davon abhängig, daß eine dieser Stellen vakant ist. Die gesamte Mitwirkung der Fakultät bei der Habilitation in Frankreich besteht darin, daß sie über den Rektor dem Minister Mitteilung macht, daß eine Agrégéstelle zu besetzen ist. Dieser schreibt dann, wenn eine größere Anzahl von Stellen zu besetzen ist, einen Wettbewerb ("concours") aus. An diesem kann sich jeder Franzose, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber des staatlichen Doktorgrades ist, beteiligen. Der Wettbewerb findet in Paris vor einem Prüfungsausschuß (Jury) statt, der öffentlich verhandelt. Diesem haben die Kandidaten innerhalb einer bestimmten Frist ihre Unterlagen, d.h. wissenschaftliche Veröffentlichungen, Referenzen und allgemein erforderliche Urkunden einzureichen. Der Prüfungsausschuß selbst besteht überwiegend aus ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Vorsitzender dieses Ausschusses ist ein vom Minister ad hoc ernannter Professor. In der Prüfung haben sich die Bewerber einer siebenstündigen Klausurarbeit zu unterziehen und vier Probevorlesungen von je 45 Minuten zu halten. Für letztere stehen dem Bewerber 24 Stunden Vorbereitungszeit zur Verfügung. Auf Grund der Ergebnisse der Klausurarbeit und der

---

1) Siehe dazu im einzelnen Aubin, Der juristische Hochschulunterricht in Frankreich und seine Reform S. 51 ff.; Bernhard, a.a.O. S. 74 ff.; Völker, a.a.O. S. 166.

2) Das Institut des "concours" für das akademische Lehramt in Frankreich stammt aus dem 18. Jahrhundert (vgl. dazu Aubin, a.a.O. S. 16, 55).

ersten beiden Probevorlesungen beschließt der Prüfungsausschuß in einem Zwischenverfahren über die Zulassung der Kandidaten zu den beiden abschließenden Vorlesungen. Am Abschluß des Verfahrens wird eine Liste mit den besten Kandidaten dem Minister eingereicht[1]. Sie darf nie mehr Namen enthalten, als gerade Agrégéstellen frei sind, wohl aber weniger, wenn der Prüfungsausschuß die Leistungen der Kandidaten für nicht ausreichend hält. Nach ihrer Placierung auf der Liste können sich dann die Kandidaten die zu besetzenden Agrégéstellen aussuchen. Darauf erfolgt die Ernennung durch den Minister. In der Regel wird ein agrégé nach Ablauf von drei bis fünf Jahren an der Fakultät, an die er berufen worden ist, zum ordentlichen Professor ernannt.

Schon dieser kurze Überblick zeigt, daß das griechische Habilitationsverfahren in seiner Ausgestaltung völlig aus dem deutschen Hochschulrecht übernommen worden ist, ohne allerdings in Griechenland die praktische Bedeutung zu gewinnen wie in Deutschland. Das französische System des Zugangs zu den akademischen Lehrberufen über einen von einem zentralen Prüfungsausschuß geleiteten Wettbewerb hält der Verfasser für gut, weil es zum einen eine große Einheitlichkeit des Lehrkörpers sichert[2] und zum anderen verhindern kann, daß ein Kollegium von Gelehrten zu einer Gruppenherrschaft entartet[3] - eine Gefahr, die, wie die bisherige griechische Hochschulgeschichte zeigt, durchaus nicht nur rein denktheoretisch besteht.

4. Das Hilfslehrpersonal

a) Die Assistenten

Die griechische Hochschulgeschichte hat gezeigt, daß die Assistentenschaft genau wie in Deutschland die Keimzelle für den

---

1) Die besten Kandidaten haben das Recht, die von ihnen gewünschte Stelle frei auszuwählen. Die Reihenfolge der Kandidaten bei der Auswahl der ausgeschriebenen Stellen richtet sich nach ihren Prüfungsleistungen.
2) Vgl. Aubin, a.a.O. S. 55.
3) Vgl. Bernhard, a.a.O. S. 82.

Hochschullehrernachwuchs ist. Üblicherweise geht der Laufbahn eines Professors eine mehrjährige Assistententätigkeit voraus.

Die Assistenten[1] sind als solche nicht Hochschullehrer, sondern bilden innerhalb des Lehrkörpers eine Sondergruppe. Sie sind Hilfslehrkräfte, denen Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Lehre und Verwaltung obliegen. Die Assistentenstellen sind als Durchgangsstellen ausgestaltet. Sie werden in der Regel nur auf drei Jahre verliehen[2]; eine planmäßige Anstellung auf Lebenszeit ist nicht möglich[3]. Wissenschaftliche Hilfskräfte, die auf Privatdienstvertrag angestellt sind, gibt es in Griechenland nicht[4].

Zum Assistenten kann ernannt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom) besitzt[5]. Der Doktorgrad, der in Deutschland in der Regel Voraussetzung für die Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten ist, ist in Griechenland nicht erforderlich. Allerdings ist der Doktorgrad in der medizinischen, naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Fakul-

---

1) Gesetzlich geregelt wurde die Rechtsstellung der Assistenten erstmalig im Jahre 1911. In der Zwischenzeit sind für die einzelnen Hochschulen eine ganze Reihe von neuen Regelungen ergangen. Verwiesen sei hier auf die folgenden Gesetze: Nr. 3825 vom 17.7.1911; Nr. 2905 vom 23.7.1922; Nr. 4875 von 1930; Nr. 5343 vom 23.3.1932; Nr. 1430 von 1938; Nr. 1895 von 1939; Nr. 620 von 1943; Nr. 105 von 1943; Nr. 3768 von 1957; Nr. 3974 von 1959 und Nr. 4417 von 1964.

2) Eine zweimalige - nach Erlangung des Doktortitels sogar dreimalige - Verlängerung ist möglich.

3) In letzter Zeit gibt es allerdings Bestrebungen, die Assistenten zu Laufbahnbeamten zu machen.

4) Es gibt noch die freiwilligen Assistenten, die sogenannten Volontärassistenten (ὑποβοηθοί), die täglich einem Professor und seinem Assistenten zur Verfügung stehen und für diese Hilfsarbeiten ausführen. Sie kommen aus dem Kreise der Studenten, die etwa in der Mitte ihres Studiums stehen, und sind unbesoldet.

5) Eine Ausnahme machen hier nur die sogenannten "Präparateure" (παρασκευασταί), die die technische Seite der Lehre und Forschung zu erledigen haben. In der Regel haben sie neben dem Abitur einen technischen Beruf erlernt. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß "Präparateure" auch Diplominhaber sind.

tät Voraussetzung für die Beförderung zum Oberassistenten[1]. Sowohl die Stellen der Oberassistenten als auch die der Assistenten können von Dozenten wahrgenommen werden[2]. Die Ernennung und Beförderung der Assistenten sowie die Verlängerung ihrer Amtszeit liegt in den Händen der Professoren und Institutsdirektoren. Ihre Vorschläge bedürfen allerdings der Zustimmung der zuständigen Hochschulorgane und des Ministers.

In der Regel streben die promovierten Assistenten die Hochschullehrerlaufbahn an. Nur aus diesem Grunde geben sie sich mit einer sehr geringen Vergütung zufrieden. Da sie keine feste Dienstzeit haben, bleibt ihnen meist soviel Zeit, neben ihrer Tätigkeit ihre Dissertations- oder Habilitationsschrift fertigzustellen. Einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Freistellung zu eigener wissenschaftlicher Arbeit - wie ihn das deutsche Hochschulrecht kennt[3] - gibt es in Griechenland leider noch nicht. Der griechische Assistent hat allerdings die Möglichkeit, sich für ein Jahr unter Fortzahlung seiner Bezüge beurlauben zu lassen, um im Ausland seine wissenschaftliche Ausbildung zu vervollkommnen. Die meisten Assistenten gehen dann nach Deutschland, Frankreich, England oder USA. Zum einen hebt das Auslandsjahr das persönliche Prestige des Assistenten an der Universität und in der Öffentlichkeit, zum anderen bewirkt dieser ständige Kontakt mit dem Ausland, daß das neueste wissenschaftliche Gedankengut des Auslandes durch Fachleute in die griechischen Hochschulen hereingetragen wird.

Bis heute hat man die wichtige Bedeutung der Assistentenschaft als Keimzelle für den Hochschullehrernachwuchs an den griechischen Hochschulen noch nicht vollkommen erkannt. Das zeigt sich in der schwachen Rechtsstellung der Assistenten und an ihrer geringen Wertschätzung an den Hochschulen. Es gibt immer noch

---

1) An der theologischen und juristischen Fakultät gibt es die Stelle eines Oberassistenten nicht.
2) Eine Unvereinbarkeit mit der Lehrtätigkeit, die sie daneben ausüben, besteht nicht (so auch in Deutschland, s. Thieme, a.a.O. S. 29).
3) Siehe z.B. Art. 36 Abs. 1 des bayr. Hochschullehrergesetzes vom 15.11.1948.

Professoren, die die ihnen zustehenden Assistentenstellen unbesetzt lassen. Die Folgen bleiben nicht aus. So kommt es nicht selten vor, daß sich bei Ausschreibung neu zu besetzender Lehrstühle keine oder nur wenige Kandidaten melden. Ändern könnte man diese Lage nach Meinung des Verfassers vielleicht dadurch, daß man den Assistenten an den Hochschulen ein begrenztes Mitspracherecht in den Hochschulgremien einräumen würde[1] und ihre Rechtsstellung durch Schaffung einer Assistentenordnung erweitern würde, was natürlich nicht in eine vollkommene "Verbeamtung" ausarten dürfte.

b) Die Lektoren

Neben den Hochschullehrern im engeren Sinne gibt es in Griechenland wie in Deutschland[2] an den Hochschulen Lehrpersonen, Lektoren (διδάσκαλοι) genannt, deren Aufgabe in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. Sie sind im Unterschied zu den Assistenten nicht an der schöpferischen wissenschaftlichen Arbeit der Fakultäten beteiligt. Es handelt sich meist um Sprachlehrer, bisweilen aber auch um technische Lehrer. Überwiegend sind die Lektoren griechische Staatsbürger, einige wenige Sprachlehrer aber auch Ausländer[3].

Die Lektoren unterstehen den zuständigen Professoren und Institutsdirektoren, denen allein die Verantwortung für die Ausbildung obliegt. Sie sind damit reines Hilfslehrpersonal. Als Einstellungsvoraussetzung müssen die Lektoren wie die Assistenten das Diplom einer Hochschule besitzen. Der Doktorgrad ist nicht erforderlich. Ernannt werden die Lektoren durch den Minister auf Vorschlag des Senats. Sie sind Beamte auf Zeit. Ihre Amts-

---

1) In Deutschland hingegen ist die Vertretung der Assistenten an den meisten Hochschulen positivrechtlich geregelt (siehe dazu u.a. Thieme, a.a.O. S. 296 ff.; Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 82, 134, 144; Wende, a.a.O. S. 66, 92; Bernhard, a.a.O. S. 84 ff.; Bornhak, a.a.O. S. 74 ff.
2) Für Deutschland siehe u.a. Thieme, a.a.O. S. 294 ff.
3) Die ausländischen Sprachlehrer sind in der Regel Angestellte, deren Anstellung auf Grund zwischenstaatlicher oder auch rein privater Vereinbarung erfolgt.

dauer beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich und auch üblich. Sie erfolgt durch die Hochschule, bedarf aber der Zustimmung des Ministers. Beamtenrechtlich sind sie etwa den Assistenten - bisweilen auch den Oberassistenten - gleichgestellt.

III. Die Rechtsstellung der Hochschullehrer

1. Die Hochschullehrer und der Staat

Die wissenschaftlichen Hochschulen stehen in aller Welt in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Staat. Werner Weber schreibt dazu über die deutschen Verhältnisse: "Jede politische Krise im Staat, jeder Wechsel des Regimes, sogar schon jeder Ansatz zu nachhaltigen Reformmaßnahmen im Staate pflegen in Deutschland auch Angriffe auf die Rechtsstellung des Hochschullehrers heraufzuführen."[1] Wie sehr diese Aussage Werner Webers auch auf die griechischen Verhältnisse zutrifft, zeigt die griechische Hochschulgeschichte.

Schon seit Beginn der Geschichte der griechischen Universität gibt es heftige Kontroversen zwischen Staat und Hochschullehrer. Die erste Machtprobe bestand 1837 König Otto, der erste König der Griechen. Er versagte von den während seiner Abwesenheit in Deutschland vom Regentschaftsrat für die neue Universität ernannten 21 Professoren[2] kurzerhand 13 die Bestätigung, worauf diese trotz lebhafter Proteste die Universität verlassen mußten. 25 Jahre später war es die erste demokratische Regierung, die - teilweise aus übertriebenem Nationalismus - sämtliche an den Hochschulen lehrenden ausländischen Professoren außer Landes jagte, ein Aderlaß, den die griechischen Hochschulen nur schwer überwanden. 1910 entließ die damalige Revo-

---

1) Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 9; vgl. dazu auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrates Teil I: Wissenschaftliche Hochschulen S. 19 ff., und Vambas, a.a.O. S. 69.
2) Vambas, a.a.O. S. 69.

lutionsregierung eine ganze Anzahl von Hochschullehrern und ersetzte sie durch dem neuen Regime ergebene Männer.[1] Dasselbe wiederholte sich 1917, als unter der Regierung des großen Staatsmannes Eleutherios Venizelos auf einmal acht Professoren mit der Begründung, sie seien Feinde des herrschenden Regimes, entlassen wurden. Zwei von ihnen wurden unter dem Vorwurf, sie seien fanatische Königstreue und Deutschenfreunde[2] (γερμανόφιλοι) auf die Festung Inzedin (Kreta) in die Verbannung geschickt[3]. 1926 entließ die diktatorische Regierung des Generals Pangalos nur aus dem Ehrgeiz heraus, als endgültige Gründerin der Universität Thessaloniki in die Geschichte einzugehen, sämtliche 1925 bei der Gründung ernannten Professoren und ersetzte sie durch neue[4]. Auch unter dem Regime des Generals Metaxas (1936 - 1941) wurde eine Reihe von Professoren entlassen[5]. Dazu schaffte man in dieser Zeit die Wahl des Rektors ab und führte eine strenge Zensur des Lehrbetriebes ein[6][7].

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurden wieder einmal alle

---

1) Mbiris, Ἡ Ἱστορία τοῦ Ἐθνικοῦ Μετσοβίου Πολυτεχνείου (1951) S. 290 ff.
2) Venizelos hatte im ersten Weltkrieg den Anschluß Griechenlands an die Entente durchgesetzt.
3) Mbiris, a.a.O. S. 295.
4) Bisoukides, Die neue griechische Universität in Thessaloniki S. 4 f.
5) In dieser Zeit wurde u.a. der Staatsrechtslehrer Alexandros Svolos entlassen (Februar 1937).
6) Gesetz Nr. 1430 vom 27.8.1938.
7) Der damalige Minister für Erziehungs- und Religionsangelegenheiten Georgakopoulos formulierte in der Sitzung des Senats der Universität von Thessaloniki vom 8.12.1937 die Ansichten des neuen Regimes zur Rechtsstellung der Professoren wie folgt: "Einige Professoren, worunter auch der Rektor Eleutheropoulos fällt, haben offensichtlich noch nicht begriffen, daß der Professor in erster Linie Staatsbeamter und nicht Gelehrter und als solcher nicht berechtigt ist, seine Meinung frei zu äußern, soweit sie den Zielen der Regierung entgegensteht" (entnommen aus dem Rechenschaftsbericht des Rektorats 1937-39 S. 5 ff.). Auf diesen Angriff hin trat der damalige Rektor Eleutheropoulos auf der Stelle zurück.

Professoren entlassen[1], bald darauf aber bis auf einige wenige, die während des Krieges stark links gerichteten Widerstandsorganisationen angehört hatten, wieder eingestellt. Abgeschlossen sind die Auseinandersetzungen um die Stellung der Professoren bis heute noch nicht[2]. Allerdings ist, rein äußerlich gesehen, ein wenig Ruhe eingetreten. Das letzte Mal erregten sich die Gemüter, als 1965 die Altersgrenze unter der Regierung von Papandreou von 70 auf 65 Jahre heruntergesetzt werden sollte.

2. Die rechtliche Stellung des Hochschullehrers im geltenden Hochschulrecht

Ein Hochschullehrergesetz, das die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und damit der Professoren abschließend regelt, gibt es in Griechenland bis heute noch nicht. Es gibt bisher lediglich in den Satzungen der verschiedenen Hochschulen Einzelregelungen über die Rechtsstellung der Professoren, die alle durch die Klammer des Absatzes 4 der griechischen Verfassung von 1952 zusammengehalten werden, in dem es heißt: "Die Hochschulen des Staates verwalten sich selbst unter der Aufsicht des Staates, ihre Professoren sind Staatsbeamte."[3] Dieser Verfassungssatz zeigt, daß der griechische Hochschullehrer - genau wie sein deutscher Kollege[4] - eine Doppelstellung einnimmt. Einmal ist er Mitglied der sich selbst verwaltenden Anstalt des öffentlichen Rechts und zum anderen Staatsbeamter.

---

1) Vgl. Regierungserlaß Nr. 68 von 1945 in der Fassung des Regierungserlasses Nr. 70 aus dem gleichen Jahre.

2) Siehe dazu Begleris, Die nationale Notwendigkeit, in: "Nea Oikonomia" (1965) S. 10 ff. /der Verwaltungsreform

3) Das gilt nach Meinung des Verfassers, der unter den in der Verfassung verwendeten Begriff "Professor" alle Mitglieder des höheren Lehrkörpers einer Hochschule zählt, auch für die Dozenten. Die Stichhaltigkeit dieser Annahme wird dadurch bewiesen, daß die Dozenten, obwohl dies an keiner Stelle durch Gesetz ausdrücklich geregelt ist, als Staatsbeamte behandelt werden.

4) Vgl. dazu Thieme, a.a.O. S. 260; Köttgen, Das Grundrecht der deutschen Universität (1 959) S. 57 ff.

Die Beamteneigenschaft hat allerdings in Griechenland im Gegensatz zu Deutschland nicht nur akzessorische Bedeutung[1], sondern sie bildet ganz eindeutig den Schwerpunkt in dem Rechtsverhältnis des griechischen Hochschullehrers. Er ist in dieser Eigenschaft - und hier liegt ganz eindeutig der Hauptakzent - dem staatlichen Willen unterworfen, d.h. er unterliegt der Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat. Diese starke Position des Staates ist durch den Grundsatz der Freiheit der Lehre und Forschung stark eingeschränkt. Auch in Griechenland war und ist die Freiheit der Lehre und Forschung Verfassungsgrundsatz. Schon 1837 stand das absolutistische Regime des Königs Otto der Hochschule das Recht der freien Lehre und Forschung zu, wie sich aus Art. 5 der provisorischen Verfassung vom 24.4.1837 der Universität von Athen ergibt. In Art. 21 der bis 1952 formell noch geltenden Verfassung vom 3. Juni 1927 war die Freiheit der Lehre und Forschung - man hatte hier den Art. 142 der Weimarer Verfassung wortwörtlich übernommen - ausdrücklich zum Verfassungsgrundsatz proklamiert. In der Verfassung vom 1. Januar 1952 erscheint dieser Grundsatz, obwohl er in Art. 8 des Verfassungsentwurfes vom 15. Juni 1948 ausdrücklich niedergelegt war, nicht. Die Freiheit der Lehre und Forschung ist heute, genau wie in Deutschland[2], nicht nur institutioneller Bestandteil, sondern sie gehört - wie Werner Weber es für die deutschen Verhältnisse treffend formuliert hat[3] - "auch zur Rechtsposition des einzelnen Hochschullehrers, sie ist diesem als Teil seines Status, als Befugnis oder subjektives Recht unmittelbar zugeordnet".

Eine hierarchische Abstufung der maßgeblichen Träger von Lehre und Forschung ist in Griechenland bisher noch unbekannt. Wis-

---

1) Über die Rechte und Pflichten des französischen Hochschullehrers siehe Rivero, Les droits et les obligations du professeur d'enseignement supérieur, in: Revue de l'enseignement supérieur (1960) Heft 3 S. 128 ff.
2) Siehe dazu Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 26 ff.
3) Werner Weber, a.a.O. S. 28 f.

senschaftliche Erörterung beruht hier noch auf dem Prinzip grundsätzlicher Gleichwertigkeit aller daran Beteiligten[1]. Ob das allerdings noch lange uneingeschränkt bleiben wird, wagt der Verfasser zu bezweifeln, da auch auf die griechische Forschung Forschungsvorhaben von solcher Größe zukommen werden, die nur noch von einer hierarchisch gegliederten, arbeitsteiligen Kooperation der Forschung[2] bewältigt werden können.

In seiner Tätigkeit als Hochschullehrer ist der Professor frei von Weisungen des Staates. Seine Ungebundenheit findet hier ihre Grenzen lediglich in der Treue zur Verfassung. Der Professor ist unversetzbarer Beamter auf Lebenszeit. Anstelle der bei den übrigen Beamten üblichen Versetzung in den Ruhestand gibt es für ihn nur die Entpflichtung[3]. Neben dem Erholungsurlaub, der allen Beamten zusteht, hat der Hochschullehrer darüber hinaus noch einen Anspruch auf Beurlaubung zu bestimmten Forschungsvorhaben und zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen jeder Art. Ein solcher Sonderurlaub, der in einem Zeitraum von 5 Jahren bis zu einem Jahr gewährt werden kann, bedarf allerdings eines Beschlusses der Fakultät und der Zustimmung des Ministers[4]. Der Professor unter-

---

1) Thieme, a.a.O. S. 81 glaubt das auch noch für die deutsche Universität annehmen zu können. Nach Meinung des Verfassers trifft das in Deutschland nicht mehr uneingeschränkt zu. Der Verf. stimmt vielmehr der von Schelsky in seinem Buch "Einsamkeit und Freiheit - Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen" in dem Kapitel "Hierarchische Kooperation statt sokratischem Dialog" (S. 196 ff.) geäußerten Ansicht zu. Schelsky schreibt auf S. 198: "Trotz aller konventionell aufrecht erhaltenen Züge der Gleichberechtigung in der Diskussion wissenschaftlicher Themata, die in der deutschen Universität noch zwischen Professoren, Privatdozenten, Assistenten und Studenten zuweilen vorhanden sind, wird die Tatsache, daß an die Stelle eines 'sokratischen Dialogs' fast überall die hierarchisch gegliederte arbeitsteilige Kooperation der Forschung als Grundverfassung der in der Hochschule institutionalisierten Wissenschaft getreten ist, praktisch von allen Seiten hingenommen."

2) So Schelsky, Einsamkeit und Freiheit S. 198 Anm. 5.

3) Siehe dazu im einzelnen S. 150 ff.

4) Art. 68 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Universität Athen). Diese Regelung wurde von allen anderen Hochschulen ohne Änderung übernommen.

liegt keiner festgelegten Arbeitszeit, allerdings besteht für ihn während des Semesters wie für alle Beamten Residenzpflicht am Hochschulort.

Die Hochschullehrer besitzen nur ein beschränktes Recht auf Nebenbeschäftigung[1]. Grundsätzlich ist es den Professoren erlaubt, freiberuflich in einem ihrem Fach verwandten Beruf tätig zu sein. Hierzu bedürfen sie allerdings der ministeriellen Genehmigung, die nur unter Zustimmung der Fakultät und des Senats erteilt werden kann[2)3)]. Unvereinbar mit der Stellung eines Hochschullehrers ist eine Nebentätigkeit in einem ihrem Fach fremden Beruf. In einem ihrem Fach verwandten Beruf ist es ihnen untersagt, als Angestellter oder Beamter tätig zu sein. Von letzterem Fall sind allerdings Ausnahmen mit Genehmigung des Ministers möglich, soweit es sich um eine Beamtenstelle in einer kommunalen oder sozialen Einrichtung, bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in einem öffentlich-rechtlich beliehenen Unternehmen handelt. Untersagt ist es den Professoren, in höheren oder Berufsschulen Vorlesungen zu halten, in anderen Hochschulen dagegen ist es erlaubt, soweit die Vorlesungen vier Stunden wöchentlich oder 130 Stunden jährlich nicht übersteigen. Den Professoren der juristischen Fakultät ist es nur erlaubt, vor den höheren Gerichten als Anwälte aufzutreten. Nur die Strafrechtslehrer dürfen vor allen Gerichten Angeklagte vertreten. Darüber hinaus können die Professoren der juristischen Fakultät im Nebenamt Richter am griechischen Verfassungsgericht sein.

Besoldungsrechtlich ist der Hochschullehrer aus der allgemeinen Beamtenbesoldung herausgenommen[4]. Bis 1964 erhielten die Pro-

---

1) Das Recht auf Nebenbeschäftigung ist an allen Hochschulen einheitlich geregelt. Als Rechtsquelle sei daher nur Art. 67 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 für die Universität Athen genannt.
2) Gesetz Nr. 4401 von 1964.
3) Die Genehmigung des Ministers wird im Regierungsblatt veröffentlicht.
4) Bis zum zweiten Weltkrieg waren die Professoren in das Besoldungsrecht der Richter eingegliedert.

fessoren auch noch den größten Teil der Prüfungsgelder[1], seit dieser Zeit erhalten sie nur noch eine Prüfungsgeldpauschale. Unterrichtsgeldeinnahmen oder Unterrichtsgeldgarantien[2], auf die der deutsche Professor Anspruch hat, sind im Besoldungsrecht der griechischen Hochschullehrer unbekannt.

3. Die Sonderstellung der Theologieprofessoren

Eine besondere Stellung unter den Professoren nehmen die Theologieprofessoren ein[3].

Ihre Ernennung weist keine großen Probleme auf. Voraussetzung hierfür ist, daß sie dem griechisch-orthodoxen Glauben[4] angehören und daß sie den Doktorgrad der Theologie an einer anerkannten orthodoxen Hochschule erworben[5] haben. Die Zugehörigkeit zum Stand des Klerus ist nicht Voraussetzung. Ein Mitspracherecht der Kirche bei der Ernennung der Professoren gibt es nicht.

Problematisch ist bei den Theologieprofessoren das Recht der Wissenschaftsfreiheit, weil bei ihnen der Gegenstand ihrer Lehre nicht nur Wissenschaft, sondern auch Bekenntnis ist. In der Orthodoxie findet die Freiheit der Lehre und Forschung bei den Theologieprofessoren ihre Grenzen; sie sind an die Glaubenssätze der Orthodoxie gebunden, die ihnen vorgegeben sind. Es erhebt sich aber damit die Frage, ob die Wissenschaftsfreiheit an den theologischen Fakultäten durch staatliche Maßnahmen

---

1) Der Professorenanteil betrug 90 %, die restlichen 10 % flossen den Universitätssekretären zu.
2) Siehe dazu ausführlich Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers S. 38; Thieme, a.a.O. S. 268 f.
3) Theologische Fakultäten gibt es an den Universitäten in Athen und Thessaloniki.
4) Dem griechisch-orthodoxen Glauben ist in Griechenland durch Art. 1 der Verfassung vom 1.1.1952 quasi der Rang einer Staatsreligion eingeräumt worden. Die anderen Glaubensbekenntnisse werden allerdings toleriert und sind unter den Schutz der Verfassung gestellt.
5) Art. 54 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Universität Athen), der durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1464 von 1950 auch für die Universität Thessaloniki gilt.

eingeschränkt werden kann. Diese Frage ist bisher in Griechenland noch eine rein akademische Frage geblieben, deren Lösung auch an keiner Stelle in der griechischen Literatur über das Hochschulrecht nur mit einem Wort ausgesprochen worden ist. Auch der Verfasser möchte es im Rahmen seiner Arbeit mit dem Stellen dieser diffizilen Frage bewenden lassen.

IV. Die Aufgaben des Hochschullehrers und ihre Durchführung

Das folgende Kapitel soll in drei Abschnitte gegliedert werden, und zwar nach den Aufgaben des Hochschullehrers in der Lehre, in der Forschung und in der Teilnahme an der Verwaltung. Die Grenzen zwischen diesen Aufgabenbereichen des Hochschullehrers sind fließend und können nicht immer ganz klar gezogen werden. Die oben genannte Reihenfolge ist bewußt gewählt, weil die Lehre an den griechischen Universitäten vor der Forschung und der Teilnahme an der Verwaltung den Vorrang hat. In ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte sind die Professoren verpflichtet, diese drei Aufgabengebiete wahrzunehmen. Inwieweit sie sich allerdings mehr für das eine oder das andere Gebiet einsetzen, hängt jeweils von ihren Neigungen und ihren spezifischen Fähigkeiten ab.

1. Die Lehre

a) Das Ausbildungsziel

Wie in jedem Lande ist auch in Griechenland die Lehre der entscheidende Baustein des Hochschulsystems. Durch die Lehre wird dem Studenten der Kosmos der Wissenschaft zugänglich gemacht und dadurch weiter verbreitet. In den Vorlesungen versucht der Professor als Autorität in seinem Lehrstuhlbereich seinen Hörern die wissenschaftliche Bildung näher zu bringen. Über die rein wissenschaftliche Ausbildung hinaus trägt er dazu bei, durch seine vorgetragenen Prinzipien das hohe Ethos des akademischen Standes nicht nur zu erhalten, sondern nach Mög-

lichkeit sogar noch zu verbessern. Aus diesem Grunde muß der Staat bei der Berufung eines Professors an dessen Fähigkeiten und nicht zuletzt auch an seinen Charakter sehr hohe Anforderungen stellen. Die reinen Vorlesungen des Professors finden ihre Ergänzung in der praktischen Arbeit in Seminaren, Instituten und Laboratorien. Eine sehr wichtige und oft unterschätzte Aufgabe ist die Teilnahme in Prüfungsausschüssen. An den Prüfungen hat mit Recht der Staat ein besonders großes Interesse, da von der richtigen Auswahl der Prüflinge, die zum allergrößten Teil später in den Staatsdienst gehen, der Fortbestand einer gut funktionierenden Staatsgewalt abhängt. Die erzieherische Aufgabe der Professoren ist in Griechenland äußerst ernst zu nehmen. Griechenland befindet sich auch heute noch nach der Befreiung des Landes von den Türken in einem Umwälzungsprozeß, dessen Ende bisher noch nicht abzusehen ist. Von den Professoren hängt es deshalb nicht zuletzt ab, wie sich das moderne Griechenland einmal entwickeln wird. Denn auf den Universitäten wird, wie überall in der Welt, die Elite von morgen erzogen. Hierbei steht den Professoren allerdings in dem kulturellen und sprachlichen Erbe des griechischen Volkes ein wichtiges Hilfsmittel zur Seite.

b) Die Grundlagen zur Erreichung des Ausbildungszieles

aa) Die Kultur

Die in den Universitäten und übrigen Hochschulen aufgenommenen Studenten sind bereits während ihres Gymnasialstudiums gemäß dem Erziehungsauftrag des Verfassungsgesetzgebers nach den Idealen der griechisch-christlichen Kultur erzogen. Das ergibt sich aus Art. 16 der griechischen Verfassung. Dieser Artikel ist zwar nicht direkt auf das Hochschulwesen des Landes bezogen, stellt aber eine mittelbare Empfehlung für den Hochschullehrer dar, daß auch die Ausbildung der künftigen Führungselite auf der Grundlage der Ideale der alten griechisch-christlichen Kultur unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten

vollzogen werden soll[1)2)]. Die Ideen des hellenistischen Geistes und des Christentums[3)] in einer harmonischen Verbindung waren und sind richtungweisende Ausbildungsideale[4)]. Daran muß sich auch die Universität halten.

Die Orthodoxie nimmt einen besonderen Platz in der Geschichte der griechischen Nation ein. Sie hat während der jahrhundertelangen Unterdrückung unter das türkische Joch eine wichtige Rolle zur Erhaltung der Nationalität und später zur Befreiung des Landes gespielt. Ihre bedeutende Position in allen Bereichen des öffentlichen Lebens kommt auch bei vielen Gegebenheiten des Universitätslebens zum Ausdruck. So werden am Anfang und am Ende der Vorlesungsperiode regelmäßig Messen gelesen. Auch die Verleihung der Doktorwürde ist mit der Abnahme eines religiösen Eides verbunden. Darüber hinaus schwören die Studenten bei der Immatrikulationsfeier und bei der Aushändigung des Diploms den religiösen Eid. Es sei ferner als ein Zeichen der Religiosität der Griechen erwähnt, daß das Emblem der Universität Thessaloniki den Heiligen Demetrios, den Schützer

---

1) Die von einem unbekannten Verfasser aus dem 4. Jh. v. Chr. stammende attische Inschrift: "Ὁ δῆμος τήν πλείστην σπουδήν ποιεῖται τῆς τῶν ἐφήβων ἀγωγῆς καί εὐταξίας βουλόμενος τούς ἐκ τῶν παίδων μεταβαινοντας εἰς τούς ἄνδρας ἀγαθούς γιγνεσθαι τῆς πατρίδος διαδόχους" ("Die wichtigste und vornehmste Aufgabe des Staates ist die Erziehung der Jugendlichen zur Ordnungsliebe, weil der Staat will, daß die zu Männern heranwachsenden Jugendlichen würdige Vertreter des Vaterlandes werden."), hat heute noch volle Geltung.

2) Sakellariou, Τά σημερινά προβλήματα τῆς Πανεπιστημιακῆς Ἐκπαιδεύσεως (1936).

3) Für das deutsche Recht vgl. Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 8. Aufl. (1963) S. 3.

4) Vgl. dazu die umfangreiche Literatur, aus der hier nur einige Werke genannt seien: Hatch, The influence of Greek ideas and usages upon the christian church (1904); Eduard Meyer, Ursprung und Anfänge des Christentums, Bd. 3 (1923); v. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums, 2. Aufl. (1906); Norden, Die antike Kunstprosa (1909); ders., Agnostos Theos (1913); Jackson/Lake (Hrsg.), Beginnings of christianity (1926); Wilamowitz-Moellendorff, Die griechische Literatur des Altertums, Teil 1 Abs. 8, 3. Aufl. (1924); Bauer, Vom Griechentum zum Christentum, 2. Aufl. (1923); Kyriakides, Christentum und griechische

der Stadt, darstellt. Kurz gesagt, die kirchlichen Repräsentanten sind immer und überall anwesend. Ihren sichtbaren Ausdruck findet diese bevorzugte Stellung der Kirche darin, daß die theologische Fakultät an der Spitze der gesamten Geisteswissenschaften steht.

bb) Die Sprache

Von großer Wichtigkeit ist bei der Erfüllung der Erziehungsaufgabe die lebendige Sprache. Sie stellt an der Universität das wichtigste Kommunikationsmittel zwischen Professor und Student dar, da die Universitäten immer noch nicht ausreichend mit Büchern ausgestattet sind.

Die griechische Sprache ist die einzige in der Welt, die in ihrer Gesamtheit ohne große Änderungen ihre langjährige Tradition bis zum heutigen Tage fortsetzt. Die Sprache des griechischen Volkes, dessen Wurzeln in der Dämmerung der Vorgeschichte verschwinden, hat sich natürlich mit dem Ablauf der Jahrhunderte und durch die verschiedenen geschichtlichen Schicksale der Nation verändert. Die Sprache ist bekanntlich etwas Mobiles und nichts Stabiles[1]. Dementsprechend sind sprachliche Veränderungen im Laufe der Zeit unvermeidbar. Alles ändert sich, so auch die Sprache. Erstaunlicherweise bleibt jedoch die griechische Sprache sowohl im Wortschatz als auch in der Form

---

Kultur, in: Zusammenfassung des Protokolls des Kongresses griechisch-christlicher Kultur, 13.-16. Mai 1956, S. 295; Louvaris, Das Christentum und der antike Geist, ebenda S. 316; Mbalanos, Greek christian Civilisation, ebenda S. 315; Georgoulis, Christianity and art, ebenda S. 317; Kapsomenos, Ἡ ἱστορικὴ διαμόρφωσις τοῦ Ἑλληνοχριστιανικοῦ πολιτισμοῦ (1953); Kyriakides, Ἑλληνικὴ Παιδεία καὶ Χριστιανισμός (1932).

1) Jaeger, Platos Stellung im Aufbau der griechischen Bildung, in: Die Antike, Jg. 4 (1928) S. 7 schreibt: "Die Entwicklung der Sprache bedeutet die Entwicklung des Geistes selbst."

ohne wesentliche oder abrupte Veränderungen. Was mit der lateinischen Sprache geschah, blieb in Griechenland aus.

Die griechische Sprache geht vom Altertum durch das Mittelalter in die byzantinische Zeit über. Selbstverständlich ist sie nicht mehr die klassische, sondern hat sich zur sogenannten " κοινή" der alexandrinischen Epoche verändert. Die Dichtung wird in dieser Zeit in der Volkssprache[1] verfaßt. Es beginnt die Zeit, in der das neugriechische Volkslied blüht, eine Dichtung, die während der vierhundertjährigen Zeit der Knechtschaft unter den Türken und besonders während der Zeit des nationalen Aufstandes gegen die Tyrannei ihren Höhepunkt erreichte. Damals entstanden jene wunderschönen Volkslieder, die in eindrucksvollen Versen die Helden der Befreiung besingen.

Nach der Befreiung und der Entstehung des neuen griechischen Staates tauchte neben anderen Problemen auch die sogenannte "sprachliche Frage" auf[2]. Die eine Seite strebte die Wiederbelebung der alten Form der Sprache an und sprach mit Verachtung von der Sprache der "Ungebildeten". Die andere Seite versuchte mit allen Mitteln, die neue Form der Sprache zu unterstützen, zu bereichern, zu veredeln, und verlachte die eitle Bemühung der "Stubengelehrten", den "Toten" zu erwecken. Es entspann sich ein heftiger Kampf. Zwei literarische Schulen vertraten

---

1) "Volkssprache" ist eine Übersetzung des griechischen Ausdrucks "κοινή ", d.h. einfach: die gemeinsame Sprache, die alle sprechen. Darunter ist durchaus nicht die Sprache der Ungebildeten zu verstehen. In dem Wort "Volk" liegt in keiner Weise etwas Abwertendes.

2) Über das Problem der Sprache gibt es eine umfangreiche Literatur, aus der nur einige wichtige Werke genannt seien: Andriotis, Γλῶσσα καί Ἔθνος (1963); Chatzidakis, Einleitung in die neugriechische Grammatik (1892); derselbe, Die Sprachfrage in Griechenland (1899); Delmousos, Πρός τήν ἐκπαιδευτική ἀνεγέννηση (1919); derselbe, Τό πρόβλημα τῆς Φιλοσοφικῆς Σχολῆς (1944); Dieterich, Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache (1898); Krumbacher, Das Problem der neugriechischen Schriftsprache, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1902); derselbe, Das Problem der neugriechischen Schriftsprache. Festrede (1902); Psicharis, Essais de grammaire historique néogrecque, Bd.I (1886), Bd. II (1889); Triantaphyllides, Νεοελληνική Γραμματική Bd. I (1938).

konträr verschiedene Ansichten: Die "Romantische Schule" in Athen verteidigte unversöhnlich die Tradition, und die "Schule der sieben Inseln" im Ionischen Meer machte sich zum Vorkämpfer und Begründer der neuen Realität. Der harte Kampf wurde im Volk zugunsten der Volkssprache entschieden. Schwankend verhält sich der Staat in dieser wichtigen Frage. Er erkennt Hoch- und Volkssprache als gleichwertig an und legitimiert somit die Zweisprachigkeit[1]. Die Volkssprache hat sich aber auch in der Universität durchgesetzt. Nur noch sehr wenige Wissenschaftler bedienen sich der Hochsprache. Die philosophische Fakultät der Universität Thessaloniki, die in der Ausbreitung der gesprochenen Sprache die Führung hat, und die gesamte Elite der griechischen Intellektuellen entwickeln die neue schöne und edle Form der neugriechischen Sprache weiter.

Nur in die theologische und die juristische Fakultät hat die Volkssprache bisher noch nicht einzudringen vermocht - man versteht die Schwierigkeiten, weil sich die ganze Literatur auf die alte Form stützt. Aber der Widerstand der theologischen und der juristischen Fakultät und sonstiger konservativer Kreise wird kaum verhindern, daß die neugriechische Volkssprache ihren Siegeszug fortsetzt[2]. Sie wird mit Sicherheit, das wird die Geschichte zwangsläufig zeigen, in naher Zukunft als einzige legitime Erbin des alten Kulturgutes dastehen. Sie wird den griechischen Bürger aus der jetzt immer noch herrschenden sprachlichen Verwirrung herausbringen und somit ihren Beitrag zur Konsolidierung des noch immer jungen und in Wandlung begriffenen neugriechischen Geisteslebens leisten. Die Erreichung dieses Zieles ist in starker Weise abhängig von der

---

1) In Art. 107 der griechischen Verfassung vom 1. Januar 1952 heißt es nur: Offizielle Sprache des Staates ist diejenige, in welcher die Verfassung und die Gesetze abgefaßt sind.

2) Das deutet sich auch schon in einem Runderlaß des Kultusministers vom 5. Dezember 1964 an, in dem er den Studenten aller Fakultäten das Recht zubilligt, sich an der Universität (d.h. in Prüfungen und Examensarbeiten) in der Sprache zu äußern, die ihnen am besten liegt.

Stellung der Hochschullehrer zu diesem Problem. Vorausgesetzt, daß sie sich einig sind, könnten sie dazu beitragen, daß dieses Problem in kürzester Zeit nur noch historische Bedeutung hat.

c) Der Lehrbetrieb

aa) Der Studienverlauf

Unterstützt werden die Professoren in ihrem Bemühen, den Studenten die Bildungsideale zu vermitteln, dadurch, daß die Auswahl der Studenten einem strengen staatlichen Prüfungsverfahren[1] unterliegt, wodurch gewährleistet wird, daß tatsächlich nur die Besten die Universität besuchen können. Durchschnittlich stehen dem Professor zur Ausbildung eines Studenten vier Jahre zur Verfügung, wozu noch ein Zeitraum von 1 - 3 Jahren für die Absolvierung der Schlußexamina kommt. Ihre gesamte Studienzeit verbringen die Studenten in der Regel an derselben Universität. Das Lehrsystem ist so aufgebaut, daß der Student seine Prüfungen in einem festgelegten Zeitraum absolviert haben kann. Es entspricht genau dem Leistungsvermögen eines Durchschnittsgriechen. Die Vorlesungen sind in Griechenland obligatorisch. Der regelmäßige Besuch der Vorlesungen ist von den Professoren zu überwachen[2]. Dieses System besteht allerdings erst seit 1911; bis dahin galt das deutsche System der akademischen Freiheit[3]. Pflichtvorlesungen sind heute, d.h. seit

1) Bis 1963 gab es an den einzelnen Universitäten Prüfungsausschüsse, die von sich aus die Bewerber für die Universität auswählten. Das wurde 1964 geändert. Seit dieser Zeit findet in ganz Griechenland jedes Jahr eine zentrale schriftliche Aufnahmeprüfung statt. Voraussetzung zur Teilnahme an dieser Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Schule.

2) Genau wie in Deutschland gibt der Professor am Jahresende Testate, mit denen er den Studenten den regelmäßigen Besuch seiner Vorlesungen bescheinigt. Für die Teilnahme an den Jahresprüfungen muß der Student das entsprechende Testat nachweisen, das mit einer Note versehen ist. In Streitfällen entscheidet die Fakultät, ob der Student an den Jahresprüfungen teilnehmen darf. Ein strenger Maßstab wird allerdings nur bei der Teilnahme an Übungen und Seminaren angelegt; die Nichtteilnahme an Vorlesungen zieht,

der Reform von 1911, aus dem Vorlesungsbetrieb in Griechenland nicht mehr fortzudenken. Ohne sie wäre ein ordentlicher Vorlesungsbetrieb überhaupt nicht möglich, weil der Grieche auf Grund seiner Mentalität nicht allzu sehr zum selbständigen Arbeiten befähigt ist, obwohl ihm ein lebendiger Geist innewohnt. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vorlesungen tragen der Dekan der zuständigen Fakultät sowie Rektor und Senat. Besonders akut ist und bleibt in Griechenland, aber auch in anderen europäischen Ländern, das Problem der Hörsäle. Die Studentenzahlen steigen ständig, ohne daß genügend neue Hörsäle geschaffen werden. Die Zahl der Vorlesungen ist, um den Studenten nicht zu überfordern, gesetzlich begrenzt[1]. Die Vorlesungen dauern von Mitte Oktober bis Ende Mai und werden lediglich durch kurze Weihnachts- und Osterferien sowie nationale, kirchliche und Hochschulfeiertage unterbrochen[2]. Während des Studienjahres hat der Professor das Recht, das Wissen der Studenten durch sogenannte schriftliche "Tests" zu überprüfen. Hier macht sich der amerikanische Einfluß geltend. Der Professor ist zur Abhaltung der ihm anvertrauten Vorlesungen verpflichtet. Im Falle einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten überträgt der Dekan die Amtsgeschäfte auf einen anderen Professor. Die ordentlichen Professoren sind verpflichtet, 5 Wochenstunden, die außerordentlichen und beauftragten Dozenten 4 Wochenstunden und die unbesoldeten Dozenten

---

zu S. 204:
obwohl diese obligatorisch sind, keine Konsequenzen nach sich. Damit ist bis zu einem gewissen Grade in diesem Bereich das Prinzip der akademischen Freiheit beibehalten worden.

3) Ein Überrest dieses Systems ist noch erhalten. In Art. 143 ff. der geltenden Universitätsverfassung von Athen heißt es, daß neben den in den Lehrplänen stehenden Vorlesungen auch freiwillige Vorlesungen möglich sein sollen. Dem Verf. ist jedoch nicht ein Fall bekannt, in dem eine solche freiwillige Vorlesung eingerichtet worden ist.

zu S. 205:

1) Art. 47 des Gesetzes Nr. 2527 von 1940.

2) In Griechenland gibt es nur ein akademisches Jahr ohne Aufteilung in zwei Semester.

1 Wochenstunde zu lesen[1].

bb) Die Jahresprüfungen

Im Aufgabenbereich der Hochschullehrer ist die Teilnahme an den Jahresprüfungen die wichtigste und für den einzelnen Professor zugleich auch die mühevollste Pflicht[2]. Die jährlichen Prüfungen haben den Sinn, dem Studenten Gelegenheit zu geben, das im vergangenen Jahr erworbene Wissen unter Beweis zu stellen. Die Jahresprüfungen sind aber keine beruflichen Eignungsprüfungen. Darüber kann später erst die Praxis entscheiden. Das System der Jahresprüfungen existiert in Griechenland mit nur wenigen Abänderungen seit dem Studienjahr 1911/12[3]. Bis zu diesem Zeitpunkt galt in etwa ein Prüfungssystem, wie es heute noch in Deutschland besteht. Das formelle Prüfungsverfahren ist vom Gesetzgeber bis in alle Einzelheiten geregelt[4], im materiellen Teil der Prüfung ist der Professor völlig frei. Die Prüfungen finden nicht vor einem Ausschuß statt, sondern nur vor dem Professor, der die entsprechende Vorlesung gehalten hat. Für jeden Studenten ist die Teilnahme an den Prüfungen "conditio sine qua non", da er ohne diese nicht ins nächste Studienjahr hinüberwechseln kann. Für das laufende Studienjahr, das im September beginnt, gibt es drei Prüfungstermine, und

---

1) Art. 140 des Gesetzes Nr. 5342 vom 23. März 1932. Dozenten an der Technischen Hochschule haben kein Recht, Vorlesungen zu halten.
2) So hat z.B. der Professor für Staatsrecht an der Universität Thessaloniki jährlich mehr als 1000 Studenten zu prüfen.
3) Siehe Art. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 1911.
4) Siehe dazu im einzelnen folgende gesetzlichen Bestimmungen: Gesetz Nr. 5343 vom 23. März 1932; Nr. 1859 von 1939; Nr. 2527 von 1940; Nr. 3234 von 1955; Nr. 3974 von 1959; AN (= Notgesetz) Nr. 851 von 1946; Gesetz Nr. 4137 von 1961; BD (= Königl. Verordnung) vom 26. August 1949; BD vom 13. Juli 1955; ND (= ein in der Sommerpause des Parlaments vom zuständigen Parlamentsausschuß erlassenes Gesetz) Nr. 132 von 1946; Gesetz Nr. 205 vom 13. Januar 1947.

zwar im Juni, Oktober und Dezember des folgenden Jahres[1]. An welchem der drei Termine der Student geprüft werden will, ist dem einzelnen an sich freigestellt. Im Dezembertermin muß der Student aber bis auf zwei Fächer schon alle anderen Prüfungen absolviert haben. In diesem Termin, bei dem vorwiegend Wiederholungsprüfungen abgenommen werden, prüft im Gegensatz zu den übrigen Prüfungen ein Prüfungsausschuß von drei Professoren. Der Ausschuß wird vom Dekan bestimmt. Über das Prüfungsergebnis wird in diesem Fall durch Mehrheitsbeschluß entschieden. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber gewährleisten, daß sich persönliche Ressentiments eines Professors für einen Studenten im Prüfungsergebnis nicht niederschlagen. Die Prüfung umfaßt den vorgetragenen Stoff des vergangenen Vorlesungsjahres. Der Student ist berechtigt, das nächste Studienjahr zu beginnen, wenn außer einem Fach in allen anderen Fächern erfolgreich geprüft worden ist. Eine Ausnahme besteht nur im vorletzten Jahr seines Studiums. In diesem Jahr ist er berechtigt, zwei Fächer ohne Abschlußprüfung in das letzte Studienjahr mit hinüberzunehmen. Die Zahl der Jahresprüfungen ist gesetzlich begrenzt, um eine unnötige Überlastung des Studenten zu vermeiden[2]. Wiederholen muß der Student das Studienjahr, wenn er in den Jahresprüfungen in mehr als einem Fach durchgefallen oder überhaupt nicht zur Prüfung angetreten ist. Auch hier gilt für das letzte Studienjahr die oben erwähnte Ausnahme. Prüfungen hat der Student allerdings dann nur noch in den nicht bestandenen Fächern abzulegen. Der Student kann die einzelnen Studienjahre beliebig oft wiederholen. Eine Zwangsexmatrikulation wegen mangelnder Leistungen gibt es nicht[3]. Die Prüfungen

---

1) Eine Ausnahme macht lediglich die Technische Hochschule, wo nur im Juni und Oktober Jahresprüfungen abgenommen werden.

2) Art. 5 des Gesetzes Nr. 2527 von 1940. Das ist durchaus nicht selbstverständlich; denn bis zu diesem Zeitpunkt wuchs die Zahl der Prüfungen häufig ins Unermeßliche. Es darf an der Stelle darauf hingewiesen werden, daß die Professoren für jede Prüfung eine besondere Gebühr erhielten. Seit 1963/64 erhalten sie nur ein jährliches Fixum.

3) Eine Ausnahme macht auch hier die Technische Hochschule in Athen, bei der nur eine einmalige Wiederholung des Studienjahres zulässig ist.

sind in aller Regel mündlich, doch können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Die Benotung reicht von 1 - 10[1], wobei jede Note unter 5 als durchgefallen gilt. Zeitweilig galt auch in genau umgekehrter Reihenfolge das deutsche Benutzungssystem von 1 - 5. Für den technischen Ablauf der Prüfungen ist - wie bereits erwähnt - der Sekretär der Fakultät mit seinem Hilfspersonal verantwortlich. Insgesamt gesehen hat sich das System der Jahresprüfungen in Griechenland bewährt. Es wäre aber vielleicht zur Entlastung der Professoren und Studenten zu erwägen, die Jahresprüfungen in den Nebenfächern nur alle zwei Jahre stattfinden zu lassen[2]. Durch die häufigen strengen Prüfungen entsteht allerdings die Gefahr, daß der Student das selbständige Arbeiten verlernt oder überhaupt gar nicht erst lernt, sondern in seiner geistigen Beweglichkeit auf der Stufe eines Gymnasialschülers stehen bleibt. Ein Studium generale, um das man sich in Deutschland auch heute noch bemüht, ist bei diesem System so gut wie undenkbar.

cc) Die Diplomprüfungen

Ergänzt wird der Kreis der Prüfungen durch die Diplomprüfungen. Auf allen Fakultäten schließen die Studierenden ihr Studium mit der Diplomprüfung ab[3]. Dieses System ist so alt wie die griechische Universität überhaupt[4]. Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Teile: die schriftliche und die mündliche Prüfung. Erst wer die schriftliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, wird zur mündlichen zugelassen. Schriftlich ist die Prüfung in der Regel nur in ein oder zwei Fachgebieten. In einigen Fakultäten wird eine häusliche Diplomarbeit der eigent-

---

1) In früherer Zeit wurden die Noten mit Farben bezeichnet, wobei z.B. weiß = ausgezeichnet und schwarz = ungenügend war.
2) Dieser Meinung war auch ein aus Professoren und anderen Akademikern bestehender Regierungsausschuß im Jahre 1958.
3) Auch die Juristen machen im Gegensatz zu Deutschland ein reines Universitätsexamen.
4) Siehe Art. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1842.

lichen schriftlichen Prüfung vorgeschoben. Die Endnoten setzen sich aus den schriftlichen und mündlichen Ergebnissen zusammen. Auch bei den Diplomprüfungen ist die Wiederholungsmöglichkeit wie bei den jährlichen Prüfungen unbegrenzt. In den mündlichen Prüfungen wird bis auf wenige Ausnahmen aus dem gesamten Fachgebiet geprüft. Die Dauer der Prüfungen liegt in der Regel zwischen 1 - 3 Jahren, nicht selten wird diese Frist aber noch erheblich überschritten[1]. In den Diplomprüfungen findet die Prüfung nur vor dem jeweiligen Fachprofessor statt. Prüfungsausschüsse werden hier auch nicht bei Wiederholungsprüfungen gebildet. Zum Bestehen der Prüfung muß der Kandidat in allen Fächern ausreichende Noten erreichen; ein Ausgleich für ungenügende Noten ist nicht möglich. Mit erfolgreich abgeschlossener Diplomprüfung erhalten die Prüflinge vom Dekan und Rektor ihre Diplome ausgehändigt. Dabei leisten sie einen umfassenden Eid, der in der Präambel bei allen derselbe ist, sich aber sonst bei den verschiedenen Fakultäten unterscheidet. Er lautet z.B. bei der Juristischen Fakultät[2]:

> Ich, der des Diploms der Juristischen Fakultät für würdig befunden worden bin, schwöre diesen Eid vor dem Rektor und dem Dekan der Juristischen Fakultät und gebe das folgende Versprechen ab:
>
> Vom heiligen Ort dieser ehrwürdigen Musenstätte Abschied nehmend, will ich mein Leben der Wissenschaft widmen, sie

---

1) Dem Verf. ist an der Universität Thessaloniki ein Fall bekannt, in dem ein Student für sein Medizinstudium 25 Jahre benötigte.

2) Τοῦ πτυχίου τῆς "Νομικῆς ἀξιωθείς ὅρκον ὀμνύω πρό τοῦ Πρυτάνεως καί Κοσμήτορος τῆς "Νομικῆς" Σχολῆς καί πίστην καθομολογῶ τήνδε:
'Από τοῦ ἱεροῦ περιβόλου τοῦ σεπτοῦ τούτου τεμένους τῶν Μουσῶν ἐξερχόμενος, κατ' ἐπιστήμην βιώσομαι, ἀσκῶν ταύτην δίκην θρησκείας ἐν πνεύματι καί ἀληθείᾳ. Οὕτω χρήσιμον ἐμαυτόν καταστήσω πρός απαντας τούς δεομένους τῆς ἐμῆς ἀρωγῆς καί ἐν πάσῃ ἀνθρώπων κοινωνίᾳ ἀεί πρός εἰρήνην καί χρηστότητα ἠθῶν συντελέσω, βαίνων ἐν εὐθείᾳ τοῦ βίου ὁδῷ πρός τήν ἀλήθειαν καί τό δίκαιον ἀποβλέπων καί τόν βίον ἀνυφῶν εἰς τύπον ἀρετῆς ὑπό τήν σκέπην τῆς σοφίας.
Ταύτην τήν ἐπαγγελίαν ἐπιτελοῦντι εἴη μοι, σύν τῇ εὐλογίᾳ τῶν ἐμῶν καθηγητῶν καί περιλημένων διδασκάλων, ὁ Θεός ἐν τῷ βίῳ βοηθός".

wie ein Glaubensbekenntnis in Geist und Wahrheit pflegen. Auf diese Weise will ich mich allen, die meiner Hilfe bedürfen, nützlich erweisen und in jeder menschlichen Gemeinschaft immer zu Frieden und sittlicher Reinheit beitragen, indem ich den rechten Lebensweg gehen, mich nach Wahrheit und Gerechtigkeit richten und mein Leben zu einem Vorbild für die Tugend unter dem Schutze der Weisheit erheben will.

Bei meinem Bemühen, dieses Gelöbnis zu erfüllen, möge mir, mit den Segenswünschen meiner Professoren und verehrten Lehrer, Gott hilfreich zur Seite stehen.

Durch diesen Eid bleiben die Diplominhaber ihr ganzes Leben mit der Fakultät verbunden. Das Diplom berechtigt gleichzeitig zum Tragen des jeweiligen Titels der einzelnen Berufsstände. Mit Erlangung des Diploms tritt die Mehrzahl der Diplominhaber in das praktische Berufsleben. Nur eine kleine Minderheit bleibt an der Universität, um selbst die Laufbahn eines Hochschullehrers einzuschlagen. Mit der Verleihung des Diploms hat der Hochschullehrer die ihm übertragene Aufgabe der Ausbildung des akademischen Nachwuchses erfüllt.

Das System der griechischen Diplomprüfungen darf an dieser Stelle nicht ohne Kritik bleiben. Dem Verfasser scheint es einfach unerläßlich, daß die Abschlußprüfungen anstelle von einzelnen Professoren von unabhängigen Prüfungsausschüssen abgehalten werden, da man nur so zu einem objektiven und gerechten Prüfungsergebnis gelangen kann. Dadurch würde sich dann auch das Verhältnis zwischen Universitätslehrer und Studenten wesentlich freier und unabhängiger gestalten, da nach dem bisherigen System der Student zu seinem Professor in einem viel zu starken Abhängigkeitsverhältnis steht. Für eine Änderung des geltenden Systems gibt es in Griechenland bisher noch keine Reformbestrebungen. Alle Gremien, die sich bisher mit dieser Frage beschäftigten, sprachen sich für eine Beibehaltung des geltenden Systems aus[1].

---

1) Vgl. Empfehlungen des Ausschusses für Hochschulfragen beim Kultusminister (1958) S. 214.

dd) Die ausländischen Einflüsse auf das Prüfungssystem

Beim Aufbau des Studienjahres und dem Prüfungssystem macht sich ganz besonders stark der französische Einfluß bemerkbar. Das Studienjahr ist nicht, wie in Deutschland, in zwei Semester geteilt, sondern läuft von November bis Ende Juni. Auch das System der Jahresprüfungen ist rein französisch, ebenso wie die vom Staat erlassenen und streng reglementierten Prüfungsordnungen[1]. Das rührt zum Teil daher, daß in Frankreich und Griechenland der Diplominhaber einen Anspruch darauf hat, in den Staatsdienst übernommen zu werden[2]. Der griechische wie der französische Lehrbetrieb an den Universitäten hat im Vergleich zum deutschen einen rein schulmäßigen Charakter. Diese Tatsache hält der Verfasser nicht gerade für erfreulich. Doch muß dieses System in Anbetracht der griechischen Mentalität wohl beibehalten werden.

ee) Die Studienreisen

Mit einigen wenigen Worten sollen hier auch die Studienreisen erwähnt werden. Die Institution der Studienreisen der Studenten griechischer Universitäten besteht seit etwa einem halben Jahrhundert. Zweck der Studienreisen ist der Unterricht an Ort und Stelle, um das, was die Professoren gelehrt haben, durch Sacherklärung und Augenschein zu vertiefen. Die Studienreisen finden normalerweise nur innerhalb des griechischen Staates zu den Orten statt, an denen Monumente der klassischen oder byzantinischen Zeit erhalten sind oder zu sonstigen Objekten, deren Besuch für die Vorlesung erforderlich zu sein scheint. In Einzelfällen wurden auch ins Ausland zu den verschiedensten Forschungs-, Industrie- und wissenschaftlichen Zentren Studien-

1) Carolus-Magnus-Kreis, Studium an den französischen Hochschulen S. 10 ff.
2) Sind z. Z. gerade keine freien Stellen vorhanden, so kommt der Bewerber in eine Warteliste. Bei der Anstellung muß dann genau die Stellung in der Warteliste berücksichtigt werden. Bei den Theologen warten heute etwa 500 Bewerber, die z. T. noch in der Warteliste von 1961 stehen, auf ihre staatliche Anstellung. Für Frankreich siehe zu diesem Problem Curtius/Bergsträsser, Frankreich, Bd. I (1930).

reisen durchgeführt. Sie finden nach Abschluß der Vorlesungen, die in Griechenland wegen der Hitze am 15. Mai zu Ende gehen, statt. Die Kosten der Reisen tragen gewöhnlich die Studenten selbst. Zuschüsse werden von Fall zu Fall aus dem Universitätsetat gewährt.

Die Studienreisen werden von zuständigen Kreisen der griechischen Universitäten als sehr nützlich und fruchtbar eingeschätzt. Durch sie wird dem Absolventen der Universität die Möglichkeit gegeben, die Schwelle seines Landes zu überschreiten und andere Länder und Menschen, die er bisher nur aus Büchern kannte, kennenzulernen. Unvergessen bleibt unter den Studienreisen, die unter Aufsicht der Professoren ins Ausland unternommen wurden, die Fahrt der philosophischen Fakultät der Universität Thessaloniki nach Sizilien. Dort besuchte man Gebiete, deren Bewohner noch Dialekte der altgriechischen Sprache sprechen - eine lebhafte Reminiszenz an Magna Graecia.

Dem wissenschaftlichen Nutzen solcher Studienreisen steht der menschliche nicht nach. Eine Vervollständigung des Systems der Studienreisen wird nicht nur zum Nutzen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden sein, sondern auch in ganz erheblichem Maße ihren allgemeinen Gesichtskreis erweitern.

ff) Die Ferienkurse

In den Anfängen steckt in Griechenland noch das Institut der Sommerkurse, die an vielen Universitäten Europas und Amerikas schon zur ständigen Einrichtung geworden sind. Lediglich an der Universität von Athen sind ohne allzu großen sichtbaren Erfolg die ersten Versuche unternommen worden. Sie scheinen auch ein gewisses Echo bei der Universität von Thessaloniki gefunden zu haben, die die Einführung von Sommerkursen erwägt. Welcher Erfolg den Sommerkursen in Griechenland im allgemeinen beschert sein wird, muß die Zukunft zeigen. Der Verfasser ist in dieser Hinsicht nicht allzu optimistisch.

2. Die Forschung

Die Forschung ist die zweite große Aufgabe der griechischen Hochschule[1]. Auf dem Gebiet der Forschung ist jeder Hochschullehrer autark und wirkt auf eigene Initiative und Verantwortung. Ihm allein steht das Recht zur Veröffentlichung seiner geistigen Leistungen zu[2]. Bis zu einem gewissen Grade hat der Staat aber doch einen Einfluß auf die Forschung, da er es ist, der dem Forscher die materiellen Grundlagen für seine Arbeit zur Verfügung stellt. Gesetzliche Regelungen, die sich mit dem Einfluß des Staates auf die Forschung befassen, gibt es allerdings nicht. Als Forschungsobjekte dienen hauptsächlich die historischen, soziologischen, naturwissenschaftlichen und anderen Quellen des Landes, wobei man versucht, die Verbindung zur übrigen wissenschaftlichen Welt so weit wie möglich herzustellen. Die Besonderheit der griechischen Forschung wie der griechischen Wissenschaft überhaupt besteht darin, daß sie im letzten Jahrhundert aus dem Nichts anfangen mußte. Die Universitäten wurden aufgebaut auf den Ruinen, die die jahrhundertelang dauernde Fremdherrschaft der Türken hinterlassen hatte. Es bedurfte für die neugestaltete Nation einer griechischen Unterrichtsmethode, eines griechischen Unterrichts und einer griechischen Wissenschaft. Die Übersetzung der wichtigsten wissenschaftlichen Werke des Auslandes ins Griechische, die Schöpfung der griechischen wissenschaftlichen Terminologie, besonders auf dem Gebiet der Medizin, der Naturwissenschaften, der Philosophie und des Rechts war eine der ersten großen Leistungen der griechischen Wissenschaftler.

Die Entwicklung der bodenständigen Medizin unter Beseitigung

---

1) Grundlegende Anmerkungen dazu finden sich u.a. bei Kyriakos in der Zeitschrift "Παναθήναια" (1896) S. 199; Pezalis, Protokoll einer Parlamentsrede vom 19. März 1932; Kyriakides, Rechenschaftsbericht des Rektors der Universität Thessaloniki für das Jahr 1933/34 (1937) S. 16 f.

2) Über das Problem der Freiheit der Forschung und Lehre siehe oben das Kapitel "Rechtsquellen des griechischen Hochschulrechts" S. 81 ff.

des Kurpfuscherwesens, das Studium der Geschichte, das die Kontinuität des Griechentums bewies, das Studium der klassischen Autoren und das Bestreben, den alten Geist in den Rahmen neuer Gegebenheiten einzupassen, die Gestaltung und Entwicklung dessen, was man als staatlichen Apparat und die Sicherung der Voraussetzungen für sein reibungsloses Funktionieren bezeichnen kann, waren Ergebnisse jahrzehntelanger Forschungen.

Die Höhe der wissenschaftlichen Forschungen hängt nun aber zwangsläufig von den finanziellen Möglichkeiten eines Landes ab. Bedauernswerterweise muß man in diesem Punkt gestehen, daß die staatlichen Zuschüsse zu Forschungszwecken bis in die jüngste Zeit gleich Null waren. Auf diese schmerzliche Frage soll hier nicht näher eingegangen werden. Hingewiesen werden soll aber doch noch auf den Rechenschaftsbericht des Rektors der Universität Athen aus dem Jahre 1958[1], in dem er die mangelnde staatliche Unterstützung als eine Hauptursache für die Auswanderung junger griechischer Wissenschaftler ins Ausland, die er charakteristisch den "Raub der geistigen Kinder Griechenlands" nennt, ansieht. Über die Abwanderung junger Wissenschaftler hat allerdings nicht nur Griechenland, sondern auch manch ein anderes europäisches Land, darunter sogar die Bundesrepublik Deutschland und England, zu klagen. Berücksichtigen muß man bei der Frage der finanziellen Möglichkeiten, daß Griechenland zu den Entwicklungsländern des europäischen Kontinents zählt. Bei Berücksichtigung dieser Tatsache ist der Forschungsdrang, der an den griechischen Universitäten herrscht, recht lebendig. Der Wille und Drang zur Forschung ist eine Garantie dafür, daß wissenschaftliche Forschung nicht schwärmerische Träumerei bleibt. Die ersten hoffnungsvollen Anfänge sind bereits gemacht. Neue Forschungszentren sind in großer Anzahl geplant. Zwei Forschungszentren wurden in den vergangenen Jahren eröffnet: die Königliche Forschungsanstalt in Athen und das Institut für Meteorologie und Astronomie am Olymp[2].

---

1) Choremis, Rechenschaftsbericht der Universität Athen für das Jahr 1957/58 (1958) S. 10 ff.

2) Vgl. dazu näher Barboglis, Rektoratsrede an der Universität Thessaloniki (1960) S. 11 ff.; Makris, Einweihungsrede

Daneben kann man beobachten, daß die staatlichen Zuschüsse für Forschungsaufgaben in den letzten Jahren erheblich angestiegen sind.

3. Die Veröffentlichungen

Den Veröffentlichungen, die an sich nur ein Ausfluß der Lehr- und Forschungstätigkeit eines Hochschullehrers sind, soll im Rahmen dieser Arbeit wegen ihrer besonderen Problematik in Griechenland ein besonderes Kapitel gewidmet werden. Mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist es in Griechenland bedauerlicherweise sehr schlecht bestellt. Hauptschuld trägt daran in erster Linie die geringe Größe des Landes. Der Kreis, der mit einer wissenschaftlichen Veröffentlichung angesprochen wird, ist sehr klein. Ein allgemeines juristisches Fachbuch z.B. hat keine Chance, die Auflagenhöhe von 500 Exemplaren zu überschreiten. Und hier schließt sich der Teufelskreis. Bei solchen geringen Auflagenhöhen finden sich auch kaum Verleger, die bereit sind, wissenschaftliche Veröffentlichungen herauszubringen. So gibt es in ganz Griechenland keinen einzigen juristischen Fachverlag. Die Zahl der Verlage, die sich überhaupt mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen befassen, liegt noch unter 10[1]. Bei den kleinen Auflagezahlen sind die Preise für die Bücher sehr hoch, so daß sie für einen normalen Studenten kaum erschwinglich sind. Der Student ist deshalb im wesentlichen auf seine Aufzeichnungen in den Vorlesungen angewiesen. Das Problem der Bibliotheken ist nicht an dieser Stelle zu behandeln. Der Staat hat schon wiederholt versucht[2], der allgemeinen Lehrbuchnot dadurch abzuhelfen, daß er den Professoren auferlegte, innerhalb einer gewissen Frist Lehrbücher herauszubringen. Zunächst ließ er es nur bei der ge-

---

für das neue Gebäude der naturwissenschaftlichen Fakultät (1962) S. 15.

1) Nach dem neuen Brockhaus von 1962 Bd. 5 S. 382 ff. gibt es in Deutschland etwa 175 bedeutende Verlage; Österreich, das an Einwohnerzahl etwa halb so groß ist wie Griechenland, hat 32 größere Verlage.

2) Art. 14 des Gesetzes vom 22. August 1911.

setzlichen Verpflichtung bewenden, Mittel wurden dazu nicht zur Verfügung gestellt. Daher war auch so gut wie kein Erfolg zu verzeichnen.

Seit 1929[1] hat die Universität Thessaloniki in Anlehnung an das angelsächsische System[2] der universitätseigenen Verlage bei den Veröffentlichungen neue Wege beschritten. Damals wurde an der Universität ein sogenannter Veröffentlichungsausschuß ('Επιτροπεία Δημοσιευμάτων) gebildet. Dieser Ausschuß betreibt von sich aus die Veröffentlichung. Er beauftragt einen Verleger und übernimmt die Vorfinanzierung. In seiner Hand liegen später dann auch Werbung und Vertrieb. Dem Autor stehen neben 100 Freiexemplaren, die er allerdings nicht verkaufen darf, bis zur Abdeckung sämtlicher Unkosten 60 % und danach 100 % der Einnahmen zu[3]. Neben den Lehrbüchern veröffentlicht der Ausschuß auch sämtliche universitätsinternen Schriften, wie Rechenschaftsberichte, Vorlesungsverzeichnisse, Rektoratsreden u.a. Erwähnenswert sind an dieser Stelle auch noch die von der Universität herausgegebenen Jahrbücher. Diese stellen für die griechischen Hochschullehrer ein wichtiges Publikationsmittel dar, da das Fachzeitschriftenwesen in Griechenland noch in den ersten Anfängen steckt. In diesen Jahrbüchern, die meist von recht erheblichem Umfang sind, nehmen die Professoren zu wissenschaftlichen Problemen aller Art Stellung. Auf Beschluß der Fakultät können auch Abhandlungen der Dozenten, Doktoren, Doktoranden, Diplominhaber und Studenten sowie von ausländischen Wissenschaftlern veröffentlicht werden. Veröffentlichungen im Selbstverlag kommen in Thessaloniki nach Einführung des Ausschußsystems so gut wie gar nicht mehr vor. Neuerdings bestehen Bestrebungen, das von der Universität Thessaloniki eingeführte System durch Bildung eines gemeinsamen Veröffentlichungsausschusses für alle Universitäten auf

---

1) Präsidialverordnung vom 29. März 1929.
2) University Press: Das sind den Universitäten angeschlossene eigene Verlage und Druckereien, z.B. Oxford University Press.
3) Beschluß des Senats der Universität von Thessaloniki vom 14. Juni 1954.

ganz Griechenland auszudehnen[1]. Diese Bestrebungen verdienen nach Ansicht des Verfassers, der fast zwei Jahrzehnte dem Veröffentlichungsausschuß der Universität Thessaloniki angehörte, die vollste Unterstützung. Endziel dieser Bestrebungen ist es, den Ausschuß mit einem eigenen großen wissenschaftlichen Verlag und einer Druckerei auszustatten. Hiergegen werden allerdings von verschiedenster Seite gesetzliche Bedenken erhoben.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß auf dem Gebiete der Veröffentlichungen erste erfreuliche Schritte unternommen worden sind. Eine weitere Verbesserung ist und bleibt dringliches Anliegen der griechischen Hochschulreform. Man weiß in Griechenland sehr genau, daß umfangreiche Veröffentlichungen eine unerläßliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft überhaupt sind.

4. Die Teilnahme an der Verwaltung

Als letzte Aufgabe des Hochschullehrers ist noch seine Teilnahme an der Verwaltung, die in die akademische und die allgemeine Verwaltung zerfällt, zu erwähnen.

Die Teilnahme an der akademischen Verwaltung entspricht in etwa dem Umfang der eines deutschen Hochschullehrers. Da sie hauptsächlich in den Kapiteln "Rechtsstellung der Professoren"[2] und "Verwaltung"[3] abgehandelt worden ist, wird hier auf sie nicht mehr näher eingegangen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Teilnahme an der allgemeinen Verwaltung[4]. Es sei hier nur noch einmal darauf hingewiesen, daß sich der griechische Professor viel mehr als sein deutscher Kollege mit allgemeinen Verwaltungsgeschäften beschäftigen muß, die in Deutschland zum größten Teil vom Kurator bzw. Kanzler der Universität erledigt werden.

---

1) So die Empfehlungen des Ausschusses für Hochschulfragen beim Kultusminister (1958) S. 216.
2) Siehe oben S. 191 ff.
3) Siehe oben S. 92 ff.
4) Siehe oben S. 95 ff.

6. Abschnitt: Die Studenten

I. Die Studenten und ihre Bedeutung in der neueren Geschichte Griechenlands

Der griechische Student der Neuzeit hat keine eigentliche Geschichte, weil er nie, wie es in den westlichen Ländern der Fall ist, eine besondere soziale Schicht mit eigener Tradition und mit eigenen Idealen gebildet hat.

Die Studentenzahl der nach der Befreiung vom Türkenjoch im Jahre 1837 neu gegründeten Universität von Athen war zunächst nur klein. Sie hat die Zahl von fünfzig in den ersten Jahren nie überstiegen[1]. Ihren Sitz hatte die Universität auf der Akropolis, wo der Architekt Kleanthis sein Haus für die Vorlesungen zur Verfügung gestellt hatte. Die werdenden Akademiker der Anfangsjahre waren von dem studentischen Typ höheren Ranges, wie er an den Universitäten Deutschlands in der damaligen Zeit heimisch war[2], weit entfernt. Die griechischen Studenten kamen aus allen Schichten des Volkes, die nach der Befreiung fast alle gleichmäßig arm waren. Viele Studenten mußten sich selbst um ihren Lebensunterhalt bemühen. So konnte es vorkommen, daß ein Philologiestudent die Schuhe eines Vorgesetzten putzte, während er zur gleichen Zeit Pindars oder Homers Verse auswendig lernte. Nur dem neu aufblühenden Beamtentum wurde eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt, indem die Söhne von Beamten nur halbe Gebühren an der Universität zu zahlen hatten.

Mit dem Wechsel von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie im Jahre 1844, der wahrscheinlich nicht zuletzt auf Veranlassung der Studenten zurückging, wurde der griechische Student sich mehr und mehr seiner exponierten Stellung als werdender Wissenschaftler und Bürger bewußt. Die politischen Vorgänge jener Zeit hatten an diesem Umschwung den entscheidenden Anteil. Die allgemeine Unzufriedenheit mit dem Königshaus, die in

---

1) Allerdings betrug die Einwohnerzahl von Athen damals auch nur 7 000.
2) Vgl. dazu Bornhak, a.a.O. S. 25 ff.

scharfen Presseangriffen und in den satirischen Schriften des Volksdichters Soutzos ihren Ausdruck fand, lenkte das Interesse auf politische Tagesfragen[1]. Wie überall in der Welt befanden sich die Studenten bei revolutionären Umsturzbewegungen in der ersten Front. Am Sturz des Königshauses im Jahre 1862, der mit der Vertreibung des aus Bayern stammenden Königs Otto endete, waren die Studenten mit der Waffe in der Hand beteiligt[2]. Nach dem Umsturz wurden die Studenten bei den noch andauernden Unruhen zu Schützern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Stadt Athen wurde Zeuge eines einmaligen Ereignisses: Eine von Studenten und Professoren gebildete "Universitätsphalanx" von 840 Mann, an deren Spitze der damalige Rektor Paparigopoulos stand, stellte im Zusammenwirken mit der Armee die gefährdete Ordnung wieder her[3]. Die Bevölkerung der Stadt hat das den Studenten nie vergessen. Das damals bei den Studenten erwachte politische Verantwortungsbewußtsein ist bei der weiteren Entwicklung der griechischen Nation immer ein belebendes Element gewesen[4].

Wenn man die Geschichte der Hochschulen vom Jahre 1837 an betrachtet, so fällt besonders die Zunahme der Studentenzahlen auf. Bis 1891 studierten ausschließlich Männer. Als erste Studentin ließ sich 1891 Johanna Stefanoupoulou unter großen Bedenken der Professoren an der Universität Athen einschreiben[5]. Der damalige Generalsekretär des Kultusministeriums erhob hef-

---

1) Sehr ausführlich schreibt über die Stellung des griechischen Studenten in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts Kourtides in einem Aufsatz in der Zeitschrift "Panathenea" (1896) S. 200 ff.

2) Aus einem im Archiv der Technischen Hochschule in Athen aufbewahrten Briefwechsel geht hervor, daß an die Studenten, die sich während des Aufstandes der 4. Kompanie des 5. Regiments angeschlossen hatten, Waffen verteilt wurden. Zwei Jahre später forderte der Verteidigungsminister die Waffen zurück.

3) Ein Versuch ihrer Reorganisation im Jahre 1879 scheiterte.

4) Erinnert sei hier nur sporadisch an die politischen Bewegungen der Jahre 1901 und 1909 und nicht zuletzt an die Ereignisse des Jahres 1965.

5) An der Universität Göttingen wurde 1787 als erste Frau Dorothea Schlözer promoviert.

tige Einwände und weigerte sich zunächst, die von den zuständigen Professoren genehmigte Immatrikulation anzuerkennen. Schon ein Jahr später ließ sich die zweite Studentin immatrikulieren. Seit dieser Zeit ist das Universitätsstudium den Frauen allgemein zugänglich. Im Jahre 1895 betrug die Zahl der Studentinnen an der Universität schon 17. Im Jahre 1893 erkämpfte sich eine Gruppe von Frauen unter der Führung von Sophia Laskaridou erstmals den Zugang zur Technischen Hochschule[1]. Aber auch im Jahre 1901, in dem die Technische Hochschule allgemein Frauen zum Studium zuließ, war der Kampf der Frau um ihre Emanzipation noch nicht gewonnen, er dauert faktisch bis zum heutigen Tage an[2]. An den Hochschulen haben sich die Frauen aber weitgehend durchgesetzt. An den philosophischen Fakultäten der Universitäten sind die Studentinnen heute schon in der Mehrzahl[3].

Der Student von heute nimmt in der griechischen Gesellschaft als akademischer Nachwuchs eine bemerkenswert hohe Stellung ein und ist sich dieser auch durchaus bewußt. Dabei ist er, obwohl er sich durchaus zur großen Weltvölkerfamilie zugehörig fühlt, traditionell national eingestellt. Die Tradition seiner mehrtausendjährigen Sprache und Kultur, auf die er so stolz ist, hat ihm gerade in den letzten Jahrzehnten immer wieder die Kraft gegeben, den verräterischen Verlockungen totalitärer Kräfte zu widerstehen und die Freiheit seiner Heimat mit der Waffe in der Hand zu verteidigen.

---

1) Da die Technische Hochschule in Athen der Aufnahme von Frauen völlig abweisend gegenüberstand, bat Laskaridou in einer persönlichen Audienz König Georg um Hilfe. Dabei soll Laskaridou auf die väterlich gemeinte Frage des Königs: "Und Du hast keine Angst, meine Kleine, mit so vielen jungen Herren Umgang zu haben?", mit einem festen "Nein" geantwortet haben. (Überliefert ist diese Begebenheit bei Mpiris, a.a.O. S. 215 ff.

2) Das Wahlrecht erhielten die Frauen erst durch die Verfassung von 1952.

3) Im Jahre 1964/65 waren an der Philosophischen Fakultät der Universität Athen 1965 Studentinnen (Universität Thessaloniki: 160 Studentinnen) eingeschrieben, während sich die Zahl ihrer männlichen Kommilitonen nur auf 701 (Universität Thessaloniki: 92) belief.

II. Das allgemeine Rechtsverhältnis der Studenten zu der Hochschule

Mit Bedacht spricht der Verfasser in der Überschrift dieses Kapitels von dem Rechtsverhältnis "der Studenten" und nicht "der Studentenschaft". Bis heute kennt das griechische Hochschulrecht den Studenten nur als einzelnen; studentische Zusammenschlüsse gibt es lediglich in Gestalt von privatrechtlichen studentischen Verbindungen, die vom Universitätsrecht nur auf dem Gebiete des Disziplinarrechts berührt werden[1]. Die systematische Einordnung der Studenten in den Gesamtorganismus Universität gestaltet sich im griechischen Hochschulrecht viel schwieriger als in Deutschland, weil die positivrechtlichen Regelungen über die Studenten über die verschiedensten Gesetze verstreut sind.

Wie fast überall auf dem europäischen Kontinent stehen die Studenten in Griechenland zu ihrer Hochschule in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Die Ausbildung der Studenten an den Hochschulen ist seit Neugründung der griechischen Hochschulen im Anfang des 19. Jahrhunderts stets eine öffentliche Aufgabe gewesen. Für eine privatrechtliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Studenten war und ist in Griechenland schon aus dem Grunde kein Raum, weil nach erfolgreich abgelegtem Studium die Studenten einen Anspruch auf eine Staatsstellung haben und der Staat schlechterdings auf eine Einflußnahme bei der Ausbildung seiner Führungskräfte nicht verzichten kann[2].

---

1) Dieselbe Situation bestand in Deutschland bis in die zwanziger Jahre hinein (vgl. Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 155).

2) Das hat der Staat bisher auch noch in keiner Weise getan, vielmehr hat er sich bemüht, seine Rechtsstellung in immer stärkerem Maße zu festigen. Dabei hat er bisweilen mit der Begründung, die Studenten müßten um ihres ungestörten Studiums willen von den politischen Einflüssen so weit wie möglich ferngehalten werden, das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf freie politische Betätigung eingeschränkt.

Nach griechischem Hochschulrecht sind die Studenten Benutzer der als eine Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Hochschule[1)2)]. Als einzige positiv-rechtliche Regelung über den Status der Studenten enthalten alle Hochschulverfassungen lediglich den Hinweis, daß sich die Studierenden in zwei Kategorien aufteilen, und zwar in die ordentlichen Studierenden und die Gasthörer[3)]. Die Studenten sind bis heute an den griechischen Hochschulen immer noch mehr Objekt als Subjekt. Es gibt bisher noch nicht einmal die Ansätze einer studentischen Selbstverwaltung. Das in Deutschland häufig ohne jedes Pathos gebrauchte Synonym "akademischer Bürger" ist in den griechischen Hochschulverfassungen so gut wie unbekannt[4)]. Ein harmonisches Zusammenwirken zwischen Lehrenden und Lernenden als an sich gleichberechtigten Partnern, wie es sich in Deutschland im Laufe der Zeit herausgebildet hat, gibt es nicht. Überall wird das Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Professor und Student ganz eindeutig herausgestrichen, was z.B. auch seinen Ausdruck darin findet, daß der Professor die Studenten mit "Kommilitone" anredet. Das heißt aber nun nicht, daß die Beziehungen zwischen Professoren und Studenten in Griechenland dauernd in einem Spannungsverhältnis stehen. Der Student kennt die akademische Freiheit im deutschen Sinne nicht. Er steht zu seinem Professor in einem guten patriarchalischen Verhältnis, aus dem er erst nach Abschluß seines Studiums entlassen wird.

---

1) Niemand hat bisher in Griechenland in der Lehre den Versuch unternommen, die Universität auf Grund ihrer vielen körperschaftlichen Elemente, die sie zweifellos in ihrer Struktur enthält, als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen.

2) Anders in Deutschland, wo die Studenten nach anerkanntem Recht Glieder der Hochschulgemeinschaft sind und nicht nur Nutznießer der anstaltsrechtlich zu erfassenden Hochschuleinrichtung (vgl. dazu Gerber, Recht der wissenschaftlichen Hochschulen S. 113 mit weiteren Literaturnachweisen).

3) Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Universität Athen); Art. 13 des Gesetzes Nr. 3341 vom 14.6.1925 (Universität Thessaloniki); Art. 89 der Verordnung vom 2.10.1931 (Technische Hochschule Athen) u.a.

4) Lediglich in der Eidesformel, die die Studenten bei der feierlichen Immatrikulation abzulegen haben, taucht einmal der Begriff "akademische Bürgerschaft" auf, in die der zu Immatrikulierende aufgenommen werden soll. Dieser Aus-

Der griechische Student ist heute mit dieser Stellung eines "rein Abhängigen" nicht mehr zufrieden. Er will nicht mehr - wie es Köttgen einmal für Deutschland gesagt hat[1] - "der von einer fürsorgerischen akademischen Obrigkeit betraute Anstaltsbenutzer, sondern mitverantwortlicher Genosse" sein. Das drückt sich bisweilen schon in studentischen Protesten, die meist irgendwelche rein formellen Fragen des Studentenlebens zum Anlaß haben, aus. Nach Meinung des Verfassers ist auch in Griechenland die Zeit reif, dem Studenten in den ihn betreffenden Fragen ein gewisses Mitbestimmungsrecht einzuräumen, worauf dann als zweiter Schritt einmal das Selbstbestimmungsrecht folgen könnte. Der Gesetzgeber sollte hierin ruhig ein wenig mehr Courage beweisen. Ein großzügig gehandhabtes Mitspracherecht in studentischen Angelegenheiten würde sich für den Staat sogar als Vorteil erweisen, da ihm dann anstelle der unkontrollierbaren Masse Student die organisierten Organe der Studentenschaft gegenüberständen. Die studentische Mit- bzw. Selbstverwaltung dient darüber hinaus aber auch noch der Erziehung zum verantwortungsvollen Staatsbürger, weil die Studenten hierbei zum ersten Male Verwaltungsprobleme nicht aus der Sicht der Regierten, sondern der Regierenden kennenlernen würden. Die in Deutschland an den Hochschulen nach dem ersten Weltkriege geschaffenen Regelungen könnten hierbei für Griechenland bis zu einem gewissen Grade Vorbild sein. Der Boden für eine solche Entwicklung ist in Griechenland schon bereitet, es fehlt nur noch an der Initialzündung der verantwortlichen Stellen, die hoffentlich in allernächster Zeit erfolgen wird.

---

druck hat hier nur phraseologischen Charakter, der ohne Inhalt aus dem deutschen Hochschulrecht übernommen wurde.

1) a.a.O. S. 156.

III. Die Begründung und die Beendigung des Studentenverhältnisses

1. Die Immatrikulation

Die Zugehörigkeit des Studienbewerbers zur Hochschule wird begründet durch den Rechtsakt der Immatrikulation. Unerläßliche Voraussetzung für die Aufnahme ist die Hochschulreife (Ἀκαδημαϊκόν Ἀπολυτήριον), die im Gegensatz zu Deutschland erst nach Ablegung des Abiturs (Ἀπολυτήριον) an einer höheren Lehranstalt in einem besonderen Prüfungsverfahren erlangt wird. Bis 1964 lag dieses Prüfungsverfahren zur Hochschulreife allein in den Händen der Hochschulen, die sich aus dem Kreis der Bewerber so viele auswählten, wie gerade Studienplätze frei waren[1]. Dieses System wurde 1959 erstmals durchbrochen, als auf Beschluß des Kultusministers Abiturienten, die das Abitur mit der Note "ausgezeichnet"[2][3] bestanden hatten, einen Anspruch auf einen Studienplatz ohne weitere Prüfung erhielten. Seit 1964 werden für ganz Griechenland einheitlich unmittelbar im Anschluß an das Abitur durch das Kultusministerium an den Schulen die Aufnahmeprüfungen für die Hochschulen durchgeführt[4].

Weitere Voraussetzungen für die Immatrikulation sind die körperliche Tauglichkeit und die persönliche Würdigkeit des Stu-

---

1) Dieses System des numerus clausus wurde in Griechenland durch Gesetz Nr. 2905 v. 23.7.1922 eingeführt. Praktisch angewandt wurde es aber erstmals 1924 für die chemische Abteilung an der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Vgl. dazu die am 20.1.1963 aus Anlaß der Immatrikulationsfeier gehaltene und veröffentlichte Rede des Rektors der Universität Thessaloniki, Andriotis.

2) Das griechische Notensystem reicht in den Schulen von 1 - 20 (ausgezeichnet ist 18 und besser), an den Hochschulen von 1 - 10.

3) Diese neue Regelung stieß auf heftigen Widerstand der Universitäten. (Siehe dazu Mariolopoulos, Rechenschaftsbericht des Rektors der Universität Athen aus dem Jahre 1959/60, S. 47.)

4) Hierbei haben die Abiturienten die Möglichkeit, zwischen zwei Arten von Prüfungen zu wählen, durch die sie entweder die Hochschulreife A oder B (Ἀκαδημαϊκόν Ἀπολυτήριον

dienbewerbers. Die körperliche Tauglichkeit wird in einem gesundheitlichen Untersuchungsverfahren von der Universität ermittelt. Nicht tauglich sind in der Regel nur solche Studienbewerber, die unter Infektionskrankheiten leiden. Für den Nachweis der persönlichen Würdigkeit genügt genau wie in Deutschland die Beibringung eines makellosen Führungszeugnisses[1]. Das Erfordernis eines bestimmten Alters besteht nicht. Ebenso ist die Immatrikulation heute nicht mehr von der Zahlung einer Gebühr abhängig, da das Studium an den griechischen Hochschulen seit 1963 völlig gebührenfrei ist[2].

Das Immatrikulationsverfahren liegt in technischer Hinsicht in den Händen der Fakultätssekretäre[3]. Um die bei diesem dezentralisierten Verfahren leicht vorkommenden Doppeleinschreibungen in verschiedenen Fakultäten zu vermeiden, ist ein solches Vergehen ausdrücklich mit dem Verlust des Studentenstatus bedroht[4]. Die Immatrikulation wird durch Aushändigung des Studienbuches und des Studentenausweises nach Eintragung des Studienbewerbers in die Matrikel (Μητρῶον) vollzogen. Beide Ausweispapiere tragen neben der Unterschrift des Sekretärs die des Rektors, womit dokumentiert wird, daß der Student mit der Immatrikulation Angehöriger der Gesamthochschule geworden ist. Der auch in Griechenland bis heute beibehaltene Akt der feierlichen Immatrikulation durch den Rektor hat lediglich deklaratorische Bedeutung. In diesem verpflichtet der Rektor einige

---

τύπου Αᾗ Β) erlangen können. Die Hochschulreife A berechtigt zu einem geisteswissenschaftlichen Studium, während die Hochschulreife B Voraussetzung für das Studium der Naturwissenschaften ist.

1) Das polizeiliche Führungszeugnis wird in Griechenland direkt von der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgestellt.

2) Darüber hinaus erhalten begabte bedürftige Studenten staatliche Stipendien, die von der Staatlichen Anstalt für Stipendien (Ἵδρυμα Κρατικῶν Ὑποτροφιῶν) verliehen werden. Die Höhe der Stipendien entspricht unter Berücksichtigung des griechischen Preis- und Lebensniveaus etwa den Sätzen des Honnefer Modells.

3) Lediglich an der Universität Athen liegt die Immatrikulation in den Händen eines Immatrikulationsausschusses.

4) Art. 115 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Athen); Art. 8 der Verordnung vom 20.3.1950 (Thessaloniki).

wenige Studenten stellvertretend für alle durch Handschlag (χειραφία). Ein Student spricht dann, während alle neu in die Universität aufgenommenen Studenten die Hand zum Eid erheben, den Studenteneid[1].

2. Die Pflichten und Rechte aus der Immatrikulation

Die Immatrikulation stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, der nur in ganz begrenzten Fällen widerrufbar ist. Die Hochschule ist verpflichtet, die Immatrikulation durchzuführen, wenn der Studienbewerber die Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt.

Mit der Immatrikulation erwirbt der Studienbewerber den Status eines Studenten, der die verschiedensten Rechte und Pflichten begründet. Erst mit der Immatrikulation unterliegt der neu aufgenommene Student den Gesetzen der Universität. Die Pflichten des Studenten lassen sich, ohne auf Einzelheiten eingehen zu müssen, in dem Satz zusammenfassen: Der Student hat seine gesam-

---

1) Er lautet auf Altgriechisch: Εἰς τούς ἀκαδειμικούς πολίτας δοκιμασθείς, ὅρκον ὀμνύω πρό τοῦ Πρυτάνεως καί πίστην καθομολογῶ τήνδε:
Εἰς τό ἱερόν τοῦτο τέμενος τῶν Μουσῶν εἰσερχόμενος ἔρωτι ἐπιστήμης ἀγνῷ καί πάσης ἰδιωφελείας ἀπηλλαγμένῳ ζήλῳ ἀδκνῳ τοῖς μαθήμασι τόν νοῦν προσέξω, εὐήκοον τεινῶν τό οὖς τοῖς τῶν διδασκάλων διδάγμασι καί τό προσῆκον αὐτοῖς οἷα πατράσι πνευματικοῖς ἀπονέμων σέβας, καί δή τοῖς τοῦ Πανεπιστημίου νόμοις καί τοῖς ἄρχουσιν αὐτοῦ προθυμότατα πείσομαι, κόσμιόν τ' ἐν πᾶσιν ἐμαυτόν ἀποδείξω, ταῖς Μούσαις τάς Χάριτας συγναταμειγνύς καί πρός ἀρετήν οὐχ ἧττον ἤ πρός σοφίαν σπουδάζων. Ταύτην τήν ἐπαγγελίαν ἐπιτελοῦντι εἴη μοι ὁ Θεός ἐν τῷ ἀκαδειμικῷ σταδίῳ βοηθός.
Deutsche Übersetzung: Da ich der akademischen Bürgerschaft für würdig befunden wurde, schwöre ich diesen Eid vor dem Rektor und gebe das folgende Gelübde ab: In diese heilige Stätte der Musen eingetreten, will ich mit reiner und von jedem Eigennutz freier Lernbegier, mit unermüdlichem Fleiß meine Aufmerksamkeit den Wissenschaften zuwenden, auf die Lehre der Lehrenden achtgeben und ihnen die gebührende Ehre als meinen geistigen Vorbildern erweisen, den Gesetzen der Universität und den Anweisungen der Verantwortlichen in aller Bereitwilligkeit gehorchen, versuchen, in allem Vorbild zu sein, mit den Musen die Chariten verbinden und mich um die Tugend nicht minder als um die Weisheit bemühen. Bei dem Bemühen, dieses Gelübde zu erfüllen,

te Lebensführung so auszurichten, daß sie dem Ansehen der Hochschule zur Ehre gereicht[1)2)]. Unter den Rechten ist zunächst das Recht zu nennen, die Vorlesungen zu besuchen und die akademischen Institute zu benutzen. Der griechische Student hat nicht wie sein deutscher Kollege die Freizügigkeit, während des Studiums die Universität oder das Studienfach zu wechseln. Bei Universitätswechsel bedarf es dazu eines Senatsbeschlusses der aufnehmenden Universität und beim Studienfachwechsel eines Beschlusses der neu gewählten Fakultät. Der Student hat das Recht, seine Prüfungen nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer abzulegen, wobei ihm nach den Prüfungsordnungen bei der Bestimmung der Termine eine gewisse Auswahlmöglichkeit gelassen wird. Weiterhin darf dem Studenten nie die Anhörung vor den akademischen Behörden versagt werden. Insbesondere hat er gegenüber dem Rektor ein unbeschränktes Beschwerderecht. Die Studenten haben auch innerhalb der Universität das Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten. Seine Grenze findet dieses Recht in den staatlichen Gesetzen und den Hochschulordnungen[3)].

3. Die Gasthörer und die ausländischen Studenten

Neben den ordentlichen Studierenden gibt es in Griechenland

---

möge mir Gott im akademischen Ringen um die Wahrheit beistehen.

1) Ebenso in Deutschland. Siehe dazu im einzelnen Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 162; Gerber, Recht der wissenschaftlichen Hochschulen S. 122.

2) An Einzelpflichten sei hier nur beispielhaft genannt: Besuch der Vorlesungen, Teilnahme an Prüfungen, Verpflichtung, sich den bestehenden Haus- und Anstaltsordnungen zu fügen. Eine Residenzpflicht während des Semesters, wie sie das deutsche Hochschulrecht kennt, gibt es für den griechischen Studenten nicht.

3) Überhaupt darf die Hochschule die dem Studenten als Staatsbürger von der Verfassung garantierten Ehrenrechte einschränken.

wie in Deutschland[1] und Frankreich[2] Gasthörer[3], worunter Personen zu verstehen sind, die nicht die Absicht haben, ein volles akademisches Studium zu absolvieren, sondern meist nur zur Abrundung oder Spezialisierung ihrer Bildung einige wenige bestimmte Vorlesungen hören.

Die Gasthörer stehen zur Hochschule in einem wesentlich lockereren Rechtsverhältnis als die ordentlichen Studierenden. Ihre Immatrikulation ist nicht an ganz so strenge Voraussetzungen gebunden wie die der ordentlichen Studenten, allerdings müssen auch sie das Abitur nachweisen. Neben diesem bedürfen sie nur noch der schriftlichen Genehmigung des Professors, dessen Vorlesungen sie zu hören wünschen[4]. Die Gasthörer erhalten genau wie die ordentlichen Studierenden ein Studienbuch und einen Studentenausweis ausgehändigt. Gebühren werden seit 1963[5] von den Gasthörern nicht mehr erhoben.

Die Institution des Gasthörers, die dem deutschen Hochschulrecht entlehnt wurde, hat in Griechenland bisher noch keine große Bedeutung erlangt[6]. Das gastweise Studium wird hier als nutzloser Luxus empfunden, der dem in der Regel sehr praktisch veranlagten Griechen als überflüssig erscheint.

Einer Erwähnung bedürfen hier noch die Auslandsgriechen, deren Zahl etwa drei Millionen beträgt. Obwohl die Griechen überall in der Welt eigene höhere Schulen besitzen, kommt nur ein verschwindend kleiner Teil der Absolventen dieser Schulen nach Griechenland, um hier ein Hochschulstudium zu absolvieren. Die

---

1) Siehe dazu Thieme, a.a.O. S. 316 f.
2) Siehe dazu Carolus-Magnus-Kreis, Das Studium an den französischen Hochschulen S. 11.
3) Art. 8 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Universität Athen) und Art. 17 der Verordnung vom 20.3.1930 (Universität Thessaloniki).
4) Die Genehmigung des Professors ist jederzeit widerruflich.
5) Bis zu diesem Zeitpunkt mußten die Gasthörer im Jahre insgesamt etwa 60.- DM bezahlen.
6) 1964/65 gab es z.B. an der Universität von Athen 6 und an der Universität von Thessaloniki 2 Gasthörer.

meisten dieser Griechen studieren in ihren neuen Heimatländern, was sehr oft seinen Grund darin hat, daß die griechischen Examina dort nicht anerkannt werden. Um die Zahl der Auslandsgriechen an den griechischen Hochschulen zu erhöhen, hat man die Griechen mit fremder Staatsangehörigkeit oder ständiger Residenz im Ausland von den Aufnahmeprüfungen zur Hochschule befreit[1].

Eine sehr geringe Bedeutung haben an den griechischen Hochschulen die ausländischen Studenten[2], obwohl die griechische Regierung das Studium von Ausländern - insbesondere aus den Entwicklungsländern - in großzügigster Weise ideell und finanziell fördert. Besondere Aufnahmeprüfungen finden für Ausländer nicht statt. Sie bedürfen aber derselben Vorbildung wie die Griechen, d.h. des Reifezeugnisses oder eines gleichwertigen anderen Zeugnisses. Auch die Ausländer müssen zum Nachweis ihrer persönlichen Würdigkeit ein Führungszeugnis ihres Heimatlandes beibringen. Einen Nachweis, daß sie die griechische Sprache beherrschen, müssen die Ausländer nicht führen. Hinsichtlich des Studienverlaufes und der Prüfungen unterliegen sie vollkommen den griechischen Prüfungsordnungen, sie genießen insoweit gegenüber ihren griechischen Kommilitonen keinerlei Privilegien.

4. Der Verlust der Studenteneigenschaft

In der Regel scheidet der griechische Student nach Ablegung seiner Examina automatisch aus der Reihe der ordentlichen Studierenden aus. Hierzu bedarf es nicht wie in Deutschland

1) Dasselbe Privileg genießen mit ihren Abkömmlingen die aus ihren Gastländern vertriebenen Griechen (Ägypten, Rußland, Albanien, Türkei usw.) und die Griechen, die im Ausland eine abgeschlossene Hochschulbildung genossen haben, soweit ihre Diplome in Griechenland nicht anerkannt werden. Bei Studenten, die mit einem abgebrochenen Studium im Ausland auf eine griechische Hochschule aufgenommen werden möchten, entscheidet die Fakultät von Fall zu Fall über das Aufnahmegesuch ohne besondere Prüfung.

2) Der Prozentsatz der ausländischen Studenten liegt noch wesentlich unter 1 %. In der Regel kommen die Studenten aus

eines besonderen Abgangszeugnisses, vielmehr wird der Student mit der Überreichung des Diploms ipso iure aus der Liste der ordentlichen Studierenden gestrichen. Eine Exmatrikulation (ἀποφοιτήριον) kennt das griechische Hochschulrecht nur in den Fällen, in denen der Student das Hochschulstudium abbricht oder auf eine andere Hochschule des In- oder Auslandes überwechselt. Mit der Streichung oder der Erteilung der Exmatrikel scheidet der Student aus der Disziplinargewalt der Hochschule aus. Der Student kann in Griechenland nicht wie in Deutschland wegen Pflichtwidrigkeiten[1], wie z.B. ständige Abwesenheit von Vorlesungen oder Prüfungen,ohne Beurlaubung aus der Hochschule zwangsweise entfernt werden. Vielmehr ist es hier so, daß bei längerer Abwesenheit die Rechte und Pflichten des Studenten ruhen, so daß er jederzeit sein Studium wieder aufnehmen kann[2]. Hat der Student allerdings durch Täuschung über eine fehlende Immatrikulationsvoraussetzung den Rechtsstatus des Studenten erlangt, so verliert er rückwirkend alle Semester, selbst wenn er später die fehlende Immatrikulationsvoraussetzung (z.B. die Hochschulreife) erbringt. Dasselbe Schicksal erleidet derjenige, der sich - was das griechische Hochschulrecht strikt untersagt - gleichzeitig in zwei verschiedenen Fakultäten einschreiben läßt.

Der Student kann neben den eben erwähnten Gründen seine Studenteneigenschaft auf Grund einer Disziplinarentscheidung verlieren. Die Entfernung kann in diesem Fall entweder als Verweisung

---

dem Nahen Osten und aus den Entwicklungsländern. Aus der übrigen Welt gibt es nur wenige Studenten. Es sind dies meist solche, die sich mit der altgriechischen Sprache und Kultur befassen wollen.

1) Siehe dazu Thieme, a.a.O. S. 321.

2) Lediglich in der Technischen Hochschule und in der Landwirtschaftlichen Hochschule in Athen gibt es die Möglichkeit, einen Studenten, der zweimal hintereinander in demselben Studienjahr durch die Prüfungen gefallen ist, aus der Liste der Studierenden zu streichen (Gesetz Nr. 1450 von 1951 (Technische Hochschule Athen) und Verordnungen vom 5.9.1944, 28.9.1949, 23.3.1951 und 30.5.1952).

von einer bestimmten Hochschule oder auch als Ausschluß vom Hochschulstudium an allen griechischen Hochschulen erfolgen[1]. Die Verweisung von der Hochschule oder der Ausschluß vom Studium kann befristet werden. Der Ausschluß ist nur in den Fällen zwingend vorgeschrieben, in denen der Student wegen eines Staatsverbrechens rechtskräftig abgeurteilt worden ist[2].

IV. Die akademische Disziplin

1. Die Disziplinargerichtsbarkeit

Das griechische Hochschulrecht versteht den Begriff"akademische Disziplin" wie das deutsche Universitätsrecht als die Summe der Möglichkeiten, die die Hochschulbehörde hat, um die Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit des Hochschullebens aufrechtzuerhalten. Zur Durchsetzung dieses Zieles steht den Hochschulen ein fast überall einheitlich geregeltes Disziplinarverfahren zur Verfügung.

Kollegiale Gerichtsorgane sind die Disziplinarausschüsse (πειθαρχικά συμβούλια) und als zweite Instanz der Senat der Hochschule. Diese sind allerdings nur für schwerere Verstöße gegen die akademische Disziplin zuständig. Leichtere Vergehen können von dem Professor oder Rektor durch Tadel geahndet werden. Gegen diesen stehen dem Studenten keinerlei Rechtsmittel zu. Spricht ein Professor den Tadel aus, so hat er lediglich die Pflicht, es dem Rektor zu melden. Bei den Disziplinarausschüssen handelt es sich in Griechenland im Gegensatz zu Deutschland[3] um besondere Verwaltungsgerichte. Ihre Entscheidungen sind nicht nur bloße Verwaltungsakte, die jederzeit durch ordentliche Gerichte nachgeprüft werden können, sondern

---

1) Ebenso in Deutschland (siehe Thieme, a.a.O. S. 321).
2) Siehe Art. 120 ff. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Universität Athen); Art. 16 der Verordnung vom 7.9.1935 (Universität Thessaloniki) u.a.
3) Siehe dazu im einzelnen Thieme, a.a.O. S. 330 mit weiteren Hinweisen in Anm. 28.

echte Urteile, die nur noch vom Senat, der hier als Gericht zweiter Instanz tätig wird, anfechtbar sind. Der Senat entscheidet - das betonen die Hochschulverfassungen ausdrücklich - endgültig[1)2)]. Strafgerichtlichen Charakter haben die Entscheidungen der Disziplinarausschüsse in Griechenland nicht und haben ihn auch nie gehabt[3)]. Es handelt sich bei den verhängten sogenannten "Disziplinarstrafen" nur um richterlich verhängte Verwaltungsmaßnahmen.

Das griechische Disziplinarrecht sieht im einzelnen folgende Maßnahmen vor:

1. einfacher Verweis,
2. schwerer Verweis vor dem Senat,
3. schriftliche Androhung der zeitlich begrenzten oder dauernden Verweisung von der Hochschule,
4. auf 15 Tage bis 3 Monate begrenzte Verweisung von der Hochschule,
5. Nichtanrechnung des laufenden und nächsten Studienjahres,
6. dauernde Verweisung von der Hochschule (consilium abeundi), gewöhnlich verbunden mit dem Ausschluß vom Studium an allen griechischen Hochschulen (Relegation).

Die Disziplinargerichtsbarkeit hat in der griechischen Hochschulgeschichte bisher noch keine große Bedeutung erlangt, weil sie im allgemeinen nur höchst selten in Erscheinung getreten ist. Eine Ausnahme bildeten die Zeiten politischer Un-

---

1) Art. 122 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Universität Athen); Art. 12 des Gesetzes Nr. 430 von 1943.

2) Diese Bestimmung könnte unter Umständen verfassungswidrig sein, da die Rechtsprechung nach Art. 87 der griechischen Verfassung vom 1.1.1952 in der Hand von vom König ernannten Richtern liegt. Der Verfasser hält es allerdings auch nicht für völlig ausgeschlossen, daß es sich bei den Entscheidungen des Disziplinarausschusses und des Senats um Verwaltungsakte handelt.

3) Anders in Deutschland, wo die akademische Gerichtsbarkeit bis ins 19. Jahrhundert hinein auch Kriminalgerichtsbarkeit gewesen ist (Thieme, a.a.O. S. 323).

ruhe[1]. Hier wurde die Disziplinargewalt leider bisweilen als politisches Macht- und Druckmittel mißbraucht, indem man die Studenten, die häufig zu überspanntem Radikalismus neigen, unter Androhung der Relegation von der politischen Betätigung fernzuhalten versuchte[2].

2. Das Disziplinarverfahren[3]

Für die leichteren Disziplinarverstöße der Studenten, die mit einem einfachen Verweis geahndet werden, sind in der Regel die Professoren und der Rektor als unmittelbare Disziplinarvorgesetzte allein zuständig. Die schwereren Vergehen müssen alle vor dem Disziplinarausschuß (πειθαρχικόν συμβούλιον) verhandelt werden. Der Ausschuß setzt sich aus je einem Professor als Vertreter der einzelnen Fakultäten, der für die Dauer von drei Jahren gewählt wird, zusammen. Die Studenten sind in diesem Gremium nicht vertreten[4]. Den Vorsitz im Disziplinarausschuß, der mit einfacher Mehrheit entscheidet, führt stets das älteste Mitglied[5]. Der Disziplinarausschuß wirkt völlig unabhängig, er ist weder an Weisungen des Staates noch an Weisungen der übrigen Universitätsorgane gebunden.

---

1) So wurden z.B. unter der diktatorischen Regierung von Metaxas im Jahre 1938 an der Universität Thessaloniki gegen Studenten, die sich politisch betätigten, folgende Disziplinarstrafen verhängt:
in 2 Fällen dauernde Verweisung von der Hochschule,
in 9 Fällen Nichtanrechnung von zwei Studienjahren,
in 11 Fällen Nichtanrechnung von einem Studienjahr,
in 16 Fällen Androhung der dauernden Verweisung von der Hochschule,
in 1 Fall Verweisung von der Hochschule für drei Monate,
in 3 weiteren für zwei Monate und in einem für 45 Tage.
(Diese Zahlen wurden dem Rechenschaftsbericht des Rektors der Universität Thessaloniki 1937/1939 S. 5, 14 entnommen.)

2) Das ist nach Meinung des Verfassers rechtlich nicht zulässig, da dem Studenten - wie jedem griechischen Staatsbürger - das Recht zur politischen Betätigung zusteht (Art. 114 der griechischen Verfassung vom 1.1.1952).

3) Siehe im einzelnen folgende Vorschriften: Art. 122 f. des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932 (Universität Athen); Art. 12 des Gesetzes Nr. 430 von 1943 (Universität Thessaloniki) u.a.

4) Das hält der Verfasser für sehr bedauerlich. Für nachahmens-

Das Verfahren beginnt mit der Übermittlung der Klage vom Rektor an den Disziplinarausschuß, der von sich aus die Ermittlungen aufnimmt. Besondere Vorschriften für die Durchführung des Verfahrens gibt es nicht. In aller Regel bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des Ausschusses zum Untersuchungsführer, der den Sachverhalt des Vorwurfes soweit aufklärt, daß er vor dem gesamten Disziplinarausschuß verhandelt werden kann. Während des gesamten Verfahrens kann der Beschuldigte zu seiner Verteidigung einen Verteidiger beiziehen. Auf Antrag des Beschuldigten muß der Senat die Entscheidung des Disziplinarausschusses als zweite Instanz auch materiell überprüfen, wobei dann aber auch eine "reformatio in peius" zulässig ist. Die Vollstreckung der Entscheidungen liegt in der Hand des Rektors als des Exekutivorgans der Hochschule.

V. Die Wohlfahrtspflege für die Studenten

Einige wenige Sätze sollen auch der Wohlfahrtspflege der Studenten gewidmet werden. Auch an diesem ureigensten Anliegen der Studenten hat man diesen in Griechenland nicht einmal ein Mitverwaltungsrecht zugebilligt. Eine Einrichtung wie das Studentenwerk ist in Griechenland völlig unbekannt. Die gesamte Wohlfahrt liegt in den Händen des Staates, der sich - das soll hier ausdrücklich gesagt werden - nach Kräften um das Wohl der Studenten bemüht. Alle Studenten genießen kostenlose medizinische Betreuung. Großzügig gefördert wird das Wohnungsbauprogramm für die Studenten. An allen Hochschulen werden in dieser Hinsicht große Bauprojekte durchgeführt, die das Stadium der Planung meist schon verlassen haben. Mit den Mensen

---

zu S. 233:
wert hält er das Göttinger Studentengericht ("Rechtspflegeausschuß"), dem als Vorsitzender ein Lehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und als Beisitzer zwei Studenten angehören.

5) Anders ist es lediglich an der Technischen und an der Landwirtschaftlichen Hochschule, wo der Rektor im Disziplinarausschuß den Vorsitz führt.

liegt es noch ein wenig im Argen. So besitzt die Universität Thessaloniki mit 20 000 Studierenden nur eine Mensa mit einer Kapazität für 1 000 Studenten. Man darf aber nicht vergessen, daß es in Griechenland wesentlich leichter ist, sich auch außerhalb der Hochschule preiswert und gut zu beköstigen.

VI. Die studentischen Veranstaltungen

1. Die Interessenvertretungen der Studenten

Ein Selbstverwaltungs- oder Mitbestimmungsrecht an der Hochschule besitzen - wie schon öfter erwähnt wurde - die griechischen Studenten bis heute noch nicht. Das Gesetz sieht lediglich vor, daß die Studenten befugt sind, Interessenvertreter zu wählen und Interessenverbände auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu bilden[1]. Da auf diesem Gebiete in Griechenland bisher noch kaum etwas geschehen ist[2], wird hier auf Art, Struktur und Aufbau dieser Verbände nicht näher eingegangen.

2. Die Studentenvereine

Das studentische Vereinswesen hat in Griechenland bei weitem nicht die Bedeutung erlangt wie in Deutschland[3]. Erst in letzter Zeit macht sich auch auf diesem Gebiete eine größere Aktivität bemerkbar, die sich freilich immer noch in Grenzen bewegt, da das Antriebsmoment der studentischen Selbstverwaltung für die griechischen Studenten fast völlig fehlt. Genau wie in Deutschland werden auch in Griechenland alle Studenten-

---

1) Für die Universität Athen siehe Art. 130 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23.3.1932. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die übrigen Hochschulen Griechenlands.

2) Es hat sich zwar ein griechischer Studentenverband gebildet, dessen Arbeit aber noch völlig in den Anfängen steckt. Von der Bedeutung des "Verbandes Deutscher Studentenschaften" (VDS) in Deutschland oder der "Association générale des étudiants" in Frankreich ist er noch weit entfernt.

3) Das ist auch nicht weiter verwunderlich, da das Gründen von Vereinen eine deutsche Nationaleigenschaft ist.

vereine auf rein privatrechtlicher Basis gegründet[1], wobei der an griechischen Hochschulen herrschende Schulbetrieb Vereinsgründungen nicht gerade förderlich ist.

Nach ihrer Entstehung unterliegen die Vereine der Aufsicht der Hochschule, die vom Rektor geführt wird. Spätestens 10 Tage nach der Gründung hat der neu gegründete Verein dem Rektor seine Satzung vorzulegen. Die Aufsicht selbst kann der Rektor an beauftragte Professoren oder höhere Beamte übertragen. Auch in ihren Vereinen werden die Studenten von der akademischen Disziplin erfaßt. Daraus ergibt sich auch das allgemeine Recht, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung des akademischen Lebens innerhalb der Vereine zu veranlassen.

3. Die Studentenwoche

Eine wirklich gelungene studentische Veranstaltung, die es bisher aber leider nur an der Universität Thessaloniki gibt, ist die seit 1954 einmal jährlich durchgeführte Studentenwoche[2]. Sie hat den Zweck, der Öffentlichkeit ein Bild vom Studenten und von der Universität zu vermitteln. Sie findet stets in den Monaten April oder Mai, der schönsten Jahreszeit in Griechenland, statt. Die Studenten führen dann in eigener Verantwortung mit großer finanzieller Unterstützung durch die Universität eine ganze Anzahl von kulturellen Veranstaltungen durch, zu denen sie Professoren und Kommilitonen aus aller Welt einladen. Um ihre Verbundenheit mit dem griechischen Volk zu bekunden, wird meist eine große Blutspendeaktion durchge-

---

1) Die Voraussetzungen für die Gründung eines Vereins und das gerichtliche Anmeldungsverfahren entsprechen dem deutschen Vereinsrecht, da Griechenland in den vierziger Jahren die meisten Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches nahezu unverändert übernommen und sich vor allem im technischen Aufbau an das deutsche Vorbild gehalten hat (Gesetz Nr. 2250 von 1940 in Verb. mit der Verordnung vom 7. Mai 1946).

2) Sie geht zurück auf die Anregung der Medizinprofessoren Tsoutsoulopoulos und Symeonides.

führt, deren Einnahmen an karitative Verbände weitergeleitet werden.

4. Die Absolventenverbände

Nur in mittelbarem Zusammenhang mit den studentischen Veranstaltungen stehen die Absolventenverbände, die sich Anfang der sechziger Jahre erstmals an der Universität von Thessaloniki nach amerikanischem Vorbild gebildet haben. Diese Verbände sind genau wie die Studentenvereine als privatrechtliche Vereine gegründet. Ihre Mitglieder sind Diplominhaber[1], die sich aus alter Anhänglichkeit zur "alma mater" zusammengefunden haben. Sie sehen übereinstimmend als Zweck vor, den Kontakt zur Hochschule und damit zur Wissenschaft und Forschung auch nach Beendigung des Studiums nicht abbrechen zu lassen, sondern nach Möglichkeit durch geeignete Veranstaltungen noch weiter auszubauen und zu vertiefen. Daneben haben sie sich noch zum Ziel gesetzt, nach Kräften die gerade studierende Hochschuljugend materiell und ideell zu unterstützen und zu fördern.

7. Abschnitt: Die Verwaltungsbeamten der Universität

I. Geschichtliches

Schon das erste provisorische Gesetz der Universität von Athen vom 31.12.1836 führte in Art. 15 die Institution der Universitätssekretäre ein[2]. Das war erforderlich, weil den Professoren ein qualifizierter Verwaltungsfachmann für die Verwaltungsgeschäfte zur Seite stehen mußte. Im endgültigen Gesetz der Universität von 1911[3] wurde als Verwaltungsspitze darüber die

1) An der Universität Thessaloniki haben in den letzten 40 Jahren insgesamt 11 000 Studenten ein Diplom erhalten.
2) Vambas, a.a.O. S. 7.
3) Art. 21 Abs. 2.

Stellung des Generalsekretärs geschaffen. Als weitere Verwaltungsbeamte gab es Sekretäre, Rechnungs- und Kassenbeamte sowie Hilfskräfte. Im Hochschulgesetz von 1922 wurde die Zahl der Sekretäre, die ursprünglich nur vier betrug, auf zwölf und die Zahl der Hilfskräfte von sechs auf fünfzehn erhöht[1]. Außerdem wurden in diesem Gesetz der Aufgabenkreis und die Rechtsstellung des Generalsekretärs erweitert. Abschließend geregelt wurde die Stellung der Beamten der Universität Athen in der Verfassung von 1932, die bis auf wenige Abänderungen heute noch in Geltung ist[2].

Ähnlich verfuhr man mit dem Aufbau der Verwaltungsbeamten bei der Gründung der Universität von Thessaloniki im Jahre 1925[3]. Hier stand den Beamten nur ein Sekretär vor, der allerdings seiner Funktion und seiner Stellung nach dem Generalsekretär der Universität von Athen gleichgestellt war. Der Verwaltungsaufbau der Technischen Hochschule von Athen und der übrigen Hochschulen Griechenlands ist mit kleinen Modifikationen dem der Universität von Athen angeglichen.

Heute ist die Stellung der Universitätsbeamten einheitlich im allgemeinen griechischen Beamtengesetz vom 10. April 1951[4] geregelt, das durch die Überleitungsverordnung vom 23.12.1955 auch auf die Universitätsbeamten, die nur mittelbare Staatsbeamte sind[5], Anwendung findet.

---

1) Art. 308 des Gesetzes Nr. 2905 vom 23.7.1922.
2) Art. 18 des Gesetzes Nr. 980 vom 24.10.1917.
3) Art. 260 - 273 des Gesetzes Nr. 5343 vom 23. März 1932, abgeändert und ergänzt durch die Gesetze Nr. 970/37, 835/37, 620/43, 1510/50, 1811/51 und die Verordnungen Nr. 5139/31, 1895/39, 430/43.
4) Gesetz Nr. 1811 vom 10.4.1951.
5) Dazu Dendias, Verwaltungsrecht Bd. I S. 245.

II. Die Aufgaben, die Stellung und die Ernennung der Universitätsbeamten

Wie überall in der Welt hat sich das Gesicht der Hochschulverwaltung im letzten Jahrhundert auch in Griechenland ganz erheblich gewandelt. Während im vergangenen Jahrhundert ein bis zwei Beamte die gesamten Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erledigten, ist heute dazu ein großer ausgebauter Verwaltungsapparat erforderlich. Das hat seinen Grund darin, daß Rektor, Senat und die einzelnen Hochschullehrer, denen als Repräsentanten der Hochschule die Selbstverwaltung obliegt, den an sie von der Verwaltung gestellten Arbeitsanforderungen nicht mehr gewachsen sind. Sie bedürfen dazu eines organisierten Verwaltungsstabes von Beamten, an dessen höhere Beamte besonders hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Die Aufgaben der Selbstverwaltung sind nämlich so mannigfaltig, daß sie nur von Personen mit juristischen, psychologischen, technischen und wirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen gemeistert werden können[1]. Neben einer guten juristischen Ausbildung ist aber wichtigste Voraussetzung, daß sie sich die Idee der Universität zu ihrer eigenen gemacht haben. Ohne diese Voraussetzung ist ein gedeihliches Arbeiten in der Hochschulverwaltung überhaupt nicht mehr denkbar.

Die Stellung und der Einfluß insbesondere der höheren Verwaltungsbeamten an den Hochschulen haben sich, wenn dies auch nicht gerade in den Gesetzen seinen Niederschlag gefunden hat, ständig vergrößert. Das liegt vor allem daran, daß die Behördenspitze, Rektor und Dekane, jährlich, die Beamtenschaft aber so gut wie überhaupt nicht wechselt und dadurch ihre Macht von Jahr zu Jahr hat weiter ausbauen können.

Unter die Hochschulbeamten fallen alle die Beamten, die nach deutschen Beamtenrechtsgrundsätzen unmittelbare Staatsbeamte

---

1) Nach Meinung des Verfassers, der seit vielen Jahren als Sekretär an der Universität Thessaloniki tätig ist, sind Juristen als höhere Hochschulverwaltungsbeamte besonders gut geeignet.

wären und die der Staat der Hochschule als sich selbst verwaltender Anstalt für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt hat. Durch diese Doppelstellung hat der Hochschulbeamte quasi zwei Dienstherren: Als unmittelbarer Staatsbeamter hat er gegenüber dem Staat eine direkte Dienstpflicht, und als Hochschulbeamter ist er auch gleichzeitig den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu Dienst und Gehorsam verpflichtet[1]. Alle Hochschulbeamten unterstehen unmittelbar der Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis des Rektors. Ihre Ernennung liegt in den Händen des Staates, wobei die Hochschulen ein Mitwirkungsrecht haben.

Im einzelnen geht das Ernennungsverfahren wie folgt vor sich[2]: Die zu besetzenden Beamtenstellen werden in Tageszeitungen mit den zu erfüllenden Bewerbungsvoraussetzungen öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber werden dann vor einer Kommission[3] einer Eignungsprüfung unterworfen und nach der Reihenfolge ihres Abschneidens in eine Liste aufgenommen. Der erste Bewerber erhält die ausgeschriebene Stellung, während die übrigen nach der Reihenfolge ihres Bestehens für ein Jahr feste Anwärter auf eventuell innerhalb dieser Frist frei werdende Stellungen bleiben, ohne daß sie sich einem erneuten Prüfungsverfahren zu unterziehen haben. Nach diesem Prüfungsverfahren schlägt die Universität den Bewerber, der die besten Prüfungsergebnisse erzielte, dem Kultusministerium zur Ernennung für

---

1) Ähnlich ist die rechtliche Situation an den meisten deutschen Universitäten (vgl. dazu Köttgen, Deutsches Universitätsrecht S. 183 f.).

2) Ausgearbeitet wurde das Auswahlverfahren von dem höchsten staatlichen Ausschuß für Beamtenfragen (Ἀνώτατον Συμβούλιον Δημοσίων Ὑπηρεσιῶν) (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1811 vom 10.4.1951). Eine solche Einrichtung ist in Deutschland unbekannt. Es ist eine selbständige Behörde, die direkt dem Ministerpräsidenten untersteht. Dieser Ausschuß ist auch höchste Disziplinarinstanz, allerdings können seine Entscheidungen mit der Klage beim Verfassungsrat angefochten werden.

3) Die Auswahlkommissionen bestehen aus Professoren und höheren Hochschulbeamten, deren Proporz sich nach staatlichen Verordnungen regelt.

den ausgeschriebenen Posten vor. Das Ministerium legt die Ernennung, soweit es sich um Beamte der Sondergruppe und der Kategorie Alpha[1] handelt, dem König zur Bestätigung vor und ernennt dann den Beamten. Bei der Kategorie Gamma ist der Rektor selbst zur Ernennung befugt. Nach der Ernennung werden die Beamten von dem Rektor auf die Verfassung vereidigt und dann in ihre Amtsgeschäfte eingeführt.

III. Die Kategorien der Hochschulbeamten

1. Die allgemeine Einteilung

Die Hochschulbeamten wie die sonstige griechische Beamtenschaft zerfallen in vier Kategorien: die Beamten des höchsten, des höheren, des mittleren und des einfachen Dienstes. Voraussetzung für die ersten beiden Kategorien ist eine abgeschlossene Hochschulbildung. Für die Beamten des mittleren Dienstes ist das Abitur ('Απολυτήριον) erforderlich, während die Beamten des einfachen Dienstes meist nur über einen Volksschulabschluß verfügen[2].

2. Die Einzelgruppen

a) Der Generalsekretär

An der Spitze der Hochschulverwaltung steht der Generalsekretär[3], der gegenüber dem Rektor für den ganzen Verwaltungsappa-

---

1) Bis auf die Beamten des höchsten Dienstes, die dienststellungs- und besoldungsrechtlich eine Sondergruppe bilden, sind alle Hochschulbeamten Laufbahnbeamte, die in die Kategorien Alpha, Beta und Gamma eingeteilt sind (vgl. dazu auch Kyriakopoulos, Verwaltungsrecht, Bes. Teil (1962) S. 178 ff., 251 ff.).

2) In Griechenland gab es bis vor kurzem nur ein zweigegliedertes Schulsystem; Mittelschulen im deutschen Sinne waren unbekannt.

3) Die Institution des Generalsekretärs wurde aus dem französischen Hochschulsystem entnommen. Minot, a.a.O. S. 186 schreibt zu der Institution des Generalsekretärs: "Ces sont, dans les Académies, les collaborateurs immédiats des Recteurs. Ils sont responsables, devant ces hautes autori-

rat verantwortlich ist. Der Generalsekretär, der unabsetzbarer Beamter auf Lebenszeit ist, wird durch Königliche Verordnung ernannt. Die Ernennungsvoraussetzungen für den Generalsekretär sind erheblich größer als für die übrigen höheren Universitätsbeamten: Er muß Dozent der juristischen Fakultät sein oder in der Beamtenlaufbahn die Stellung eines Direktors innehaben[1], wobei die Direktoren schon mindestens fünfzehn Jahre in der Verwaltung tätig gewesen sein müssen. Auch ein Hochschulsekretär[2] kann Generalsekretär werden, wenn er mindestens drei Jahre in der letzten oder vorletzten Stufe der Sekretärslaufbahn tätig gewesen ist.

Der Aufgabenbereich des Generalsekretärs umfaßt im einzelnen folgende Tätigkeiten: Zunächst - und das ist zugleich seine wichtigste Funktion - ist er Berater des Rektors in sämtlichen Verwaltungsgeschäften. In seiner Hand liegt der gesamte Schriftverkehr des Rektors. Für die Sitzungen im Senat bereitet er die Tagesordnung vor und ist verpflichtet, über bestimmte Themen zu referieren. Stimmrecht hat er im Senat nicht. Für den Fall, daß der Senat als Disziplinargericht für Professoren auftritt, führt er das Protokoll. Er führt die Beschlüsse des Senats und der Verwaltungsausschüsse durch. Auf eine Formel gebracht, kann man sagen, daß von der Geschicklichkeit und der Tatkraft des Generalsekretärs in hohem Maße das Gedeihen der Universität abhängt, da er auf Grund seiner lebenslänglichen Stellung natürlich weit mehr Einsicht in die Probleme der Universitätsverwaltung und Kenntnisse in ihnen hat als nur ein kurzfristig gewählter Rektor. Allerdings birgt seine lebenslängliche Stellung auch die Gefahr in sich, daß er zu autokratisch wird. Diese Gefahr ist deshalb gegeben, weil die Tätig-

---

tés, de la marche de l'ensemble des services administratifs, que constitue le Rectorat et ont autorité sur tout leur Personal."

1) Das entspricht auch ungefähr der Stellung eines Direktors (A 15/A16 der Besoldungsgruppe) in der deutschen Beamtenlaufbahn.

2) Siehe zum Sekretär im einzelnen S. 243 ff.

keit des Generalsekretärs im einzelnen nur schwer kontrollierbar ist. Dem Rektor, dem gegenüber er allein weisungsgebunden ist, fehlt nämlich in aller Regel die Einsichtsfähigkeit in komplizierte Verwaltungszusammenhänge. Nach Meinung des Verfassers sollte, um solche autokratischen Anwandlungen ein für alle Mal auszuschalten, die Amtszeit des Generalsekretärs auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt werden, wobei allerdings eine Verlängerung von Fall zu Fall möglich sein sollte. Damit hätte die Hochschule darüber hinaus auch noch die Möglichkeit, sich nach Ablauf der Amtszeit von einem unerwünschten Generalsekretär zu trennen, was nach der heutigen Gesetzeslage überhaupt nicht möglich ist. Gleichzeitig würde dadurch auch erreicht, daß jeder Generalsekretär von sich aus bemüht sein würde, seine Amtsgeschäfte im Einklang mit der Universität zu führen[1].

b) Die Hochschulsekretäre

Die Sekretäre[2], deren Zahl an den griechischen Universitäten im Augenblick zwischen 15 und 20 schwankt, sind Diplominhaber der juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität oder gleichberechtigter Hochschulen. Sie sind Laufbahnbeamte auf Lebenszeit und im Gegensatz zu den übrigen Staatsbeamten unversetzbar. Im übrigen haben sie denselben rechtlichen Status wie alle anderen Beamten des öffentlichen Dienstes[3], genießen aber diesen gegenüber noch einige Privilegien[4]. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Universität

1) Es muß an dieser Stelle um der Wahrheit willen aber gesagt werden, daß die griechischen Hochschulen bisher als Generalsekretäre überwiegend hervorragende Persönlichkeiten hatten. Von ihnen sei hier nur der Name des Nationaldichters Kostis Palamas erwähnt, der von 1897 bis 1928 Generalsekretär der Universität Athen war.
2) Sie entspricht heute genau der Stellung der französischen "Sécrétaire de l'administration universitaire" (vgl. dazu Minot, a.a.O. S. 189).
3) Gesetz Nr. 1811 vom 10.4.1951 in Verbindung mit der Überleitungsverordnung vom 23.12.1955.
4) U.a. sind die Aufstiegschancen und die Besoldung besser. Bis zum Jahre 1964 entfielen 10 % der Prüfungsgebühren auf die Sekretäre. Hierfür erhalten sie heute nur noch zu ih-

durch Königliche Verordnung. Sie unterstehen der Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis des Rektors, der Dekane und der Vorsitzenden der Ausschüsse, für die sie jeweils tätig werden. Die Aufgaben der Hochschulsekretäre sind gesetzlich nicht genau geregelt. Auch sie unterstützen wie die Generalsekretäre die akademische Behörde bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben. In ihrem Aufgabenbereich nehmen sie in etwa dieselbe Stellung wahr, die der Generalsekretär im Gesamtorganismus der Universität innehat. Sie nehmen an den Sitzungen der Fakultäten und Ausschüsse teil, die ohne ihre Anwesenheit nicht tagen können. In den Sitzungen führen sie das Protokoll und nehmen aufgefordert auch zu Fragen Stellung. Allerdings besitzen sie kein Stimmrecht. Sie führen die Beschlüsse der Fakultät durch und erledigen den Schriftverkehr.

Als wichtigste Aufgabe obliegt den Sekretären die verwaltungstechnische Betreuung der Studenten. Sie bewirken die Immatrikulation des Studenten und unterschreiben neben dem Rektor in eigener Verantwortlichkeit die dazugehörenden Universitätsunterlagen. Gegenüber den Studenten wirken sie als Stellvertreter der Dekane. Daneben sind sie für einen ordnungsgemäßen Ablauf des technischen Lehrbetriebes verantwortlich, worunter z.B. Ausarbeitung der Stundenpläne, Kontrolle der Studienbücher und Überwachung der Jahres- und Diplomprüfungen fallen.

Die Arbeitsbelastung der Sekretäre ist sehr groß. Bisweilen werden sie von der Last der Verwaltungsaufgaben fast erdrückt. Das hat seinen Grund zum einen in den stark ansteigenden Studentenzahlen der letzten Jahre[1)], zum anderen aber auch darin, daß der Verwaltungsapparat immer mehr bürokratisiert wurde. Genau wie bei dem Generalsekretär ist auch bei den Sekretären die Gefahr vorhanden, daß sie in den Universitäten zu machtvollkommen werden, was dann besonders die Studenten zu spüren

---

rem Beamtengehalt monatlich ein Fixum von etwa 3 000 Drachmen (400 DM).

1) Von 1950/51 bis 1964/65 stieg die Zahl der Studierenden z.B. an der Universität Thessaloniki von 2 424 auf 18 030.

bekommen[1].

c) Die übrigen Verwaltungsbeamten

Der Generalsekretär und die Sekretäre werden bei ihrer Verwaltungsarbeit von einer ganzen Anzahl Hilfskräfte unterstützt, wozu u.a. die Sekretärassistenten und Bibliothekare gehören. Der Erwähnung bedürfen auch noch die Kassen- und Rechnungsbeamten der Universität. Sie zerfallen im Gegensatz zu den übrigen Hochschulbeamten nur in zwei Kategorien, und zwar in die höheren und in die mittleren Beamten. Im übrigen richtet sich ihre Stellung aber genau nach den übrigen Hochschulbeamten. Lediglich in ihrem Aufgabenbereich unterscheiden sie sich von diesen, da sie als Kassenbeamte keine Selbstverwaltungsaufgaben, sondern staatsunmittelbare Aufgaben wahrnehmen.

1) Mistriotis, Ἔκθεσις πεπραγμένων ἔτους (1891) S. 80; weiterhin die Parlamentsprotokolle vom 19.3.1932 zur Rede des Professors Aiginitis bei der Verabschiedung der Universitätsverfassung von Athen.

Literaturverzeichnis[1)]

André, Ch.: Notes sur l'Université d 'Athène. Paris 1906

Andriotis, Nikolaos: Sprache und Nation. Rektoratsrede. Thessaloniki 1963 (1)

Aubin, Bernhard C. H.: Der juristische Hochschulunterricht in Frankreich und seine Reform. Tübingen 1958

Bachof, Otto: Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts. AöR 83 (1958) S. 208 ff.

Bakalopoulos, Apostolos: Geschichte des neuen Griechentums. Thessaloniki 1961 (2)

Barboglis, Georgios: Rektoratsrede an der Universität Thessaloniki. Thessaloniki 1960 (3)

Bardoux, Agénor: Études d'un autre temps. Paris 1889

Bauer, Adolf: Vom Griechentum zum Christentum. 2. Aufl. Leipzig 1923

Begleris, Phaidon: Die nationale Notwendigkeit der Verwaltungsreform, in: Nea Oikonomia (1965) (4)

Bernhard, Ludwig: Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland. Berlin 1930

Bisoukides, Perikles: Griechisches Recht. Sonderabdruck aus dem Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin 1929

Bisoukides, Perikles: Die neue griechische Universität in Thessaloniki, in: Minerva Jg. 5 (1929) Heft 10 (Berlin)

Blass, Friedrich Wilhelm: Die attische Beredsamkeit. 2. Abt. Isokrates und Isaios. 3. Aufl. Hildesheim 1962

Bornhak, Conrad: Geschichte der Preußischen Universitätsverwaltung bis 1810. Berlin 1900

---

1) Die benutzten griechischen Werke sind in deutscher Übersetzung in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Die in Klammern stehenden Zahlen im Anschluß an Autor und Titel verweisen auf die Originaltitel, die in dem nachstehenden griechischen Literaturverzeichnis noch einmal gesondert aufgeführt sind.

Bousset, Wilhelm: Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria und Rom. Göttingen 1915

Bréal, Michel: Quelques mots sur l'instruction publique en France. Paris 1872

Bréhier, Louis: Notes sur l'histoire de l'enseignement supérieur à Constantinople, in: Byzantion III. Paris 1927

Bretos, Andreas Papadopoulos: Notizie biografische storische. Athen 1846

Caplat, Guy: L'administration de l'éducation nationale et la réforme administrative; services centraux et services académiques. Paris 1960

Carolus-Magnus-Kreis (Hrsg.): Studium an den französichen Universitäten. Freiburg i. Br. 1962

Chassiotis, Georges: L'instruction publique chez les Grecs; depuis la prise de Constantinople par les Turcs jusqu'à nos jours. Paris 1881

Chatzidakis, Georg: Einleitung in die neugriechische Grammatik. Leipzig 1892

Chatzidakis, Georg: Die Sprachfrage in Griechenland. Athen 1899

Choremis: Rechenschaftsbericht der Universität Athen für das Jahr 1957/58. Athen 1958
(5)

Christou, Panagiotis: Methodios Anthrakides. Leben, Tätigkeit, unveröffentlichte Werke. Joannina 1953
(6)

Christou, Panagiotis: Das Abenteuer der nationalen Bezeichnung der Griechen. Thessaloniki 1960
(7)

Cloché, Paul: Isokrate et son temps. Paris 1963

Collinet, Paul: Histoire de l'école de droit de Beyrouth. Paris 1925

Cousin, Victor: Raport sur l'état de l'instruction publique dans quelques pays de l'Allemagne et particulièrement en Prusse. Paris 1833

Cousin, Victor: De l'instruction publique en Holland. Paris 1837

Crusius, Martin: Turco-Graecia. Basel 1584

Curtius, Ernst Robert u. Bergsträsser, Arnold: Frankreich. Bd. I: Curtius, Die französische Kultur. Berlin u. Leipzig 1930

Delatte, Armand: Essai sur la politique pythagoricienne. Paris 1922

Delivanis, Demetrios: Akademische Gedenkfeier für Alexander Papanastasiou. Thessaloniki 1962
(8)

Delmousos, Alexandros: Die notwendige Neugestaltung des Erziehungswesens. Athen 1919
(9)

Delmousos, Alexandros: Die Probleme der Philosophischen Fakultät. Athen 1944
(10)

Delpech, Joseph: Statut de l'enseignement supérieur personnel enseignant et scientifique. Paris 1922

Dendias, Michael: Verwaltungsrecht Bd. I. Athen 1952
(11)

Denifle, Heinrich: Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885

Diamandis, Athanassios: Die Ionische Akademie des Herzogs Guilford, in der Zeitschrift "Elliniki Demiourgia". Athen 1949
(12)

Diels, Hermann: Antike Technik. Leipzig u. Berlin 1914

Dieterich, Karl: Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache von der hellenistischen Zeit bis zum 10.Jahrhundert n. Chr. Leipzig 1898

D'Irsay, Stefan: Histoire des universités françaises et étrangères des origines à nos jours. Bd. I u. II. Paris 1933-1935

Dyobuniotis, K.: Basilios der Große und Gregor von Nasianz als Studenten der alten Universität von Athen. Athen 1931
(13)

Ebel, Wilhelm: Zur Geschichte der Juristenfakultät und des Rechtsstudiums an der Georgia Augusta. Göttingen 1960

Ebersolt, Jean: Orient et Occident. Recherches sur les influences byzantines et orientales en France avant les croisades. Paris u. Brüssel 1928

Empfehlungen des Ausschusses für Hochschulfragen beim Kultusminister. Athen 1958
(14)

Evangelides, Tryphon: Das Bildungswesen während der Türkenherrschaft. Athen 1936
(15)

Fabricius, Fritz: Relativität der Rechtsfähigkeit. München 1963

Fichte, Johann Gottlieb: Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten. Jena u. Leipzig 1794

Flexner, Abraham: Die Universitäten in Amerika, England, Deutschland. Berlin 1932

Forsthoff, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band: Allgemeiner Teil. 8. Aufl. München 1961

Fuchs, Friedrich: Die höheren Schulen von Konstantinopel im Mittelalter. Leipzig u. Berlin 1926

Georgoulis, G.: Christianity and art (Zusammenfassung des Protokolls des Kongresses griechisch-christlicher Kultur, Athen, 13.-16. Mai 1956)

Gerber, Hans: Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens. Stuttgart 1933

Gerber, Hans: Hochschule und Staat. Göttingen 1953

Gerber, Hans: Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der jüngsten Rechtsentwicklung. Bd. I u. II. Tübingen 1965

Goebel, Julius: A history of the School of Law, Columbia University, by the staff of the Foundation for Research in Legal History (under the direction of Julius Goebel). New York 1955

Gundelach, Ernst: Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten. Göttingen 1955

Gusdorf, Georges: L'université en question. Paris 1964

Hahn, Ludwig: Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten. Leipzig 1906

v. Harnack, Adolf: Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. 2. Aufl. Leipzig 1906

Hatch, Edwin: The Influence of Greek ideas and usages upon the christian church. London 1904

Heiberg, Johann Ludwig: Naturwissenschaften und Mathematik im klassischen Altertum. Leipzig 1912

Hermann, Henri: La Faculté cellule de la vie universitaire française, in: Revue de l'enseignement supérieur. Paris 1960

Hody, Humfrey: De Graecis illustribus linguae Graecae. London 1742

Huber, Ernst Rudolf: Wirtschaftsverwaltungsrecht. 2. Aufl. I. Bd. Tübingen 1953

v. Humboldt, Wilhelm: Theorie der Bildung des Menschen (1793), in: Gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. X. Berlin 1903

v. Humboldt, Wilhelm: Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin (1810), in: Gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. I. Berlin 1903

Hussey, Robert: An essay on the ancient weights and money, and the roman and greek liquid measures, with an appendix on the roman and greek foot. Oxford 1836

Jackson, Fred. John Foakes u. Lake, Kirsopp (Hrsg.): The Beginnings of christianity. London 1926

Jaeger, Werner: Aristoteles. Berlin 1923

Jaeger, Werner: Platos Stellung im Aufbau der griechischen Bildung, in: Die Antike Jg. 4. Berlin 1928

Jaeger, Werner: Paideia. Die Formung des griechischen Menschen. Berlin u. Leipzig 1934

Jaspers, Karl: Die Idee der Universität. Berlin 1923 (Neudruck 1961)

Jaspers, Karl u. Rossmann, Kurt: Die Idee der Universität. Für die gegenwärtige Situation entwickelt. Berlin 1961

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1919

Joulet: L'âme française et les Universités nouvelles. 1891

Jourdain, Charles: Histoire de l'Université de Paris au XVII^e et au XVIII^e siècle. Paris 1862-1866

Kalogeras N.: Die erste christliche theologische Hochschule in Alexandria (die sog. Katechetische Schule). Pest 1867
(16)

Kalokyris, Konstantinos: Athos. Beiträge zur Archäologie und Kunst. Thessaloniki 1963
(17)

Kant, Immanuel: Der Streit der Fakultäten. Königsberg 1798

Kapsomenos, Stylianos: Wandlungen in der Geschichte der griechisch-christlichen Kultur. Thessaloniki 1953
(18)

Karatheodoris, Konstantinos: Die Reorganisation der Universität von Athen. Athen 1930
(19)

Kastorchis, S.: Das 13. Rektorat der Nationalen Universität. Athen 1873
(20)

Kastorchis, S.: Die Universität in Athen, in: "Esperos" 1885 (Athen)
(21)

Kaufmann, Georg: Die Geschichte der deutschen Universitäten. Stuttgart 1888

Kluge, Alexander: Die Universitäts-Selbstverwaltung. Frankfurt 1958

Koellreutter, Otto: Grundfragen des Verwaltungsrechts. Köln u. Berlin 1955

Köttgen, Arnold: Deutsches Universitätsrecht. Tübingen 1933

Köttgen, Arnold: Die rechtsfähige Verwaltungseinheit. Berlin 1939

Köttgen, Arnold: Das Grundrecht der deutschen Universität. Göttingen 1959

Konidares, Gerasimos: Athos. Athen 1961
(22)

Koschaker, Paul: Europa und das römische Recht. 2. Aufl. München u. Berlin 1953

Kostis: Rechenschaftsbericht. Athen 1886
(23)

Kourtides: Der Student, in: "Panathenea" Jg. 1896 (Athen)
(24)

Krumbacher, Karl: Das Problem der neugriechischen Schriftsprache, Festrede. München 1902

Krumbacher, Karl: Das Problem der neugriechischen Schriftsprache, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1902

Krumbacher, Karl: Geschichte der byzantinischen Litteratur. 2. Aufl. New York 1958

Kyriakides, Stylpon: Griechische Erziehung und Christentum. Thessaloniki 1932
(25)

Kyriakides, Stylpon: Die Universität von Thessaloniki, in: Große Griechische Enzyklopädie Bd. 18 (1936) S. 525 ff.
(26)

Kyriakides, Stylpon: Rechenschaftsbericht des Rektors der Universität Thessaloniki für das Jahr 1933/34. Thessaloniki 1937
(27)

Kyriakides, Stylpon: Christentum und griechische Kultur (Zusammenfassung des Protokolls des Kongresses griechisch-christlicher Kultur, Athen, 13.-16. Mai 1956)

Kyriakopoulos, Elias: Die Verfassungen Griechenlands. Athen 1960
(28)

Kyriakopoulos, Elias: Griechisches Verwaltungsrecht.
Bd. II: Allgemeiner Teil. Thessaloniki 1961
Bd. III: Besonderer Teil. Thessaloniki 1962
(29)

Kyriakos, Diomides: Aufsatz in: "Panathinea" Jg. 1896 (Athen)
(30)

Kyriasopoulos, Basilios: Aristoteles-Universität von Thessaloniki. Thessaloniki 1960
(31)

Kyriasopoulos, Basilios: Aristotelian University of Thessaloniki, 1926 - 1960. Thessaloniki 1961

Lechner, Matthias: Erziehung und Bildung in der griechisch-römischen Antike. München 1933

Legrand, Émile: Bibliothèque grecque vulgaire. Bd. I. Paris 1880

Legrand, Émile: Bibliographie Hellénique aux XV^e et XVI^e siècles. Paris 1885

Liard, Louis: L'enseignement supérieur en France 1789 - 1889. Bd. I u. II. Paris 1888, 1894

Liard, Louis: L'université de Paris. Paris 1909

Louvaris, Nikolaus: Das Christentum und der antike Geist (Zusammenfassung des Protokolls des Kongresses griechisch-christlicher Kultur, Athen, 13.-16. Mai 1956)

Makris, Konstantinos: Einweihungsrede für das neue Gebäude der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Thessaloniki 1962 (32)

Mamoukas, Andreas: Sammlung der während der Wiederherstellung Griechenlands ergangenen Verfassungen, Gesetze und Anordnungen von 1821 bis 1832. Piräus 1839 (33)

Mariolopoulos: Rechenschaftsbericht aus dem Jahre 1959/60. Athen 1960 (34)

Marrou, Henri-Irénée: Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum. Freiburg 1957

Mayer, Josef: Das höhere Unterrichtswesen in Bayern. München 1928

v. Mayr, Robert: Römische Rechtsgeschichte. Bd. IV: Die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes. Berlin u. Leipzig 1913

Mbalanos, D.: Die Theologische Fakultät der Universität von Athen. Athen 1931 (35)

Mbalanos, D.: Greek christian Civilisation (Zusammenfassung des Protokolls des Kongresses griechisch-christlicher Kultur, Athen, 13.-16. Mai 1956)

Mbiris, K.: Die Geschichte der nationalen Technischen Hochschule. Athen 1951 (36)

Mbiris, K.: Die Geschichte der nationalen Technischen Hochschule. Athen 1957 (37)

Mbonis, K.: Ioannis Xifilinos. Athen 1937 (38)

Melas, Spyros: Die Ionische Akademie, in: "Elliniki Dimiourgia" 1949 (Athen)
(39)

Meyer, Eduard: Ursprung und Anfänge des Christentums. Bd. 3: Apostelgeschichte und die Anfänge des Christentums. Stuttgart u. Berlin 1923

Minot, Jacques: L'administration de l'éducation nationale. Paris 1964

Mistriotis: Rechenschaftsbericht des Jahres 1891
(40)

Mitteis, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. Neubearb. v. Heinz Lieberich. 8. Aufl. München u. Berlin 1963

Morrow, Glenn: The university of Pennsylvania, in: Bulletin, American Association of University Professors. 1963

Müller, Albert: Studentenleben im 4. Jahrh. n. Chr., in: Philologus. Zeitschr. für das Klassische Altertum Bd. LXIX (1910) S. 292 ff.

Mystakides, B.A.: Die Hochschulen während der byzantinischen Zeit und die große Patriarchalische Hochschule der Nation nach der Eroberung. Tübingen 1921
(41)

Nietzsche, Friedrich: Über die Zukunft unserer Bildungsanstalten. Leipzig 1872

Norden, Eduard: Die antike Kunstprosa vom 6. Jahrh. v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance. 2. Aufl. 1909

Norden, Eduard: Agnostos Theos. Leipzig u. Berlin 1913

Pantasopoulos, Nikolaus u. Kasimatis, Grogorios: Die Veranstaltung anläßlich der Grundsteinlegung für den Bau der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Thessaloniki 1962
(42)

Papamichail, Grogorios: Festrede zum 100jährigen Jubiläum der Universität von Athen. Athen 1937
(43)

Paranikas, M.: Darstellung der Situation des griechischen Bildungswesens seit der Eroberung Konstantinopels bis zum Beginn des jetzigen Jahrhunderts. Konstantinopel 1867
(44)

Parisis, St.: Schul- und Oberschulwesen. Athen 1884
(45)

Petrarca, Francesco: Epistolae de Rebus Senilium 7. Opera Omnia Bd. 2. Basel 1554

Pezalis: Protokoll einer Parlamentsrede vom 19. März 1932 (46)

Piobetta, J.-B.: Les institutions universitaires en France. Paris 1951

Plessner, Helmuth: Zur Soziologie der modernen Forschung und ihrer Organisation in der deutschen Universität, in: Scheler, Soziologie des Wissens. Leipzig 1924. S. 407 ff.

Plessner, Helmuth (Hrsg.): Untersuchungen zur Lage der deutschen Hochschullehrer. Göttingen 1956

Pouqueville, Franc. Charles Hug. Laur.: Voyage en Morée, à Constantinople, en Albanie et dans plusueurs autre parties de l'empire Othoman. Paris 1805

Psicharis, Ioannes: Essais de grammaire historique néogrecque. Bd. I 1886. Bd. II 1889.

Raiser, Ludwig: Die Universität im Staat. Heidelberg 1958

Reinhardt, Rudolf: Universität und Staat. Marburg 1951

Rivero, Jean: Les droits et les obligations du professeur d'enseignement supérieur, in: Revue de l'enseignement supérieur, 1960 Heft 3 S. 128 ff.

Rolland, Lucien: L'Enseignement supérieur, in: Revue de l'enseignement supérieur, 1959

Rosenstock, Eugen: Principium doctoris, in: Festschr. f. Rudolf Sohm S. 89 ff. München 1914

Rostovtzeff, Michael: A History of the ancient world. Oxford 1926

Sakelaropoulos, K.: Notizen über die Ionische Akademie, 2 Bde. Athen 1883 (47)

Sakellariou, Georgios: Die modernen Probleme der Ausbildung an den Hochschulen. Athen 1936 (48)

Salvanos, Gerasimos: Über die Ionische Akademie und seinen Gründer Friedrich North Guilford, in: "Elliniki Demiourgia" 1949 (Athen) (49)

v. Schelling: Friedrich Wilhelm Joseph: Vorlesungen über die Methode des academischen Studiums. Tübingen 1803

Schelsky, Helmut: Der Mensch in der wissenschaftlichen Zivilisation. Köln u. Opladen 1961

Schelsky, Helmut: Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen. Hamburg 1963

Schemmel, Fritz: Die Hochschule von Athen im IV. und V. Jahrhundert p. Chr. n., in: Neue Jahrbücher für Pädagogik Jg. 1908 S. 494 ff.

Schiller, Friedrich: Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universitätsgeschichte? (1789)

Schleiermacher, Friedrich: Gelegentliche Gedanken über Universitäten in Deutschem Sinn. Berlin 1808

Schlosser, Friedrich Christoph: Universitäten, Studierende und Professoren der Griechen zu Julians und Theodosius' Zeit, in: Archiv für Geschichte und Literatur Bd. I (1830)

Solomonides, Christos: Das Erziehungswesen in Smyrna. Athen 1962
(50)

Spatalas: Friedrich Guilford. Athen 1949
(51)

Spranger, Eduard: Wilhelm von Humboldt und die Humanitätsidee. Berlin 1909

Stavrides, B.: Die theologische Ausbildung in der Alexandrinischen Hochschule. Istambul 1959
(52)

Stier-Somlo, Fritz: Artikel: Hochschulen. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 3. Bd. (1928) S. 180 ff.

Tarn, William: Hellenistic Civilisation. 3. Aufl. London 1959

Thieme, Werner: Deutsches Hochschulrecht. Berlin u. Köln 1956

Trotabas, Louis: La Direction de l'enseignement supérieur, les conseils et les comités, in: Revue de l'enseignement supérieur. Paris 1960

Tsourkas: Gli Scolari Greci di Padova nel Rinovamento Culturelle dell'Oriente Ortodosso Padova. 1935

Triantaphyllides, Perikles: Das Griechentum in Pontos. Athen 1937
(53)

Triantaphyllides, Manolis: Neugriechische Grammatik. Bd. I. Athen 1938
(54)

Ule, Carl Hermann: Verwaltungsprozeßrecht. 3. Aufl. München 1963

Usener, Hermann: Epicurea, S. 359 ff. (vita epicuri), S. 373 ff. (suidae vita epicuri). Leipzig 1887

Vambas, A.: Die Gesetze der Nationalen Universität. Athen 1885
(55)

Vasiliev, Aleksandr Aleksandrovič: History of the Byzantine Empire 324 - 1453. 2. Aufl. Oxford 1952

Völker, Otto: Das Bildungswesen in Frankreich, Geschichte und Gegenwart. 1927

Vollmar, Rudi: Die Entziehung der Doktorwürde. Jurist. Diss. Heidelberg 1950 (Maschinenschr.)

Vournasos, Alexandros: Die Gründungsgeschichte der Technischen Hochschule (Abdruck aus dem Protokoll der Akademie in Athen). Athen 1937
(56)

Wahl, Adalbert: Die Hochschulen des Auslandes. Vorträge an der Universität Tübingen WS 1932/33 S. 323 ff.

Weber, Max: Wissenschaft als Beruf. München u. Leipzig 1919

Weber, Werner: Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. 2. Aufl. München u. Berlin 1943

Weber, Werner: Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers. Göttingen 1952, 2. Aufl. 1965

Weber, Werner: Gedanken zur Kritik an der Struktur der Universität, in: Georgia Augusta, Dez. 1963 (Göttingen)

Weber, Werner: Die Neugestaltung der Universitätsstruktur, in: Festschr. für Hermann Jahrreiss. Köln u. Berlin 1964

Wende, Erich: Grundlagen des preußischen Hochschulrechts. Berlin 1930

Wendland, Paul: Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum. Tübingen 1907

Wieacker, Franz: Recht und Gesellschaft in der Spätantike. Stuttgart 1964

v. Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich: Antigonos von Karystos, in: Philologische Untersuchungen, hrsg. von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Moellendorff. 4. Heft Berlin 1881

v. Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich: Die griechische Literatur des Altertums. Teil 1 Abt. 8 3. Aufl. Leipzig 1924

Willmann, Otto: Pythagoräische Erziehungsweisheit. Freiburg i.B. 1922

Wolf, Friedrich August: Über Erziehung, Schule, Universität. Hrsg. von W. Körte. Quedlinburg - Leipzig 1835

Wolff, Hans Julius: Die Rechtsgestalt der Universität. Köln u. Opladen 1956

Wolff, Hans Julius: Verwaltungsrecht I. 3. Aufl. München u. Berlin 1959

Xanalatos: Die Schulen in Byzanz. Athen 1939
(57)
Zeller, Eduard: Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung.
1. Teil 1. Abt. 7. Aufl. 1963
2. Teil 1. Abt. 6. Aufl. 1963
2. Teil 2. Abt. 5. Aufl. 1963
Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt

v. Zentner, Alexander: Das Königreich Griechenlands in Hinsicht auf Industrie und Agrikultur. Augsburg 1844

Zierbarth: Hundertjahrgedenkfeier für die Ionische Universität auf Korfu 1925. Athen

Zoras, Georgios: Korfu und die Ionische Akademie in einem Bericht von Kalbos, in: "Elliniki Demiourgia" 1949
(Athen)
(58)

Griechisches Literaturverzeichnis

I. Ἀνδριώτης,Νικόλαος: Γλῶσσα καί Ἔθνος,Πρυτανικός Λόγος. Θεσσαλονίκη 1963.

2. Βακαλόπουλος Ἀπόστολος: Ἱστορία τοῦ νέου Ἑλληνισμοῦ, τόμος πρῶτος,Θεσσαλονίκη 1961

3. Βάρβογλης Γεώργιος :Πρυτανικός Λόγος. Θεσσαλονίκη 1960

4. Βεγλερῆς, Φαίδων : Ἡ Ἐθνική ἀνάγκη τῆς διοικητικῆς μεταρρυθμίσεως,εἰς περιοδικόν"Νέα Οἰκονομία"1965

5. Χωρέμης, : Ἔκθεσις πεπραγμένων τοῦ Πανεπιστημίου Ἀθηνῶν τοῦ ἔτους 1957/58 . Ἀθῆναι 1958

6. Χρήστου, Παναγιώτης : Μεθόδιος Ἀνθρακίτης, βίος, δρᾶσις, ἀνέκδοτα ἔργα. Ἰωάννινα 1953

7. Χρήστου , Παναγιώτης : Αἱ περιπέτειαι τῶν Ἐθνικῶν ὀνομάτων τῶν Ἑλλήνων. Θεσσαλονίκη 1960

8. Δελιβάνης ,Δημήτριος : Ἐπιστημονικόν Μνημόσυνον Ἀλεξάνδρου Παπαναστασίου. Θεσσαλονίκη 1962

9. Δελμοῦζος, Ἀλέξανδρος : Πρός τήν Ἐκπαιδευτική Ἀναγέννηση. Ἀθῆναι 1919

10. Δελμοῦζος , Ἀλέξανδρος : Τό πρόβλημα τῆς Φιλοσοφικῆς Σχολῆς. Ἀθῆναι 1944.

11. Δένδιας, Μιχαήλ : Διοικητικόν Δίκαιον,τόμος Α.Ἀθῆναι 1952

12. Διαμάντης, Ἀθανάσιος : Ἡ Ἰόνιος Ἀκαδημία τοῦ κόμητος Γίλφορδ, στό περιοδικό Ἑλληνική Δημιουργία 1949

13. Δυοβουνιώτης , Κ,: Ὁ Μέγας Βασίλειος καί Γρηγόριος Ναζιανζινός ὡς φοιτηταί τοῦ ἀρχαίου Πανεπιστημίου τῶν Ἀθηνῶν. Ἀθῆναι 1931

14. Πορίσματα Ἐπιτροπῆς τοῦ Ὑπουργείου Παιδείας. Ἀθῆναι 1958

15. Εὐαγγελίδης, Τρύφων : Ἡ παιδεία ἐπί Τουρκοκρατίας. Ἀθῆναι 1936

I6. Καλογερᾶς, Ν,: Περί τῆς ἐν 'Αλεξανδρεία πρώτης Χριστιανικῆς Θεολογικῆς Σχολῆς τῆς καί κατηχητικῆς λεγομένης. Πέστη I867

I7. Καλοκύρης, Κωνσταντῖνος : "Αθως .Θέματα ἀρχαιολογίας καί τέχνης . Θεσσαλονίκη I963

I8. Καφωμένος,Στυλιανός : 'Η 'Ιστορική διαμόρφωσις τοῦ 'Ελληνοχριστιανικοῦ πολιτισμοῦ. Θεσσαλονίκη I953

I9. Καραθεοδωρῆς , Κωνσταντῖνος : 'Η ἀναδιοργάνωσις τοῦ Πανεπιστημίου 'Αθηνῶν . 'Αθῆναι I930

20. Καστόρχης,Σ., : Κατά τήν ΑΓ' Πρυτανείαν τοῦ 'Εθνικοῦ Πανεπιστημίου . 'Αθῆναι I873

2I. Καστόρχης, Σ., : Τό ἐν 'Αθήναις Πανεπιστήμιον,εἰς περιοδικόν "Εσπερος",I5 /27 'Ιανουαρίου I885

22. Κονιδάρης, Γεράσιμος : "Αθως. 'Αθῆναι I96I

23. Κωστῆς,. : "Εκθεσις πεπραγμένων . 'Αθῆναι I886

24. Κουρτίδης ,. : 'Ο Φοιτητής, στό περιοδικό " Παναθήναια" ἔτος I896

25.Κυριακίδης , Στ., : 'Ελληνική παιδεία καί Χριστιανισμός. Θεσσαλονίκη I932

26.Κυριακίδης , Στ., : Πανεπιστήμιον Θεσσαλονίκης.Εἰς τήν " Μεγάλη 'Ελληνική 'Εγκυκλοπαίδεια" τόμος I8 σ.525 ἑ. (I936)

27. Κυριακίδης , Στ., "Εκθεσις τῶν κατά τό "Ογδοον Πανεπιστημιακόν ἔτος (I933/34) πεπραγμένων. Θεσσαλονίκη I937

28. Κυριακόπουλος ,'Ηλίας : Τά Συντάγματα τῆς 'Ελλάδος . 'Αθῆναι I960

29. Κυριακόπουλος, 'Ηλίας : 'Ελληνικόν Διοικητικόν Δίκαιον
Β΄τόμος Γενικόν μέρος Θεσσαλονίκη I96I
Γ΄τόμος Εἰδικόν μέρος Θεσσαλονίκη I962

30. Κυριακός , Διομήδης., :Δημοσίευμα εἰς περιοδικόν " Παναθήναια" .'Αθῆναι I896

3I. Κυριαζόπουλος, Βασίλειος., : 'Αριστοτέλειον Πανεπιστήμιον Θεσσαλονίκης I926-I960. Θεσσαλονίκη I960

32. Μακρῆς ,Κωνσταντῖνος., : Λόγος ἐκφωνηθεὶς κατά τήν τελετήν τῆς θεμελιώσεως τῶν νέων κτιρίων τῆς Φυσικομαθηματικῆς Σχολῆς. Θεσσαλονίκη I962

33. Μάμουκας, 'Ανδρέας., : Τά κατά τήν ἀναγέννησιν τῆς 'Ελλάδος.'Ητοι συλλογή τῶν περί τήν ἀναγεννωμένην 'Ελλάδα συνταχθέντων πολιτευμάτων, νόμων καί ἄλλων ἐπισήμων πράξεων ἀπό τοῦ I82I μέχρι τέλους τοῦ I832 . Πειραιεύς I839

34. Μαριολόπουλος,. : "Εκθεσις πεπραγμένων ἔτους I959-I960. 'Αθῆναι I960

35. Μπαλᾶνος,Δ., 'Η Θεολογική Σχολή τοῦ Πανεπιστημίου 'Αθηνῶν. 'Αθῆναι I93I

36. Μπίρης, Κ., : 'Ιστορία τοῦ 'Εθνικοῦ Μετσοβίου Πολυτεχνείου. 'Αθῆναι I95I

37. Μπίρης, Κ., : 'Ιστορία τοῦ 'Εθνικοῦ Μετσοβίου Πολυτεχνείου. 'Αθῆναι I957

38. Μπόνης , Κ., 'Ιωάννης ὁ Ξιφιλῖνος. 'Αθῆναι I937

39. Μελᾶς, Σπῦρος., 'Ιόνιος 'Ακαδημία, εἰς τό περιοδικόν "'Ελληνική Δημιουργία" I949 ('Αθῆναι)

40. Μιστριώτης., : "Εκθεσις πεπραγμένων ἔτους I89I

4I. Μυστακίδης, Β., :'Ανώτατα Παιδευτήρια κατά τούς Βυζαντινούς χρόνους καί ἡ παρά τά Πατριαρχεῖα Μεγάλη τοῦ γένους Σχολή μετά τήν ἅλωσιν. Τυβίγγη I92I

42. Πανταζόπουλος,Νικόλαος-Κασιμάτης, Γρηγόριος., : 'Η τελετή τῆς θεμελιώσεως τοῦ κτιρίου τῆς Σχολῆς Νομικῶν καί Οἰκονομικῶν 'Επιστημῶν. Θεσσαλονίκη I962

43. Παπαμιχαήλ,Γρηγόριος., : Λόγος ἐπί τῇ IOO ἐπετείῳ τῆς ἱδρύσεως τοῦ Πανεπιστημίου 'Αθηνῶν.'Αθῆναι I937

44. Παρανίκας,Μ., : Σχεδίασμα περί τῆς ἐν τῷ Ἑλληνικῷ ἔθνει καταστάσεως τῶν γραμμάτων ἀπό τῆς ἁλώσεως τῆς Κωνσταντινουπόλεως μέχρι τῶν ἀρχῶν τῆς ἐνεστώσης ἑκατονταετηρίδος. Κωνσταντινούπολις 1867

45. Παρίσης, Στ., : Ἀνωτέρα καί μέση ἐκπαίδευσις. Ἀθῆναι 1884.

46. Πετσάλης., Ἐκ τῶν πρακτικῶν συζητήσεων τῆς Βουλῆς τῶν Ἑλλήνων τήν 19 Μαρτίου 1932

47. Σακελλαρόπουλος, Κ., : Σημείωσις περί τῆς Ἰονίου Ἀκαδημίας . Ἀθῆναι 1883

48. Σακελλαρίου, Γεώργιος., : Τά σημερινά προβλήματα τῆς Πανεπιστημιακῆς ἐκπαιδεύσεως. Ἀθῆναι 1936

49. Σαλβάνος, Γεράσιμος.,: Περί τῆς Ἰονίου Ἀκαδημίας καί τοῦ ἱδρυτοῦ αὐτῆς Φρειδερίκου Νώρθ,κόμητος Γύλφορδ, εἰς τό περιοδικόν " Ἑλληνική Δημιουργία" 1949

50. Σολομωνίδης, Χρῆστος., : Ἡ παιδεία στήν Σμύρνη . Ἀθῆναι 1962

51. Σπατάλας., Φρειδερῖκος Γκύλφορδ. Ἀθῆναι 1949

52. Σταυρίδης, Β., :Ἡ Θεολογική ἐκπαίδευσις ἐν τῇ Ἀλεξανδρινῃ Σχολῇ. ISTAMBUL 1959

53. Τριανταφυλλίδης, Περικλῆς., : Ἡ ἐν πόντω Ἑλληνική Φυλή ἤ τά Ποντικά . Ἀθῆναι 1937

54. Τριανταφυλλίδης, Μανόλης., : Νεοελληνική Γραμματική, τόμος πρῶτος, Ἀθῆναι 1938

55. Βάμβας, Α.,: Οἱ νόμοι τοῦ Ἐθνικοῦ Πανεπιστημίου.Ἀθῆναι 1885

56. Βουρνάζος, Ἀλέξανδρος., : Ἱστορικά ἐπί τῆς ἱδρύσεως τοῦ Πολυτεχνείου.(Ἀνάτυπον ἐκ τῶν πρακτικῶν τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν) Ἀθῆναι 1937

57. Ξανάλατος, Δ.,: Τά Σχολεῖα στό Βυζάντιο. Ἀθῆναι 1939

58.Ζώρας, Γεώργιος., : Ἡ Κέρκυρα καί ἡ Ἰόνιος Ἀκαδημία εἰς μίαν ἀνταπόκρισιν τοῦ Κάλβου .(εἰς τό περιοδικόν " Ἑλληνική Δημιουργία" 1949

Lebenslauf

Am 2. Mai 1927 wurde ich als Sohn des Landwirts Stephanos Anthemides und seiner Frau Helene, geb. Davitidou, in Kivotos/ Griechenland geboren. Nach einem sechsjährigen Besuch der Volksschule in meiner Heimatstadt wechselte ich 1939 auf das Gymnasium in Grevena über, wo ich im Juli 1945 die Reifeprüfung ablegte. Wegen der damals in Griechenland herrschenden politischen Unruhen konnte ich ein zunächst geplantes medizinisches Studium nicht aufnehmen. Im Herbst 1947 wurde ich zum Wehrdienst einberufen, wo ich während des Bürgerkrieges fast drei Jahre überwiegend als Funker eingesetzt wurde. Im Oktober 1950 begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaft an der Aristoteles-Universität in Thessaloniki, das ich im Juni 1955 mit dem juristischen Diplom abschloß. Bereits während meines Studiums hatte ich seit 1950 eine Stelle als Beamter in der Finanzabteilung der Universität von Thessaloniki inne. Nach Erlangung des Diploms wurde ich in die höhere Beamtenlaufbahn als Sekretär der Universität übernommen. 1963 wurde ich für zehn Monate beurlaubt, um meine juristische Ausbildung zu vervollkommnen. Ich studierte zunächst ein Semester lang Rechtswissenschaft an der Georg-August-Universität in Göttingen (Sommersemester 1964) und begann gleichzeitig mit der Anfertigung meiner Doktorarbeit. Im Anschluß an meinen Studienaufenthalt in Göttingen besuchte ich mehrere europäische Länder und die Vereinigten Staaten, um die dortigen Hochschulprobleme zu studieren. Seit Oktober 1965 bin ich erneut von meiner Tätigkeit als Sekretär an der Universität von Thessaloniki beurlaubt.